

# QUELLENTEXTE ZUR WINSENER PFARRKIRCHE ST. MARIEN

## MITTELALTER UND REFORMATION

Zweite, neu durchgesehene und ergänzte Auflage

Die Autoren fassen in diesem Buch erstmalig alle von ihnen aufgefundenen Quellen zur Geschichte der Winsener St.-Marien-Kirche bis zur lutherischen Reformation zusammen. Alle Originaltexte sind vollständig und in der jeweils besten Überlieferung wörtlich wiedergegeben. Den lateinischen Texten ist eine Übersetzung beigegeben. Schwer verständliche Zusammenhänge werden durch Kommentare erläutert.

Entstanden ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden Heimatforscher, der sich mit der Geschichte der Region beschäftigt, und eine Fundgrube für den interessierten Heimatfreund.

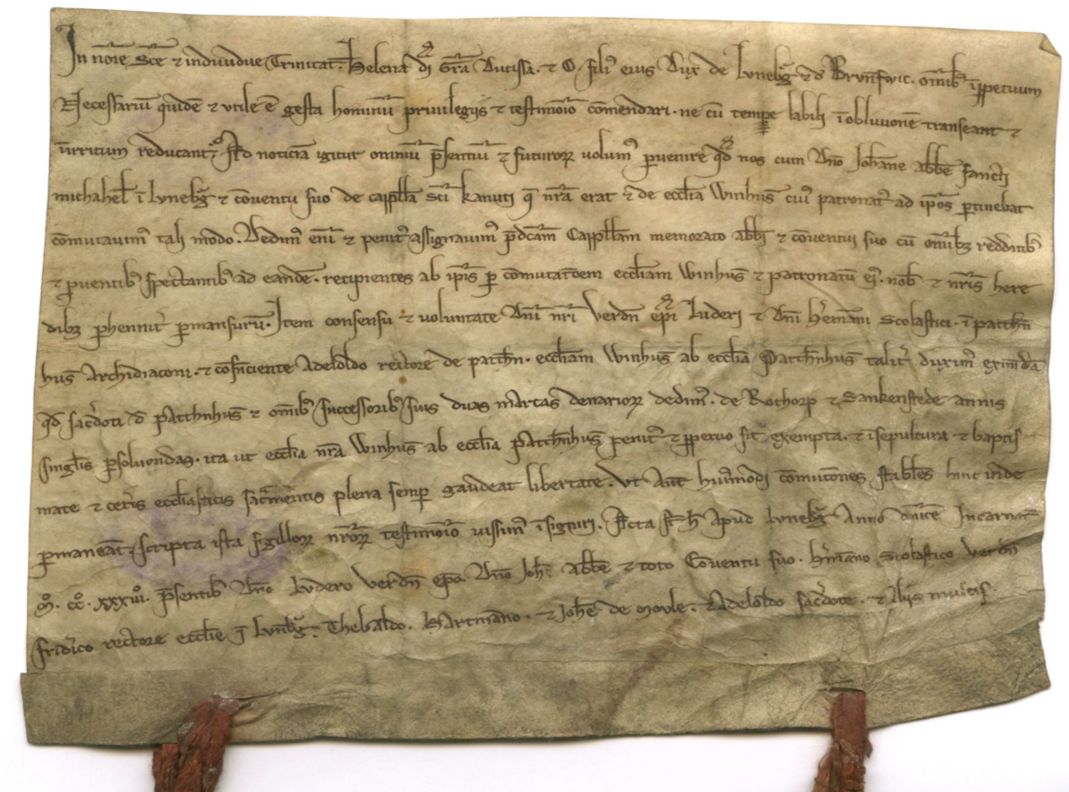
Zweite, neu durchgesehene und ergänzte Auflage:

Neben der Berichtigung einiger Textstellen ist ein Verzeichnis der Belege und Literaturangaben hinzugekommen. Die wesentlichste Änderung gegenüber der Erstauflage betrifft den Umfang der Quellentexte, der erheblich erweitert wurde, insbesondere um Texte aus dem 16. Jh., also der Reformationszeit.

ISBN: 978-3-946053-00-2



QUELLENTEXTE ZUR WINSENER PFARRKIRCHE ST. MARIEN  
MITTELALTER UND REFORMATION  
Jürgen Klahn, Wilfried Mertens



Herausgegeben vom Heimat- und Museumverein  
Winsen (Luhe) und Umgebung e. V.  
Winsener Schriften, Bd. 15 (2015)

**Jürgen Klahn, Wilfried Mertens**

**QUELLENTEXTE ZUR WINSENER  
PFARRKIRCHE ST. MARIEN**

**MITTELALTER UND REFORMATION**

**Zweite, neu durchgesehene und ergänzte Auflage**

Winsener Schriften, Band 15

© Heimat- und Museumverein Winsen (L.) und Umgebung e. V.  
Winsen 2015

ISBN: 978-3-946053-00-2

Titelbild: Urkunde zum Patronatstausch 1233,

NLA HStAH, Celle Or. 100 Lüneburg, St. Michael Nr. 18,  
mit freundlicher Genehmigung des Niedersächsischen  
Landesarchivs Hannover

Layout: Heinz-Dieter Wenck

Druck: Frick Kreativbüro & Onlinedruckerei e.K., Krumbach



## Vorwort zur 1. Auflage

Die bisherigen Veröffentlichungen über die Winsener St.-Marien-Kirche legen die Annahme nahe, daß das Wissen über ihre mittelalterliche Geschichte überaus bruchstückhaft sei. Der 1983 erschienene Sammelband „750 Jahre St. Marien zu Winsen an der Luhe“ [1] enthält zwar ein Mittelalter-Kapitel, dieses ist aber sehr allgemein gehalten und geht dann auch nur auf die Urkunde von 1233 sowie die Geschichte der Franziskaner in Winsen näher ein. Der Abschnitt zur Urkunde von 1233 rekapituliert eine heute veraltete Interpretation, und die Franziskaner hatten mit der Pfarrkirche wenig zu tun: sie bauten die Kirche ebensowenig wie sie an ihr Pfarrstellen innehatten. Eine Sichtung und Neubewertung der vorhandenen Quellen sucht man in dem Band vergebens. Solche Quellen mit Bezug auf die St.-Marien-Kirche gibt es zwar nicht im Überfluß, ihre Zahl ist aber auch nicht geringer als die zu anderen vergleichbaren Kirchen.

Man muß sich klarmachen, daß die Qualität einer geschichtlichen Darstellung nicht in erster Linie von der Vorstellungskraft des Historikers abhängt. Auch hat er nicht die Freiheit, mit Fakten und Theorien nach eigenem Gutdünken umzugehen, sondern ist gebunden an das ihm Vorgegebene, also die Quellen, aus denen er seine Kenntnisse schöpft. Jeder Satz seiner Ausführungen sollte aus diesen hergeleitet werden können. Freie Hinzufügungen wie auch bewußtes Weglassen sind gleichermaßen der Wahrheitsfindung hinderlich und deshalb zu mißbilligen. Interpretationen müssen sich im Rahmen dessen bewegen, was allgemein über den behandelten Gegenstand und die Epoche bekannt ist. Daraus ergibt sich der alles überragende Wert der Quellen. Mit ihnen steht und fällt die ganze Wissenschaft. Es mag sein, daß man die Quellen gelegentlich verschieden auslegen kann; ihr Wortlaut als solcher bleibt aber sakrosankt. Ohne sie ist jede Diskussion über die wirklichen Geschehnisse und Verhältnisse der Vergangenheit beliebig und unverbindlich, bleibt also reine Spekulation, und eröffnet im schlimmsten Fall sogar das Tor zu verfälschenden, ja tendenziösen und ideologischen Darstellungen. Man kann, kurz

gesagt, nicht seriös Geschichte schreiben, wenn man die zugrundeliegenden Quellen nicht selbst gelesen hat.

Aus diesem Grund muß das heute bisweilen anzutreffende Desinteresse an den Quellen verwundern. Hauptursache dafür ist sicherlich, daß vor dem Studium gerade der mittelalterlichen Quellen einige Hürden aufgebaut sind: Viele Urkunden unserer Region sind bis heute nicht ediert und schwer auffindbar und überdies in Sprachen abgefaßt, die heute selbst gebildeten Schichten kaum noch zugänglich sind, in Latein und in Mittelniederdeutsch nämlich. Schon die mühsame Aufgabe der Transkription läßt wohl manchen davon Abstand nehmen, einen Blick in die Quellen zu werfen. Allerdings gilt auch hier: wer das nicht tun will, befasse sich besser mit anderen Dingen. Erschwerend beim Studium der Quellen ist weiterhin – zumal für jemanden, der der protestantisch geprägten Tradition Norddeutschlands entstammt – daß ihm die Verhältnisse in der mittelalterlichen Kirche ziemlich fremd sind. Er sucht dann wohl gelegentlich das eine und andere schlicht in die Denkweise der heutigen Zeit zu übertragen, muß damit aber notwendigerweise scheitern.

Was hat also die Autoren bewogen, sich trotz alledem mit den Quellen zur Geschichte von St. Marien zu beschäftigen? Zweierlei: Zum einen ist auch die „alte“ Geschichte, ob wir sie nun lieben oder nicht, unsere Geschichte und wird das auch bleiben. Ihre Verästelungen reichen bis in unsere Tage hinein. Wer sie abschneiden will – aus welchen Gründen auch immer – der wird damit zugleich auch seine Wurzeln abtrennen. Noch niemandem ist das gut bekommen. Zum anderen muß man davon ausgehen, daß sich kommende Generationen wieder mehr für ihre Geschichte interessieren. Das ist nahezu unausweichlich, auch wenn es mancher heute nicht recht glauben will, ja für entbehrlich oder gar schädlich hält. Dann wird man feststellen, daß kaum noch Quellen vorhanden sind. Schon in der Vergangenheit hat ihr Bestand durch Kriege, Katastrophen, vor allem aber wegen unsachgemäßer Lagerung, häufig zurückzuführen auf Ignoranz und Desinteresse, laufend abgenommen, so daß wir heute viele Texte nur noch deshalb lesen können, weil sie früher schon einmal je-

mand abgeschrieben hat. Mancher Text wurde auch gedruckt und ist deshalb heute vergleichsweise gut zugänglich. Wir hoffen also, daß die hier vorgestellten Quellen heutigen und zukünftigen Heimatforschern ihre Arbeit erleichtern mögen, und daß auch der nur durchschnittlich Interessierte sie mit Gewinn lesen wird. Wer sich auf sie einläßt, lernt mehr von den vergangenen Zeiten als aus manchem intelligent geschriebenem Geschichtsbuch, denn sie sprechen direkt zu uns, ohne interpretierenden Vermittler.

## **Vorwort zur 2. Auflage**

Am Konzept der vorliegenden Quellenedition meinten die Autoren nichts ändern zu sollen. Neben der Berichtigung bzw. Verbesserung einiger Textstellen ist nun aber ein Verzeichnis der Belege und Literaturangaben hinzugekommen, das die Benutzung erleichtern möge. Die wesentlichste Änderung gegenüber der Erstauflage betrifft jedoch den Umfang der aufgenommenen Quellentexte. Wir haben uns entschlossen, vermehrt Texte aus dem 16. Jh., also aus der Reformationszeit, zu berücksichtigen. Aus diesem Grund mußte auch der Titel unseres kleinen Büchleins geändert werden. Motiviert wurde diese Erweiterung einerseits dadurch, daß die Frühzeit der Reformation nach der Aussage der Quellen für die Parochialkirche in Winsen und allgemein für solche im Fürstentum Lüneburg nicht den großen Einschnitt bedeutet hat, den man gemeinhin unterstellt. Zum anderen sahen wir uns veranlaßt, zwei reformationsgeschichtlich äußerst wichtige Ereignisse dieser Zeit, nämlich die Rückkehr Herzog Heinrichs des Mittleren nach Winsen und den damit in Verbindung stehenden und unmittelbar darauf folgenden Landtag zu Scharnebeck, neu zu datieren. Beide haben nicht 1527, sondern 1528 stattgefunden. Damit erscheinen sie und auch die anderen Ereignisse dieser Zeit in einem neuen Licht. Insbesondere ist auf dem genannten Landtag nicht die Reformation beschlossen worden; das war ja schon im August 1527 geschehen. Während aber bis zum April 1528 die Reformpolitik des Herzogs Ernst eher durch Rücksichtnahme und Konfliktvermeidung ge-

kennzeichnet war, machte sie nun eine dramatische Wende und radikalisierte sich. Der Kampf des jungen Herzogs gegen seinen Vater und dessen Verbündete stand nun für knapp eineinhalb Jahre im Vordergrund. Auch die Schließung des Winsener Klosters ist in diesem Zusammenhang zu sehen. Dieser Kampf hatte nicht einmal originär konfessionelle Wurzeln, sondern wurde machtpolitisch gespeist und fand auf dem Hintergrund eines seit Jahren schwelenden, rein persönlichen Konflikts in der herzoglichen Familie statt. All das gehört zwar nicht direkt zum hier zu behandelnden Thema, wurde aber durch die Rückkehr des alten Herzogs nach Winsen ausgelöst bzw. brach neu auf, und hat sicherlich auch in der hiesigen, damals bereits lutherischen Kirchengemeinde Wirkungen erzeugt, wenn wir diese im einzelnen auch nicht mehr nachweisen können.

Wir hoffen, mit der Herausgabe der diesbezüglichen Quellen auch einen Beitrag zur Landesgeschichte dieser folgenreichen Epoche geleistet zu haben.

## **Danksagungen**

Wir danken Frau Gaby Kuper, Göttingen, für den Hinweis auf einige der aufgeführten Urkunden, ferner Herrn Dr. Arend Minder mann, Stade, für die Zurverfügungstellung der Quellen Nrn. 12 und 18, Herrn Prof. Dr. Jürgen Sarnowsky, Hamburg, für die Unterstützung bei der Transkription der Urkunde Nr. 16, sowie Herrn Dr. Klaus Richter, Hamburg-Harburg, für eine Reihe von Hinweisen zur Familie von Stade (siehe Quelle Nr. 6). Herrn Dr. Dieter Brosius, Hannover, danken wir für wertvolle Hinweise zum Scharnebecker Landtag, Herrn Dr. Jochen Brandt vom Archäologischen Museum Hamburg für die Kommunikation und die Veröffentlichungsgenehmigung von archäologischen Daten zur Stadtgeschichte Winsens, und Herrn Prof. Dr. Klaus Alpers, Lüneburg, für die Übersetzung des Lossiusschen Gedichts über Winsen.

## Inhaltsverzeichnis

Kurzer Abriß der mittelalterlichen Geschichte der Winsener Pfarrkirche	11
DIE QUELLENTEXTE	19
1. Der Tausch der Patronate und die Verselbständigung der Kirche (1233).....	19
2. Der Winsener Rektor Werner Bintremen (20.01.1320) .....	28
3. In der Kirche findet eine Verhandlung zum Streit um ein „Wassergut“ des Otto Lewenberg statt (um 1325) .....	32
4. Die Bestätigung der Stiftung des St.-Georgs-Altars (01.12.1336) .....	34
5. Ein Vermächtnis der Frau Ida für die Winsener (Kaland)bruderschaft (um 1350) .....	38
6. Der Winsener Rektor Willekin beglaubigt einen Schenkungsvertrag (24.07.1350).....	38
7. Der Winsener Rektor und herzogliche Protonotar Heinrich von Offensen (08.11.1364).....	41
8. Lüneburger Salz für den Rektor der Winsener Kirche (1369/70) .....	45
9. Der Kirchherr Dietrich Spoerken als Treuhänder bei der Verpfändung des Schlosses Meinersen durch Herzog Magnus Torquatus (23.04.1372).....	46
10. Lüneburger Salz für den Pleban der Winsener Kirche (1379/81) .....	48
11. In einer Schenkung vereinbarte Seelenmessen in der Winsener Kirche (23.06.1382) .....	48
12. Der Weihbischof von Verden hält sich „lange Zeit“ in Winsen auf (04.08.1415).....	52
13. Herzog Friedrich d. Ä. läßt ein Kind taufen (05.07.1431) .....	54



14. Der Winsener Küster verkauft in Ramelsloh eine Rente (20.04.1433 oder 26.04.1400) .....	56
15. Ein Winsener Bürger verkauft unter Vermittlung des Winsener Vikars Arend Bilvelde in Ramelsloh eine Rente (20.03.1435).....	59
16. Der Reinfelder Abt Friedrich regelt in päpstlichem Auftrag im Winsener Pfarrhaus den Streit um die Inkorporation des Archidiakonats Modestorp in die Verdener Mensa (13.12.1437).....	61
17. Die 3 unter dem Patronat der Herzöge stehenden Vikarien (ca. 1445).....	107
18. Bischof Johann III. will ohne Begleitung der Lüneburger zum Fürsten nach Winsen reiten (30.06.1451).....	108
19. Der Winsener Kaland erhält Zinsen aus einem verliehenen Kapital (14.04.1460).....	111
20. Die erste bekannte Nennung des Patroziniums „St. Marien“ (19.11.1464) .....	112
21. Bischof Johann III. schickt ein Reliquiar für den Frühmessenaltar zur Aufnahme von Hostien (23.07.1468).....	113
22. Ein testamentarisches Vermächtnis zum Kirchbau (11.03.1471).....	118
23. Ein testamentarisches Vermächtnis zum Kirchbau (27.08.1472).....	118
24. Herzog Friedrich verleiht seinem Diener und Kaplan, dem Vikar am St.-Georgs-Altar Gerlach Titzen, freie Kost auf dem Winsener Schloß (23.04.1473).....	119
25. Ein Privileg Heinrichs des Mittleren für Winsen und die besonderen Rechte des Winsener Klerus hinsichtlich des Bierkonsums (1486 oder später) .....	121

26. Die Steuer auf Lüneburger Bier in Winsen und in den zur Winsener Kirche gehörenden Marschdörfern (04.11.1487) .....	126
27. Der Streit um den Zehnten für Bardowick (14.08.1499) .....	129
28. Memorien für den Ramelsloher Senior Burchard Veleschap in Winsen (16.11.1512) .....	131
29. Die Scheune des Winsener Kirchherrn (28.03.-02.04.1513) .....	134
30. Der Winsener Kaplan Arndt Bispingerode fordert als Vikar an der Lüneburger St.-Johannis-Kirche rückständige Sülzrenten ein (29.08.1514).....	135
31. Der Winsener Amtsschreiber Arnold von Adensen vertritt die Sache des Kaplans Arndt Bispingerode (28.11.1514) .....	136
32. Erste lutherische Bestrebungen in Winsen (16.06.1526) .....	136
33. Der Landtagsbeschluß zur Reformation des Fürstentums Lüneburg (17.08.1527).....	142
34. Der alte Herzog will die Reformation zurückdrängen (30.03.1528) .....	145
35. Die Visitation der Kirchen des Amtes Winsen in Winsen (21.03.1530).....	148
36. Johannes Lampadius und Hermann Tulichius (Mai 1530).....	150
37. Die geistlichen Stellen an der Kirche im Spiegel des Pfründenregisters von 1534 .....	153
38. Der Winsener Schulmeister Ernst Knevel bittet anläßlich der General-Kirchenvisitation von 1543 um die Erhöhung seiner Bezüge (Herbst 1543) .....	155
39. Winsener an der Universität Wittenberg (1545 bis 1560).....	157

40. Martin Ondermarck erhält die Vikarie SS. Cosmas & Damian (18.07.1555).....	158
41. Die General-Kirchenvisitation von 1565 in Winsen (03.07.1565).....	163
42. Die General-Kirchenvisitation von 1568 in Winsen (20.09.1568).....	164
43. Eine dem Pastor Paul Carstens gehörende Lüneburger Vikarie wird nach dessen Tod neu vergeben (04.03.1575).....	166

Gedicht über Winsen aus dem Jahre 1566	168
--	-----

#### ANHANG

A Der Scharnebecker Landtag und anschließende Korrespondenz (April / Mai 1528)	179
B Güterverzeichnis der Winsener Kirche (Stand 1725)	193
C Direkt einzelnen geistlichen Stellen zustehende Einnahmen (Stand 1725)	202
D Geistliche Lehen in Winsen (Stand 1725)	205
E Circulare und Notification von Pastor primarius Harlepp in Sachen Beschaffung neuer Fenster (03.11.1754)	216

LITERATUR UND BELEGE	224
----------------------	-----

## **Kurzer Abriß der mittelalterlichen Geschichte der Winsener Pfarrkirche**

Der genaue Zeitpunkt der ersten Errichtung einer Kirche in Winsen (Luhe) ist nicht bekannt. Die erste Nachricht von ihrer Existenz liefert eine Urkunde aus dem Jahre 1233, die uns davon berichtet, daß in diesem Jahr ihr Patronat vom damals einflußreichen Lüneburger Benediktinerkloster St. Michael auf die welfische Familie überging, die späteren Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, und sie zugleich von der Pattensener Kirche eximiert wurde, deren Filialkirche sie bis dahin gewesen war. Diese Verselbständigung der Kirche, die von da ab also eine eigene Pfarrei bildete, entspricht in ihrer Art vollkommen vielen ähnlichen Vorgängen andernorts im 13. Jh., als neu gegründete städtische Siedlungen zunächst eine Filialkirche einer schon länger bestehenden dörflichen Pfarrkirche erhielten und damit auch vorübergehend im alten Parochialverband verblieben, um dann nach einigen Jahrzehnten selbständig zu werden. Diese Verhältnisse und Verfahrensweisen hatten vor allem kirchenrechtliche Gründe. Legt man ein solches Muster auch für Winsen zugrunde, so ergibt sich, daß die Filialkirche zusammen mit der neuen städtischen Siedlung einige Zeit vor 1233 entstanden ist. Doch wann genau?

Eine Eichenholzprobe vom ehemaligen äußeren Schloßgraben (Fundplatz Winsen 11), die 2008 von Dr. Jochen Brandt (Archäologisches Museum Hamburg) an Dr. Karl-Uwe Heußner (Deutsches Archäologisches Institut in Berlin) zur dendrochronologischen Untersuchung eingesandt worden war, ergab das Fälldatum des Baumstamms um / nach 1190 mit einer Genauigkeit von wenigen Jahren, und Holz aus der ältesten Bauschicht der Bürgerstelle Deichstraße 15 konnte durch Dr. Brandt ebenfalls auf das ausgehende 12. Jh. datiert werden [2]. Das legt die Deutung nahe, daß der Ausbau Winsens zur Stadt mit Schloß und Kirche gleich nach der Rückkehr Herzog Heinrichs des Löwen aus dem englischen Exil und der unmittelbar darauf durch ihn veranlaßten Zerstörung Bardowicks (1189) noch durch ihn selbst († 1195) erfolgt ist. Winsen mit seinem günstig gelegenen Hafen sollte also die Nachfolge Bardowicks als Handelsplatz antreten.

Bei Ausgrabungen in der Kirche, die 2000 im Zusammenhang mit Renovierungsarbeiten durchgeführt wurden, sind die Fundamente der alten Kirche teilweise freigelegt worden [3]. Sie war danach kleiner als die heutige Kirche, aber so groß, daß sie wohl von Anfang an als Stadtkirche errichtet wurde, obwohl sie vor ihrer Verselbständigung im Jahre 1233 oder vielleicht etwas früher (siehe den Kommentar zur Quelle Nr. 1) rein kirchenrechtlich lediglich eine Kapelle gewesen war.

Mit dem Fortschritt der Eindeichungen kamen zur Pfarrei Winsen nacheinander die Dörfer Stöckte (Ersterwähnung mit dem Deich 1252, siehe UB Verden [4] I Nr. 433 VII.B.6), Hoopte und die jüngeren Siedlungen der späteren Vogtei Neuland hinzu, andererseits auch Haue und Laßrönne, die nach dem Durchstich des „Laßrönner Grabens“ (1396) lange Zeit diesseits der Ilmenau lagen, und schließlich Nettelberg. Dieses Wachstum konnte nur nach Nordwesten und Norden hin erfolgen, da offenbar alle Siedlungen in der nordöstlich gelegenen Marsch, der Binnenmarsch sowie der südlichen Geestrandszone schon bestanden und bereits anderen Kirchen zugeordnet waren, als die Winsener Kirche entstand. Hieraus ist zu schließen, daß die Winsener Kirche ursprünglich, d. h. bei ihrer Gründung als Filiale Pattensens, eine reine Stadtkirche war, also nicht etwa das Zentrum eines ausgedehnten ländlichen Pfarrbezirks. Das Wachstum der Pfarrei Winsen bis an die Seeve heran ist auch nur so zu erklären, daß im Mittelalter eine separate Kirche für Neuland zu keiner Zeit dringlich wurde, da die dortigen Siedlungen in ihrem Jahrhunderte währenden Entstehungsprozeß immer unter direkter welfischer Verwaltung standen, die ihr lokales Zentrum auf der Winsener Burg hatte, und das Patronat der Winsener Kirche seit 1233 immer bei den Welfen lag, anders als in Pattensen etwa. Kirchenrechtlich gehörte die Pfarrei Winsen zum Archidiakonatsbezirk Salzhausen und dieses wiederum zum Bistum Verden.

Die Winsener Kirche verfügte offenbar wenigstens seit dem Patronatswechsel über ausgedehnten Grundbesitz, der sich nicht nur in der Stadt, sondern auch um sie herum sowie vor allem in der Vogtei Neuland befand. Das spiegelt sich nicht in den hier

wiedergegebenen Quellen wider, wohl aber im Lagerbuch des Amtes Winsen aus späterer Zeit, aus dem im Anhang B diesbezügliche Auszüge dargestellt werden. Dieser Landbesitz dürfte aus der Zeit der Stadtgründung stammen, die ja mit der Bedeichung der Elbmarschen verbunden war. Die Winsener Kirche bezog auch eine kleine Rente aus der Lüneburger Saline (Nrn. 8, 10). Dieser Rentenbesitz war aber im Vergleich zu dem anderer geistlicher Einrichtungen der Umgebung ausgesprochen gering. Während andere geistliche Anstalten, vornehmlich reiche Klöster, ihren Landbesitz verkauften – so das Kloster Reinfeld 1385 und 1402 große Ländereien um Winsen herum [5] – und dafür Renten erwarben, tat das die Winsener Kirche nicht. Sie war und blieb von den Herzögen abhängig, die in dieser Zeit immer in finanziellen Schwierigkeiten lebten und sich an solchen Transaktionen im allgemeinen nicht beteiligten.

Über die geistlichen Stellen an dieser Kirche liegen erst aus dem 14. Jh. genauere Nachrichten vor. Danach war der Leiter der Kirche – wie andernorts – ein Rektor, dem ein Pleban unterstand. Dem Rektor waren zu seinem Unterhalt mehrere Höfe in Borstel, Luhdorf und Roydorf als geistliche Lehen zugewiesen (siehe Anhang C). Während er vor allem das Kirchengut verwaltete, aus dem – mit Ausnahme der gleich zu besprechenden Vikare – alle anderen Stellen an der Kirche finanziert werden mußten, war der Pleban mit den eigentlichen seelsorgerischen Aufgaben betraut. Er predigte dem Volk, also den Stadtbewohnern, das Wort Gottes. Wenigstens zeitweise hatten beide Geistlichen auch je einen Stellvertreter, Vizerektor und Vizepleban genannt. Erst in späterer Zeit dürften diese Geistlichen zur Aufstockung ihrer Einkünfte zusätzlich noch Vikarien vornehmlich an Lüneburger Kirchen besessen haben. Solches ist erst Anfang des 16. Jhs., aber auch noch nach der Reformation bezeugt (Nrn. 30, 31 und 43).

1336 stifteten die Herzöge die Vikarie St. Georg (Nr. 4). An dem dazugehörigen Altar las ein Vikar Seelenmessen für die Stifter. Dieser Vikar unterstand dienstlich dem Pleban und letztlich dem Rektor. Er verwaltete das Stiftungsvermögen, mit dem er als einem geistlichen Lehen belehnt wurde, und das ursprünglich zur

Unterstützung der Bediensteten des Vorwerks und späteren adeligen Lehnshofs an der Luhe vorgesehen war (siehe Anhang D). Den Herzögen stand als Stiftern das Patronat über diesen Altar mit dem zugehörigen Präsentationsrecht zu, wie sie es vorher schon seit 1233 über die Kirche selbst hatten. 1445 werden insgesamt 3 solcher Vikarien genannt (Nr. 17). Neben St. Georg waren dies St. Maria Magdalena und SS. Cosmas und Damian. Die zugehörigen geistlichen Lehen wurden im ersteren Fall ursprünglich durch Kirchenbedienstete, im letzteren durch Schloßbedienstete genutzt – daher auch der Name „Burglehen“. Beide dürften noch vor dem St.-Georgs-Lehen gestiftet worden sein. Alle diese Vikarien wurden wohl auch durch großzügige Zustiftungen von Bürgern und Vermögenden aus der Stadt und dem Umland bedacht.

Spätestens seit dieser Zeit wirkten also wenigstens 5 Geistliche an der Winsener Kirche, und zeitweise wohl noch weitere, wie der Vizerektor oder Vizepleban etwa. Der seit 1382 häufiger erwähnte Kaplan dürfte eine neue Amtsbezeichnung für den früheren Pleban gewesen sein. Im selben Jahr wird erstmals ein Küster genannt (Nr. 11), 1415 auch ein Schulmeister und dessen Geselle, die ebenfalls geistliche Positionen darstellten (Nr. 12). Diese Schule wird wie andernorts eine Lateinschule gewesen sein, die in erster Linie den Nachwuchs für den kirchlichen Dienst ausbildete und auch auf ein Studium vorbereitete. Winsener bevorzugten im 15. Jh. die Rostocker Universität [6], später die in Helmstedt.

Der kleine Bürger, der nicht über so viel Geld verfügte, daß er eine Vikarie hätte stiften können, aber gleichfalls für sein Seelenheil und das seiner Familie etwas tun wollte und mußte, konnte gegen vorherige Bezahlung für seine Angehörigen und sich selbst Seelenmessen vereinbaren (Nr. 11) oder auch der Kalandbruderschaft beitreten. Hier konnte man Geld stiften und sich dafür in das Buch der Bruderschaft eintragen lassen. Nach dem Tode gedachte dann die Bruderschaft der Spender an ihrem jeweiligen Todestag.

Der Rektor der Winsener Kirche hat offenbar von Anfang an immer eine herausragende Rolle gespielt, die über die seiner Kollegen an anderen Pfarrkirchen hinausging. Soweit man das sehen kann, war diese Stelle fast immer mit Angehörigen des lüneburgischen Landadels besetzt, die darüber hinaus in einem engen Verhältnis zum Herzogshaus standen. Markantestes Beispiel ist Heinrich von Offensen, der zugleich Chef der herzoglichen Kanzlei war und als solcher kaum einmal in Winsen präsent gewesen sein dürfte. Vielleicht erklärt sich so der Posten eines Vizerektors, der die Kirche vor Ort tatsächlich leitete. Ungeachtet dieser starken herzoglichen Präsenz ist jedoch zu betonen, daß der Herzog die geistlichen Stellen an seiner Winsener Patronatskirche nicht einfach nach eigenem Ermessen besetzen konnte. Er hatte lediglich das Präsentations-, also Vorschlagsrecht. Vor der Amtseinführung mußten die Kandidaten vom Bischof „konfirmiert“ werden.

Eine solche Kirche hatte im Mittelalter nicht nur geistliche Aufgaben, sondern war tief in die gesellschaftliche Wirklichkeit und die Alltagsgeschäfte eingebunden. Das in den Vikarien vorhandene Geldvermögen wuchs offenbar laufend durch Zustiftungen und Spenden und wurde auch gegen Zins ausgeliehen. Man erhält den Eindruck, daß die Pfarrkirchen, aber noch viel mehr die Klöster und Stifte (wie Bardowick und Ramelsloh) mit ihren Vikarien buchstäblich die Rolle von Banken übernommen hatten. Winsener Bürger verkauften ihnen Renten aus ihren Häusern, was wiederum die regelmäßigen Einkünfte der geistlichen Anstalten vermehrte. Ein anderer Aspekt ist der, daß der Rektor der Winsener Kirche auch als Notar oder Zeuge bei Verkäufen, Rentengeschäften und der Abfassung von Testamenten auftrat. Auch gibt es Beispiele dafür, daß in der Kirche selbst Verhandlungen stattfanden und Rechtsgeschäfte getätigt wurden. All das weist wohl auf eine „Verweltlichung“ der Kirche hin, wie sie später von den lutherischen Reformatoren beklagt und angeprangert worden ist, aber andererseits auch auf das enorme damalige Prestige der Kirche und ihr Eingebundensein in den Alltag der Menschen, wie man es sich heute kaum mehr vorstellen kann. Institutionen au-



Berhalb der Kirche, die heute derartiges für die Gesellschaft vorhalten, gab es damals eben noch nicht.

Leider geben die Quellen kaum Auskunft über den Neubau der Kirche im 15. Jh. Dieser steht wahrscheinlich mit Überlegungen der Lüneburger Herzöge in Zusammenhang, nach der Landesteilung von 1409 in Winsen eine Residenz einzurichten. Lüneburg stand zu dieser Zeit nicht mehr zur Verfügung, Celle war Wittensitz. 1428 zog dann Herzog Bernhard mit seinen Söhnen und Schwiegertöchtern ganz nach Winsen. 1433 wurde dieser Plan aber wieder aufgegeben [7]. Danach hat sich auch der Kirchbau in die Länge gezogen.

Die Teile des Mauerwerks, in denen Neumann [8] den bei ihm so bezeichneten Ziegelstempel „d“ (neben den Stempeln „a“, „b“ und „c“) vorfand, datiert er auf etwa 1415. Diese Jahreszahl kommt dadurch zustande, daß Krüger [9] diesen Stempel „d“, der bei ihm „f“ heißt und der sehr häufig im Nordchor der Lüneburger St.-Johannis-Kirche vorkommt, mit guten Gründen auf 1406-1409 datiert, wobei sich die Vollendung der damaligen Erweiterungsbauarbeiten an dieser Kirche nach Krüger bis 1420 hinausgezögert haben könnten. Der Dachstuhl über dem Chor der Winsener Kirche ist 1437, der über dem Langhaus erst 1465 errichtet worden [10]. Die Stiftung einer Hostienkapsel für eine Monstranz im Jahre 1468 (Nr. 21) geschah möglicherweise anlässlich der Weihe der neuen Kirche. Obwohl die Einwölbung des Langhauses ursprünglich geplant war, unterblieb sie schließlich, während das zunächst nicht vorgesehene Chorgewölbe wohl Ende des 15. Jahrhunderts eingebaut wurde [10]. Die testamentarischen Zuwendungen von 1471 und 1472 (Nrn. 22 und 23) waren vielleicht als Beiträge zur weiteren Ausgestaltung der Kirche gedacht, darunter auch für die Gewölbe. 1753 mußten zwölf geborstene Außenpfeiler abgerissen und verstärkt wieder aufgebaut werden, woraufhin im folgenden Jahr die Dachkonstruktion verstärkt wurde, um die Last gleichmäßiger auf die Außenwände zu verteilen. Damals werden auch farbige Fenster mit den Wappen der Stifter erwähnt, die bei diesen Baumaßnahmen beschädigt worden waren, aber auch das Kircheninnere verdunkelten, und

deshalb durch helle Fenster ersetzt werden sollten (Anhang E). Die Gewölbe des Seitenschiffs wurden erst 1958 eingebaut. Die ungewöhnliche Bauform als zweischiffig-unsymmetrische Hallenkirche ist ausführlich von Pieper [11] diskutiert worden.

Zwar ist seit den Arbeiten Adolf Wredes [12, 13] einiges über den Verlauf der lutherischen Reformation im Lüneburgischen bekannt, dagegen kaum etwas mit Blick auf die Stadt Winsen. Die durch vorhandene Quellen gut beleuchteten Vorgänge um die Auflösung des Winsener Franziskanerklosters im Jahre 1528 gehören zwar in diesen Kontext, sagen aber nichts aus über die Anfänge der neuen Lehre in der städtischen Pfarrgemeinde. Wir präsentieren deshalb hier eine Reihe von Schriftquellen zu diesem Zeitabschnitt (Nrn. 32-43), obwohl wir damit die konventionelle Periodengrenze zur Neuzeit hin überschreiten. Es ergibt sich etwa folgendes Bild: Ab 1526 drangen reformatorische Ideen wohl vornehmlich aus Hamburg in die Stadt ein, was dem Celler Herzog Ernst wegen diverser damit verbundener politischer Probleme ungelegen kam. Die Reformation wurde also auf Druck von Teilen der Stadtbevölkerung (hauptsächlich wohl wie in anderen Städten von der Mittelschicht, den Handwerkern etwa) vorangetrieben. Der Herzog gab dem schließlich nach, kurz nachdem er sich außenpolitisch abgesichert hatte. Es ist zu vermuten, daß der Herzog nun auch an seinen anderen Patronatskirchen lutherische Geistliche angestellt hat. Im nächsten Jahr 1527 sollten gemäß Landtagsbeschluß (Nr. 33) gewisse Reformen im lutherischen Sinne auch an denjenigen Kirchen des Landes durchgeführt werden, die nicht unter dem Patronat des Herzogs standen. Auch dieser Beschluß läßt das vorsichtige, auf Konfliktvermeidung bedachte Vorgehen des Herzogs erkennen.

Die durch altgläubige Stände vermittelte Rückkehr seines Vaters in das Fürstentum (Ende März 1528), zunächst nach Winsen, verursachte dann aber eine schwere politische Krise, die der junge Herzog nur durch den entschiedenen Kampf gegen seinen Vater überwinden zu können meinte (Nr. 34 und Anhang A). Der von der Mehrheit der Stände nicht mitgetragene Kampf radikalisierte die Reformationspolitik des Herzogs Ernst und fand in der

Schließung der offenbar mit dem Vater verbündeten Franziskanerklöster in Winsen und Celle (Sommer 1528) und der Übernahme der Verwaltung der meisten verbleibenden Klöster (Sommer 1529) zum Teil gewaltsame Höhepunkte und einen gewissen Abschluß. Kurz vorher hatten sich Vater und Sohn geeinigt. Diese bedeutsamen Vorgänge und Ereignisse betrafen die bereits reformierte Winsener Kirche jedoch nur noch mittelbar.

Die von Herzog Ernst veranlaßten Kirchenvisitationen von 1530 (Nr. 35) und 1543 (Nr. 38), die für unsere Gegend in Winsen stattfanden, hatten lediglich die finanziellen Verhältnisse der umliegenden Pfarreien im Blick. Seelsorgerische, katechetische oder theologische Aspekte spielten dabei keine Rolle. Das Vikarienwesen wurde ebenso wie vieles andere aus der alten Kirche beibehalten. Im Luthertum ihrer geistlichen Funktion entoben, dienten die Vikarien fortan lediglich als Pfründen für verdiente Getreue der Herzöge. Auch hatten Winsener Pfarrer zur Aufbesserung ihrer Bezüge weiterhin auswärtige Vikarien inne. Insgesamt entsteht der Eindruck, daß der Verlauf der Reformation ab 1528 in Winsen wie im ganzen Fürstentum von der Obrigkeit bestimmt und gesteuert wurde, daß aber deren ursprüngliche Inhalte und Anliegen nicht konsequent verfolgt wurden. Erst mit der Einführung der Lüneburgischen Kirchenordnung von 1564 setzte sich ein anderer Kurs durch.

Abschließend sei noch kurz auf die oft diskutierte Frage eingegangen, ob die Winsener Kirche im Mittelalter einen Glockenturm gehabt habe. Bei der durch die Quellen belegten Bedeutung der Kirche als Stadtkirche und fürstliche Patronatskirche mit 3 Vikarien muß es ausgeschlossen erscheinen, daß sie keinen Turm gehabt hat, wo doch jede Dorfkirche über einen solchen verfügte. Die erste Erwähnung eines Turms in Winsen findet sich allerdings erst bei Schlöpke [14] p. 379 zum Jahr 1578, wo es heißt, daß die Winsener in Bardowick über den Abriß der dortigen alten St.-Johannis-Kirche verhandelten, um damit ihren Kirchturm erbauen zu können. Es wird sich um den Wiederaufbau nach einer Zerstörung gehandelt haben, vielleicht im großen Stadtbrand von 1528.

# DIE QUELLENTEXTE

## 1. Der Tausch der Patronate und die Verselbständigung der Kirche (1233)

### Quelle:

Hauptstaatsarchiv Hannover, Celle Or. 100 Lüneburg, St. Michael, Nr. 18. Pergament. Von den beiden Siegeln ist das Helenas abgefallen, das Ottos in Bruchstücken erhalten. Die Siegel Helenas und Ottos sind abgebildet bei Scheidt [15] III Tab. XXV und IV Tab. IV. Druck: UB St. Michaelis [16] Nr. 48.

### Text:

In nomine Sancte et indiuidue Trinitatis. Helena de Gratia Ducissa. et O. filius eius Dux de Lüneburg et de Brunsuic.<sup>1</sup> omnibus in perpetuum. Necessarium quidem et utile est gesta hominum priuilegijs et testimonio comendari. ne cum tempore labilj in obliuionem transeant et in irritum reducantur.<sup>2</sup> Ad noticiam igitur omnium presentium et futurorum uolumus peruenire quod nos cum Domino Johanne abbate sanctj michahelis in Lüneburg et conuentu suo de cappella sancti kanutj<sup>3,4</sup> que nostra erat et de ecclesia winhusen<sup>5,6</sup> cuius patronatus ad ipsos pertinebat commutauimus talj modo. Dedimus enim et penitus assignauimus predictam Cappellam memorato abbatj et conuentuj suo cum omnibus redditibus et prouentibus spectantibus ad eandem. recipientes ab ipsis per commutationem ecclesiam winhusen et patronatum ejus. nobis et nostris heredibus perhenniter permansurum. Item consensu et uoluntate Domini nostri verdensis episcopi Luderj et Domini Heremanni Scolastici. in patthenhusen Archidiaconi. et consenciente Adeloldo rectore de patthenhusen ecclesiam winhusen ab ecclesia Patthenhusen taliter duximus eximendam quod sacerdoti de patthenhusen et omnibus successoribus suis duas marcas denariorum<sup>7</sup> dedimus. de Rothorp et Sankenstede annis singulis persoluendas. ita ut ecclesia nostra winhusen ab

ecclesia patthenhusen penitus et perpetuo sit exempta. et in sepultura et baptismate et ceteris ecclesiasticis sacramentis plena semper gaudeat libertate. Vt Autem huiusmodj commutationes stabiles hinc inde permaneant scripta ista sigillorum nostrorum testimonio iussimus insignirj. Acta sunt hec Apud Lvneburg Anno dominice incarnationis M.CC.XXXIII. Presentibus Domino Lvdero verdensi episcopo. Domino Johanne abbate et toto Conuentu suo. Hermanno Scolastico verdensi. Friderico rectore ecclesie jn Lvneburg. Thebaldo. Hartmanno. et Johanne de Movle. et Adeloldo sacerdote. et alijs multis.<sup>8</sup>

### **Deutsche Übersetzung:**

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit. Helena, von Gottes Gnaden Herzogin, und ihr Sohn Otto, Herzog von Lüneburg und Braunschweig<sup>1</sup>, an alle und in Ewigkeit. Es ist gewiß nötig und nützlich, Geschäfte zwischen Menschen in Privilegien und Zeugnissen nachzuweisen, damit sie nicht im Laufe der flüchtigen Zeit ins Vergessen geraten und so der Ungültigkeit verfallen.<sup>2</sup> Daher wollen wir <dies> zur Kenntnis allen gegenwärtig und zukünftig Lebenden kommen lassen, daß wir mit Herrn Johannes, Abt von St. Michael in Lüneburg, und <mit> seinem Konvent hinsichtlich der Kapelle St. Knut<sup>3,4</sup>, die uns gehörte, und der Kirche Winhusen<sup>5,6</sup>, deren Patronat sie innehatten, auf folgende Weise getauscht haben. Wir haben nämlich die vorgenannte Kapelle dem erwähnten Abt und seinem Konvent mit allen ihr zustehenden Einkünften und Erträgen übergeben und vollständig übertragen und <dabei> von ihnen auf dem Tauschwege die Kirche Winhusen und deren Patronat erhalten, das uns und unseren Erben auf Dauer verbleiben soll. Ferner waren wir mit Zustimmung und Willen unseres Herrn Bischofs Lüder von Verden und des Herrn Scholasters Hermann, Archidiakon in Pattenhusen, sowie mit dem Einverständnis Adelolds, des Rektors der Kirche zu Pattenhusen, der Ansicht, daß die Exemption der Kirche Winhusen von der Kirche Pattenhusen in solcher Weise durchgeführt werden solle, daß wir dem Geistlichen von Pattenhusen und allen seinen Nachfolgern zwei Mark Pfennige<sup>7</sup> überlassen, die aus

Rottorf und Sagenstedt jedes Jahr zu bezahlen sind, so daß unsere Kirche Winhusen von der Kirche Pattenhusen völlig und auf immer exemt sein und sich hinsichtlich der Begräbnisse, Taufen und der anderen kirchlichen Sakramente immer völliger Freiheit erfreuen soll. Damit aber diese hier beschriebenen Tauschgeschäfte von nun an unerschütterlich bestehen bleiben, haben wir befohlen, daß dieses Schriftstück mit dem Zeugnis unserer Siegel gesiegelt werde. Verhandelt ist dieses zu Lüneburg im Jahr der Menschwerdung unseres Herrn 1233, in Anwesenheit des Herrn Bischofs Lüder von Verden, des Herrn Abts Johannes und seines ganzen Konvents, des Scholasters am Verdener Dom Hermann, des Rektors der Kirche in Lüneburg Friedrich, Theobalds, Hartmanns und Johannes' von Moule, des Geistlichen Adelold und vieler anderer.<sup>8</sup>

### **Anmerkungen:**

- 1 Ungeachtet der Tatsache, daß sich Helena und Otto in dieser Urkunde (und einigen anderen der Zeit) selbst Herzogin bzw. Herzog nennen, waren sie das im reichsrechtlichen Sinn damals nicht. 1180 wurden Heinrich dem Löwen von Kaiser Friedrich I. seine Besitztümer und u. a. auch der sächsische Herzogstitel entzogen, und das östliche Sachsen dem Grafen Bernhard von Askanien übergeben, der 1181 auch als Herzog Bernhard III. von Sachsen eingesetzt wurde. Gleichzeitig erhielt Heinrich der Löwe seine Allodial- bzw. Eigengüter in diesem Raum mit Braunschweig und Lüneburg zurück. Sein Enkel Otto (das Kind) übergab dann diese Allodialgüter im August 1235 auf dem Reichstag zu Mainz an Kaiser Friedrich II. und wurde daraufhin von diesem mit ebendiesen Gütern sowie dem Herzogstitel von Braunschweig-Lüneburg belehnt (Konstituierung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg als Reichslehen). Formell standen diese Güter bis dahin unter der Herzogsgewalt der Askanier. Die Welfen hatten das jedoch nicht anerkannt und nannten sich zwischenzeitlich gelegentlich selbst Herzöge, wenn auch ohne rechtliche Grundlage. Auch konnten die Askanier ihre Ansprüche in diesem Raum faktisch nie durchsetzen. – Otto war Patron des Klosters St.

Michael. Diese Funktion ist für das in dieser Urkunde bestätigte kirchenrechtliche Geschäft von Bedeutung, nicht das vermeintliche Herzogsamt. Seine Mutter Helena starb am 22.11.1233.

- 2 Die eigentlichen Rechtsgeschäfte waren offenbar schon abgeschlossen. Die Urkunde stellt lediglich die Bestätigung dieser Geschäfte durch Otto und Helena dar, ähnlich wie die Urkunde Nr. 41 von 1225 desselben Urkundenbuchs die Bestätigung des in den Urkunden Nrn. 38, 38a, 39 und 40 desselben Jahres dokumentierten Geschäfts ist (Einlösung des Salzzolls durch das Kloster). Die zu unserer Urkunde gehörigen vorangehenden Urkunden sind aber offenbar nicht mehr vorhanden. Die hier verwendete einleitende Formel findet sich in ähnlicher Form in der Urkunde Nr. 41: „Vniuersa que aguntur in tempore fluxili negocia fluunt similiter et labuntur a memoria nisi priuilegiis et attestacionibus fuerint stabilita“. Damit erledigt sich auch die Frage, warum die nach kanonischem Recht vorgeschriebene Nennung des Grundes der Errichtung der neuen Pfarrei hier ebenso fehlt wie die Siegel der Vertragspartner.
- 3 Nach Volger [17] I, p. 29 Anm. 2 ist „von dieser Kapelle und deren Lage nicht das Geringste weiter bekannt“. Der dänische König Knut V. Magnusson (\* vor 1122, † 09.08.1157) war nach Volger „ein Verwandter des welfischen Hauses“ und „ein Bruder des Michaelisklosters“ (Nekrologium des Klosters in Wedekind's Notizen III). Er stritt mit seinem Vetter Sven III. um den dänischen Thron und wurde schließlich von diesem ermordet. Im Streit Heinrichs des Löwen mit dem Bremer Erzbischof Hartwig I. von Stade, der Sven III. unterstützte, stand Knut V. auf der Seite Heinrichs. Ein anderer Verwandter Knuts V., ebenfalls Rivale im Kampf um den dänischen Thron und später König, war Waldemar I. der Große (14.01.1131-12.05.1182). Sein Vater Knut Lavard (12.03.1096-07.01.1131), ein Neffe König Knuts IV. des Heiligen (1043-10.07.1086), war Präfekt von Schleswig, später

Herzog von Dänemark, und bemühte sich sehr um die Ausbreitung des Christentums. Von seinem Vetter ermordet, wurde Knut Lavard 1169 besonders auf Betreiben seines Sohnes Waldemar I. heiliggesprochen. Über letzteren sind die Welfen sozusagen doppelt mit diesem Königshaus verwandt. Waldemars Sohn Knut VI. (1162-12.11.1202) heiratete nämlich eine Tochter Heinrichs des Löwen, und seine Tochter Helena dessen Sohn Wilhelm von Lüneburg (11.04.1184-12.12.1213). Die Kapelle St. Knut ist wohl nach dem heiligen Knut Lavard benannt worden. Ab dem 14. Jh. wurde er in der Verehrung mehr und mehr durch seinen Onkel, Knut IV. den Heiligen, verdrängt, der sogar zum dänischen Nationalheiligen aufstieg. Dieser war ebenfalls für seine kirchenfreundliche Politik bekannt und wurde in einem Volksaufstand gegen ihn in der von ihm erbauten Kirche St. Alban (heute St. Knut) in Odense erschlagen. 1101 wurde er heiliggesprochen. Außer Knut V., der in seiner Vita einerseits enge Verbindungen zum Welfenhaus, andererseits zum Lüneburger Michaeliskloster hatte, konnten Helena und damit auch Otto in ihrer Familie also zwei Heilige, Knut Lavard und Knut IV., aufweisen. Alle drei Verwandten mit dem Namen Knut waren ermordet worden, die beiden Heiligen waren dabei den Märtyrertod gestorben. Die welfische Burg und das Benediktinerkloster St. Michael lagen eng beieinander auf dem Kalkberg und waren von Anfang an und über sehr lange Perioden der Geschichte freundschaftlich verbunden. Das Kloster war geradezu das Hauskloster der Welfen, und die St.-Knuts-Kapelle wurde jetzt das Zentrum der Verehrung für die Verwandten Helenas. Man nimmt auch an, daß um diese Zeit das neue „alt-lüneburgische“ Wappen entstanden ist – blauer Löwe mit umgebenen roten Herzen auf goldenem Grund –, das offenbar an das dänische Königswappen erinnern sollte. Mit den genannten Heiligen setzte also eine neue Familientradition bei den Welfen ein. Es ist daher nachvollziehbar, daß es für Helena und Otto außerordentlich schwer gewesen sein muß, auf die Kapelle St. Knut verzichten zu müssen. Man kann mit Sicherheit ausschließen, daß sie in ei-



nem vermeintlichen Streben nach dem Besitz der Winsener Kirche die Kapelle St. Knut sozusagen in einem geschäftsmäßigen Tauschhandel aus der Hand gegeben haben. Höchstwahrscheinlich stand die Kapelle St. Knut in der Nähe der Burg und in der Nähe des Klosters, vielleicht zwischen beiden. Hierzu ist die Kremeikesche Rekonstruktion eines Lageplans des Klosters St. Michael und der Burg auf dem Kalkberg vor 1371 [18] recht informativ. Dort ist unter Nr. 3 eine kleine Kapelle direkt am Chor, aber außerhalb der Klosterkirche eingezeichnet, die durchaus die Kapelle St. Knut gewesen sein könnte. Sie lag demnach eher im Bereich des Klosters als in dem der Burg. Sie kann wohl erst seit der Heirat Wilhelms und Helenas (1202) dort gestanden haben, denn die Verehrung des hl. Knut ist in Deutschland nicht bekannt, wohl aber in Dänemark. Überhaupt muß man sich klarmachen, daß im Mittelalter die meisten Heiligen nur einen lokalen oder regionalen „Wirkungskreis“ hatten. Daß eine solche Kapelle in Lüneburg stand, noch dazu auf dem fürstlichen Burgberg, legt daher die Vermutung nahe, daß diese Benennung im Zusammenhang mit der Einheirat Helenas gesehen werden muß. Eine weitere Stütze dieser Vermutung ist, daß in der Urkunde von 1244 davon die Rede ist, daß Taufen und die Austeilung anderer Sakramente schon über 40 Jahre auf dem Burgberg geschehe, also wohl in dieser Kapelle seit etwa 1204 oder kurz davor. Dazu paßt gut das Heiratsdatum Wilhelm-Helena (1202).

- 4 Offenbar war die Hauptsache an dem Tauschgeschäft, daß St. Michael in Lüneburg die St.-Knuts-Kapelle erhielt, nicht etwa, daß Helena und Otto die Winsener Kirche bekamen. Das geht daraus hervor, daß zunächst die Übergabe der St.-Knuts-Kapelle ausführlich beschrieben wird, danach kürzer die Übergabe der Winsener Kirche. In mittelalterlichen Urkunden ist die Reihenfolge der Nennung von Personen, Sachen und Verhältnissen stets von hervorragender Bedeutung. Bei der Einlösung des Salzzolls im Jahre 1225 (s. o.) entsprach Otto dem Text der Urkunde Nr. 40 zufolge als Patron dem

Wunsch des Abtes Johannes. Der ganze Vorgang zeigt klar das politische Übergewicht des Abtes. – In der Urkunde Nr. 55 von 1244 bestätigt dann der Mainzer Erzbischof Siegfried dem Kloster die seit über 40 Jahren (wohl seit 1202, dem hypothetischen Gründungsdatum der Kapelle St. Knut) hergebrachte Gewohnheit, in der Burg Lüneburg auf dem Kalkberg zu taufen, Kranke zu besuchen und Sakramente zu verleihen, Rechte also, die bis dahin der Pfarrkirche St. Cyriakus zugestanden hatten. Jetzt wurde also diese Praxis legalisiert. Nochmals wird klar, daß St. Michael offenbar von Anfang an bemüht war, die geistlichen Rechte auf dem Burgberg in seine Hände zu bekommen. Das Jahr 1244 bezeichnet den erfolgreichen Abschluß dieser Bemühungen. Auch der Patronatstausch von 1233 ist als ein Element dieser Politik anzusehen. Er ging dementsprechend auf Wunsch des Klosters vonstatten.

- 5 Alter Name der Stadt, der außer in dieser Urkunde noch auf dem Stadtsiegel vorkommt, das bis ins 14. Jh. hinein in Gebrauch war. Die Gründung der Winsener Kirche ist etwa gleichzeitig mit der Stadterhebung anzunehmen. Sie konnte zunächst aus kirchenrechtlichen Gründen keine selbständige Pfarrei bilden, da sie im Gebiet der Pfarrei Pattensen lag und von dort entweder grundsätzlicher Widerstand gegen die Exemption Winsens kam oder für eine Exemption Kompensationen gefordert wurden, die der Stadtherr nicht aufbringen wollte, da er ja nicht wußte, wie sich die neue Stadt entwickeln würde, mit anderen Worten ob sich diese Investition lohnen würde. Jetzt (1233) wurde die Kompensation in Gestalt der 2 Mark gezahlt.
- 6 Die Verselbständigung der Winsener Kirche war dem Tauschgeschäft formal nachgeordnet, wird aber gleichwohl das treibende Motiv des ganzen Geschäfts gewesen sein. Etwa so: die Winsener Bürger drängten ihren Stadtherrn (Helena bzw. Otto), die Verselbständigung zu erreichen, da der bisherige Zustand unzumutbar erschien. Die in Winsen vor-

liegende Rechtskonstruktion mit einer Filialkirche, die von einer in der Nähe liegenden alten Pfarrkirche abhängig war, führte wohl hier wie nachweislich auch in vielen anderen Städten zu einer schlechten geistlichen Versorgung und daher zu Unruhe in der Stadtbevölkerung. Das Benediktinerkloster St. Michael (der Patron der Winsener Kirche) forderte jedoch anscheinend den Tausch mit der St.-Knuts-Kapelle. Diese war sicherlich damals trotz ihrer baulich kleinen Ausmaße politisch wichtiger als die Winsener Kirche, da sie auf dem Lüneburger Kalkberg direkt neben der welfischen Burg und auch direkt neben dem Kloster stand. Der Erwerb dieser Kapelle paßt gut zur damaligen Arrondierungspolitik des Klosters, die ja schon bei der Einlösung des Salzzolls im Jahre 1225 hervortrat. Der Wunsch des St. Michaelisklosters wird noch verständlicher, wenn man bedenkt, daß mit der Ablösung Winsens eine Kompensation fällig wurde (die 2 Mark), die das Kloster wohl nicht bezahlen wollte, da es kein eigenes Interesse an der Verselbständigung Winsens haben konnte. Denn außer den Ablösungskosten waren nun Geistliche in Winsen zu besolden, und bei einem Wachstum der Stadt fielen erwartungsgemäß auch Baukosten für die Kirche an. Daher wurde die Zustimmung des Patrons zur Verselbständigung von dem Tauschgeschäft als einer *conditio sine qua non* abhängig gemacht. Anders erklärt sich die Kopplung der eigentlich nicht zusammengehörigen zwei Rechtsgeschäfte nicht. Beides waren der Urkunde zufolge „Tauschgeschäfte“: das zweite ein Tausch der bisherigen Einkünfte Pattensens aus Winsen gegen die zwei Mark aus Rottorf und Sängenstedt. Daß Helena und Otto bereit waren, dies für die (von ihnen wohl nicht besonders begehrte) Winsener Kirche zu zahlen, zeigt, wie sehr sie unter Druck gestanden haben müssen.

- 7 Im Karolingerreich wurden 240 Pfennige, damals dort die einzigen Umlaufmünzen überhaupt, aus einem Pfund (etwa 406 g) „grubenreinen“ Silbers, d. h. zu je etwa 1,7 g, ausgeprägt. Der Schilling war keine Münze, sondern bezeichnete 12

dieser Pfennige. Das Gewicht der Pfennige sank später leicht, ab dem 11. Jh. stark. Um diese Zeit wurde die Kölnische Mark (etwa 234 g) die Basis des Münzwesens in Deutschland, und der Pfennig regional differenziert ausgeprägt. Im Raum Lübeck / Hamburg / Lüneburg galt: 192 Pfennige = 48 Witten = 16 Schillinge = 1 Mark, zusätzlich noch einige Zeit 240 Pfennige = 20 Schillinge = 1 Pfund (= 1 ¼ Mark). Geprägt wurden nach wie vor aber nur Pfennige. Die genannten Währungseinheiten waren im nördlichen Teil des Fürstentums Lüneburg bis etwa 1690, in Lübeck und Hamburg noch bis 1871 gültig. Allerdings bezeichnete die Mark als Währungseinheit schon um 1233 nicht mehr 234 g reines Silber, sondern nur noch die Menge von 192 Pfennigen, die im Verlauf der Zeit immer geringer an Gewicht und Silbergehalt ausgeprägt wurden. Pfennige aus der Zeit Ottos des Kindes hatten im Durchschnitt ein Gewicht von etwa 0,7 g [19], eine Mark Pfennige wog also etwa 134 g statt 234 g, bestand aber immer noch aus reinem Silber. – Als Münze ausgeprägt wurde der Witten in Lüneburg erst ab etwa 1371, der Schilling ab 1432, und die Mark ab 1506. Als die Ausprägung dieser Münzen begann, war ihnen schon Kupfer beigemischt, und ihr jeweiliger Silbergehalt – der allein ihren Wert bestimmte – wesentlich kleiner als derjenige, der sich nach den oben angegebenen Werten berechnet. Bei der offiziellen Einführung der geprägten Mark (1501) betrug ihr Feinsilbergehalt nur noch 1/13 der Kölnischen Mark, also 18 g, später noch weniger [20, 21].

- 8 Zu der Zeugenliste: Theobald war nach der Urkunde Nr. 49 (1234) ein Lübecker Kanoniker (*canonicus lubisensis*), Hartmann nach der Urkunde Nr. 50 (1238) der Vogt Ottos in Lüneburg (*advocatus noster in Luneborg*). Letzterer und der in vielen Urkunden der Zeit als Zeuge auftretende Johannes de M(o)ule waren Ministeriale Ottos. Der Lüneburger Vogt war anwesend, da Winsen damals ebenso wie Rottorf und Sangenstedt zur (Groß-) Vogtei Lüneburg gehörte. Diese gliederte sich wenigstens seit dem 14. Jh. in mehrere kleinere Vogteien, darunter auch eine Vogtei Winsen, deren Zentrale

(Großvogtei) dann ab 1371 von Lüneburg nach Winsen verlegt wurde [22, 23]. Nach dem Winsener Schatzregister von 1450 [24] gehörten Rottorf und Sangenstedt zum sogenannten „Sondergut“ dieser Großvogtei.

## 2. Der Winsener Rektor Werner Bintremen (20.01.1320)

### Quelle:

Hauptstaatsarchiv Hannover, Celle Or. 100 Bardowick Nr. 119. Pergament; ursprünglich wohl sechs anhängende Siegel, wovon zwei nicht (mehr) vorhanden sind, die anderen restauriert.

### Text:

Ego Scacko<sup>1</sup> senior et uxor mea Ghertrudis / recognoscimus tenore presencium prestantes / quod nos unanimi consilio et consensu fratrum meorum Hinrici et Johannis / et patrueli(s) mei filii domine Ysaldem / et domini Weneri sacerdotis dicti Bintremen rectoris ecclesie in Winsen<sup>2</sup> / et domini Ottonis militis de Swerin<sup>3</sup> / et omnium heredum nostrorum legitimorum / vendidimus Discreto viro domino Frederico sacerdoti de Smalenvelde<sup>4</sup> perpetuo vicario altaris beati Mathei ecclesie Ramesloensis / necnon Johanni Behem famulo duas curias sitas in villa Querendorpe / in quarum una moratur Gherbertus filius Haric(i) / in alia una Johannes filius qui dicebatur Westerluder / pro sexaginta marcis et una marca Luneburgensium denariorum / Ad faciendum seu dimittendum cum bonis quod quod decreuerint prenotatis / Huius rei testes sunt / Ludolfus Eyghel et Thidericus filius eius / Otto Melbeke / et Johannes de Smalenvelde qui nobiscum quidem manus domini Frederici et Johannis Behem fedus pariter susceperunt / quod sigillo meo / et fratrum meorum Hinrici et Johannis / et patrueli(s) mei filii domine Ysaldem et domini Weneri rectoris ecclesie in Winsen / et Domini Ottonis militis de Swerin / Sigillis fecimus assignari.

Datum Luneborgh / Anno Domini ·m<sup>o</sup>·ccc<sup>o</sup>·xx<sup>o</sup> in die beatorum  
martirum Fabiani et Sebastiani.

### **Deutsche Übersetzung:**

Ich Schacko<sup>1</sup> der Ältere und meine Ehefrau Gertrud anerkennen und bestätigen in der gegenwärtigen Urkunde, daß wir auf einmütigen Rat und mit Zustimmung meiner Brüder Heinrich und Johannes, und meines Neffen, Sohns der Frau Isolde, ferner des Herrn Priesters Werner Bintremen, Rektors der Kirche in Winsen,<sup>2</sup> und des Ritters Herrn Ottos von Schwerin<sup>3</sup> und aller unserer legitimen Erben dem vornehmen Mann, Herrn Priester Friedrich von Schmalenfelde<sup>4</sup>, Vikar der ewigen Vikarie am Altar des heiligen Matthäus in der Kirche zu Ramelsloh, und auch dem Knappen Johannes Behem zwei Höfe in Quarrendorf – in einem von diesen wohnt Gerbert, Sohn des Harich, im anderen Johannes, Sohn ⟨dessen,⟩ der Westerluder genannt wurde – für 61 Mark Lüneburger Pfennige verkauft haben, ⟨und zwar so,⟩ daß sie mit den vorgenannten Gütern tun oder lassen können, was auch immer sie entschieden haben sollten. Zeugen dieser Sache sind Ludolf Eyghel und sein Sohn Dietrich sowie Otto Melbeke und Johannes von Schmalenfelde, die ja zusammen mit uns zu gleichen Teilen ⟨die Gewähr für⟩ den Vertrag über die Besitzübertragung an den Herrn Friedrich und Johannes Behem übernommen haben. Diesen ⟨Vertrag⟩ haben wir durch mein Siegel und die Siegel meiner Brüder Heinrich und Johannes, und meines Neffen, Sohns der Frau Isolde, ferner des Herrn Werners, Rektors der Kirche in Winsen, und des Ritters Herrn Ottos von Schwerin bezeugen lassen. Gegeben zu Lüneburg im Jahre des Herrn 1320 am Tage der heiligen Märtyrer Fabian und Sebastian (20. Januar).

### **Anmerkungen:**

- 1 Die von Schacken verfügten im Winsen-Harburger Raum über ausgedehnten Grundbesitz. Ebenso wie diese zwei scheinen auch alle im folgenden erwähnten Quarrendorfer Höfe Schacko dem Älteren als Lehen des Herzogs Erich von

Sachsen-Lauenburg gehört zu haben. 1323 verpfändet Schacko zwei (andere) Höfe in Quarrendorf an Otto von Schwerin (UB St. Michaelis [16] Nr. 299), und 1324 verkauft er drei Höfe in Quarrendorf an das St.-Michaelis-Kloster (a.a.O. Nr. 307), wobei ausdrücklich mögliche Hindernisse erwähnt werden, die aber mit Hilfe der Gewährleute aus dem Wege geräumt werden sollten. Herzog Otto d. J. bezeugt daraufhin im selben Jahr den Verkauf dieser drei Höfe sowie auch, daß Schackos Frau erklärt habe, diese ihr geliehenen Höfe habe sie ihrem Oheim resigniert (a.a.O. Nr. 313). Herzog Erich schenkt 1332 dem St.-Michaelis-Kloster das Oberigentum über die drei Höfe (a.a.O. Nr. 360). 1333 besitzt Johann Behem offenbar beide 1320 verkauften Höfe, auf die er jetzt verzichtet und die sein Lehnsherr Herzog Erich daraufhin dem Thesaurar Dietrich von dem Berge und dem Stift Ramelsloh als Eigentum schenkt (UB Ramelsloh [25] Nr. 57).

- 2 Werner Bintremen ist der bisher erste namentlich bekannte Rektor der Winsener Kirche. Johann von Lüneburg, genannt Bintremen, hatte den Zehnten im heute wüsten Dorf Virlo vom Marschall und Ritter Werner von Meding zu Lehen erhalten, der ihn seinerseits von Bischof Gerhard zu Lehen hatte. Schon 1266 fiel dieser Zehnt aber an das Kloster Medingen (UB Verden [4] I Nrn. 509 (1266), 511 (1267) und 616 (1286)). 1336 wird ein Johannes (genannt) Bintremen junior erwähnt, der dem Kloster Scharnebeck „die Hälfte eines Teichs gen. Wilse“ verkauft (UB Scharnebeck [26] Nr. 288), und 1344 lösen Johann (senior) Bintremen und seine Söhne Otto, Johannes jun. und Werner eine Rente aus Gütern des Klosters St. Michaelis in Echem durch Überlassung eines Hofes in Barum ab (UB St. Michaelis [16] Nr. 461). 1354 wird dieser Tausch noch einmal den Söhnen Werner und Hermann bestätigt (UB Scharnebeck [26] Nr. 356). Dieser Werner kann jedoch nicht der Rektor der Winsener Kirche gewesen sein, denn bereits 1350 war ja Willekin Winsener Rektor, und in den beiden Urkunden wird er auch nicht als

Geistlicher bezeichnet. Vielleicht war der Rektor Werner Bintremen ein Bruder des 1354 schon verstorbenen Johannes senior. – 1352 gibt der Knappe Lüder von Todendorf einen Hof zu Strothe an die Lüneburger Herzöge Otto und Wilhelm zurück, den diese an eine in Lüchow lebende Witwe Bintremen als Lehen weitergeben (Sudendorf [27] II Nr. 419), und 1382 werden in oder um Lüchow begüterte Lehnsleute der Herzöge mit dem Namen Bintremen erwähnt: „... myner heren van Lüneborch besethenen mannen Byntrymen ...“ (Sudendorf [27] VI Nr. 26).

- 3 Der Ritter Otto von Schwerin tritt beim Verkauf eines Heinrich Schack gehörenden Hofes in Brackel an den Vikar Friedrich von Schmalenfelde (UB Ramelsloh [25] Nr. 43 (1312)) zusammen mit dem Ritter Werner junior von Meding und eben diesem Knappen Heinrich Schack als Zeuge auf. Es ist bemerkenswert, daß der Ritter Otto von Schwerin bzw. später sein Sohn Heinrich zufolge den Nrn. 64 (1343) und 73 (1353) Rechte am Hof Schmalenfelde hatte, also eben jenem Hof, dem Friedrich von Schmalenfelde (vermutlich) entstammte, der ihm aber 1343 beim Verkauf an den Winsener Bürger Crowel nicht mehr gehörte, und der 1350/53 an das Kloster Scharnebeck ging.
- 4 In den Besitz des Ramelsloher Vikars Friedrich von Schmalenfelde gingen noch andere Höfe der Umgebung und auch Salzgut der Lüneburger Saline über: Vgl. UB Ramelsloh [25] Nrn. 43 (1312), 48 (1317), 50 (1317), 55 (1323), 58 (1333), 62 (1342), 63 (1343), 75 (1353), 76 (1354), 77 (1355) und 78 (1356). Gemäß Urkunde Nr. 95 (1377) stiftete er zusammen mit seinem Neffen Johann von Schmalenfelde, ebenfalls Vikar in Ramelsloh, dort eine Vikarie der heiligen Jungfrau Maria und stattete sie mit Gütern in Schmalenfelde, Nindorf und Garstedt sowie einem Salzgut in der Lüneburger Saline aus. – Bei der Transaktion von 1323 tritt Johannes Behem als Zeuge auf.



### 3. In der Kirche findet eine Verhandlung zum Streit um ein „Wassergut“ des Otto Lewenberg statt (um 1325)

#### Quelle:

Hamburgischer Liber de hortis venditis fol. 15b. Druck: UB Hamburg [28] II 3. Abteilung Nr. 657.

#### Text<sup>1</sup>:

Placitatum fuit cum dominis Seghebando de Wittorpe, Werner Groten et domino Alberto de Molendino per dominum Nycolaum de Luneborch et Johannem de Edemiz in ecclesia in Winsen super causa, quam dominus Wernerus de Medinghe monet civitati ex parte Ottonis de Lewenberghe<sup>2</sup>, ita videlicet, quod consules debent, quantum volunt, ponere, parum aut multum, et debent iurare duo quatuor aut plures aut omnes, quotquot ipse dominus Wernerus vult, quod cum hoc emendassent totum, quod sibi de iure debet emendari. Insuper, si dominus Wernerus aliquem de nostris civibus voluerit incusare, talis faciet sibi, quicquid est nostri iuris, et quando dominus Wernerus istud ius vel compositionem habere voluerit, tunc veniet in nostram civitatem sub firmu ducatu.

#### Deutsche Übersetzung<sup>1</sup>:

Herr Nikolaus von Lüneburg und Johannes von Edemiz sind in der Kirche in Winsen mit den Herren Segeband von Wittorf, Werner Grote und dem Herrn Albert von der Molen in der Angelegenheit übereingekommen, die Herr Werner Meding im Namen des Otto Lewenberg<sup>2</sup> bei der Bürgerschaft anmahnt, solchergestalt nämlich, daß die Ratsherren zahlen sollen, wieviel sie wollen, wenig oder viel, und daß zwei (von ihnen), vier oder mehr oder alle, (jedenfalls so viele,) wie viele auch immer dieser Herr Werner will, schwören sollen, daß sie mit diesem das vollständig wieder gutgemacht hätten, was ihm von Rechts wegen wieder gutgemacht werden muß. Und darüber hinaus, wenn Herr Werner jemand von unseren Bürgern anklagen wollte, so wird er

es in seinem Interesse so tun, daß es nach unserem Recht ist, und wenn Herr Werner jenes Recht oder Schadenersatz haben wollte, dann wird er unter sicherem Geleit in unsere Stadt kommen.

### **Anmerkungen:**

- 1 „Aufzeichnung über eine in der Kirche zu Winsen getroffene Vereinbarung der hamburgischen Ratsherren Nikolaus von Lüneburg und Johann von Edemiz mit den Rittern Segeband von Wittorf und Werner Grote und dem lüneburgischen Ratsherrn Albert von der Molen über Ansprüche, die der Ritter Werner von Meding in Sachen Otto von Lewenberg gegen Hamburg erhebt. Die Eintragung ist von dem Nachfolger des Stadtschreibers Johann Bertrams Sohn, wahrscheinlich Segebodo de Ride, geschrieben worden. Seine Hand kommt in den Stadtbüchern vom Herbst 1323 an vor. Diese Eintragung dürfte, wie Schriftvergleichung zu ergeben scheint, etwa 1324 oder 1325 gemacht sein.“ (Hagedorn).
- 2 Der Hintergrund des Streits bleibt im Dunkeln. Otto Lewenberg / Lowenberg hatte im südlichen (lüneburgischen) Teil der damaligen Elbinsel Gorrieswerder u. a. ein „Wassergut“ mit Fischereigerechtigkeit vom Lüneburger Herzog zu Lehen. Möglicherweise war dieses schon damals an Hamburger Bürger verpfändet oder verpachtet, und man stritt sich um die von den Hamburgern zu zahlenden Gelder oder um einen von diesen angerichteten Schaden. Nachdem Otto Lowenberg gestorben war, verpfändeten seine Söhne in den Jahren 1367-1369 die Güter an Hamburger Bürger, was Herzog Magnus 1370 bestätigte. Nach dem Tod der Söhne zog Herzog Bernhard 1388 das erledigte Lehen ein und vergab es an den Lüneburger Bürgermeister Dietrich Springintgud, dem aber die Inbesitznahme von den Hamburger Pfandinhabern verwehrt wurde. Es entwickelte sich nun ein längerer Rechtsstreit. 1393 erhielten die Herzöge von den Hamburgern eine größere Geldsumme, die jene dazu veranlassen sollte, sie in ihrem Pfand- bzw. Erbesitz zu schützen, und die bei ausbleibendem Erfolg zurückzuzahlen war. Auf der anderen Sei-

te wurde Springintgud in dieser Sache mehrmals bei seinen Lehnsherren, den Herzögen, vorstellig, wiewohl vergebens. Die Hamburger behaupteten jetzt, ebenfalls von den Herzögen mit dem Wassergut belehnt worden zu sein, oder dieses sogar als freies Eigentum zu besitzen. Zwei der Gerichtsverhandlungen fanden auch wieder in Winsen statt, jedoch nun im bzw. „vor dem“ Schloß. Erst der Sohn Springintguds erhielt vor dem Celler Lehnsgesicht 1408 Recht, konnte vermutlich aber damit seine Ansprüche immer noch nicht durchsetzen. Vgl. Kausche [29] sowie seine Harburger Regesten [30] Nrn. 133 (1332/33), 205 (1354), 222 (1367), 253 (1367), 254 (1368), 258 (1369), 270 (1370), 305 (1374), 352 (1388), 371 (1393), 381 (1393), 462 (1403/07), 475 (1405), 480 (1407), 481 (1407), 482 (1408), 486 (1408) und 508 (1414).

#### **4. Die Bestätigung der Stiftung des St.-Georgs-Altars (01.12.1336)**

##### **Quelle:**

Original nicht mehr vorhanden. Text im Kopiar „Pervestus liber copialis Luneburgensis“ (um 1369, 1943 im Hauptstaatsarchiv Hannover verbrannt). Druck nach letzterem: Sudendorf [27] I Nr. 605, auch im UB Verden [4] II Nr. 459.

##### **Text:**

Nos Godfridus de werpe venerabilis in Christo patris ac domini domini Johannis verdensis ecclesie episcopi in spiritualibus et temporalibus vicarius generalis recognoscimus et notum esse volumus presentibus protestantes. quod nos altare in ecclesia in winsen in honorem beati Georgij martiris<sup>1</sup> fundatum per Illustres principes ac dominos dominum Ottonem et dominum wilhelmum de Brunsw̃ et Luneborg sub condicionibus infra scriptis auctoritate qua fungimur confirmamus. videlicet quod presentacio vicarij eiusdem altaris ad dictos principes ac eorum

heredes seu successores perpetuo pertinebit. quod presentibus concedimus eisdem. et omnis ad dictum altare succedente tempore presentandus sacerdos actu esse debet. aut in primo anno a tempore presentacionis in sacerdotem promoueri.<sup>2</sup> Insuper omnis cui de predicto altari prouisum fuerit. tempore hyemali in ortu diei tempore vero estuali in ortu solis omni die missam dicet legitimo cessante impedimento et singulis diebus cum plebano seu viceplebano diuinis officijs debeat interesse.<sup>3</sup> Per hanc vero fundacionem et nostram confirmacionem Rectori ecclesie prenominate nullum prorsus preiudicium volumus generari. sed dictus vicarius omnia que ad ipsum peruenerint seu quocunque modo de parrochia ipsa perceperit. uidelicet oblationes. votiuas. denarios vigiliarum. seu in testamento relicta rectori sepe dicto absque contradictione mora et dubio fideliter presentabit. suis tantum prouentibus contentatus<sup>4</sup> In quorum omnium et singulorum euidentis testimonium vicariatus nostri sigillum presentibus est appensum. Datum winsen Anno domini M°.CCC°.XXXVI° dominica qua cantatur ad te leuauit.

### **Deutsche Übersetzung:**

Wir, Gottfried von Werpe, in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten Generalvikar des in Christus ehrwürdigen Vaters und Herrn, Herrn Johannes, Bischofs der Verdener Kirche, anerkennen und wollen daß (folgendes) bekannt ist, indem wir es durch die vorliegende Urkunde öffentlich bezeugen, daß wir den Altar in der Winsener Kirche zu Ehren des heiligen Märtyrers Georg<sup>1</sup>, der von den erlauchten Fürsten und Herren, Herrn Otto und Herrn Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg, gestiftet ist, unter den nachfolgend beschriebenen Bedingungen mit unserer Amtsautorität bestätigen, nämlich, daß das Präsentationsrecht an diesem Altar bei den genannten Fürsten beziehungsweise ihren Erben oder Nachfolgern auf ewig verbleibt, was wir durch eben diese Urkunde bestätigen und verbriefen, und daß jeder zukünftig am genannten Altar zu Präsentierende von Beruf Geistlicher sein oder – innerhalb eines Jahres von der Präsentation ab – geworden sein muß<sup>2</sup>. Außerdem wird jeder, der für den vorgenannten Altar sorgt, im Winter ab Tagesanbruch, im Sommer aber ab Sonnen-

aufgang an jedem Tag die Messe lesen, wenn kein gebührender Hinderungsgrund vorliegt, und an einzelnen Tagen müßte er zusammen mit dem Pleban oder Vizepleban an den Gottesdiensten teilnehmen.<sup>3</sup> Durch diese Stiftung und unsere Bestätigung soll nach unserem Wunsche dem Rektor der vorerwähnten Kirche überhaupt kein Nachteil zugefügt werden, sondern der genannte Vikar wird alles, was an ihn persönlich kommt oder er auf welche Weise auch immer aus dieser Kirchengemeinde erlangt, zum Beispiel Opfergaben, geweihte Gaben, Geldgaben für nächtliche Gebete oder testamentarische Vermächtnisse, dem oft erwähnten Rektor ohne Widerspruch, Verzögerung oder Zweifel treu vorzeigen, zufrieden bloß mit seinen eigenen Einkünften.<sup>4</sup> Als sichtbares Zeugnis all dessen, im ganzen wie im einzelnen, ist das Siegel unseres Vikariats an die vorliegende Urkunde angeheftet. Gegeben zu Winsen im Jahr 1336, am Sonntag, an dem gesungen wird „Zu Dir erhebe ich (meine Seele)“ (1. Adventssonntag).

### **Anmerkungen:**

- 1 Der Altar stand in der Winsener Pfarrkirche, nicht in der wohl erst später errichteten Kapelle des Leprosenspitals St. Georg. Um 1445 sind zwei weitere bezeugt, ebenfalls unter dem Patronat der Braunschweig-Lüneburgischen Herzöge. Solche Nebenaltäre wurden in der Regel gestiftet, damit die daran angestellten Vikare Seelenmessen für die verstorbenen Mitglieder der Stifterfamilie hielten. Die Aufgaben eines Vikars, wie sie auch in dieser Urkunde beschrieben werden, machten seine ständige Präsenz am Ort erforderlich, anders als es sich bei den anderen Geistlichen verhielt. Außerdem dienten diese Altäre sicherlich auch repräsentativen Zwecken. Sie waren ja der Öffentlichkeit zugänglich.
- 2 Mit dieser Urkunde wird die durch die beiden Fürsten erfolgte Stiftung des Altars vom Bischof bzw. seinem Stellvertreter bestätigt und gleichzeitig den Stiftern das Recht verliehen, den Altaristen bzw. den Vikar am Altar vorzuschlagen (Präsentationsrecht). Dieses Recht hatten die Fürsten hinsichtlich der Winsener Kirche schon seit 1233 inne, es mußte aber of-

fenbar für jeden neu gestifteten Altar darin neu verliehen werden. Der Bischof will zufolge dieser Urkunde die Einsetzung des von den Fürsten zum Vikar am neuen St.-Georgs-Altar vorgeschlagenen Kandidaten zulassen, ebenfalls jeden zukünftig von diesen Präsentierten, wenn er Geistlicher ist oder aber spätestens ein Jahr nach der Präsentation wird. Dieser Passus gibt einen interessanten Einblick in die Art und Weise, wie das Präsentationsrecht damals gehandhabt wurde. So ähnlich dürfte es auch hinsichtlich anderer geistlicher Stellen in Winsen und vielleicht auch anderswo gewesen sein.

- 3 Die Aufgaben des Vikars werden genau beschrieben. Er war jedenfalls dem Rektor der Kirche untergeordnet, der meist ein Adliger und oft zusätzlich in höheren fürstlichen Diensten tätig war. Da der Pleban (der 2. Geistliche), ebenfalls Untergebener des Rektors, in der Regel den Gottesdienst zu versehen hatte und der Vikar an diesem gelegentlich teilnehmen sollte, ist wohl auch hier ein untergeordnetes Verhältnis zu vermuten. Der Vikar war nur am Nebenaltar in eigener Verantwortung tätig, aber sonst dem Pleban und dieser dem Rektor Gehorsam schuldig. Der Urkunde zufolge gab es möglicherweise noch einen Vizepleban, Stellvertreter des Plebans, der in der Hierarchie ebenfalls noch über dem Vikar stand.
- 4 Die dem Vikar zufließenden Opfergaben, Motivgaben, Gelder für Vigilien und testamentarische Vermächtnisse mußte er dem Rektor abgeben oder wenigstens vorzeigen. Das schon deshalb, da der Rektor ja der dienstliche Vorgesetzte für alle Geistlichen und Hilfskräfte an der Kirche war und als solcher auch die Finanzen verwaltete. Ein zweiter Grund mag gewesen sein, daß der Vikar aus den vom gestifteten Kapital aufkommenden Zinsen besoldet wurde, also eigentlich nichts weiter zu erhalten hatte.

## **5. Ein Vermächtnis der Frau Ida für die Winsener (Kaland)bruderschaft (um 1350)**

### **Quelle:**

Staatsarchiv Hamburg, Senat CL. X Vol. 4 Ser. I., Pergament. UB Hamburg [28] IV Nr. 407<sup>1</sup>.

### **Textauszug:**

.... Item do in Winzen ad fraternitatem<sup>2</sup> I marcam. ...

### **Anmerkungen:**

- 1 Reetz macht in seiner Anmerkung 1 wahrscheinlich, daß das Testament um 1350 mit einer Unsicherheit von vielleicht einigen Jahren erstellt wurde.
- 2 Mit der Bruderschaft kann wohl nur die sonst erst 1460 in Winsen bezeugte Kalandbruderschaft gemeint gewesen sein. Diese hätte also demnach schon um 1350 existiert. Die 1 Mark für Winsen war im Vergleich zu den anderen im selben Testament vermachten Geldbeträgen eine kleine Summe.

## **6. Der Winsener Rektor Willekin beglaubigt einen Schenkungsvertrag (24.07.1350)**

### **Quelle:**

Original 1943 im Hauptstaatsarchiv Hannover verbrannt. Abschriften im Staatsarchiv Wolfenbüttel VII C Hs 49 p. 75 f. und VII C Hs 50 p. 709 f. Druck: UB Scharnebeck [26] Nr. 344.

**Text:**

Ego Johannes dictus Crowel<sup>1</sup> civis in Winsen tenore presencium publice recognosco et protestor, quod cum voluntate uxoris mee Elizabet dilecte et ratihabicione filiorum ac filiarum mearum et omnium heredum meorum, quorum interesse poterat, in remedium anime mee et premissorum ac omnium progenitorum donavi viris religiosis curiam meam liberam et molendinum in Smalenvelde cum omni iure, iudicio, libertate, utilitate, pratis, pascuis, lignis, paludibus, nemoribus, rubetis, agris cultis et incultis, viis et inviis, aquis, piscaturis, rivis aquarum earumque decursibus ac omnibus pertinenciis, quibus ipsam habui perpetuo possidendam. In cuius rei evidens testimonio sigillum meum una cum sigillo discreti viri domini Willekini rectoris ecclesie in Winsen<sup>2</sup> presentibus est appensum. Et ego Willekinus predictus rector parrochialis ecclesie in Winsen predicte huic littere ad petitiones prescripti Johannis Crowel meum sigillum apposui in testimonio omnium premissorum. Datum anno domini MCCCL, in vigilia beati Jacobi apostoli, presentibus discretis viris Johanne et Gotfrido fratribus dictis de Hov et Johanne dicto Martini laycis Verdensis dyocesis testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

**Deutsche Übersetzung:**

Ich, Johannes Crowel<sup>1</sup>, Bürger in Winsen, anerkenne und bezeuge öffentlich in der gegenwärtigen Urkunde, daß ich mit Willen meiner geliebten Gattin Elisabeth und mit Bestätigung meiner Söhne und Töchter und aller meiner Erben, denen daran gelegen sein konnte, zum Heil meiner Seele und zum Heil der Vorgenannten und aller Vorfahren, den Geistlichen (des Klosters Scharnebeck) meinen freien Hof und die Mühle in Schmalenfelde geschenkt habe, mit allem Recht – mit Gerichtsbarkeit, Freiheit, Nutznießung, Wiesen, Weiden, Forsten, Sümpfen, Wäldern, Sträuchern, bebauten und brachliegenden Äckern, Wegen und Unwegen, Wassern, Fischerei, Wasserbächen und ihren Läufen und allem Zubehör – mit allem also, was ich selbst dauerhaft daran besessen hatte. Unverkennbar zur Bestätigung dieser Sache ist mein Siegel



zusammen mit dem Siegel des vornehmen Mannes Herrn Willekin, Rektors der Pfarrkirche in Winsen<sup>2</sup>, an die vorliegende Urkunde angeheftet. Und ich, der erwähnte Willekin, Rektor der erwähnten Pfarrkirche in Winsen, habe dieser Urkunde auf Bitten des vorgenannten Johannes Crowel zur Bestätigung alles Vorigen mein Siegel hinzugefügt. Gegeben im Jahre des Herrn 1350, am Tage vor dem Tag des heiligen Apostels Jakobus, in Gegenwart der vornehmen Männer, der Brüder Johannes und Gottfried vom Hofe, und Johannes Martins, Laien aus dem Bistum Verden, die speziell als Zeugen für das Vorausgeschickte hinzu gerufen und gebeten worden waren.

### **Anmerkungen:**

- 1 Johannes Crowel (Krowle) hatte den Hof 1343 übernommen (UB Ramelsloh [25] Nr. 64), jedoch unbeschadet der Rechte des Otto von Schwerin, die später seinem Sohn Heinrich von Schwerin zustanden. Wegen dieser Rechte, die hier nicht erwähnt werden, hat es offenbar später noch Streitigkeiten gegeben. Heinrich von Schwerin verzichtet jedenfalls 1353 ausdrücklich für sich und seine Nachkommen auf diese Rechte (UB Ramelsloh [25] Nr. 73).
- 2 Der Winsener Rektor Willekin wurde hier als Notar tätig, wohl da Johannes Crowel in Winsen wohnte. Interessanterweise ist an der Hittfelder Kirche 1351-1373 ein Rektor Willekin nachweisbar (UB Verden [4] II Nrn. 685, 686 (1351), 697 (1352), 705 (1352), 707 (1353) und 968 (1373)), der zugleich Kaplan des Verdener Bischofs Daniel war. Nach Richter [31] entstammte der Hittfelder Willekin der Familie von Stade, einem Harburger Burgmannengeschlecht, und war im Raum Groß-Klecken, Klein-Klecken und Marmstorf begütert. Er und sein Bruder Johannes, Rektor in Lühe (heute Mittelkirchen), waren die letzten Sprosse ihrer Familie. Schon seit 1353 beschäftigte er sich mit der Errichtung einer Vikarie an der Hittfelder Kirche, die der Urkunde von 1373 zufolge mit Gütern aus dem Familienbesitz ausgestattet wurde. Es ist denkbar, daß er bis etwa 1350 Rektor in Winsen

gewesen ist, damals aber schon die Vikarie in der Heimat seiner Familie geplant hat, und zu diesem Zweck an die Hittfelder Kirche versetzt wurde, die ebenso wie die Winsener Kirche damals unter dem Patronat der Lüneburger Herzöge stand (vgl. Sudendorf [27] II Nr. 427).

## **7. Der Winsener Rektor und herzogliche Protonotar Heinrich von Offensen (08.11.1364)**

### **Quelle:**

Original nicht mehr vorhanden. Text im Kopiar „Pervestus liber copialis Luneburgensis“ (um 1369, 1943 im Hauptstaatsarchiv Hannover verbrannt). Druck nach letzterem: Sudendorf [27] III Nr. 246.

### **Text:**

In nomine dominj amen. Anno natiuitatis eiusdem. M<sup>o</sup>.CCC<sup>o</sup>.LXIII<sup>o</sup> Indictione secunda. Mensis Nouembris Die octaua. hora terciarum vel quasi. Pontificatus sanctissimi in Christo patris ac domini nostri. dominj Vrbanj diuina prouidencia pape V<sup>ti</sup> anno II<sup>o</sup>. Constitutus in mei Notarii publici et testium infra scriptorum presencia. Honorabilis vir et dominus Hinr~ de offensen. rector parrochialis ecclesie in Winsen<sup>1</sup> Verdensis dyocesis. Prothonotarius Magnifici principis. Domini Wilh~ Ducis in Bruns~ et lueb~.<sup>2</sup> Idem Dominus Hinr~ procuratorio nomine eiusdem domini sui domini Wilh~ produxit et legit vnam literam quondam domini Freder~ bone memorie Romanorum Imperatoris eius vera bulla aurea filo serico appensa bullatam non viciatam non cancellatam. nec in aliqua sui parte corruptam. sed omni prorsus vicio et suspensione carentem. cuius litere tenor de uerbo ad uerbum erat talis ..

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Fredericus secundus diuina fauente clemencia. Romanorum Imperator semper

augustus. Jerusalem et Cecilie rex gloriosus in maiestate sua. (Es folgt der fernere Text der Belehnungs-Urkunde über das Herzogthum Braunschweig und Lüneburg aus dem August des Jahres 1235 in Orig. Guelf. [15] Tom. IV. pag. 49 bis 53.)

Qua litera perlecta et per me plenius visa et inspecta. dictus dominus Hinr̃ nomine Dominj Wilh̃ prefati ducis in Brunsw̃ et lüneb̃. me notarium infra scriptum. et coram testibus infra scriptis requisivit. vt dictam literam de uerbo ad uerbum fideliter transcriberem eiusque seriem seu Copiam in publici formam redigerem Instrumenti. de litera originali supra dicta. que propter viarum diuersa discrimina de loco ad locum secure portari non potest. Coram Imperio uel alibi vbi opus fuerit fidem plenam facientis. Acta et facta sunt hec in Ecclesia sancti Blasii in Brunsw̃ et ante altare sancti Petri. Anno Indictione Mense die hora. Pontificatu et loco quibus supra .. Presentes et testes huius rei fuerunt et sunt. Magnificus Princeps Dominus albertus dux de Brunsw̃. Venerabilis vir Dominus aschwinus de Salderen prepositus eiusdem ecclesie sancti Blasii in Brunsw̃. Dominus Ernestus rector ecclesie parrochialis sancti Martinj in Brunsw̃. Strennui viri. Lippoldus de Vreden miles. Hinr̃ de Besekendorpe famulus. et quam plures alij fide dignj.

Et Ego Johannes dictus Brasche. Clericus Verdensis dyocesis. Publicus Imperiali auctoritate Notarius. premissis omnibus et singulis dum sic ut prescriptum est per dictum dominum Hinr̃ de Offensen agerentur et fierent vna cum prenominatis testibus presens interfui eaque sic fieri vidi et audiui et in hanc publicam formam meo solito et consueto signo signatam redeg. rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium premissorum.

### **Deutsche Übersetzung:**

Im Namen des Herrn Amen. Im 1364sten Jahre <nach> der Geburt desselben, in der 2. Indiktion, am 8. Tage des Monats November, in der Stunde der Terzen oder ungefähr dann, im 2. Jahr des Pontifikats des in Christus heiligsten Vaters und unseres Herrn, Herrn Urbans, aus göttlicher Vorsehung der V. Papst

⟨dieses Namens⟩, hat, dazu bestellt, in Anwesenheit meines öffentlichen Notars und der unten vermerkten Zeugen der ehrenwerte Mann und Herr Heinrich von Offensen, Rektor der Pfarrkirche in Winsen<sup>1</sup> im Bistum Verden und Erster Notar des erhabenen Fürsten, Herrn Wilhelms, Herzogs in Braunschweig und Lüneburg<sup>2</sup>, ⟨hat also⟩ eben dieser Herr Heinrich als Bevollmächtigter dieses Herrn, seines Herrn Wilhelms, einen Brief vorgelegt und verlesen. Dieser Brief war einstmals besiegelt mit einem an einem seidenen Faden hängendem echt goldenen Metallsiegel des Herrn Friedrich, des wohl bekannten Kaisers der Römer, und ist nicht zweifelhaft, nicht ungültig gemacht, und in keinem seiner Teile unleserlich, sondern – mit einem Wort – ohne jeden Mangel und jede Ungewißheit. Der Inhalt dieses Briefes von Wort zu Wort war folgender:

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit. Friedrich der Zweite aus gnädiger göttlicher Milde Kaiser der Römer, allzeit Mehrer des Reichs, ruhmreicher König von Jerusalem und Sizilien in seiner Majestät. ...

Nachdem der Brief durchgelesen und von mir gründlicher in Augenschein genommen und untersucht worden war, verlangte von mir, dem weiter unten genannten Notar, auch in Gegenwart der unten erwähnten Zeugen, der genannte Herr Heinrich im Namen des Herrn Wilhelm, des vorgenannten Herzogs in Braunschweig und Lüneburg, den genannten Brief von Wort zu Wort gewissenhaft zu transkribieren und dessen Wortlaut und Abschrift in die Gestalt einer öffentlichen Urkunde aus dem oben erwähnten Originalbrief zu fassen, welcher wegen verschiedener Gefahren auf den Wegen nicht sicher von Ort zu Ort gebracht werden kann, ⟨in die Form einer Urkunde also,⟩ die vor dem Reich oder, wo es anderswo nötig sein sollte, volles Vertrauen schafft.

Verhandelt und geschehen ist dies in der Kirche St. Blasius in Braunschweig vor dem St.-Peters-Altar, im Jahr und in der Indiktion, im Monat, am Tage und zur Stunde, unter dem Pontifikat und am Orte, wie oben angegeben. Anwesend und Zeugen bei dieser Angelegenheit waren und sind: Der erhabene Fürst Herr

Albert, Herzog von Braunschweig, der ehrwürdige Mann Herr Aschwin von Saldern, Propst ebendieser Kirche St. Blasius in Braunschweig, Herr Ernst, Rektor der Pfarrkirche St. Martin in Braunschweig, gestrenge Herren, der Ritter Lippold von Vreden, der Knappe Heinrich von Besekendorf, und noch mehrere andere vertrauenswürdige Personen.

Und ich, Johannes Brasche, Kleriker des Bistums Verden, durch kaiserlichen Beschluß öffentlicher Notar, bin bei allem und jedem einzelnen des zuvor Erwähnten, solange es durch den vorgenannten Herrn Heinrich von Offensen – so wie es vorgeschrieben ist – ausgeführt und gemacht wurde, zusammen mit den vorerwähnten Zeugen persönlich anwesend gewesen und habe das so Geschehene gesehen und gehört und in diese öffentliche Form gebracht und mit meinem üblichen und gewohnten Siegel besiegelt, da ich ja darum gebeten und dazu aufgefordert worden war, alles Vorausgeschickte glaubwürdig zu bezeugen.

#### **Anmerkungen:**

- 1 Das Rektorat in Winsen war nur der Anfang seiner geistlichen Karriere. Schon im nächsten Jahr verließ er die Stadt und sein dortiges Amt, als er am 07.07.1365 zum Ebstorfer Propst erwählt wurde. Nach Jaitner [32] p. 6 „führte er das Kloster durch die schwierige Zeit des Lüneburger Erbfolgekrieges. Er war als Parteigänger der Welfen ein politisch einflußreicher Mann, der die Politik des Herzogtums mitbestimmte und an zahlreichen Vertragsabschlüssen beteiligt war. Mit ihm begann die kaum mehr unterbrochene Reihe der (Ebstorfer) Pröpste aus der herzoglichen Kanzlei.“ Er war seit 1375 zugleich Kanoniker zu St. Blasius in Braunschweig und starb als Ebstorfer Propst am 06.04.1393. – Riggert [33] p. 384 behauptet, von Offensen sei vor 1365 Pfarrer in Winsen a. d. Aller gewesen. Das ist deshalb falsch, da nach Sudendorf [27] III Nr. 246 das dort genannte Winsen im Bistum Verden lag, während Winsen a. d. Aller zum Bistum Minden gehörte.

- 2 Der Protonotar (Kanzleichef) des Herzogs Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg, Heinrich von Offensen, zugleich Rektor der Winsener Kirche, läßt auf Befehl des Herzogs in der Braunschweiger Kirche St. Blasius in Gegenwart des Herzogs Albrecht von Braunschweig vom kaiserlichen Notar Johannes Brasche eine Abschrift der von Kaiser Friedrich II. im August 1235 über die Belehnung mit dem Herzogtum Braunschweig-Lüneburg ausgestellten Urkunde (sog. Gründungsdiplom, siehe Scheidt [15] IV pp. 49-53) anfertigen, damit Herzog Wilhelm davon im Reich Gebrauch machen kann – wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Nachfolgefrage im Fürstentum Lüneburg, die wenige Jahre später zum Lüneburger Erbfolgekrieg eskalierte. Da von Offensen häufig in solchen Dingen für den Herzog tätig war, wird er kaum Zeit für seelsorgerliche Aufgaben in Winsen gehabt und sich hier ganz auf die Verwaltung der Pfarre konzentriert haben. Das Predigen und die Seelsorge überließ er seinem Pleban. So wird es auch bei seinen Vorgängern und Nachfolgern gewesen sein.

## **8. Lüneburger Salz für den Rektor der Winsener Kirche (1369/70)**

### **Quelle:**

Stadtarchiv Lüneburg b 1369/70 (Registrum bonorum salinarium), ediert von Hägermann [34], hier p. 146.

### **Textauszug:**

rectori in Winsen  $\frac{1}{2}$  plastrum<sup>1</sup>

### **Anmerkungen:**

- 1 Dem Rektor der Winsener Kirche stand nach diesem Verzeichnis  $\frac{1}{2}$  Plastrum Salz aus dem Siedehaus Hannover zu.

Das waren 90,72 kg pro Jahr, entsprechend der sechsfachen Ausbeute einer einzigen mit Sole gefüllten Pfanne, oder (1370) etwa 7 Mark lübisch pro Jahr oder, mit 10% kapitalisiert, 70 Mark lübisch. Dieser Wert stieg jedoch mit der Zeit. Im alten Sülzrentenverzeichnis aus der Mitte des 13. Jh. (UB Lüneburg [17] I Nr. 88a) wird diese Rente noch nicht erwähnt. Andere geistliche Einrichtungen der Umgebung hatten z. T. erheblich höhere Rentenanteile an der Saline.

## **9. Der Kirchherr Dietrich Spoerken als Treuhänder bei der Verpfändung des Schlosses Meinersen durch Herzog Magnus Torquatus (23.04.1372)**

### **Quelle:**

Hauptstaatsarchiv Hannover, Celle Or. 5 Schrank X Capsel 7 Nr. 7. Druck: Sudendorf [27] IV Nr. 264.

### **Textauszug:**

We Magnus. von der gnade goddes. Hertoghe to Brunswich. vnd to Luneborch. Bekennet openbare in dessem Breffe. vor alleden. die on sehen. horen. odir Lesen. Dat we den vromen Knapen. Hanse vnd Rudkere geheiten. van Else. Olden Ernste Sporcken<sup>1</sup>. Johanne sporcken<sup>1</sup> sinem vetteren. Ludolfe vnd Manken Broderen geheiten von Estorpe<sup>1</sup>. vnd allen oren Eruen. vnd to orer truwen hand. hern Thider<sup>~</sup>. Sporcken. kerkheren to winsen ub der Luw<sup>2</sup>. Ludolfe. vn Lutken Bertolde. geheiten von dem Heymbroke<sup>1</sup>. Manegolde von Estorpe<sup>1</sup> Eggardes Sone. Hartmanne Sporcken., Odrauen<sup>1</sup> vnd Johanne Broderen gheheiten von Beruelde<sup>1</sup>. hebbet ghesat [verpfändet] vnd vorpendet. vnse Slod Meynersem myd der voghedie. myd allirleye rechte. gerichte. nod [Notdurft]. vnd tobehoringhe. also id dar to horet. vor virteinhundirt mark Lunenborgher. pennynge. vnd. vor andirhalfhundirt. Lodighe mark. vnd seuenthein Lodighe mark Brunswikser wichte vnd

witthe [Gewicht und Silbergehalt, "Schrot und Korn"]<sup>3</sup>. die vns reyde [bar] bereydet. vnd betalet sint ...

### **Anmerkungen:**

- 1 Die mit dieser Ziffer bezeichneten Personen (Adligen) waren neben vielen anderen sowie einer Reihe von Städten – darunter aber nicht Winsen – am 13.10.1371 (Sudendorf [27] IV Nr. 219) durch Kaiser Karl IV. wegen Widersetzlichkeit und Parteinahme für Herzog Magnus geächtet worden.
- 2 Der Winsener Kirchherr bzw. Rektor Dietrich Spoerken tritt zusammen mit den nach ihm genannten Adligen als Treuhänder der Pfandinhaber (die Knappen Hans und Rötger von Elze, Ernst und Johann Spoerken, Ludolf und Manegold von Estorff) auf. Der Kirchherr selbst findet sich ebenso wenig in der Liste der vom Kaiser Geächteten wie sein Amtsvorgänger Heinrich von Offensen.
- 3 Zu den Währungseinheiten: 1 Mark = 16 Schillinge = 192 Pfennige. Bis zum Beitritt Lüneburgs zum Wendischen Münzverein (1381) war der Lüneburger Pfennig etwa um den Faktor 0,94 schwächer als der Lübische [20], der bei Gründung des Wendischen Münzvereins etwa 0,28 g Silber enthielt [21]. Die 1400 Mark entsprachen also  $1400 \cdot 192 \cdot 0,28 \cdot 0,94 \approx 70748 \text{ g} \approx 70,7 \text{ kg Silber}$ , 150 „lötige“, d. h. feine Mark etwa  $150 \cdot 0,234 = 35,1 \text{ kg Silber}$  und 17 „lötige Mark Braunschweiger Gewichts und Feingehalts“ wohl auch in etwa  $17 \cdot 0,234 \approx 4,0 \text{ kg Silber}$ , zusammen also etwa 110 kg Silber.



## 10. Lüneburger Salz für den Pleban der Winsener Kirche (1379/81)

### Quelle:

UB Verden [4] II Nr. 1084. XXVIII. 4. d.

### Textauszug:

½ pl.<sup>1</sup> plebano in Wynßen

### Anmerkungen:

- 1 Es scheint sich um dasselbe halbe Plaustrum zu handeln, das 1369/70 dem Rektor zustand. Möglicherweise waren also die Einkunftsquellen der Geistlichen an der Winsener Kirche inzwischen intern anders verteilt worden.

## 11. In einer Schenkung vereinbarte Seelenmessen in der Winsener Kirche (23.06.1382)

### Quelle:

Stadtarchiv Lüneburg, UA a 1382 Juni 23, Pergament, 4 anhängende Siegel erhalten. Drucke: UB Lüneburg [17] II Nr. 971 (fehlerhaft und unvollständig), und UB Verden [4] III Nr. 18.

### Text:

Ik her Johan van Wynsen<sup>1,2</sup>, prester ychteswanne [weiland] Andreas sone des tolners darsulves, deme god gnedich sy, bekenne in desseme opene breve, dat ik myt gudeme willen, myt redelichey, myt beredenem möde [überlegtem Sinn] unde vulbord [Zustimmung] alle myner erven unde vrunde hebbe gheven und gheve in desser yeghenwardighen schrift mynen hoff, den ik hebbe to dem Strücborstelde [zu Borstel], unde wat ik hebbe in deme langhen

kampe myt rente unde tynse, myt achtverde unde deneste, myt allerleye rechte, nūt unde tobehoringhe, also my den hoff unde deel des kampes myn vader Andreas vorghescreven heft gheervet, vor myne sele unde myner elderen in al sulker wyse, also hir na steyt gescreven. Unde ik beholde my noch nemende van myner weghene [meinerseits] yenegherleye [keinerlei] recht, renthe edder plight meer in deme vorscrevenen hove noch kampe, dessen hof unde kamp ut to donde [zu verpachten] unde wedder uptosegghende [aufzukündigen]; de rente unde plight alle yarlikes van deme hove unde kampe uptoborende [einzunehmen] scal ewichliken mechtich wesen de erste vicarius, de is an der tyd, unde de se heft de vicarie to sunte Thomas altare des hilghen aposteles in der kercken to sunte Johannes baptisten to Luneborgh, de se gemaket heft her Johan van der Ghamme<sup>3</sup>, en prester, deme ok god gnedich sy, de ik nu hebbe unde besitte. Dese vorscrevene vicarius scal alle jarlikes van der rente unde plight des hoves unde kampes gheven to mynes vader jartyd [Sterbetag] Andreas des tolners to allen sunte Agaten daghe der hilghen juncvrowen deme kercheren to Wynsen enen schillingk, sineme cappellane ses penninghe, dem ersten vicariese to sunte Juriens altare<sup>4</sup> darsulves ses penninghe unde deme offermanne [Küster] dre penninghe. Dar schullet se mynen vader Andrease vor beghan myt vigilien unde seelmyssen, also id dar eyn sede is<sup>3</sup>. Also vele scal ok de sulve vicarius to allen sunte Marcus daghen des hilghen ewangelisten deme kercheren, deme cappellane, deme vicariese unde deme offermanne to Wynsen alle jarlikes gheven to delende, also hir vore steyt gescreven. So schullet se began de jartyd myner moder vern [im Jenseits] Ghesen. Echt [Ferner] scal de sulve vicarius to allen sunte Ylseben daghe alle jarlikes seven unde twintigh penninghe gheven, de scal men delen deme kercheren, deme cappellane, deme vicariese unde deme offermanne to Wynsen, also hir vore steyt gescreven. So schullet se begaan de jartyd myner groten moder vern Ghesen Meynekens. Ok scal de sulve vicarius seven unde twintigh penninghe deme kercheren, deme cappellane, deme vicariese unde deme offermanne to Wynsen alle jarlikes gheven to delende, wanne ik afgha [versterbe], to myner jartid, also hir vore steyt

ghescreven. Desse vorbenomeden negen schillinghe gheldes schal de kerchere van Wynsen eschen [anfordern] laten to rechten tyden van deme vicariese sunte Thomases, de dar is in der tyd, also hir vore screven steyt. Unde wot boven der negen schillinge penninge [12·9 = 108 Pfennige] blift, dat sy in rente edder in plicht [Zins oder Abgabe], dat scal abemale hebben de erscrevene [vorgenannte] vicarius vor sin arebeyd. Were aver, des god nicht enwille [was Gott nicht (zulassen) wolle], dat desulve vicarius de neghen schillinge penninghe, wanne he dar umme maned worde, to rechten tyden nicht utengheve, also hir vore steyt geschreven, so scal de kerchere to Wynsen, de dar is in der tyd, de neghen schillinge panden ut deme hove, in deme ackere, in de wyschen unde in anderen stucken, de to deme hove horet, wo dicke [so oft] unde wanne eme des nott is; des gheve ik eme volle maght. Hir heft over gewesen her Bertolt van Donow mynes heren official byscop Johannis van Verden unde her Dyderik Spõreke kerchere to Wynsen, Ludeke Smed, Bertold Plate, Hans Schrivere, Albert Reders, Clawes Egghen, Arnolt Pugheman, Johan van Verden, Werneke Blok unde Godeke Hardenacke ratmanne to Wynsen in dessen vorscrevenen stucken also tũghe [Zeugen]. Unde ik her Johan van Wynsen vorbenomet hebbe to bekenntnisse alle desser vorscrevenen stücke unde vorlatinghe [Übertragung] des hoves unde kampes witliken [zur Bezeugung] myn inghezegel ghehenghet an dessen breff. Unde wy her Bertolt von Donow official byscop Johannis van Verden, her Dyderik Sporeke kerkhere to Wynsen, Ludeke Smed, Bertold Plate, Hans Scrivere, Albert Reders, Clawes Egghen, Arnolt Pugheman, Johan van Verden, Werneke Blok unde Godeke Hardenacke ratmanne to Wynsen bekennet ok in desser yegenwardighen scrift, dat wy in der vorlatinghe unde ghift [Stiftung] des hoves unde campos in aller wyse dorgh bede willen [um der Bitte willen des] hern Johannis vorgenomet hebben ghewesen also tũghe, also hir vore steyt ghescreven, unde hebbet ok witliken to bekenntnyse dorgh bede willen hern Johannis vorgenomet dessen sulven breff bezeghelet myt unsen inghezeghelen [Siegeln], de ghegheven unde screven is na godes bord dritteynhundert jar, dar na in deme

twée unde achtentighesten jare, in deme hilghen avende sunte Johannis to myddensomere.

### **Anmerkungen:**

- 1 Der Priester Johann von Winsen stammte aus Winsen, wirkte aber als Vikar am Thomasaltar der Lüneburger Johanniskirche. Dieser Vikarie überschreibt er zufolge der Urkunde seinen ererbten Hof in Borstel und den Langen Kamp mit Zubehör, darunter auch einen Achtwert – also wohl sein gesamtes Vermögen. Von den Renten und Zinsen aus diesem Vermögen sollte der jeweilige Vikar des Altars dann den Winsener Rektor (damals Dietrich Spoerken), seinen Kaplan – dieser Titel tritt hier erstmalig auf –, den Vikar am St.-Georgs-Altar sowie den Küster für Seelenmessen bezahlen, die diese für seine in Winsen verbliebene und bereits verstorbene Familie, nämlich seinen Vater, den Zöllner Andreas, seine Mutter und seine Großmutter lesen sollten, später auch für ihn selbst.
- 2 Zufolge der Büttnerschen Genealogie [35] ließ sich ein Ludolf von Winsen, der ebenfalls aus Winsen stammte, 1359 in Lüneburg nieder. Von diesem stammt die im 15. Jh. sehr einflußreiche Lüneburger Patrizierfamilie von Winsen ab. In dieser Genealogie ist auch der hier erwähnte Priester Johann von Winsen (mit Bezug auf diese Urkunde) erwähnt, ohne daß allerdings klar wird, ob und ggf. wie er mit der Patrizierfamilie verwandt ist. Weitere Erwähnungen dieses Priesters im UB Verden [4] II Nr. 871 (04.11.1366) sowie im UB Lüneburg [17] II Nr. 852 (07.08.1375) und Nr. 865 (24.02.1376).
- 3 Die Bestätigung dieser Stiftung datiert vom 10.04.1326 und findet sich im UB Verden [4] II Nr. 250
- 4 Der St.-Georgs-Altar. Vigilien und Seelenmessen wurden an diesem Altar also nicht nur für die herzogliche Familie gehalten, sondern auch für andere Familien der Winsener

Oberschicht („alse id dar eyn sede is“).

## 12. Der Weihbischof von Verden hält sich „lange Zeit“ in Winsen auf (04.08.1415)

### Quelle:

Stadtarchiv Lüneburg, UA c 1415 August 4, Original-Pergament. 2 aufgedruckte Siegel beschädigt erhalten. Abschrift in der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek Hannover Ms. XXII fol. 328r (Büttner, Dipl. Verd., frühes 18. Jh.). Druck: UB Verden [4] III Nr. 787.

### Text<sup>1</sup>:

Wy Johan van godes gnaden biscop to Samasten<sup>2</sup> unde wygelbiscop<sup>3</sup> des erwerdighen in god vader unde heren, heren Olrikes biscopes to Verden, bekennen openbare vor allesweme, dat uns kortliken unde witlik [bekannt] gheworden is, wo ichteswelke [einige] lude scolen secht hebben dersulven, se hebben uns ghesen bynnen Luneborch nu en frigdagh negest vorgangen, unde desulven dat ok vorkundighet unde vorder witlik ghedan [bekanntgegeben] hebben to sunte Johanse dem vicerectori, alzo dat me den frigdach van unser weggen nicht ensank [man nicht gesungen hat], dat uns doch led is etc. Hirumme do wy witlik allen erbaren vromen luden gestlik unde werlik, dat wy up dessen vorgenanten frigdach edder inwendich veer weken bevorn bynnen edder vor [weder innerhalb von 4 Wochen zuvor in noch vor] Luneborch nicht ghewesen sin. We anders van uns sprickt, de sprickt mer over uns myt ghewolt wen myt rechte. Des to tuchnisse hebbe wy unse secret [kleines Siegel] nedden an dessen breff ghedrucket, de ghegeven is na godes bord dusent jar verhundert to Winsen up der Lû in deme vifteynden jare, des sondaghes na sunte Peters daghe ad vincula.

Unde wy Ludolfus vicerector to Winsen, Johannes Scraghe, Johannes de Mynde, Hinricus capellanus, Gherardus de scolemester, Hinricus sin gheselle, Tydericus koster darsulves<sup>4</sup>, bekennen up dessen erghenamten [vorgenannten] vrygdach desse vorscreven unse here biscop Johan was to Winsen den gantzen dach unde langhe tijd bevorn nu [nachdem er] van dannen quam sind [seit] der tijd he in synem lande was ghewesen. To ener groteren tuchnisse hebbe ik Ludolfus vicerector myn ingheseghel by unses heren Johannes biscopes secret an dessen breff ghedrucket, des wy anderen mede brukende sint nu [von nun an] to disser tijd. Ghegeven up den dach, alz vorghescreven is etc.

### **Anmerkungen:**

- 1 Zum Inhalt: Johann, (Titular-) Bischof von Salmasa und Weihbischof des Verdener Bischofs Ulrich, widerspricht einem von einigen Leuten in Lüneburg verbreiteten und dem Vizerektor der dortigen St. Johanniskirche überbrachten Gerücht. Der Aussteller bezeugt deshalb ausdrücklich, daß er sich, entgegen jenem Gerücht, am vergangenen Freitag (02.08.1415) und in den vier Wochen davor nicht in oder bei Lüneburg aufgehalten habe und daß er ebensowenig an jenem Freitag den Gesang in der ebengenannten St. Johanniskirche untersagt habe. Die Urkunde ist in Winsen ausgestellt. Ludolf, Vizerektor der Pfarrkirche in Winsen, sowie Johann Schrage, Johann von Minden, Heinrich Kaplan (in Winsen), Gerhard, Schulmeister in Winsen, Heinrich, Geselle des Schulmeisters, Dietrich, Küster derselben Kirche in Winsen, bezeugen, daß der genannte Weihbischof Johann sich an jenem Freitag und auch bereits lange Zeit davor in Winsen aufgehalten hat.
- 2 Salmasa liegt in Kleinasien (Türkei), vgl. Eubel [36]
- 3 Ein Weihbischof (episcopus auxiliaris) war einem Diözesanbischof – hier Ulrich von Verden – unterstellt, war aber dem Titel nach Bischof eines untergegangenen Bistums – hier Salmasa. Er vertrat den Diözesanbischof vor allem bei Wei-

behandlungen (z. B. bei einer Kirchweihe) und bei der Spendung des Firmsakraments. Auch trat er als Visitator auf.

- 4 Interessant sind die erstmalige Nennung eines Vizerektors, eines Schulmeisters und eines Gesellen dieses Schulmeisters an der Winsener Kirche. Der Rektor war oft abwesend und in herzoglichen Diensten tätig. Wohl darum konnte er hier nicht als Zeuge auftreten. Warum sich der Weihbischof in Winsen aufgehalten hat, wird nicht deutlich. Er könnte etwa eine Visitation durchgeführt haben. Bemerkenswert ist, daß sein Aufenthalt längere Zeit gedauert hat.

### 13. Herzog Friedrich d. Ä. läßt ein Kind taufen (05.07.1431)

#### Quelle:

Hauptstaatsarchiv Hannover, Celle Br. 61 Nr. 1, Heft 3 (Verschiedene Cellische Rechnungen).

#### Textauszug:

[p. 9, Rubrik „utgave vor Bodenlohn“:] Am Sundage unser frowen uisitationis avende<sup>1</sup> ij sol(idos) [Schillinge] Fur de Slutere de gink to Winsen upp de Lü to hertogen frederike.

[p. 7, Rubrik „utgave des fogedes Besondere entbuten und offergeldes“:] Am Sundage unser frowen uisitationis dage ix marc xij sol(idos) vor j. last [12 Tonnen, etwa 1000-2000 l.] Soltman bers [Salzwedeler Biers] deme sende to Bodendijke und dar do nemant entquam deme furde to Luchow<sup>2</sup>.

[p. 7:] Am donirstage na odalrici<sup>3</sup> ix marc xij sol(idos) vor j. Last Soltman bers deme sende to Winsen uppe de Lu to deme dope feste<sup>4</sup> hertogen frederiks kinde<sup>5</sup>.

[p. 7:] Am Dinstage Sunte allexanders dage j. marc dem Slutere to Winsen uppe der Lü vor de Soltman tun<sup>6</sup>.

### **Anmerkungen:**

- 1 Am Abend des 1. Juli ging der Celler „Sluter“, ein Schloßbeamter, der für die Küche und allgemein für die Vorratshaltung und die wirtschaftlichen Dinge verantwortlich war, nach Winsen, um das Fest vorzubereiten.
- 2 Die Sendung sollte also in Bodenteich, das an der Grenze zur Altmark liegt, wohl vom Sluter in Empfang genommen und nach Winsen weiterbefördert werden. Anders ergibt es keinen Sinn. Wäre sie für Lüchow bestimmt gewesen, dann hätte man sie auf direktem Wege nach dorthin befördert. Da jedoch bei der Ankunft des Wagens in Bodenteich niemand bereit stand, wurde die Sendung nach Lüchow gefahren, und von dort nach Winsen befördert.
- 3 5. Juli. Bei dieser Lieferung handelt es sich nicht um die Weiterleitung der Sendung vom 2. Juli nach Winsen, sondern um eine weitere gleicher Art und Menge, wie die im Original aufgeführte Zwischensumme ergibt.
- 4 Es ist nicht bekannt, ob die Taufe in der Kirche oder in der Schloßkapelle stattgefunden hat. Angesichts der hier dokumentierten größeren Feierlichkeiten wird die Kirche mit ihren Geistlichen und wohl auch wenigstens die städtische Oberschicht mit einbezogen gewesen sein.
- 5 1428-1433 residierte Herzog Bernhard († 11.06.1434 in Celle) als Fürst von Lüneburg mit seinen Söhnen Friedrich (dem Älteren) und Otto (dem Siegreichen) auf dem Winsener Schloß [7]. Friedrich hatte am 14.09.1430 Magdalena, Tochter des Kurfürsten Friedrich I. von Brandenburg, geheiratet. Insgesamt gingen aus dieser Ehe die beiden Söhne Bernhard (reg. 1457-1464 †) und Otto (reg. 1464-1471 †) sowie die Tochter



Margarete (1442-1512) hervor. Das in Winsen getaufte Kind kann wohl nur der älteste Sohn Bernhard gewesen sein.

- 6 10. Juli. Das Fest war offenbar beendet. Der Sluter in Winsen erhielt nach Ende der Festlichkeiten noch eine Tonne Bier. Sie war als Einzelstück um 3 Schillinge teurer. Wie weitere Eintragungen der Vogteirechnung beweisen, blieb Herzog Friedrich noch längere Zeit in Winsen.

#### **14. Der Winsener Küster verkauft in Ramelsloh eine Rente (20.04.1433 oder 26.04.1400)**

##### **Quelle:**

Hauptstaatsarchiv Hannover, Dep. 37 S Nr. 205, dort Nrn. 36 und 50. Druck: UB Ramelsloh [25] Nr. 107.

##### **Text<sup>1</sup>:**

Wy borgermeister und radtman des wikbildes tho Winsen uppe der Luw bekennen und betugen an desseme breve vor allesweme, dat vor uns gewest ist Nicolaus Romeltze unse koster und heft uns underrichtet, dat he mit vulborde [Zustimmung] und mit willen siner erven vorkoft heft und vorkoft in kraft deßes breves dem erbaren manne hern Arende Bilvelde vicariesen der kerken tho Rameßlo 8 s jarliker rente, alse tho Luneborch und Hamborch begenge und geve is<sup>2</sup>, in einem stucke landes, dat belegen is in dem neien lande [Neuland] thwischen dem Groten Brake und Lutken Brake thwischen Woldeken Klepes stucke und Ribeldes stucke, vor vif mark penning, de he em wol tho danke betalet heft und in sinen nutt [Genuß] gekamen sint. Und deße achte schilling rente schal he edder sine erven edder we dat vorschreven stucke landes heft alle jar uthgeven up alle sunte Michaelis dach sunder schaden und vordrodt [Verdruß, Unwillen]. Ok so is dat stucke landes quidt und freig [unbelastet], an

der hern tinß<sup>3</sup> is dar ihne, und heft nemandt nene rente efte gelt an deßem vorschreven stücke landes men [außer] hern Bivelde. Ok so enschall Nicolaus Remeltze edder sine erven dat landt vorbenomet nemande don [übergeben] edder antasten [in Besitz nehmen] laten, idt ensi den [es sei denn] hern Arendes Biveldes wille. Ok schal deßer vorbenomeden 8 s rente Tzyke Holste brukende wesen er levedage, men [jedoch] wen se vorstorven is, so schall der 8 s renthe brukende wesen hern Arendt Bileveldt edder sine nakomeling die ein vicaries ist der vicarien des altars sunte Peters in der vorschreven kerken tho Rameßlo. Aver Nicolaus Remeltze und sine erven hebben dußen genaden hirinne beholden, dat se des mechtig wesen scholen alle jar, dat se deße 8 s geldes mogen wedderkopen vor 5 m mit der rente uppe sunte Michaelis dach, und wen se dat don willen, dat scholen und willen hern Arendt Bileveldt edder dem vicariesen der vorbenomden vicarien sancte Petri in der vorschreven kerken tho Rameslo ein verendel jars [Vierteljahr] thovoren widtlik don [bekannt geben]. Des tho bekentenisse [Zeugnis] und groter bewisinge [Beweis] so hebben wi unses wikkildes ingesegel hengen laten an dußen breff, de gegeben und geschreven is na gades bordt 1400 jar, in dem mandag na dem sondage wen man singt in der hilligen karken Quasimodogeniti<sup>4</sup>.

« Rückvermerk: » *Ista vicaria sancti Petri est extincta et occupata per canonicos Ramesloenses et redditus translati in usum canonicorum*<sup>5</sup>.

### **Anmerkungen:**

- 1 Der Küster Nikolaus Romeltze verkauft dem Vikar am Ramelsloher Altar St. Peter, Arend Bivelde, eine Rente aus seinem Stück Land, das zwischen dem Großen und dem Kleinen Brack in der Vogtei Neuland lag. Die Rente erhält zunächst Tzyke Holste, sicher eine dem Vikar nahestehende Frau, danach er selbst bzw. seine Nachfolger im Amt des Vikars an St. Peter. Interessant sind die Passagen, die sich darauf beziehen, daß das Land bisher unbelastet sei und auch zukünftig nur mit Zustimmung des Vikars belastet werden

könne. Das zeigt, daß es schon damals viele unseriöse Beleihungen von überschuldeten Grundstücken und Häusern gegeben haben muß. Davor wollte sich der Vikar schützen, auch durch das Zeugnis des Winsener Bürgermeisters und seines Rates. Der Küster verfügte offenbar nicht nur über die regelmäßigen Einnahmen aus seinem Kirchenamt, sondern auch über einiges Grundvermögen, außerdem über die Bonität, die ihm die Aufnahme des Geldes ermöglichte.

- 2 Der ziemlich hohe Zinsfuß von 10% war damals „in Lüneburg und Hamburg gang und gäbe“, wie es heißt, wie aber tatsächlich auch andere Urkunden aus der Zeit zeigen. Bis zum Ende des Jahrhunderts ging er auf fast die Hälfte zurück.
- 3 Die Flächen in den Vogteien Marsch und Neuland waren im Gegensatz zu denen auf der Geest „freies Eigentum“, unterstanden also keiner Grundherrschaft. Die Eigentümer brauchten dementsprechend auch keinen „Herrenzins“ zu bezahlen.
- 4 Das Datum 20.04.1433 ist in Nr. 36, das Datum 26.04.1400 in Nr. 50 des Kopiers überliefert.
- 5 „Diese Vikarie St. Petri ist aufgehoben, von den Ramelsloher Kanonikern in Besitz genommen, und die Erträge in die Nutzung durch die Kanoniker überführt.“ Das dürfte erst in der Reformationszeit geschehen sein. 1503 war die Vikarie nachweislich noch vorhanden (UB Ramelsloh Nr. 175). Damals war also auch das Kapital noch nicht zurückgekauft.

## 15. Ein Winsener Bürger verkauft unter Vermittlung des Winsener Vikars Arend Bilvelde in Ramelsloh eine Rente (20.03.1435)

### Quelle:

Hauptstaatsarchiv Hannover, Dep. 37 S Nr. 205, dort Nr. 64.  
Druck: UB Ramelsloh [25] Nr. 113.

### Text:

Ick Warneke Prigge bekenne in deßem breve vor allesweme, dat ick thor noge entfangen hebbe van her Arende Bilvelde, vicariese tho Winsen<sup>1</sup>, von her Johan Saßen<sup>2</sup> wegen seliger dechtniße viff marck d Luneborger weringe in min erve, alse dat belegen iß achter Clawes Worders hus bi Hermen Smedeknechte vor dem vorwerke<sup>3</sup>, und vordt an minem hoff offte stücke bi der Derowe [an der Ilmenau], vor welcken vorbenomden 5 m ick Werneke ofte mine erven edder de besitter des vorbenomden gudes schal geven den vicariesen sunte Peter und tho sunte Matthei altare tho Rameßlo achte schillinge up alle Paschen, en efte holder deßes breves mit eren willen. Doch hebbe ick Werneke vorbenomet beholden de gnade vor mi und mine erven vorbenomet effte besitter deßer guder, dat wi mogen wedderkopen deße 8 s geldes up alle Paschen, wo wi dat thovoren vorkundigen den vorbenomden binnen den 12 nachten tho Winachten, vort den vorbenomden tho geven vif marck mit der bedagden rente in den ver hilligen dagen tho Paschen. Deßes tho merer thuchniße hebbe wi borgermeister und radtmanne tho Winsen umme bede willen deßer vorbenomden unses blekes ingesegel nedden an deßen breves gehengt. Gegeben und geschreven na gades bordt 1445<sup>4</sup> jar, in des sondag Oculi mei.

### Anmerkungen:

- 1 Nach der Urkunde Nr. 107 vom 20.04.1433 aus demselben Urkundenbuch [25] (hier Nr. 13) war Arend Bilvelde damals noch Vikar am Altar St. Peter in Ramelsloh gewesen. Jetzt

finden wir Bilvelde als Vikar in Winsen. Die Ramelsloher Vikarie hatte er offenbar beibehalten.

2. Zufolge der Urkunde Nr. 108 vom 20.03.1435 hatte Werneke Prigge offenbar denselben Vertrag schon damals mit dem kurz danach verstorbenen Kanoniker Johann Sasse abgeschlossen, von dem 1433 zwei weitere derartige Verträge bekannt sind ([25] Nrn. 105 und 106). Dieser alte Vertrag von 1435, von dem nur noch die Kurzfassung des Regesten überliefert ist, enthält dort am Rand den Vermerk: „Diesen brieff haben die herrn zu sich genommen.“ Die 5 Mark händigte gemäß Vertrag von 1445 der inzwischen (auch?) in Winsen tätige Vikar Arend Bilvelde an Stelle des verstorbenen Johann Sasse aus, die jährlichen Zinsen sollten die Vikare von St. Peter (also Bilvelde) und St. Matthäus (vielleicht der Nachfolger Sasses) in Ramelsloh erhalten.
3. Dieses Vorwerk ist wahrscheinlich der spätere Brauhof (siehe Anhang D Anm. 1).
4. Da die Texte beider Urkunden (von 1435 und 1445) weitgehend übereinzustimmen scheinen und beide am Sonntag Okuli ausgestellt sind, ist vermutlich die Urkunde von 1445 anstelle derjenigen von 1435 ausgestellt, welche letztere von den Ramelsloher Herren eingezogen wurde. Dementsprechend dürfte es sich bei „1445“ um eine Verschreibung für richtig „1435“ handeln. Die genannten Urkunden geben einen Einblick in damalige Geldgeschäfte zwischen Winsener Bürgern und den Kirchen in Ramelsloh und Winsen. Das Ramelsloher Urkundenbuch enthält noch viele ähnliche Verträge.

**16. Der Reinfelder Abt Friedrich regelt in päpstlichem Auftrag im Winsener Pfarrhaus den Streit um die Inkorporation des Archidiakonats Modestorp in die Verdener Mensa (13.12.1437)**

**Quelle:**

Stadtarchiv Lüneburg UA a<sup>1</sup> 1437 Dez. 13.

**Text:**

Illustrissimo serenissimo Principi et domino domino Sigismundo<sup>1</sup> diuina fauente clemencia Romanorum Imperatori semper Augusto. Ac Ungarie Bohemie Dalmacie Croacie etc. Regi Vestrorum sacri Imperij Ac regnorum felicitis prosperitatis augment(ator)um / Necnon Reuerendis in Christo patribus et dominis dominis dei et apostolice sedis gracia magdeburgensi et maguntinensi et bremensi Archiepiscopis / Ac misnensi halberstadeni, Brandenburgensi, Hildesemensi, Mindensi, Lubicensi, Havelbergensi et Sleswicensi Episcopis eorumque et cuiuslibet ipsorum in Spiritualibus et temporalibus vicariis et Officialibus generalibus / Ac venerabilibus viris dominis causarum curie Camere apostolice Auditori eiusque viceauditori seu locumtenenti eorundem. Necnon quibuslibet locorum ordinariis seu aliis apostolice sedis subditis Ac uniuersis et singulis dominis Abbatibus prioribus prepositis Decanis Archidiaconis Scolasticis Cantoribus Custodibus Sacristis Succentoribus Thesaurariis tam Cathedralium quam Collegiatarum Canonicis parrochialiumque ecclesiarum Rectoribus seu locatenentibus eorundem plebanis viceplebanis Capellanis curatis et non curatis vicariis perpetuis Altaristis Ac eciam monasteriorum et ordinum quorumcumque ministris generalibus et prouincialibus vicariis Custodibus prioribus Guardianis sancti Johannis Iherosolomitani et beate marie Teuthonicorum magistris. Commendatoribus prepositoribus minorum predicatorum Heremitarum sancti Augustinij et beate marie Carmelitarum fratribus. Ceterisque presbyteris curatis et non curatis vicariis

perpetuis Altaristis tam regularibus quam secularibus exemptis et non exemptis clericis notariis et Tabellionibus publicis quibuscumque / Necnon Illustribus magnificis et nobilibus viris dominis ducibus marchionibus Lantgraviis Borchgraviis Comitibus Baronibus nobilibus Domicellis militibus militaribus Senescallis Capitaneis Armigeris Baillinis / Necnon quarumcumque curiarum tam spiritualium quam temporalium et secularium terrarum Ciuitatum Opidorum Castrorum Villarum ac uniuersitatum quorumcumque (quarumcumque) Iudicibus Justiciariis potestatibus Officialibus ac vicariis. Aduocatis Consulibus proconsulibus Scultetis Scabinis Magistrisciuum Ciuibus Opidanis Incolis Baiulis Scribis et preconibus Ac omnibus aliis et singulis Christifidelibus tam in spiritualibus quam in temporalibus ab ecclesia seu Imperio ciuilem vel temporalem Jurisdictionem mediate uel immediate recipientibus habentibus vel exercentibus coniunctim vel diuisim per dictorum dominorum Archiepiscoporum et Episcoporum prouincias Ciuitatis et dyocesis ac aliis ubilibet constitutis / Et presertim vobis Reverendo in Christo patri et domino domino Johanni Electo et vestris Successoribus Episcopis Verdensibus vestrorumque in spiritualibus et temporalibus vicariis et officialibus generalibus. Necnon Illustribus dominis Ottonj et Frederico fratribus ducibus Brunswicensibus in infra scriptis litteris apostolicis nominatis omnibusque aliis et singulis quorum interest vel intererit / quosque infrascriptum tangit negocium seu tangere poterit quomodolibet in futurum quibuscumque nominibus censeantur aut quacumque prefulgeant dignitate.

Fredericus<sup>2</sup> permissione diuina Abbas Monasterij in Reyneuelde Lubicensis diocesis ordinis Cisterciensis Executor ad infrascripta unacum infrascriptis nostris in hac parte collegis cum illa clausula Quatenus vos vel duo aut unus vestrum per vos vel alium seu alios a sede apostolica specialiter deputatus / Salutem in domino et nostris huiusmodi ymmouerius firmiter obedire mandatis litteras sanctissimj in Christo patris et dominj nostri dominj Eugenij diuina prouidencia pape Quartj duas videlicet gratiosas cum filis sericis rubei croceique coloris et Aliam vero Executoriam cum cordula Canapis veris bullis plumbeis ipsius

dominj nostrj pape more Romane curatis impendentibus bullatas sanas et integras non viciatas non cancellatas nec in aliqua sui parte suspectas sed omni prorsus vicio et suspicione carentes Nobis per prouidum virum dominum Lippoldum Wodeker / dominorum Consulum proconsulum et uniuersitatis habitatorum et incolum opidi Luneburgensis Verdensis Diocesis procuratorem et Syndicum / prout de suo procurationis et Sindicatus mandato nobis licencia exstitit facta fides coram notario publico et testibus infrascriptis presentatas nos cum ea qua decuit reuerencia neue vicio recepisse / Quarumquidem litterarum apostolicarum unius videlicet graciose tenor de verbo ad verbum sequitur et est talis.

Eugenius<sup>3</sup> Episcopus seruus seruorum dei Ad futuram rei memoriam / Romanus pontifex cum naturam sorciatur humanam figmentis<sup>4</sup> nonnumquam fallitur / et ad nonnullorum / non que dei sed que sua sunt exposcencium curiosam astuciam interdum talia concedit que postmodum veluti publico aduersancia bono cassat et reuocat / prout id locorum et temporum qualitate pensata salubriter expedire cognoscit / Dudum siquidem videlicet sub datis pridie kl Nouembris pontificatus nostri Anno Sexto proparte ut asserebatur venerabilis fratris nostri Johannis Episcopi Verdensis<sup>5</sup> / ac dilectorum filiorum nobelium virorum Ottonis et Frederici fratrum ducum Brunswicensium nobis expositio quod fructus Redditus et prouentus mense Episcopalis Verdensis propter guerras<sup>6</sup> et alias calamitates que partes illas diucius afflixerant adeo diminuti erant / quod de illis Episcopatus Verdensis pro tempore existens Juxta Episcopalis dignitatis exigenciam congrue sustentari ac incumbencia sibi onera commode supportare non poterat / Quod si Archidiaconatus in Modestorp / qui dignitas in ecclesia Verdense non tamen maior post pontificalem existit / et ad collacionem prefati Episcopati pro tempore existentis pertinet / eidem mense perpetuo uniretur / annectetur / et incorparetur ipsi Johannj ac ipsius Successoribus Episcopis Verdensibus aliquale pro sustentacione huiusmodi / ac supportandis premissis oneribus / subuencionis auxilium obueneret / Nos ipsorum Johannis et ducum asserencium prefatam ecclesiam sub eorum temporali Dominio consistere<sup>7</sup> / et quod Archidiaconatus decem / mense vero



predictorum Quinquaginta marcharum argenti fructus Redditus et prouentus secundum communem exstimationem valorem annum non excedebant / in eaparte supplicacionibus inclinati / sub certa forma dilecto filio officiali Verdensi eius proprio nomine non expresso dedimus in mandatis / ut dictum Archidiaconatum cui cura imminet animarum cum omnibus Juribus et pertinenciis suis eidem mense in perpetuum incorporaret uniret et annecteret / Et deinde videlicet sub datis kl Junij eiusdem pontificatus anno Septimo pro parte ipsius Johannis exposito / quod ipse tempore datis earundem litterarum nondum munus consecracionis susceperat / quodque non ecclesiam predictam / sed maior pars diocesis Verdensis sub prefato dominio consistebat nos prefatas litteras valere volumus monitionibus et per omnia perinde ac si in predictis litteris quod ipsum munus eidem Johannj nondum impensum / sed ipse Verdensis Electus esset / quod non ipsam ecclesiam sed maior pars diocesis huiusmodi infra dictum dominium consisteret expressum fuisset prout in litteris ipsis plenius contineretur / Cum autem sicut pro parte dilectorum filiorum Consulum proconsulum Incolarum et uniuersitatis hominum opidi Luneborgensis dicte diocesis nuper fuit expositum coram nobis Archidiaconatum in Modestorpp pro tempore existens ad quem cognicio carorum ecclesiasticorum que inter incolas et habitatores eiusdem opidi quod clero populo et gentibus copiosum esse dinoscitur / ac in eis benedicente deo / continuo accrescit monentur pro tempore de antiqua et approbata ac hactenus pacifice obseruata consuetudine pertinet / in opido predicto personaliter residere / ac causas ipsas tamquam immediatus Iudex ordinarius / absque eo quod ad loca alia Castrensia ad que etiam propter guerras continue quasi in partibus illis urgentes sine personarum periculis dampnis et expensis / habitatores et Incole prefati accedere non possent / quiimmo si ad id cogentur ipsi cum opido predicto processu temporis in totalem verisimiliter deducerentur ruinam / tractare et laudabiliter terminare Ipsiusque personalis residencia in sedandis dissencionibus et scandalis / que interdum inibi suscitata fuerint multiplice perficere consueuerit / preterea quod si ipse Archidiaconus protempore existens a

prefata personali residencia cessaret / plura propterea irremediabiliter in ipso opido dissensiones et scandala succrescerent / Quare proparte eorundem Consulum proconsulum et uniuersitatis Incolarum et Habitorum predictorum nobis fuit humiliter supplicatum / ut eis super hoc de oportuno remedio prouidere de benignitate apostolica dignaremur / Nos igitur / qui pacem et tranquillitatem inter commissos nobis populos seruari studiis querimus indefessis illorum quantum cum deo possumus incommodis / prouidi patris more obuiare cupientes / ac de premissis sufficienter atque plenarie informati / eorundem Consulum proconsulum / ac incolarum et Habitorum in hac parte supplicatoribus inclinati verasque litteras nostras supradictas illarum tenorem pro expresso habentes / eciam si ad illarum commodam execucionem processum fuerit et quecumque Indesecuta auctoritate apostolica et ex certa scripta tenore presencium cassamus et irritamus / ac nullius decernimus existere firmitatis / Ipsosque et Supplicationem seu Supplicationes exqua seu quibus emanarunt / de Regnis nostris / ac alios ubilibet per quoscumque ad quos alios pertinet cassari et annullari mandamus / Et nichelominus quibuslibet locorum ordinariis seu aliis nobis subditis Iudicibus ne per litteras ipsas Indicent / aut illis in Iudicio uel alibi fidem adhiberint sub pena excommunicationis / quam ipsos si secus attemptauerint ipso facto incurrere volumus Districtius inhihemus / Ac omnes et singulos processus quascumque eciam Sentencias censuras aut penas alias continentes si quos forsan occasionem dictarum litterarum aut in eis contentorum aduerso tenore presencium quacumque auctoritate / eciam apostolica fulminari contigerit nullius volumus atque decernimus existere firmitatis / Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre Cassacionis Irritacionis Institucionis mandati Inhibicionis et voluntatis infringere vel ei ausu temerario contraire / Si quis autem hoc attemptare persumpsit indignacionem omnipotentis dei et beatorum petri et pauli apostolorum eius se nouerit incursum / Datis Bononie Anno Incarnationis dominice Millesimo Quadringentesimo Tricesimo Septimo / pridie kl Julij

/ Pontificatus nostri anno Septimo Secunde vere graciosarum littere principium tale est.

Eugenius. Episcopus seruus seruorum dei / Ad futuram rei memoriam dignum iustumque reputantes / ut ea que in deuotorum nobis processerunt obsequium suos sorciantur effectus ea libenter concedimus per que illa a dispendiosis litigiorum discursibus contentiorumque (contentionumque) morsibus valeant liberari. Hodie siquidem litteras nostras concessimus tenoris subsequenti

Eugenius. Episcopus seruus seruorum dei / Ad futuram rei memoriam. Romanus pontifex cum naturam sorciatur humanam figmentis nonnumquam fallitur / et ad nonnullarum non que dei sed que sua sunt exoscencium curiosam astuciam / interdum talia concedit que postmodum veluti publico aduersancia bono cassat et reuocat / prout id locorum et temporum qualitate pensata salubriter expedire cognoscit / ffinis vero talis. Cum autem sicut accepimus a nonnullis asseritur quod Archidiaconatum presentem pro tempore obtinens apud eandem ecclesiam iuxta illius statuta et consuetudinem et sub certa pena tenetur personaliter residere de quo in litteris prefatis nulla extitit facta mentio / Nos igitur ne propterea litterarum ipsarum super quibus alie nostre certis in eis deputatis Executoribus littere processerunt retardetur effectus volumus et eadem auctoritate decernimus quod littere ipse valeant plenumque sorciantur efficientes Executoresque prefati et ab eis protempore Deputati Subexecutores ad aliarum litterarum huiusmodi execucionem procedere possint et debeant in omnibus et per omnia proinde ac si in illis de statutis et consuetudine huiusmodi specialis et expressa memoracio facta fuisset / Non obstantibus constitutionibus apostolicis ac aliis contrariis quibuscumque / Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre voluntatis et constitutionis infringere vel ei ausu temerario contraire / Siquis autem hoc attemptare presumpsit indignacionem omnipotentis dei et beatorum petri et pauli apostolorum eius se nouerit incursum. Datum Bononie Anno incarnationis dominice Millesimo quadringentesimo tricesimo

septimo Pridie kl Julij pontificatus nostri Anno Septimo Alterius  
vero littere videlicet Executorie tenor sic incipit.

Eugenius. Episcopus seruus seruorum dei / Venerabilibus  
fratribus Ziserinensibus et Razeburgensi Episcopo / Ac dilecto  
filio Abbati monasterij nostri Reyneulde Lubicensis diocesis /  
Salutem et apostolicam beneuolenciam. Hodie siquidem nostre  
littere emanarunt tenoris subsequens / Eugenius Episcopus  
seruus seruorum dei Romanus pontifex cum naturam sorciatur  
humanam figmentis nonnumquam fallitur et ad nonnullorum non  
que dei sed que sua sunt exoscencium curiosam astuciam  
interdum talia concedit que postmodum veluti publico  
aduersancia bono cassat et reuocat prout id locorum et  
temporum qualitate pensata salubriter expedire cognoscit etc. Et  
sic finit / Cupientes igitur prefatas nostras reuocatorias litteras  
perpetue stabilitatis robore subsistere atque firmiter obseruari /  
discrecionj vestre per apostolica scripta mandamus / quatenus  
vos vel duo aut unus vestrum per vos alium seu alios prefatis  
Consulibus proconsulibus Habitatoribus et Incolis super  
obseruacione dictarum reuocatarum litterarum efficacia  
defensionis presidio assistentes · non permittatis vos per  
prefatum Johannem vel eius Successores Episcopos Verdenses  
aut quoslibet alios contra tenorem earundem reuocatarum  
litterarum quemlibet indebite molestari / molestatores ac  
contradictores quoslibet et rebelles cuiuscumque status gradus aut  
conditionis fuerint per censuram ecclesiasticam et alia Juris  
remedia / appellacione postposita compescendo / Inuocato  
eciam ad hoc si opus fuerit auxilio brachij secularis / Non  
obstante si eisdem Johannj et successoribus vel quibusuis alijs  
coniunctim vel diuisim a sede apostolica sit indultum / quod  
interdici suspendi vel excommunicari / aut eorum ecclesie seu  
loca ecclesiastica interdicta supponj non possint per litteras  
apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad  
verbum de indulto huiusmodi mencionem / Datum Bononie  
Anno incarnationis dominice Millesimo quadringentesimo  
tricesimo septimo pridie kl Julij pontificatus nostri Anno septimo.

Post quarumquidem litterarum apostolicarum presentationem et receptionem nobis et per nos ut premittitur factas fuimus per prefatum dominum Lippoldum preliberatorum dominorum Consulum proconsulum et uniuersitatis Incolarum et habitatorum predictorum procuratorem et Syndicum coram nobis constitutum debitacum instancia requisiti quatenus ad Execucionem dictarum litterarum apostolicarum et contentarum in eisdem procedere dignaremur iuxta traditam seu directam a sede apostolica nobis formam / Nos igitur Ffredericus Abbas et Executor prefatus attendens requisicionem fore instantem et consonam romanam ac volens mandatum apostolicum nobis in hac parte directum reuerenter exequi ut tenemur / Idcirco auctoritate apostolica nos in hac parte commissa et qua fungimur in hac parte prefatas litteras apostolicas et hunc nostrum processum ac omnia et singula in eis contenta vobis omnibus et singulis supradictis coniunctim et diuisim et aliis quibuscumque / quos presentes noster processus concernit seu concernere potierit quemlibet in futurum Intimamus Insinuamus et notificamus / ac ad vestram et cuiusque vestrum noticiam deducimus et deduci volumus per presentes / Vosque nichilominus et eos ac vestrum et eorum quemlibet insolidum tenore presencium requirimus et monemus primo Secundo tercio et peremptorie ac vobis et eis ac vestrum et eorumcuique in virtute sancte obediencie et subinfrascriptis Sentenciarum penis districte precipiendo mandamus / quatenus Incorporacionis unionis et annexionis / ac alias litteras huiusmodi et quecumque inde secuta pro cassis irritis ac nullis / nulliusque roboris vel momenti existentibus habentes et reputantes prout prefatus dominus noster papa pro talibus habuit et reputauit ac habet et reputat infra Sex dierum spacium post presentationem seu notificacionem presencium vobis aut eis / seu alteri vestrum vel eorum facturis / Et postquam proparte prefatorum Dominorum Consulum proconsulum et uniuersitatis Incolarum et Habitatorum vigore presencium fueritis seu fuerint requisiti seu alter vestrum vel eorum fuerit requisitus Immediate sequentes / Quorum sex dierum duos pro primo duos pro secundo et reliquos duos dies vobis uniuersis et singulis supradictis ac eis proterno et peremptorio tercio ac canonica monicione

assignamus supradictis Consulibus proconsulibus Habitoribus et Incolis super obseruacionem preinsertarum litterarum reuocatarum efficacis defensionis presidio assistatis et assistant / neque permittatis nec permittant eos per prefatum dominum Johannem vel eius Successores Episcopos Verdenses / aut quoslibet alios contra tenorem earundem reuocatarum litterarum quemlibet indebite molestari. Et ne vos locorum ordinarij sive alij Iudices per litteras reuocatas et cassatas iudicetis seu iudicent aut illis fidem in iudicio adhibeatis seu adhibeant sub pena excommunicationis quam in vos et eos si secus attemptaueritis seu attemptauerint ipse dominus noster papa incurrere vult et voluit ipso facto in suis litteris reuocatoriis preinsitis / Quod si forte vos omnes et singuli superdicti quorum interest et quicumque alij huiusmodi nostris monicionibus et mandatis ymmouerius apostolicis non parueritis seu non paruerint realiter et cum effectu aut in premissa molestatores contradictores ac rebelles per vos vel alium seu alios publice uel occulte directe vel indirecte quouis quesito colore fueritis seu fuerint nos in vos omnes et singulos et quoscumque alios cuiuscumque status gradus ordinis uel conditionis aut preeminencie fuerint / Et generaliter / singulariter in singulos molestatores contradictores in hac parte et rebelles tam ecclesiasticos quam seculares / Et presertim in vos dominum Johannem vestrosque Successores Verdenses Episcopos exnunc prout extunc et extunc prout exnunc dicta Sex dierum canonica monicione premissa excommunicationem / In Capella(s) vero et Collegia quecumque in hiis delinquencia suspensiones a diuinis / Et in ipsam Verdensis ac in quorumcumque delinquencium ecclesias monasteria et Capellas Interdicti Sentencias ferimus in hiis scriptis et eiam promulgamus / Vobis vero Reuerendis patribus Achiepiscopis et Episcopis prefatis quibus obreuerenciam verarum pontificalium dignitatum in hac parte duximus deferendam si contra premissa vel premissorum aliquid feceritis per vos vel submissas personas dicta Sex dierum canonica monicione premissa ingressum ecclesie interdicimus in hiis scriptis. Si vero huiusmodi interdictum per alios Sex dies prefatos Sex immediate sequentes sustinueritis / Vos in eisdem

scriptis dicta canonica monicione premissa suspendimus a diuinis / Verum si prefatas interdictionis et suspensionis Sentencias per alios Sex dies prefatos duodecim dies immediate sequentes animo quod absit sustinueritis indurato vos exnunc prout extunc et extunc prout exnunc eadem canonica monicione premissa in hiis scriptis excommunicationis Sentenciam Inuadamus.

Ceterum. cum ad excommunicationem vltionem in presenti negocio faciendam nequeamus quoad presentes aliis arduis nostri monasterij prepediti negociis personaliter interesse<sup>8</sup> uniuersis et singulis dominis Abbatibus prioribus prepositis Decanis Archidiaconibus Scolasticis Thesaurariis Cantoribus Custodibus Sacristis Succentoribus tam cathedralium quam Collegiatarum canonicis parrochialiumque ecclesiarumque Rectoribus seu locatenentibus eorundem / plebanis Viceplebanis / Capellanis curatis et non curatis / Vicariis perpetuis / Altaristis ceterisque prelatis curatis et non curatis. clericis. notariis et Tabellionibus quibuscumque per dictorum dominorum Archiepiscoporum et Episcoporum prouincias Ciuitates et diocesis / ac aliis ubilibet constitutis / ac cuilibet eorum in solidum super vltiori excommunicatione dicti mandati apostolice atque nostri facienda tenore presencium committimus plenarie vices nostras donec eas ad nos duxerimus reuocandas / Quos nos eciam et eorum quemlibet eisdem auctoritate et tenore requirimus et monemus primo Secundo tercio et peremptorie / Eisque nichilominus et eorum cuilibet in virtute sancte obediencie / et sub dicta excommunicationis pena quam eos et eorum quemlibet si ea que eis in hac parte committimus seu mandamus neglexerint seu contempserint continuariter adimplere infrascripta canonica monicione premissa ferimus in hiis scriptis districte precipiendo mandamus Quatenus infra Sex dierum spacium post presentationem seu notificationem presencium ipsis seu alteri eorum factam et postquam proparte prefatorum dominorum Consulum proconsulum et uniuersitatis Incolarum et Habitorum vigore presencium fuerint requisiti seu alter eorum fuerit requisitus immediate sequentium / Quorum Sex dierum duos pro primo duos pro secundo et reliquos duos dies ipsis et eorum cuilibet pro omnibus dilacionibus atque peremptorio

termino ac monicione canonica assignamus. Ita tamen quod in hiis exequendis alter alterum non expectet / nec unus eorum pro alio se excuset / Ad vos Reuerendos presentes Dominos Archiepiscopos et Episcopos / Et presertim vos Dominum Johannem vestrosque Successores Verdenses Episcopos et quoscumque alios molestatores contradictores et rebelles omnesque alios et singulos superdictos quibus presens noster processus dirigitur aliasque personas et loca alia ubi quando et quociens expediens fuerit personaliter accedens / seu alter eorum accedat / prefatas litteras apostolicas et hunc nostrum processum omniaque et singula in eis contenta ut supra legant intiment insinuent et publicent / ac legi intimari insinuari et publicari fideliter procurent / Dictisque Consulibus proconsulibus Habitatoribus et Incolis super obseruatione dictarum litterarum reuocatoriarum efficacis defensionis presidio assistant / nec permittant eos per prefatum dominum Johannum vel eius Successores Episcopos Verdenses ac quoslibet alios contra tenorem earundem reuocatoriarum litterarum quemlibet indebite molestari perturbari seu inquietari / Ac omnia et singula circa defensionem predictam nuncia faciant et procurent /

Si vero ipse Reuerendus pater dominus Johannes vel eius Successores Episcopi Verdenses aut quicumque alij contradictores molestatores et rebelles fuerint in premissis nostrisque monicionibus et mandatis huiusmodi ymmouerius apostolicis non paruerint seu non paruerit realiter et cum effectu / dictam excommunicationis Sentenciam propterea dampnabiliter incurrando / quam nos eos tenore presencium tunc incidisse declaramus / Ex tunc omnes et singulos Subdelegatos nostros supradictos et eorum quemlibet dicte auctoritate requirimus et monemus et sub dictis penis et Sentenciis mandamus quatenus canonicis monicionibus precedentibus singulis diebus domenicis et festiuis in eorum ecclesiis Monasteriis et Capellis / ubi quando et quotiens opus fuerit et proparte Dictorum Dominorum Consulium proconsulium Habitatorum et Incolarum vigore presencium fuerint requisiti seu alter eorum fuerit requisitus infra missarum et aliarum horarum sollempnia dum ibidem populi multitudo conuenerit ad



audiendum diuina / prefatum Reuerendum patrem Dominum Johannem Electum / eiusque Successores Episcopos Verdenses ac quoscumque molestatores contradictores et rebelles quoscumque sic excommunicatum et excommunicatos nuncient / et quantum in eis fuerit ab aliis denunciari faciant et procurent. Donec et quousque aliud a nobis uel superiori nostro receperint in mandatis

Insuper vero. si prefatus dominus Johannes vel eius Successores Episcopi Verdenses aut quicumque alij contradictores molestatores et rebelles predicti huiusmodi excommunicacionis denunciacionem non curauerint seu curauerit / sed in eadem post decem dies postquam de ea noticiam habuerint immediate sequentes pertinaciter insorduerint seu insorduerit / extunc processus nostros continuando aggrauantes / attendentes quod tanto grauiora sunt posita quanto diucius infelices animas detinent alligatas / quod crescente contumacia crescere debet et pena / ne facilitas uenie audaciam tribuat delinquendo / auctoritate apostolica predicta prefatos Subdelegatos nostros requirimus et monemus / quatenus singulis diebus Domenicis et festiuis quociens et quando pro parte prefatorum Dominorum Consulium proconsulium Habitatorum et Incolarum fuerint requisiti seu alter eorum fuerit requisitus infra prescriptarum horarum sollempnia dum ibidem populi multitudo conuenerit ad audiendum diuina predictam denunciacionem Innouando / profatum dominum Johannem vel eius Successores Episcopos Verdenses / aut quoscumque alios contradictores molestatores et rebelles sic excommunicatum et excommunicatos pulsatis campanis candelis accensis ac demum extinctis et in terram proiectis Cruce erecta et religione induta aquam benedictionis aspergendo ad fugandum demones qui eos sic detinent ligatos et suis laqueis cathenatos orando quod dominus noster Jhesus Christus eos in tali duricia et seueritate non permittat / eius seu eorum finiri dies cum decantacione Responsorij Reuelabunt celi iniquitatem Jude etc. et psalmj. Deus laudem meam ne tacueris. cum antiphona media uita etc. Et huiusmodi psalmo totaliter finito ad januas ecclesiarum suarum unacum clericis et parrochianis accedentibus et ad terrorem / ut ipse Johannes ·

aliique eius Successores Episcopi Verdenses ac contradictores molestatores et rebelles predicti eo citius ad obedientiam redeant tres lapides versus domos habitacionis sue vel eorum proiciendo in signum maledictionis eterne quam deus dedit dathan et abyron / quos terra vivos absorbit / eciam post missam et in vesperis et aliis quibuscumque horis canonicis et predicatoribus publicent et ab omnibus Christi fidelibus artius euitari faciant et mandent /

Si vero. prefati denunciati et aggrauati per alios decem dies dictos decem dies immediate sequentes post prefatas denunciaciones et aggrauaciones ad ipsorum noticiam deductas animo quod absit sustinuerint indurato / extunc processus nostros huiusmodi Reaggrauando auctoritate apostolica predicta modo et forma premissa vos omnes et singuli predicti requiratis et moneatis omnes et singulos utriusque sexus honestates / quos nos eciam tenore presencium requirimus et monemus / ac eis et eorum cuilibet in virtute sancte obedientie et sub excommunicacionis pena quam in eos et eorum quemlibet contrafacientem ferimus in hiis scriptis districtius Iniungentes / prout et nos eciam Inungimus eisdem et specialiter familiaribus et seruatoribus prefatorum denunciatorum et aggrauatorum Quatenus infra Sex dierum spacium post intimacionem et requisicionem vestras ipsas factas immediate sequentes. Quorum Sex dierum duos pro primo duos pro secundo et reliquos duos dies ipsis et eorum cuilibet pro terno et peremptorio termino ac monicione canonica assignamus / Ipsi Christifideles ac familiares et seruitores et quilibet ipsorum a participacione et communicacione ipsorum denunciatorum et aggrauatorum penitus et omnino desistant / ac quilibet eorum desistat / Aut cum eisdem denunciatis aggrauatis aut eorum altero seruiendo loquendo Sedendo stando Ambulando Salutando hospitando Comedendo Bibendo Cibum potum aquam uel ignem ministrando / aut aliquo humanitatis solacio · preterquam in casibus a iure premissis participare presumant seu alter eorum presumat / Etsi contrarium fecerint / nos in eos et eorum quemlibet cum denunciatis et aggrauatis rebelliter participantes aut contrafacientes exnunc prout extunc dicta Sex dierum Canonica monicione premissa Excommunicacionis Sentenciam ferimus in hiis Scriptis et eciam promulgamus / Et nichilominus

vos omnes et singulos supradictos et vestrum quemlibet modo et forma premissa requirimus et monemus / ac vobis sub dictis penis et Sentenciis mandamus quatenus singulis diebus domenicis et festiuis quociens expediens fuerit in vestris ecclesiis Monasteriis et Capellis infra missarum et aliarum horarum ecclesiarum sollempnia prefatos Christifideles familiares et seruitores qui cum dictis denunciatis aggrauatis rebelliter participauerint excommunicatos publice denuncient / et ab aliis Christifidelibus arcus euitari faciant / donec et quousque absolucionis beneficium desuper meruerint obtinere /

Iterum. si prefati denunciati aggrauati et reaggrauati per alios decem dies proxime dictos decem immediate sequentes / et postquam constat huiusmodi reaggrauacionem ad eorum noticiam peruenisse predictas nostras Sentencias sustinuerint ad modum aspidis surde aures suas obturantis ne vocem audiat incantantis / Nos exnunc prout extunc lapsis terminis antedictis Ciuitates opida Terras Castra Villas Suburbia et quarumcumque ecclesiarum collegia et parrochias / Et generaliter In et Sub quibus dictos denunciatos / aggrauatos et reaggrauatos vel eorum alterum morari vel declinari contigerit quamdiu ibidem fuerint / seu aliquis eorum fuerit / in hiis scriptis ecclesiastico supponimus interdicto mandatum vobis omnibus et singulis supradictis modo et forma quibus supra / ac sub penis ac Sentenciis antedictis extunc quamdiu dicti denunciati aggrauati et reaggrauati / aut eorum aliquis in locis predictis fuerint cessetis et ab aliis cessari faciatis apertis januis penitus a diuinis / Quam quidem cessationem per tres dies continuos post ipsorum denunciatorum aggrauatorum et reaggrauatorum vel alterius eorundem recessum obseruetis / et ab aliis continuari et obseruari faciatis et procuretis Ita et taliter quod huiusmodi stante Interdicto nulla Sacramenta ecclesiastica in et sub eisdem locis sub quibus dicti denunciati aggrauati et reaggrauati fuerint aut alter eorum fuerit penitus ministrentur / nisi penuria et Baptismus omnibus indifferenter / Eukaristia infirmis tantum et matrimonium omnino sine ecclesiastica sollempnitate contrahetur / Inibique et sub eisdem locis decedentibus ecclesiastica denegetur sepultura.

Demum. Si sepedicti denunciati aggrauati reaggrauati et interdicti infra alios decem dies dictos Triginta immediate sequentes processibus mandatis et monicionibus nostris huiusmodi ymmouerius apostolicis non paruerint realiter et cum effectu. quod deus auertat / Nos enim extunc attendentes quod mucrone non perficiente ecclesiastico Temporalis gladius non immerito suffragetur auxilium brachij secularis duximus inuocandum / ut quos timor dei a malo non reuocat / temporalis saltim (saltem) co(h)erceat seueritas discipline / Hinc est quod vos Illustrissimum principem et dominum dominum Sigismundum Imperatorem supradictum dicti gladij vibratorem et iusticie zelatorem in domino exhortamur / Necnon vos dominos Archiepiscopos et Episcopos Abbates et priores / ac alias quascumque personas ecclesiasticas / vosque principes duces marchiones / lantgrauios Borchgrauios Comites Barones Nobiles Domicellos milites militares Senescallos Capitaneos Armigeros Baillinos Iudices Justiciarios potestates Officiales / Vicarios / Aduocatos / Consules proconsules Scultetos Scabinos Magistrosciuium Ciues Opidanos / Incolas Baiulos Scribas et precones tam in spiritualibus quam in temporalibus ab ecclesia seu Imperio Ciuilem vel temporalem Jurisdictionem mediate vel immediate recipientes habentes et exercentes per Dictorum dominorum Archiepiscoporum et Episcoporum prouincias Ciuitatis et diocesis / ac aliis ubilibet constitutis auctoritate apostolice requirimus et monemus coniunctim et diuisim / vobis nichilominus et vestrum cuilibet in virtute sancte obediencie et sub excommunicationis pena quam in vos et vestrum quemlibet canonica monicione premissa ferimus in hiis scriptis si non feceritis que mandamus districte precipientes mandantes / quatenus post lapsum dictorum terminorum / et postquam presens noster processus vobis vel vestrum alicui in vestris territoriis Jurisdictionibus et districtibus fieret publicatus infra Sex dies eosdem Quadraginta dies immediate sequentes Quorum Sex Dierum Duos pro primo / duos pro secundo et reliquos duos dies vobis et vestrum cuilibet pro terno et peremptorio termino ac monicione canonica assignamus vos omnes et singule persone temporales antedictae / et quelibet vestrum Quarum omnium

super hoc auxilium brachij secularum Inuocamus quociens et qui pro parte dictorum dominorum Consulium proconsulium habitatorum et Incolarum fueritis requisiti seu alter vestrum fieret requisitus in Iuris subsidium contra prefatos denunciatos aggrauatos reaggrauatos et Interdictos dicta auctoritate apostolica per capcionem Inuasionem Incarceracionem et detencionem / personarum corporum rerum et bonorum dictorum denunciatorum aggrauatorum reaggrauatorum et Interdictorum Insurgatis et alios insurgere faciatis / Necnon personas corpora res et bona eorundem et cuiuslibet ipsorum capiatis Inuadatis Incarceretis et in custodia teneatis arrestetis occupetis per vos vel alium seu alios / et quilibet vestrum qui supra hoc requisitus fieret capiat inuadat incarceret custodiat detineat arrestet et occupet libere et licite / Supra quibus omnibus et singulis vobis et vestrum cuiuslibet licentiam et plenariam procuracionem concedimus per presentes / Dictosque denunciatos aggrauatos reaggrauatos et Interdictos ita et taliter astringatis et compellatis potenter eciam manuforti absque tamen graui lesione corporum eorundem usque ad integram obseruacionem omnium premissorum donec et quousque prefatus dominus Johannes vel eius Successores Episcopes Verdenses aut quicumque alij contradictores molestatores et rebelles a predictis contradicionibus molestacionibus et rebellionibus destituerint / ac ad gremium sancte unius ecclesie redierint et beneficium absolucionis a predictis Sentenciis meruerint obtinere / aut aliud a nobis vel superiori nostro receperitis in mandatis

Quod si forte. Vos illustrissime et serenissime princeps domine Imperator Executor iusticie presencium nostrorum processuum siue mandatorum ymmouerius apostolicorum transgressor contradictor vel neglector fueritis quod tamen Serenitatis prefulgide iam dudum per totum orbem diuulgata obediencia suspicari non finit proculdubio eciam eterni et nostri Iudicis Iudicium offendetis / et preuium aliis vobis propter excrucionem iusticie adeo peractum nichilominus omittetis / Et sicut vos huiusmodi nostris Sentenciis ymmouerius apostolicis ut permittitur laicis nichilominus sic ligari vobis ob reuerenciam vestre Imperialis maiestatis non immerito duximus deferende /

Intuitu tamen Justice et ob sedis apostolice et domini nostri pape Reuerenciam vestram Serenitatem ad prefatam executionem efficaciter adimplendam prout ad ipsam Serenitatem spectat et pertinet auctoritate apostolica in domino exhorteamur / Prefatas quoque litteras apostolicas et hunc nostrum processum volumus penes dictos Dominos Consules proconsules / Habitatores et Incolas seu eorum Syndicum vel procuratorem remanere / et non per vos seu quemuis alium ipsis Inuitis quodlibet detineri / Contrarium vero facientibus prefatis nostris Sentenciis prout per nos in scriptis late sunt ipso facto volumus subiacere / Mandamus tamen copiam fieri de permissam eam petentibus et habere debencibus / petencium quidem sumptibus et expensis / Absolucionem vero omnium et singulorum qui prefatas nostras Sentencias / aut earum aliquam incurrerint siue incurrerit quoquomodo nobis vel superiori nostro tantummodo reseruamus

In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes litteras siue presens publicum Instrumentum huiusmodi nostrum processum in se continentes siue continens exinde fieri et per notarium publicum infrascriptum subscribi et publicarij mandauimus nostrique Sigilli fecimus appensione communij / Datum et actum in domo dotis ecclesie parrochialis opidi winsen<sup>9</sup> verdensis dioecesis Anno domini millesimoquadringentesimo tricesimo septimo Indictione decimaquinta mensis decembris die decimatertia hora terciarum uel quasi Poncificatus Serenissimj in Christo patris et Dominj nostri Dominj Eugenij Diuina prouidencia pape Quarti Anno septimo Presentibus Religioso viro domino Fr. Wilhelmo Segebodi professo monasterij nostri et Capellano nostro. Necnon honorabilibus viris dominis Hinrico goldsmid plebano in dicto opido Winsen et Nicolao Vinke plebano et Capellano ibidem testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis

[von anderer Hand:] Et ego Ludolfus poppendik clericus Verdensis Diocesis publicus Imperiali auctoritate Notarius Quia preinsertarum litterarum apostolicarum presentacionum receptionum requisicionum processus huiusmodi Sentenciarum ac censurarum Diuersarum fulminacione auxiliij brachij secularis

Inuocatione et Decreto Commissionis Subdelegacionis omnibusque aliis et singulis premissis dum sicut premittitur per prefatum dominum Abbatem et Executorem ac coram eo agerentur et fierent una cum prenominatis testibus presens et personaliter interfui eaque omnia et singula sic fieri vidi et audivi atque notavi ideoque hoc presens publicum Instrumentum per alium me tunc aliis occupato negociis fideliter scriptum huiusmodi processum in se continens exinde de mandato dicti domini Abbatis et Executoris confeci subscripsi publicaui et in hanc publicam formam redegi Quam signo Nomine et cognomine meis solitis una cum eiusdem domini Abbatis et Executoris Sigilli<sup>10</sup> sui appensione corroborando signavi in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum per dictum dominum Lippoldum procuratorem seu Syndicum Rogatus et requisitus

(Zeichen des Notars: Ludolfus Poppendik)

### **Deutsche Übersetzung:**

⟨Dieses Schreiben wird hiermit zur Kenntnis gebracht⟩ dem durchlauchtesten und erhabensten Fürsten und Herrn, Herrn Sigismund<sup>1</sup>, auf Grund von Gottes mildreicher Gnade Kaiser der Römer, allzeit Mehrer des Reiches, sowie König von Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien usw., dem Herrscher über Euer heiliges Reich und Eure Königreiche, die ⟨allesamt durch Euch⟩ in ihrem Wohlergehen glücklich vorangekommen sind. Ebenso den in Christus ehrwürdigen Vätern und Herren, nämlich den aus Gottes und des apostolischen Stuhls Gnaden Herren Erzbischöfen von Magdeburg, Mainz und Bremen. Desgleichen den Bischöfen von Meißen, Halberstadt, Brandenburg, Hildesheim, Minden, Lübeck, Havelberg und Schleswig sowie allen ihren geistlichen und weltlichen Vikaren und Generaloffizialen, ebenfalls den verehrungswürdigen Männern, wie dem Herrn Auditor, seinem Herrn Vizeauditor und deren Herren Stellvertreter in Sachen der apostolischen Kurienkammer und ferner jedem Ortsordinarius oder anderen, die dem apostolischen Stuhl untergeben sind.

Ebenso (wird dies Schreiben zur Kenntnis gebracht) allen folgenden Personen insgesamt und je einzeln, nämlich den Herren Äbten, Prioren, Pröpsten, Dekanen, Archidiaconen, Scholastern, Kantoren, Küstern, Kirchendienern, Kantorgehilfen und Schatzverwaltern, den Kanonikern an den Kathedralen und den Stiftskirchen, den Rektoren der Pfarrkirchen und ihren Stellvertretern, den Plebanen, Vizeplebanen, Kaplanen, Vikaren mit und ohne Benefiziat, den Altaristen ewiger Vikarien, ebenso auch den niederen Geistlichen, den General- und Provinzialvikaren, Kustoden, Prioren und Guardianen welcher Klöster und Orden denn auch immer, den Meistern des Johanniter- und Deutschen Ordens, den Komturen, Pröpsten und Brüdern der Franziskaner, Dominikaner, Augustiner-Eremiten und Karmeliter, den übrigen Priestern, Vikaren mit und ohne Benefiziat, den Altaristen ewiger Vikarien, regulär sowohl als auch säkular, exemt oder nicht exemt, allen möglichen geistlichen und öffentlichen Notaren und ferner den hochberühmten, erhabenen und edlen Männern, nämlich den Herren Herzögen, Markgrafen, Landgrafen, Burggrafen, Grafen, Baronen, edlen Knappen, zum Ritterstand gehörigen Kriegern, Seneschallen, Hauptleuten, einfachen Knappen und Gebietsbeamten, und ferner den in allen möglichen Höfen, geistlichen wie weltlichen, in säkularen Territorien, in den Städten, Kleinstädten, Burgen, Dörfern oder sonstigen Gemeinschaften wirkenden Richtern, Justiziaren, Amtspersonen, Offizialen und Vikaren, Vögten, Konsuln, Prokonsuln, Schultheißen, Schöffen, Bürgervorstehern, Bürgern großer und kleiner Städte, Einwohnern, Boten, Schreibern und Herolden, zugleich auch allen anderen und jedem einzelnen Christen – sowohl im Geistlichen wie auch im Weltlichen –, die die zivile, und zwar weltliche, Jurisdiktion von Kirche oder Reich mittelbar oder unmittelbar erhalten haben oder ausüben, gemeinschaftlich oder getrennt, in den Gebieten einer Stadt und eines Bistums der genannten Herren Erzbischöfe und Bischöfe, und anderen, wo auch immer, eingesetzten Personen.

Besonders (soll dies Schreiben zur Kenntnis genommen werden von) Euch, dem ehrwürdigen Vater in Christus und Herrn, Herrn Johannes, dem erwählten Bischof; und von Euren



Nachfolgern im Amt des Bischofs von Verden, und von Euren geistlichen und weltlichen Vikaren und Generaloffizialen, und auch von den illustren Herren, den Brüdern Otto und Friedrich, Herzögen von Braunschweig, die in den unten aufgeführten apostolischen Briefen genannt werden, und von allen anderen Personen und von jeder einzelnen, denen allen an dieser Sache liegt oder liegen wird, und von denjenigen, die die unten niedergeschriebene Verhandlung angeht oder angehen könnte, wie auch immer sie bezeichnet, mit welchem Rang sie ausgestattet und mit welcher Würde sie in Zukunft ausgezeichnet sein mögen.

Friedrich<sup>2</sup>, durch göttliche Fügung Abt des Zisterzienserklosters Reinfeld im Bistum Lübeck, zusammen mit unseren unten aufgeführten Kollegen in dieser Angelegenheit Exekutor des unten Beschriebenen, dabei mit jener Klausel ausgestattet, daß Ihr oder zwei oder einer von Euch durch Euch oder einen anderen oder andere diese Angelegenheit vollstreckt, und in besonderem Auftrag vom apostolischen Stuhl gesandt, entbietet im Namen des Herrn seinen Gruß. Dabei verlangt er, unseren derartigen Aufträgen noch uneingeschränkter und standhaft Folge zu leisten. Es geht hier um Briefe des in Christus heiligsten Vaters und unseres Herrn, des Herrn Eugen, des aus göttlicher Vorsehung vierten Papstes dieses Namens.

Es handelt sich dabei nämlich um zwei aus Gnaden gegebene Briefe, versehen mit roten und gelben Seidenfäden, und um einen weiteren, die Vollstreckung in dieser Angelegenheit betreffend, mit einer Hanfkordel. An allen dreien hängen echte Bleisiegel unseres Herrn Papstes persönlich, die auf römische Weise gefertigt sind. Diese Briefe sind heil und unversehrt, nicht beschädigt, nicht durchgestrichen und in keinem ihrer Teile verdächtig, sondern völlig frei von jedem Fehler und Verdacht. Sie sind uns durch den umsichtigen Herrn Lippold Wodeker, Prokurator und Syndikus der Herren Konsuln, Prokonsuln und der Gesamtheit der Bewohner und Einwohner der Stadt Lüneburg im Bistum Verden, so wie uns sein Mandat als Prokurator und Syndikus durch eine Lizenz glaubhaft gemacht worden ist, in Gegenwart des Notars und der unten angeführten Zeugen vorgelegt worden, und wir haben sie in fehlerlosem Zustand mit der

schuldigen Ehrerbietung entgegengenommen. Der Inhalt eines dieser aus Gnaden gegebenen apostolischen Briefe folgt nun aber Wort für Wort und ist so:

Eugen<sup>3</sup>, Bischof und Diener der Diener Gottes, zur zukünftigen Erinnerung an die Angelegenheit Römischer Pontifex. Da er ja durch das Schicksal die menschliche Natur erhalten hat, läßt er sich manchmal durch Lügen<sup>4</sup> täuschen, und auf die seltsame (kuriose) Verschlagenheit mancher Leute hin, die nicht fordern, was in Gottes, sondern was in ihrem eigenen Interesse liegt, gibt er bisweilen in solchen Dingen nach, die er später jedoch, da sie gleichsam dem öffentlichen Wohl entgegenstünden, wieder für ungültig erklärt und widerruft, je nach dem er nach Erwägung der Beschaffenheit von Ort und Zeit erkennt, daß dies vorteilhaft und nützlich ist.

Vor kurzem aber, nämlich unter dem 31. Oktober des sechsten Jahres unseres Pontifikats, (war uns), wie behauptet wurde, im Namen unseres verehrungswürdigen Bruders und Bischofs von Verden, Johannes<sup>5</sup>, und unserer geliebten Söhne und edlen Männer, der Brüder Otto und Friedrich, der Herzöge von Braunschweig, erklärt worden, daß die Gewinne, Einkünfte und Erträge der bischöflichen Mensa in Verden wegen der Kriege<sup>6</sup> und anderer Unglücksfälle, die jene Gegenden längere Zeit gepeinigt hatten, so sehr abgenommen hatten, daß von ihnen das gegenwärtige Bistum Verden entsprechend dem Erfordernis des bischöflichen Ranges nicht mehr gebührend unterhalten werden konnte und nicht mehr imstande war, die ihm aufliegenden Lasten angemessen zu tragen.

Wenn aber das Archidiaconat in Modestorp, dessen Ansehen in der Verdener Kirche freilich nicht viel weiter hinter dem bischöflichen rangiert und das zur Beisteuer des genannten zur Zeit bestehenden Bistums ohnehin beiträgt, mit dieser Mensa auf ewige Zeiten vereint, an sie annektiert und in sie inkorporiert würde, dann würde dem Johannes selbst und seinen Nachfolgern als Bischöfen von Verden schon eine gewisse Hilfe zur Unterstützung für einen derartigen Unterhalt und für das Tragen der erwähnten Lasten zuteil werden.

In dieser Angelegenheit hatten wir uns also von den Bit-  
ten des Johannes und der Herzöge ihrerseits umstimmen lassen,  
die versicherten, daß die erwähnte Kirche unter ihrer weltlichen  
Herrschaft stehe<sup>7</sup> und daß die Gewinne, Einkünfte und Erträge  
des Archidiakonats den jährlichen Wert von zehn, der Mensa der  
zuvor genannten (Personen) aber von fünfzig Mark Silber gemäß  
der gemeinschaftlichen Einschätzung nicht überstiegen; und des-  
halb haben wir in korrekter Form unserem geliebten Sohn, dem  
Offizial in Verden, ohne Nennung seines eigenen Namens den  
Befehl gegeben, das genannte Archidiakonats, mit dem die Aufga-  
be der Seelsorge verbunden ist, mit allen seinen Rechten und  
Zubehör derselben Mensa auf ewig zu inkorporieren, mit dieser  
zu vereinen und an diese zu annektieren. Und nachdem im Na-  
men dieses Johannes dargelegt worden war, daß er selbst sich zur  
Zeit und unter den Daten dieser Briefe noch nicht der Pflicht der  
Weihe unterzogen und auch noch nicht die erwähnte Kirche  
übernommen hatte, sondern daß der größere Teil des Bistums  
Verden (weiterhin) unter der genannten Herrschaft stand, wollten  
wir daraufhin, nämlich unter dem 1. Juni im siebten Jahr dessel-  
ben Pontifikats, die erwähnten Briefe zur Geltung bringen. Das  
sollte mit Hilfe von Ermahnungen und mit allen Mitteln gesche-  
hen, gleich als ob in diesen Briefen deutlich dargestellt worden  
sei, daß zwar dem Johannes diese Pflicht noch nicht auferlegt  
worden, aber er bereits erwählter Bischof von Verden sei, und  
daß er noch nicht diese Kirche (übernommen habe), sondern der  
größere Teil des Bistums (weiterhin) unter der erwähnten derarti-  
gen Herrschaft stehe, so wie es in diesen Briefen recht ausführlich  
niedergeschrieben sei.

Da nun aber gleichsam im Namen der geliebten Söhne,  
Konsuln, Prokonsuln, Einwohner und der Gesamtheit der Men-  
schen der Stadt Lüneburg im Bistum Verden uns neulich das  
Archidiakonats in Modestorp dargestellt worden ist als eines, zu  
dem zurzeit eine Anerkennung der verehrten Geistlichen wie  
auch unter den ansässigen und nicht ansässigen Einwohnern der-  
selben Stadt besteht, von der dem Klerus bekannt ist, daß sie  
reich an Volk und (vornehmen) Familien ist und in dieser Hin-  
sicht mit Gottes Segen dauernd wächst, werden sie jetzt an die

alte und gutgeheißene und bis jetzt auch friedlich respektierte Gewohnheit erinnert, die darauf abzielt, daß <der Archidiakon> in der genannten Stadt persönlich residiert und die Rechtssachen selbst abhandelt, so wie sie gewöhnlich ein unmittelbarer „ordentlicher“ Richter abhandeln und lobenswert abschließen dürfte, abgesehen davon, daß die erwähnten ansässigen und nichtansässigen Einwohner <ja> auch wegen der Kriege, die sozusagen immer in jenen Gegenden drohen, nicht ohne Lebensgefahr, Schaden und Ausgaben zu anderen Burgorten gehen könnten; diese <Einwohner> würden wahrscheinlich sogar, wenn sie <trotzdem> dazu gezwungen würden, persönlich zusammen mit der genannten Stadt im Verlauf der Zeit in den totalen Ruin getrieben; die eigene persönliche Anwesenheit <eines solchen Richters> <aber> dürfte – wie üblich – bei der Beruhigung von Zwietracht und Zank, die dort bisweilen wohl angezettelt sind, vielfältig zum <guten> Ziele führen. Außerdem würden, wenn nun dieser zurzeit anwesende Archidiakon seine bereits genannte persönliche Residenz aufgäbe, deswegen noch mehr Zwietracht und Zank unverzüglich in dieser Stadt entstehen. Deshalb sind wir im Namen dieser genannten Konsuln, Prokonsuln und der Gemeinschaft der eingessenen und nicht eingessenen Einwohner untertänig gebeten worden, daß wir deshalb für sie mit dem geeigneten Heilmittel, dem apostolischen Wohlwollen, Sorge tragen wollten. Wir, die wir ja mit unermüdlichem Eifer danach suchen, daß Frieden und Ruhe unter den uns anvertrauten Völkern erhalten bleiben, haben nach Art eines fürsorglichen Vaters den sehnlichen Wunsch, dem Unglück jener abzuhelpen, soweit wir es mit Gott vermögen. Da wir über das Vorausgeschickte hinreichend und vollständig unterrichtet und den Bitten dieser Konsuln, Prokonsuln, eingessener und nicht eingessener Einwohner in dieser Angelegenheit geneigt sind, ziehen wir unsere oben genannten echten Briefe, wobei wir ihren Inhalt für klar ausgedrückt halten, zurück, auch wenn man bei der gefälligen Vollstreckung jener <Briefe> schon vorangekommen sein sollte. Wir ziehen sie also und das, was auch immer daraus folgt, mit apostolischer Autorität und auf Grund der gesicherten schriftlich darge-

stellten ⟨Glaubwürdigkeit⟩ gemäß dem gegenwärtigen Schreiben zurück, machen sie ungültig und ordnen an, daß sie ohne jede Kraft seien. Und wir befehlen, daß ⟨die Inhalte⟩ selbst und die Bitte oder die Bitten, aus der oder aus denen diese Inhalte entstanden sind, soweit es unsere Herrschaftsgebiete betrifft, eingezogen und ungültig gemacht werden, und auch andere ⟨Inhalte⟩, durch welche auch immer es zu welchen anderen irgendwo einen Bezug gibt. Und dessen ungeachtet verbieten wir ⟨um so⟩ strenger allen Leitern von Jurisdiktionsbezirken oder anderen uns untergebenen Richtern, daß sie aufgrund eben dieser Briefe Anzeigen machen oder jenen im Gericht oder anderswo Glauben schenken, und das bei Strafe der Exkommunikation, der sie sich nach unserem Willen durch die Tat selbst unterziehen, wenn sie es anders versuchen sollten. Und wir wollen und ordnen an, daß alle Prozesse, insgesamt und einzeln, und auch alle möglichen Urteile, die Zensuren (bestimmte kirchliche Strafen zum Zweck der Besserung) oder andere Strafen enthalten, ⟨z.B.⟩ falls es vielleicht jemandem widerfahren sollte, daß er im Hinblick auf den vorgeschobenen Grund der genannten Briefe oder der Schreiben mit entgegengesetztem Inhalt, die in ihnen (den Briefen) enthalten sind, mit welcher Autorität auch immer, auch mit der apostolischen, vom Bannstrahl der Exkommunikation getroffen wird, unwirksam sind. Überhaupt keinem Menschen sei es also gestattet, diese Seite unseres Wiedereinzugs, unserer Anordnung der Nichtigkeit, unseres Befehls der Aufhebung und unserer Willenserklärung zu zerreißen oder sich ihr mit unüberlegter Verwegenheit entgegen zu setzen. Wenn jemand aber das zu versuchen unternommen hat, dann wird er wissen, daß er die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Peter und Paul auf sich ziehen wird. Gegeben zu Bologna im Jahr der Menschwerdung des Herrn 1437 am 30. Juni im siebten Jahr unseres Pontifikats. Der Anfang des zweiten unserer aus Gnaden gegebenen Briefe lautet aber so.

Eugen, Bischof und Diener der Diener Gottes zur zukünftigen Erinnerung an die Angelegenheit; weil wir es für würdig und gerecht halten, daß das, was zur Folgsamkeit der uns treu Erbe-

nen ⟨noch weiter⟩ beiträgt, seine Wirkungen erlangt, bewilligen wir das gern, wodurch jenes ⟨eben Erwähnte⟩ von den schädlichen Erörterungen über Streitereien und von den Kränkungen, ⟨verursacht⟩ durch Streitsucht, befreit zu werden vermag. Heute nämlich haben wir unsere Briefe folgenden Inhalts bewilligt.

Eugen, Bischof und Diener der Diener Gottes, zur zukünftigen Erinnerung an die Angelegenheit Römischer Pontifex. Da er ja durch das Schicksal die menschliche Natur erhalten hat, läßt er sich manchmal durch Lügen täuschen, und auf die seltsame (kuriose) Verschlagenheit mancher Leute hin, die nicht fordern, was in Gottes, sondern was in ihrem eigenen Interesse liegt, gibt er bisweilen in solchen Dingen nach, die er später jedoch, da sie gleichsam dem öffentlichen Wohl entgegenstünden, wieder für ungültig erklärt und widerruft, je nach dem er nach Erwägung der Beschaffenheit von Ort und Zeit erkennt, daß dies vorteilhaft und nützlich ist.

Am Ende aber folgendes. Da allerdings der Anspruch erhoben wird, wie wir von einigen gehört haben, daß derjenige, der das gegenwärtige Archidiakonats zur Zeit innehat, bei derselben Kirche gemäß ihren Statuten und ihrer Gewohnheit und bei ⟨Androhung⟩ einer bestimmten Strafe dazu angehalten wird, persönlich zu residieren, wovon in den genannten Briefen nichts erwähnt ist, so ist es unser Wunsch – damit nicht deswegen die Ausführung dieser Briefe verzögert wird, über die unsere anderen Briefe, nachdem wir in ihnen zuverlässige Exekutoren bestimmt hatten, den Vorrang gewonnen haben – ⟨so ist es also unser Wunsch⟩ und mit derselben Autorität ordnen wir an, daß eben diese Briefe gültig und voll wirksam sind.

Die erwähnten Exekutoren und die von ihnen zur Zeit eingesetzten Subexekutoren könnten und müßten – wie von uns angeordnet – zur derartigen Umsetzung der anderen Briefe in allem und jedem vorankommen, gleich als ob in jenen hinsichtlich solcher Statuten und einer solchen Gewohnheit eine besondere und ausdrückliche Erwähnung erfolgt wäre. Dem stehen keinerlei apostolische Verordnungen und andere Hindernisse irgendwelcher Art entgegen. Es sei also überhaupt keinem Men-

schen gestattet, diese Seite unseres Willens und unserer Verordnung zu zerreißen oder sich ihr mit unüberlegter Verwegenheit entgegen zu setzen. Wenn aber jemand sich herausgenommen hat, das zu versuchen, dann wird er wissen, daß er sich den Zorn des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Peter und Paul zuziehen wird. Gegeben zu Bologna im Jahr der Menschwerdung des Herrn 1437 am 30. Juni im siebten Jahr unseres Pontifikats. Der Inhalt des anderen Briefs aber, des exekutorischen nämlich, beginnt so.

Eugen, Bischof und Diener der Diener Gottes, den verehrungswürdigen Zisterzienserbrüdern und dem Bischof von Ratzeburg und auch dem geliebten Sohn, dem Abt unseres Klosters Reinfeld im Bistum Lübeck, Gruß und apostolische Zuneigung. Heute nun enthält unser Brief folgenden Text. Eugen, Bischof und Diener der Diener Gottes, Römischer Pontifex. Da er ja durch das Schicksal die menschliche Natur erhalten hat, läßt er sich manchmal durch Lügen täuschen, und auf die seltsame (kuriose) Verschlagenheit mancher Leute hin, die nicht fordern, was in Gottes, sondern was in ihrem eigenen Interesse liegt, gibt er bisweilen in solchen Dingen nach, die er später jedoch, da sie gleichsam dem öffentlichen Wohl entgegenstünden, wieder für ungültig erklärt und widerruft, je nach dem er nach Erwägung der Beschaffenheit von Ort und Zeit erkennt, daß dies vorteilhaft und nützlich ist etc.

Und so endet er (der Brief). Wir wünschen also, daß unsere erwähnten Widerrufsbriefe mit der Kraft ewiger Dauerhaftigkeit Bestand haben und fest eingehalten werden. Deshalb befehlen wir Eurer Weisheit durch unsere apostolischen Briefe, daß Ihr oder zwei oder einer von Euch durch Euch, durch einen anderen oder andere den genannten Konsuln, Prokonsuln, ansässigen oder nicht ansässigen Einwohnern hinsichtlich der genannten Widerrufsbriefe durch den Schutz einer wirksamen Verteidigung beisteht. Gleichzeitig dürft Ihr nicht zulassen, daß Ihr (dabei) durch den genannten Johannes oder dessen Nachfolger als Bischöfe von Verden oder irgendjemand anders entgegen jedwem Inhalt dieser Widerrufsbriefe unverdientermaßen belästigt werdet. Andernfalls sollt Ihr irgendwelche Belästiger, Widerspre-

chende und Rebellen, welcher Stellung und welchen Ranges oder Standes sie dann auch sein sollten, durch eine kirchlichen Zensur und andere juristische Hilfsmittel unter Zurückstellung der Berufung in Schranken halten, auch unter Anrufung der Hilfe der weltlichen Gerichtsbarkeit in dieser Sache, wenn es nötig sein sollte.

Dem steht nicht entgegen, falls der apostolische Stuhl diesem  $\langle$ erwähnten $\rangle$  Johannes und dessen Nachfolgern oder allen anderen ohne Unterschied insgesamt oder getrennt Straferlaß gewähren sollte, daß  $\langle$ diese Personen $\rangle$  nicht mit dem Interdikt belegt, suspendiert oder exkommuniziert werden können, daß auch Interdikte ihrer Kirchen oder kirchlichen Plätze nicht an deren Stelle gesetzt werden können durch apostolische Briefe, die nicht vollständig und ausdrücklich und von Wort zu Wort einen derartigen Straferlaß erwähnen. Gegeben zu Bologna im Jahr der Menschwerdung des Herrn 1437 am 30. Juni im siebten Jahr unseres Pontifikats.

Nachdem nun Vorlage und Empfang dieser apostolischen Briefe für uns und durch uns, wie vorausgeschickt, erfolgt sind, sind wir durch den bereits erwähnten Herrn Lippold, Prokurator und in unserer Gegenwart in sein Amt eingesetzten Syndikus der zuvor entlasteten Herren Konsuln, Prokonsuln und der Gemeinschaft der vorher genannten eingesessenen und nichteingesessenen Bewohner, mit dem gebührenden Nachdruck gefragt worden, inwieweit wir zur Durchsetzung der genannten apostolischen und der darin enthaltenen Briefe gemäß der überlieferten und uns vom apostolischen Stuhl angewiesenen Form voranzukommen geruhten.

Wir also, der bereits genannte Abt und Exekutor Friedrich, beachten, daß die Nachfrage dringend und typisch römisch ist, und wir wollen den uns in dieser Sache angewiesenen apostolischen Auftrag ehrerbietig vollziehen, wie wir dazu verpflichtet sind. Deshalb geben wir mit der apostolischen Autorität, die uns in dieser Angelegenheit anvertraut worden ist und die wir in dieser Angelegenheit  $\langle$ auch $\rangle$  ausüben, Mitteilung von den vorher genannten apostolischen Briefen und diesem unserem Vorgehen



und allem, was in diesen (Briefen) insgesamt und im einzelnen enthalten ist, und dies Euch allen und jedem einzelnen, die ihr oben genannt seid, gemeinsam und getrennt, und beliebigen anderen, die als Anwesende unser Vorgehen betrifft, oder jedem, den es in Zukunft betreffen könnte. Wir lassen (diese Briefe) auf euch einwirken und machen sie euch (offiziell) bekannt und geben sie zu Eurer Kenntnis, und zwar zur Kenntnis eines jeden von Euch, und wir wollen, daß sie Euch von den Anwesenden zur Kenntnis gegeben werden. Und dessen ungeachtet fordern wir Euch und diese und jeden von Euch oder ihnen, der schwach ist, auf und ermahnen Euch und sie den vorliegenden Briefen gemäß zum ersten, zweiten, dritten und zum letzten Male, und wir befehlen Euch und ihnen und einem jeden von Euch und ihnen in der Kraft des unverletzlichen Gehorsams und durch strenge Belehrung mit Hilfe der unten beschriebenen Strafen der Urteile, die Briefe über die Inkorporation, Vereinigung und Annexion und andere derartige Briefe und was auch immer daraus erfolgte, für ungültig, null und nichtig und für ohne Kraft und Wirksamkeit zu halten und anzusehen, wie sie (auch) unser bereits genannter Herr Papst für solche gehalten und angesehen hat und hält und ansieht, wobei Ihr oder diese oder ein anderer von Euch oder von ihnen innerhalb eines Zeitraums von sechs Tagen nach der Vorlage oder Anzeige der vorliegenden (Briefe so) verfahren sollt.

Und nachdem Ihr oder sie im Namen der genannten Herren Konsuln, Prokonsuln und der Gemeinschaft der eingesessenen und nichteingesessenen Bewohner aufgrund der vorliegenden Briefe um Beistand gebeten seid oder sie es sind oder ein anderer von Euch oder ihnen darum gebeten ist, werden unmittelbar die sechs Tage folgen; von diesen weisen wir Euch oben Genannten insgesamt und einzeln und diesen (Personen) zwei Tage für das erste Mal, zwei für das zweite Mal und die restlichen zwei Tage für das dritte Mal und (zwar) zum endgültig letzten dritten Mal und dazu mit kanonischer Ermahnung an, daß Ihr und sie den oben genannten Konsuln, Prokonsuln, eingesessenen und nichteingesessenen Bewohnern unter Beachtung der vorher beigefüg-

ten Widerrufsbriefe mit dem Schutz einer wirksamen Verteidigung Beistand leistet und sie ihn leisten und Ihr nicht zulaßt oder sie nicht zulassen, daß diese durch den bereits genannten Herrn Johannes oder seine Nachfolger als Bischöfe von Verden oder irgendwelche andere entgegen jedwedem Inhalt dieser Widerrufsbriefe unverdientermaßen belästigt werden; und Ihr dürft nicht – nach dieser meiner Anweisung – als Leiter der Rechtsbezirke oder andere Richter dürfen nicht mit Hilfe der widerrufenen und zurückgenommenen Briefe richten, oder ihr dürft oder sie dürfen nicht jenen im Gericht Glauben schenken bei Strafe der Exkommunikation, die Euch und diese, wenn Ihr oder diese anderes versuchen solltet, durch die Tat selbst treffen soll, wie es gerade unser Herr Papst in seinen beigefügten Widerspruchsbriefen will und gewollt hat.

Wenn Ihr oben Genannten daher, ⟨und zwar Ihr⟩ alle und einzelne ⟨von Euch⟩, denen daran gelegen ist, und irgendwelche anderen unseren derartigen Ermahnungen oder – noch begründeter – den apostolischen Befehlen etwa nicht tatsächlich und wirkungsvoll gehorchen solltet oder sollten oder wenn Ihr Euch oder sie sich über das Vorausgegangene beschwerten solltet oder sollten, Ihr oder sie dem widersprechen und Ihr oder sie demgegenüber rebellisch sein solltet oder sollten, mit welchem Vorwand auch immer, der von Euch oder einem anderen oder von anderen öffentlich oder geheim, direkt oder indirekt gesucht worden wäre, so verhängen wir die Exkommunikation gegen Euch alle insgesamt und gegen einzelne von Euch und gegen irgendwelche anderen, welcher Stellung, welchen Ranges, Standes, welchen Berufes oder welcher herausragenden Stellung sie auch sein sollten, und insgesamt besonders gegen einzelne, die sich beschwerten, die in dieser Sache Widerspruch einlegen und gegen Rebellen, sowohl gegen geistliche wie weltliche, und insbesondere gegen Euch, den Herrn Johannes, und gegen Eure Nachfolger als Bischöfe von Verden von nun wie von da an, und von da wie von nun an, gemäß der erwähnten kanonischen Ermahnung der sechs Tage. Gegen die sich hierin schuldig machenden Kapellen und Kollegien, welche es auch seien, verhängen wir aber das Verbot der Ausübung der Weihegewalt, und gegen die Kirche von

Verden selbst und gegen die Kirchen all derer, die sich schuldig machen, gegen die Klöster und Kapellen verhängen wir das Urteil des Interdikts (und all das tun wir) in diesen Schriften, und wir veröffentlichen (das) auch.

Euch aber, den vorgenannten ehrwürdigen Vätern Erzbischofen und Bischöfen, denen – wie wir meinten – aus Achtung vor der wahren bischöflichen Bedeutung in dieser Angelegenheit (die Sache) zu übertragen war, verbieten wir in diesen Schriften das Betreten der Kirche, wenn Ihr gegen das Vorausgeschickte oder gegen irgendeinen Teil des Vorausgeschickten durch Euch oder untergeordnete Personen gemäß der erwähnten kanonischen Ermahnung der sechs Tage vorgehen solltet. Wenn Ihr aber einem solchen Interdikt weitere sechs Tage, die den genannten sechs unmittelbar folgen, widerstehen solltet, so suspendieren wir Euch von der Ausübung der Weihegewalt in eben diesen Schriften gemäß der vorgenannten kanonischen Ermahnung, wenn Ihr aber den vorgenannten Urteilen des Interdikts und des Verbots der Ausübung der Weihegewalt weitere sechs Tage, die unmittelbar auf die vorher genannten zwölf Tage folgen, widerstehen solltet, mit verhärtetem Sinn, was Gott verhüten möge, dann wollen wir Euch von nun oder dann an, und von dann oder nun an, gemäß eben dieser vorher erwähnten kanonischen Ermahnung in diesen Schriften mit dem Urteil der Exkommunikation bestrafen.

Da wir übrigens nicht persönlich anwesend sein können<sup>8</sup>, um eine weitere Exkommunikation in der gegenwärtigen Angelegenheit vorzunehmen, insoweit als wir gegenwärtig durch andere schwierige Angelegenheiten unseres Klosters verhindert sind, überlassen wir allen Herren insgesamt und einzeln, (nämlich) den Äbten, Prioren, Pröpsten, Dekanen, Archidiakonen, Scholastern, Schatzverwaltern, Kantoren, Küstern, Kirchendienern, Kantorgehilfen, den Kanonikern an den Kathedralen und den Kollegiaten, den Rektoren der Pfarrkirchen oder ihren Stellvertretern, den Plebanen, Vizeplebanen, Kaplanen mit und ohne Benefiziat, den ewigen Vikaren, den Altaristen und den übrigen Prälaten mit und ohne Benefiziat, den Klerikern, Notaren und Tabellionen, (also) allen möglichen (Amtsträgern), die in den Provinzen, Städten und

Bistümern der genannten Herren Erzbischöfe und Bischöfe beauftragt sind, und anderen, die irgendwo eingesetzt sind, und jedwedem von ihnen hinsichtlich der Verhängung einer weiteren Exkommunikation gemäß dem genannten apostolischen und unserem Mandat nach dem Wortlaut der vorliegenden Schreiben ganz und gar vollständig unsere Stellvertretung, solange bis sie sie unserer Meinung nach an uns zurück übertragen sollten.

Auch fordern wir diese und einen jeden von diesen auf und ermahnen sie mit derselben Autorität und auf Grund desselben Wortlauts zum ersten, zweiten und dritten und letzten Male. Dessen ungeachtet geben wir diesen und jedem beliebigen von diesen den Auftrag mit der Kraft des unverletzlichen Gehorsams und bei genannter Strafe der Exkommunikation, die – so verkünden wir – diese und jeden von diesen nach der vorausgeschickten unten beschriebenen kanonischen Ermahnung trifft, falls sie das, was wir ihnen in dieser Angelegenheit anvertrauen oder mit dem wir sie beauftragen, fortwährend unterlassen oder verachten sollten. (Wir geben ihnen also den Auftrag) und machen ihnen dabei in diesen Schriften die (folgenden) strengen Vorschriften: Wir weisen ihnen selbst und einem jeden von ihnen innerhalb eines Zeitraums von sechs Tagen, die unmittelbar folgen, nachdem ihnen selbst oder einem anderen von ihnen die vorliegenden Schriften präsentiert oder bekannt gemacht worden sind und nachdem sie im Namen der bereits genannten Herren Konsuln, Prokonsuln und der Gemeinschaft der eingesessenen und nicht-eingesessenen Bewohner gemäß den vorliegenden Schriften aufgefordert worden sind oder ein anderer von ihnen aufgefordert worden ist, zwei dieser sechs Tage für die erste Frist, zwei für die zweite und die restlichen zwei für alle Verzögerungen und die unwiderruflich letzte Frist und die kanonische Ermahnung zu, so jedoch, daß beim Vollzug dieser Angelegenheiten keiner auf den anderen wartet und keiner von diesen sich für den anderen entschuldigt.

Zu Euch, den ehrwürdigen gegenwärtigen Herren Erzbischöfen und Bischöfen, und insbesondere zu Euch, dem Herrn Johannes, und zu Euren Nachfolgern im Amt des Bischofs von Verden und zu anderen beliebigen Störenfriedern, Widersprechern

und Rebellen und zu allen anderen und einzelnen oben genannten, denen unsere gegenwärtige Verfahrensweise zugeschickt wird, und zu anderen Personen und Orten möge jemand, wann und wie oft es nützlich wäre, persönlich kommen, oder ein anderer von ihnen soll kommen, damit sie die bereits genannten apostolischen Briefe und diese unsere Verfahrensweise und alle Einzelheiten, die in ihnen enthalten sind, weiterhin lesen, mitteilen, melden und veröffentlichen, und zuverlässig dafür sorgen, daß sie gelesen, mitgeteilt, gemeldet und veröffentlicht werden. Auch sollen sie den genannten Konsuln, Prokonsuln und eingesessenen wie nicht eingesessenen Bewohnern zur Einhaltung der genannten Widerrufsbriefe mit dem Schutz einer wirksamen Verteidigung helfen und nicht zulassen, daß diese durch den vorher genannten Herrn Johannes oder seine Nachfolger im Amt des Bischofs von Verden und irgendwelche andere entgegen jedwem Wortlaut dieser Widerspruchsbriefe unverdientermaßen belästigt, gestört oder beunruhigt werden. Und betreffs der vorher erwähnten Verteidigung sollen sie alle Einzelheiten bekanntmachen und veranlassen.

Wenn nun aber der ehrwürdige Vater Herr Johannes selbst oder seine Nachfolger als Bischöfe von Verden oder alle möglichen anderen Menschen in den vorausgeschickten Angelegenheiten Widerspruch leisten, zur Last fallen und rebellisch sein sollten und sie unseren Ermahnungen und – noch wichtiger – derartigen apostolischen Befehlen nicht tatsächlich und wirksam gehorchen sollten oder er gehorchen sollte, wobei sie sich deswegen das genannte Urteil der Exkommunikation verdammenswert zuziehen würden, so erklären wir, daß dieses  $\langle$ Urteil $\rangle$  sie dann gemäß den vorliegenden Schriften  $\langle$ schon $\rangle$  getroffen hat.

In einem solchen Fall fordern wir unsere bereits genannten Subdelegierten, alle und einzelne, und einen jeden von diesen mit der genannten Autorität auf und ermahnen sie und befehlen ihnen unter Androhung der genannten Strafen und Urteile, daß sie mit den vorhergehenden kanonischen Ermahnungen an einzelnen Sonn- und Festtagen in ihren Klöstern und Kapellen, wann und sooft es nötig sein sollte und sie im Namen der ge-

nannten Herren Konsuln, Prokonsuln, ansässiger und nicht ansässiger Einwohner gemäß den vorliegenden Schriften aufgefordert werden sollten oder ein anderer von ihnen dazu aufgefordert werden sollte, während der Feiern der Messen und anderer Horen, solange dort eine Menge Volk zusammengekommen sei, um die göttlichen Geheimnisse zu hören, verkünden sollten, daß der genannte ehrwürdige Vater und erwählte Bischof Herr Johannes demgemäß exkommuniziert sei und seine Nachfolger als Bischöfe von Verden und alle Belästiger, Widersprecher und Rebellen, wer es auch sei, (eben)so exkommuniziert seien. Auch sollten sie darauf hinwirken und dafür sorgen, daß von anderen dies angezeigt werde, soweit es in ihrem Aufgabenbereich liege, bis daß und solange bis sie von uns oder einer über uns stehenden Person etwas anderes an Befehlen erhalten haben.

Wenn aber der genannte Herr Johannes oder dessen Nachfolger als Bischöfe von Verden oder irgendwelche andere schon genannte Widersprecher, Belästiger und Rebellen eine derartige Ankündigung der Exkommunikation nicht beachten sollten oder er sie nicht beachten sollte, sondern sie oder er nach Ablauf der zehn unmittelbar folgenden Tage, nachdem sie davon Nachricht erhalten hätten, hartnäckig bei ihrer Haltung bleiben sollten oder sollte, indem sie von da an unsere Verfahrensweisen beständig behinderten und (so) darauf hinarbeiteten, daß ihnen um so viel Schwereres auferlegt ist, je länger die unglücklichen Seelen in Ketten gehalten werden, dann fordern wir darüber hinaus mit der genannten apostolischen Autorität unsere genannten Subdelegierten auf (denn bei wachsendem Ungehorsam muß auch die Strafe zunehmen, damit nicht (noch) die Gefälligkeit einer Vergebung dem Sich-Vergehen Dreistigkeit verleihe) und ermahnen sie, an den einzelnen Sonn- und Feiertagen, sooft und wann sie im Namen der genannten Herren Konsuln, Prokonsuln, der ansässigen und nichtansässigen Einwohner aufgefordert wären oder ein anderer von ihnen aufgefordert wäre, während der Feiern der vorgeschriebenen Horen, wenn dort die Volksmenge zum Hören der Gottesdienste zusammenkommt, die bereits genannte Ankündigung zu erneuern, nämlich daß der genannte Herr Johannes oder

seine Nachfolger als Verdener Bischöfe oder irgendwelche andere Widersprecher, Belästiger und Rebellen so exkommuniziert sei oder sie es seien.

Und wenn die Glocken geläutet, die Kerzen angezündet und schließlich ausgelöscht und zur Erde geworfen sind, das Kreuz errichtet und sie ⟨so⟩ von Gottesfurcht erfüllt sind, soll Weihwasser versprüht werden, um die bösen Geister zu vertreiben, die diese so ⟨sehr⟩ gebundenen und mit ihren Fesseln angeketteten abhalten vom Beten, daß sie unser Herr Jesus Christus nicht in einer so großen Härte und Strenge belassen möge, und ⟨dann fordern wir unsere Subdelegierten dazu auf, daß⟩ sein bzw. ihr Gottesdienst beendet wird mit dem Absingen des Wechselgesangs „Der Himmel wird Judas Missetat eröffnen“ etc. (Hiob 20, 27) und des Psalms „Gott, mein Ruhm, schweige nicht“ (Ps. 109, 1) mit der Antiphon „Mitten im Leben sind wir vom Tod umfangen“ etc. Und nachdem ein solcher Psalm vollständig beendet ist, sollen sie zusammen mit den Klerikern und Pfarrern zu den Ausgängen ihrer Kirchen schreiten und zur Einschüchterung, damit Johannes selbst und seine anderen Nachfolger als Bischöfe von Verden und die genannten Widersprecher, Belästiger und Rebellen um so schneller zum Gehorsam zurückkehren mögen, drei Steine in Richtung seines oder ihrer Wohnhäuser werfen als Zeichen ewiger Schmähung, die Gott Dathan und Abyron zufügte, die die Erde lebendig verschlang (Num. 16), und auch nach der Messe und bei den Vespern und irgendwelchen anderen Horen sollen sie (die Subdelegierten) den Kanonikern und Predigern öffentlich machen, es durchsetzen und befehlen, daß sie (Johannes, seine Nachfolger etc.) von allen Christen energisch ferngehalten werden.

Wenn aber nun die vorher genannten angezeigten und beschuldigten Personen weitere zehn Tage, die unmittelbar auf die genannten zehn Tage folgen, nachdem diese Anzeigen und Beschuldigungen zu ihrer Kenntnis gelangt sind, mit verhärtetem Sinn, was fern sei, unsere Vorgehensweisen seit dieser Zeit durch erneute derartige Belästigungen möglicherweise nicht hinnehmen, dann sollt Ihr Genannten insgesamt und einzeln mit der genann-

ten apostolischen Autorität und in vorher erwähnter Art und Weise die Würdenträger beiderlei Geschlechts insgesamt und einzeln auffordern und ermahnen, wie auch wir sie gemäß den vorliegenden Schriftstücken auffordern und ermahnen. Außerdem sollt Ihr ihnen und jedem beliebigen von ihnen mit der Kraft des unverbrüchlichen Gehorsams und bei Strafe der Exkommunikation, die wir ihnen und jedem von ihnen bei Widersetzlichkeit zufügen, mit Hilfe dieser Schriften genauestens die (folgende) Auflage machen, wie auch wir selbst ihnen selbst und besonders den Familienangehörigen und Untergebenen der genannten angezeigten und beschuldigten Personen eben diese Auflage machen: Innerhalb eines Zeitraums von sechs Tagen – dabei setzen wir ihnen und jedem beliebigen von ihnen die unmittelbar auf Eure Bekanntgabe und Aufforderung an sie folgenden zwei Tage von diesen sechs Tagen für den ersten, zwei für den zweiten und die restlichen zwei Tage für den dritten und letzten Termin und die kanonische Ermahnung an – sollen gerade die Christen und ihre Familienangehörigen und Untergebenen und jeder von ihnen ohne Unterschied von der Teilhabe und Gemeinschaft mit diesen angezeigten und beschuldigten Personen ganz und gar und vollständig absehen, und jeder von diesen soll unterschiedslos davon Abstand nehmen, mit diesen angezeigten und beschuldigten Personen oder einem anderen von ihnen Gemeinschaft zu pflegen beim Dienen, Reden, Sitzen, Stehen, Umhergehen, Grüßen, Beherbergen, Essen, Trinken, beim Auftragen von Speise, Trank, dem Bereitstellen von Wasser oder Feuer oder bei irgendeinem Trost für die menschliche Natur, außer daß sie bzw. ein anderer von ihnen in von Rechts wegen zugelassenen Fällen eine Teilhabe beanspruchen dürfen bzw. darf. Und wenn sie dagegen handeln sollten, verhängen wir in diesen Schriften über sie und jeden beliebigen von ihnen, die zusammen mit den angezeigten und beschuldigten Personen rebellisch Gemeinschaft pflegen oder sich widersetzen, von nun so wie von damals an, nach Vorauschickung der genannten sechstägigen kanonischen Ermahnung, das Urteil der Exkommunikation und veröffentlichen es auch. Und nichtsdestoweniger fordern wir Euch, die wir weiter oben aufgeführt haben, insgesamt und einzeln sowie jeden von Euch in



der vorausgeschickten Art und Weise auf, ermahnen und befehlen Euch bei den genannten Strafen und Urteilen, daß Ihr an einzelnen Sonn- und Feiertagen, so oft es nützlich sein sollte, in Euren Kirchen, Klöstern und Kapellen innerhalb der Feiern der Messen und anderer kirchlichen Horen die genannten Christen, deren Familienangehörige und Untergebenen, die mit den genannten angezeigten und beschuldigten Personen rebellisch Gemeinschaft gepflegt hatten, öffentlich als exkommuniziert bekanntgebt und darauf hinwirkt, daß sie von anderen Christen strengstens geschieden werden, so lange und bis sie es überdies verdient hätten, die Gnade der Absolution zu erhalten.

Noch ein Weiteres. Wenn die vorher genannten Angezeigten, Beschuldigten und erneut Beschuldigten während weiterer zehn Tage, die unmittelbar auf die gerade genannten zehn folgen, und nachdem feststeht, daß die erneute derartige Beschuldigung zu ihrer Kenntnis gekommen ist, sich unseren vorher genannten Urteilen nicht fügen sollten nach Art einer tauben Schlange, die sich die Ohren verstopft, um nicht die Stimme des Beschwörers zu hören, machen wir von nun so wie von dann an den folgenden Zusatz: Wenn die vorgenannten Termine verstrichen sind, und soweit es die Städte, Kleinstädte, Länder, Burgen, Dörfer, Suburbien, Kollegien und Pfarreien aller möglichen Kirchen betrifft und dabei hauptsächlich diejenigen, in denen und in deren unmittelbarer Nähe es den genannten Angezeigten, Beschuldigten und erneut Beschuldigten oder einem anderen von ihnen gelingen sollte, sich aufzuhalten oder sich in Sicherheit zu bringen, (dann gilt):

Solange sie dort sind bzw. jemand von ihnen es ist, (erweitern wir) in diesen Schriften das kirchliche Interdikt um den folgenden Auftrag an Euch oben Genannte, insgesamt und einzeln, in obiger Art und Weise und bei den vorgenannten Strafen und Urteilen. Solange sich die genannten Angezeigten, Beschuldigten und erneut Beschuldigten oder ein anderer von ihnen sich an den bereits genannten Orten aufhalten sollten, da sollt Ihr von da an bei geöffneten Türen vollständig Abstand nehmen von den gottesdienstlichen Aufgaben und sollt veranlassen, daß dies auch von

anderen gemacht wird. Dieses Abstandnehmen möget Ihr drei aufeinanderfolgende Tage lang nach dem Weggang der Angezeigten, Beschuldigten und erneut Beschuldigten oder eines anderen von ihnen befolgen, und Ihr möget veranlassen, daß es (auch) von anderen fortgesetzt und befolgt wird. Außerdem möget Ihr dafür sorgen, so und auf solche Weise, daß auf Grund des fest stehenden derartigen Interdikts keinerlei kirchliche Sakramente in diesen Orten oder in unmittelbarer Nähe dieser Orte, wo die genannten Angezeigten, Beschuldigten und erneut Beschuldigten oder ein anderer von ihnen sich aufhalten sollten, vollständig ausgeteilt werden, außer im Notfall, und daß die Taufe an allen unterschiedslos vollzogen werden soll, die Eucharistie nur den Kranken ausgeteilt werden darf und die Eheschließung nur ganz und gar ohne kirchliche Feierlichkeit stattfinden darf und daselbst und in der unmittelbaren Nähe dieser Orte den Sterbenden ein kirchliches Begräbnis verweigert werden soll.

Schließlich. Wenn die oft erwähnten Angezeigten, Beschuldigten, erneut Beschuldigten und mit Interdikt Belegten innerhalb von weiteren zehn Tagen, die unmittelbar auf die erwähnten dreißig Tage folgen, unseren derartigen apostolischen – was ja doch recht entscheidend ist – Vorgehensweisen, Aufträgen und Ermahnungen nicht tatsächlich und mit Wirkung gehorchen sollten, was Gott verhüten möge, so sind wir unter Beachtung des Grundsatzes, daß dann, wenn der geistliche Dolch nicht ausreicht, das weltliche Schwert nicht unverdient zur Unterstützung da ist, in der Tat von Anfang an der Meinung gewesen, man müsse die Hilfe des weltlichen Arms anrufen, damit wenigstens die Strenge der weltlichen Zucht diejenigen zwingt, die die Gottesfurcht nicht von der Missetat abhält.

Daher kommt es, daß wir Euch, den durchlauchtsten Fürsten und Herrn, den Herrn Sigismund, den oben genannten Kaiser, der das genannte Schwert schwingt, den Eiferer für das Recht, im Herrn (dazu) ermuntern.

Und auch Euch, die Herren Erzbischöfe und Bischöfe, die Äbte und Prioren und alle möglichen anderen geistlichen Personen, und Euch, die Fürsten, Herzöge, Markgrafen, Landgrafen,

Burggrafen, Grafen, Barone, die edlen Knappen, die zum Ritterstand gehörigen Soldaten, die Seneschalle, Hauptleute, (einfachen) Knappen, die Gebietsbeamten, Richter, Justitiare, Amtspersonen, Offiziale, Vikare, Vögte, Konsuln, Prokonsuln, die Schultheißen, Schöffen, Bürgervorsteher, Bürger großer und kleiner Städte, Einwohner, die Boten, Schreiber und Herolde, die sowohl im Geistlichen wie auch im Weltlichen von der Kirche oder vom Reich die bürgerliche oder weltliche Jurisdiktion mittelbar oder unmittelbar empfangen haben und ausüben in den Gebieten der genannten Herren Erzbischöfe und Bischöfe, in ihren Städten und Bistümern, und wo auch immer andere Personen eingesetzt sind, *⟨Euch alle also⟩* ersuchen wir mit apostolischer Autorität, und wir ermahnen Euch, gemeinschaftlich und getrennt, und dabei geben wir jedenfalls Euch und jedem beliebigen von Euch in der Kraft des unverletzlichen Gehorsams und bei Strafe der Exkommunikation, die wir gegen Euch und jeden von Euch nach vorangehender kanonischer Ermahnung in diesen Schriften verhängen, wenn Ihr nicht das tun solltet, was wir anordnen, den *⟨folgenden⟩* Auftrag und schreiben dabei strikt vor:

Ihr alle sollt nach dem Verstreichen der genannten Termine und nachdem unsere gegenwärtige Vorgehensweise Euch oder irgendeinem von Euch in Euren Territorien, Jurisdiktionen (Gerichtsbarkeiten) und Distrikten bekannt gemacht ist, innerhalb von sechs Tagen, die genau diesen vierzig Tagen unmittelbar folgen, von denen wir zwei dieser sechs Tage für den ersten, zwei für den zweiten und die restlichen zwei Tage für Euch und jeden von Euch für den dritten und letzten Termin und mit kanonischer Ermahnung ansetzen, Ihr weltlichen Personen, alle insgesamt und einzeln, und jede beliebige von Euch, Ihr sollt also – *⟨denn⟩* die Hilfe der Macht aller dieser weltlichen Personen rufen wir in dieser Sache an –, so oft Ihr und die Ihr im Namen der genannten Herren Konsuln, Prokonsuln, der eingesessenen und nichteingesessenen Bewohner darum ersucht worden seid oder ein anderer von Euch ersucht worden ist, für die Unterstützung des Rechts eintreten gegen die genannten Angezeigten, Beschuldigten, erneut Beschuldigten und mit Interdikt Belegten auf Grund der genannten apostolischer Autorität durch Ergreifung,

Verhaftung, Einkerkung und durch das Festhalten der Menschen, und zwar der Personen und des Hab und Gutes der genannten Angezeigten, Beschuldigten, erneut Beschuldigten und mit Interdikt Belegten, und Ihr sollt auch andere dazu bringen.

Auch sollt Ihr die Menschen, die Personen und das Hab und Gut eben dieser ⟨Menschen⟩ und jedes beliebigen von ihnen ergreifen, Ihr sollt sie verhaften, einkerkern und in Gewahrsam behalten, sie arrestieren und ⟨ihr Hab und Gut⟩ beschlagnahmen, Ihr oder ein anderer oder andere, und ein jeder von Euch, der hierzu aufgefordert wäre, soll sie auf Grund eigener Machtbefugnis frei und mit unserer Erlaubnis ergreifen, verhaften, einkerkern, bewachen, festhalten, arrestieren und ⟨ihr Hab und Gut⟩ beschlagnahmen, worüber wir Euch – insgesamt und einzeln – und jedem von Euch durch die Anwesenden die Erlaubnis und die vollständige Vollmacht zuerkennen.

Die genannten Angezeigten, Beschuldigten, erneut Beschuldigten und mit Interdikt Belegten sollt Ihr so und in solcher Weise an Euch binden und nach Kräften in die Enge treiben, auch mit starker Hand, jedoch ohne schwere Verletzung ihrer Körper, bis zur vollständigen Beachtung alles Vorausgeschickten, ⟨also⟩ bis und solange der vorgenannte Herr Johannes oder seine Nachfolger im Amt des Bischofs von Verden oder beliebige andere Widersprecher, Belästiger und Rebellen von dem vorerwähnten Widersprechen, den bereits genannten Belästigungen und rebellischen Handlungen abgelassen haben, in den Schoß der heiligen einigen Kirche zurückgekehrt sind und ⟨so⟩ die Gnade der Absolution von den genannten Urteilen zu erhalten verdient haben, oder ihr anderes in Befehlen von uns oder unserem Oberen empfangen habt.

Wenn Ihr nun, durchlauchteter und erhabenster Fürst, Herr Kaiser, Exekutor der Justiz, der Übertreter, Widersprecher oder Nichtbeachter unserer gegenwärtigen Vorgehensweisen oder – noch entscheidender – der apostolischen Befehle wäret (dieses jedoch fürchtet schon längst die über die ganze Welt verbreitete, dem Gehorsam verpflichtete Anhängerschaft ⟨Eurer⟩ strahlenden Erhabenheit unablässig), so werdet auch Ihr ohne Zweifel unse-

res ewigen Richters Richtspruch beleidigen und das vorhergehende Verfahren, das wegen der Marterung der Justiz für Euch andere in diesem Maße durchgeführt worden ist, gleichwohl unbeachtet lassen.

Und so, wie wir der Meinung sind, daß Ihr dessen ungeachtet an unsere derartigen, noch entscheidender, an die apostolischen Urteilssprüche <nur> so <weit> gebunden seid, wie es den Laien überlassen ist (d. h. wie es die Laien betrifft), möchten wir dennoch, <und zwar> wegen der hohen Würde Eurer kaiserlichen Majestät, die nicht unverdientermaßen auf Euch zu übertragen war, mit der apostolischen Autorität im Herrn im Hinblick auf die Gerechtigkeit und wegen der hohen Würde des apostolischen Stuhls und unseres Herrn Papstes Eure Erhabenheit dazu auffordern, den bereits erwähnten Vollzug wirkungsvoll vorzunehmen, so wie es gerade <Eurer> Erhabenheit an sich zusteht und sich für sie gehört.

Wir wollen, daß auch die genannten apostolischen Briefe und diese unsere Vorgehensweise bei den genannten Herren Konsuln, Prokonsuln, eingesessenen und nicht eingesessenen Einwohnern oder deren Syndikus oder Prokurator verbleiben und daß nicht durch Euch oder irgendjemand anders gegen deren Willen irgendetwas, was es auch sei, zurückgehalten werde.

Wenn aber unsere bereits genannten Urteilssprüche das Gegenteil bewirken, dann wollen wir uns genau dem Verfahren unterwerfen (so handeln), wie es von uns in den Briefen dargelegt ist. Schließlich jedoch geben wir den Auftrag, eine Kopie anfertigen zu lassen für diejenigen, die um die Überlassung einer solchen bitten und die sie haben müssen, allerdings auf Kosten und mit dem Aufwand der Antragstellenden. Eine Absolution aber aller und einzelner, über die oder den unsere bereits erwähnten Urteile oder irgendeines von diesen verhängt sein sollte, behalten wir, auf welche Weise auch immer, nur uns und unserem Oberen vor.

Wir haben befohlen, daß zur Beglaubigung und zum Zeugnis für dieses alles, was vorausgeschickt ist, insgesamt und einzeln, diese vorliegenden Briefe oder eine solche vorliegende öffentliche Ur-

kunde, die unsere Vorgehensweise enthalten bzw. enthält, unmittelbar danach angefertigt und durch den unten genannten öffentlichen Notar unterschrieben und veröffentlicht werden, und wir haben veranlaßt, daß sie mit der Anbringung unseres Siegels bestätigt werden.

Gegeben und verhandelt im Pfarrhaus der Pfarrkirche der Stadt Winsen<sup>9</sup> im Bistum Verden im Jahr des Herrn 1437 in der 15. Indiktion am 13. Dezember in der Stunde der Terzen (morgens 9 Uhr) oder gleichsam im siebten Jahr des Pontifikats des erhabensten Vaters in Christus und unseres Herrn, Herrn Eugen, aus göttlicher Vorsehung der vierte Papst (dieses Namens), in Gegenwart des Ordensgeistlichen Herrn Bruders Wilhelm Segebodo, Profeß unseres Klosters und unser Kaplan, und auch der ehrwürdigen Männer, der Herren Heinrich Goldsmid, Pleban in der genannten Stadt Winsen, und Nikolaus Vinke, Pleban und Kaplan ebendort, die zu Zeugen für das Vorausgeschickte im besonderen berufen und gebeten worden waren.

[von anderer Hand:]

Und ich, Ludolf Poppendik, als Kleriker des Bistums Verden öffentlicher Notar mit Reichsautorität, (bin) ja (als) Notar zuständig für das derartige Verfahren der Vorlage, Annahme und Überprüfung der zuvor aufgezeichneten apostolischen Briefe mit (dem Inhalt) der Androhung verschiedener Urteilssprüche und Zensuren, der Anrufung der Hilfe des weltlichen Arms und mit dem Dekret über die Weitergabe der Vollmacht und mit allen anderen und einzelnen Vorgehensweisen, die vorausgeschickt worden sind.

Und (insofern) war ich zusammen mit den vorher genannten Zeugen persönlich anwesend, während – so wie es vorausgeschickt ist – (dies) durch den bereits erwähnten Herrn Abt und Exekutor und in seiner Gegenwart verhandelt und in die Tat umgesetzt wurde, und ich habe gesehen und gehört, daß das im ganzen und im einzelnen (genau) so geschehen ist, und ich habe es notiert, und deshalb habe ich diese hier vorliegende Urkunde, die durch einen anderen zuverlässig niedergeschrieben ist, weil ich

damals mit anderen Aufgaben beschäftigt war, und die das derartige Verfahren beinhaltet, dann nach dem Auftrag des besagten Herrn Abtes und Exekutors zu Ende gebracht, unterschrieben, veröffentlicht und in diese öffentliche Form gebracht; diese habe ich mit meinen gewohnten Zeichen, Vor- und Zunamen zusammen mit der Anhängung des eigenen Siegels<sup>10</sup> eben dieses Herrn Abts und Exekutors bekräftigend gekennzeichnet zur Beglaubigung und zum Zeugnis für das Vorausgeschickte insgesamt und im einzelnen, der ich durch den genannten Herrn Lippold, Prokurator und Syndikus, hierzu gebeten und angefordert war.

(Zeichen des Notars: Ludolfus Poppendik)

### **Anmerkungen:**

- 1 Kaiser Sigismund war bereits am 9. Dezember desselben Jahres gestorben. Er wurde als „Exekutor des Rechts“, also als weltlicher Arm der Justiz angerufen, ohne dessen Hilfe die Beschlüsse der Verhandlung nicht umgesetzt werden konnten. Tatsächlich ist damit die eigentliche Funktion des Kaisers in der damaligen Zeit gut beschrieben. Die reichhaltige Liste der Adressaten des Briefs enthält dem Text zufolge alle geistlichen und weltlichen Stellen, die durch die Beschlüsse betroffen sein oder die mit deren Durchführung zu tun haben konnten, außerdem und besonders den Bischof von Verden als „Hauptschuldigen“ und die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg Cellischer Linie, die zusammen mit dem Bischof den ganzen Streit ausgelöst hatten.
- 2 Abt Friedrich (reg. 1432-1457) leitete das Reinfeldener Zisterzienserklöster zur Zeit seiner größten Machtentfaltung. Er ist auch in anderen Angelegenheiten als Exekutor des Papstes in Erscheinung getreten. Hier ist seine Berufung in dieses Amt aber wohl auf den Einfluß des Lüneburger Rats zurückzuführen, denn das Verhältnis zwischen Lüneburg und dem Kloster Reinfeld war über Jahrhunderte ein ganz enges. Vgl. hierzu Clasen [37].

- 3 Papst Eugen IV. (reg. 1431-1447) ist als sittenstrenger, aber auch etwas weltferner Papst in die Geschichte eingegangen, der sich die Basler Konzilsväter zu erbitterten Gegnern machte, die ihn 1439 absetzten und Felix V. zum (letzten) Gegenpapst wählten. Felix V. konnte jedoch keine größere Anhängerschaft gewinnen und dankte 1449 ab. Eugen IV. war schon 1434 aus Rom vertrieben worden und floh nach Florenz, wohin er 1439 auch sein 1438 in Ferrara eröffnetes Konzil verlegte. Die hier zitierten Briefe schrieb er in Bologna.
  
- 4 Der Papst beruft sich auf die „Lüge“ des Bischofs und der Herzöge, die ihn zunächst zu einer falschen Entscheidung gedrängt hätten. Die „Lüge“ bestand wohl darin, daß in den Anträgen des Bischofs und der Herzöge nicht erwähnt war, daß die Archidiakonatskirche in Modestorp nicht irgendeine Dorfkirche, sondern die Stadtkirche Lüneburgs war, die überdies noch unter dem Patronat des Lüneburger Rats stand. Darüber hat erst die Lüneburger Abordnung den Papst aufgeklärt, der im übrigen wohl dem mächtigen Lüneburger Rat nachgegeben hat. Letzterer ging weit diplomatischer vor als seine Gegenspieler. Während diese auf die schlechten Finanzen und Statusfragen des Verdener Bistums verwiesen, führte der Rat die menschlichen Folgen des Handelns der „Mächtigen“ (Herzöge, Bischof) für den Rat, aber auch für die städtischen Unterschichten vor Augen und rief „demütig“ den Heiligen Vater um Hilfe an, der sich dann auch durchaus seiner Vaterrolle bewußt wurde. Der schwache Punkt des Papstes war neben der komplizierten Lage, die sein Seitenwechsel mit sich gebracht hatte, auch das Fehlen aller weltlichen Mittel zur Durchsetzung seiner Befehle. Da die Herzöge ausfielen, war er ganz auf die Wirkung der Kirchenstrafen angewiesen, die ja auch ausführlich geschildert werden und damals durchaus noch die beabsichtigte Wirkung gehabt haben dürften. Aber auch zu deren Durchsetzung benötigte er eine Instanz vor Ort. Das war der „Exekutor“ Abt Friedrich zusammen mit seinen „Delegierten“ und „Subdelegierten“. Die



se riefen jedoch auch den Arm der weltlichen Gerichtsbarkeit und als deren höchsten Repräsentanten den Kaiser an.

- 5 Die Inkorporation des Modestorfer Archidiakonats muß im Gesamtzusammenhang der Konsolidierungspolitik des genannten Bischofs Johannes III. von Asel (reg. 1426-1470) gesehen werden, dem es im Bündnis mit u. a. den Herzögen tatsächlich gelang, sein von seinem Vorgänger in einem chaotischen Zustand hinterlassenes Bistum zu festigen und zu reformieren. Im Fall Lüneburg hatte er sich jedoch übernommen: der Lüneburger Rat war politisch überaus mächtig und verfügte stets über beste Beziehungen zur römischen Kurie. Die Lüneburger St.-Johannis-Kirche, die zugleich Stadt- und Archidiakonatskirche von Modestorf (Lüneburg) war, sollte schon 1387 (Sudendorf [27] VI Nr. 167) und 1398 (Sudendorf [27] VIII Nr. 335) mit dem Verdener Domkapitel vereinigt werden, was auch damals beide Male nicht durchgeführt wurde. 1401 hatte der Verdener Bischof dann von Papst Bonifatius IX. die Verlegung des Bistums nach Lüneburg erreicht. Schon im folgenden Jahr mußte das der Papst jedoch auf Druck des Lüneburger Rats wieder zurücknehmen. Im Gegenteil, es gelang der Stadt 1406 sogar, das Patronat dieser Kirche vom Verdener Domkapitel an sich zu bringen. Damals hatten, anders als 1436/37, die Herzöge ausnahmsweise an der Seite ihrer Stadt gestanden. Bei der jetzigen mißlungenen neuerlichen Inkorporation des Archidiakonats in die Verdener Mensa verlief es ganz ähnlich, nur daß die Herzöge diesmal auf Seiten des Bischofs standen. 1445 wurde Lüneburg aus dem Archidiakonatsgebiet Modestorf herausgenommen und unter einen Propst mit Sitz in St. Johannis gestellt. Damit hatte Lüneburg einen weiteren Schritt in die Unabhängigkeit vom Bischof getan.
- 6 Gemeint sind hier die Kriege bzw. Fehden, die Johannes III. um die Wiederherstellung des geistlichen Territoriums des Bistums Verden geführt hat.

- 7 Ein kleiner westlicher Teil der Diözese mit der Stadt Verden bildete das Stift Verden, stand also auch unter der weltlichen Herrschaft des Kapitels bzw. des Bischofs, ein kleiner östlicher Teil um Salzwedel gehörte zum Kurfürstentum Brandenburg, der weitaus größte (mittlere) Teil aber und damit Modestorp / Lüneburg zum Fürstentum Lüneburg.
- 8 Es fällt auf, daß der Abt in Winsen offenbar nur das in seinen Augen Nötigste (die Beschlüsse über die Exkommunikation des Bischofs Johannes) erledigt und weiteres delegiert. Dabei wundert besonders seine Entschuldigung, er habe wichtige Dinge für sein Kloster zu regeln, da er doch einen Auftrag des Papstes zu erledigen hat. Auch der Notar entschuldigt sich mit der Bemerkung, anderes zu tun zu haben, und läßt das Dokument jemand anders schreiben und in seinem Auftrag vollenden. Dazu paßt die Angabe, daß die Verhandlung morgens etwa um 9 Uhr beendet war. Gab es da überhaupt Zeit zu einer doch wohl nötigen Aussprache? Wenn, dann wohl nur an den vorangehenden Tagen. Eine Erklärung könnte sein, daß ja nur die Befehle des Papstes auszuführen waren und sich eine Verhandlung im eigentlichen Sinne erübrigte. Vieles war überdies durch das kanonische Recht vorgegeben. Trotzdem bleibt der Eindruck, daß alle Beteiligten – vielleicht mit Ausnahme des Syndikus – demonstrativ nur das taten, wozu sie unbedingt verpflichtet waren. Vielleicht ein Anzeichen dafür, daß man nicht recht wußte, ob die jetzt eingeschlagene Linie des Papstes länger Bestand haben würde als die vorige. Vielleicht wußten aber auch alle Beteiligten, daß eine ganz andere Lösung bereits in Vorbereitung war.
- 9 Die Verhandlung des Abtes mit dem Lüneburger Syndikus, bei der der Bischof Johannes aus leicht ersichtlichen Gründen fehlte, und die Ausfertigung der Beschlüsse fand im Winsener Pfarrhaus statt, weshalb die Urkunde in diese Sammlung aufzunehmen war. Am Anfang übergibt der Syndikus dem Abt die päpstlichen Briefe, was anzeigt, daß die Lüneburger vorher beim Papst gewesen waren und die Briefe von diesem er-

halten hatten. Als Zeugen der Verhandlung treten u. a. zwei namentlich genannte Winsener Plebane auf. Bei der Wichtigkeit des Vorgangs wäre natürlich auch die Gegenwart des Rektors zu erwarten gewesen. Daß dieser nicht teilnahm, ist wohl darauf zurückzuführen, daß er als vermutlich besonderer Vertrauter der Herzöge nicht an einem Akt teilnehmen konnte oder wollte, der auch gegen diese gerichtet war. Es bleibt die Frage, warum die Verhandlung überhaupt in Winsen stattfand. Sie sollte wohl möglichst in der Nähe des Ortes sein, um den es ging (Lüneburg), aber dem möglichen Vorwurf einer Beeinflussung durch Rat und Bürgerschaft dieser Stadt entgehen. Das war sicherlich ein besonders sensibler Punkt, da ja wegen der Ernennung gerade des Abtes Friedrich zum Exekutor der Verdacht der Parteilichkeit des Verfahrens im Raume stand. Andererseits hatte das Kloster Reinfeld schon lange Verbindungen auch zu Winsen, wie die Verkäufe von Ländereien in den Jahren 1385 und 1402 [5] zeigen. Da war also die Anwesenheit des Abtes in dieser Stadt an sich nichts Ungewöhnliches.

- 10 Das Siegel des Abts ist tatsächlich vorhanden gewesen, wie Einstichspuren im unteren Teil der Urkunde beweisen, jedoch offenbar später wieder entfernt worden. Ob noch Kopien des Dokuments hergestellt und irgendwo anders hingelangt sind, wie vorgesehen, ist unbekannt. Vielleicht schließt sich hier ja der Kreis. Der Kaiser Sigismund, der erste Adressat, war nicht mehr am Leben, was man einige Tage später zur Kenntnis genommen haben dürfte. Wohl daraufhin hat man die Urkunde ungültig gemacht. Zum weiteren Verlauf der Sache siehe Pfannkuche [38], der im übrigen diese Quelle nicht zu kennen scheint und auch eine zumindest chronologisch abweichende Darstellung liefert.

## 17. Die 3 unter dem Patronat der Herzöge stehenden Vikarien (ca. 1445)

### Quelle:

Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek Hannover, Ms. XXIII, 1006. Ediert von Hennecke [39].

### Textauszug:

Beneficia principum Ottonis et Friderici

In aduocatia Winsen vp der lu ecclesia parochialis ibidem 3 vicarie ibidem

1. Altare sancti georgii<sup>1</sup>, dominus noster [?]²
2. altare beate marie magdalene
3. altare Cosme & Damiani<sup>3</sup>, habet Jo(hannes) treptow, non est confirmatus<sup>4</sup>

Item capella ibidem sancti georgii<sup>1</sup> prope winsen In banno soltzenshuß in ecclesia Verdensi.

### Deutsche Übersetzung:

Pfründe / Lehen der Fürsten Otto und Friedrich

...

In der Vogtei Winsen an der Luhe ebendort die Pfarrkirche und in derselben 3 Vikarien

1. Der Altar St. Georg<sup>1</sup>, <den hat> unser [?]² Herr <inne>
2. Der Altar der heiligen Maria Magdalena
3. Der Altar des Cosmas und des Damian<sup>3</sup>, <den> hat Jo(hannes) Treptow inne, noch nicht bestätigt.<sup>4</sup>

Ebenso die dortige Kapelle St. Georg<sup>1</sup> bei Winsen. Im Archidiaconat Salzhausen, im Bistum Verden.

## **Anmerkungen:**

- 1 Es wird nochmals deutlich, daß der Altar St. Georg in der Pfarrkirche stand und es außerdem noch die Kapelle St. Georg bei Winsen gab, die zu dem Leprosorium gehörte.
- 2 Im Original steht nur die Abkürzung „nr.“. Es handelt sich vielleicht um den Vorgesetzten des Schreibers.
- 3 „Cosme et Damiani“ von anderer, anscheinend späterer Hand nachgetragen (Hennecke). Das zugehörige geistliche Lehen hieß im 17./18. Jh. „Burglehen“.
- 4 Johannes Treptow war bei der Abfassung des Textes zwar als Vikar dieser Vikarie präsentiert und hatte vielleicht auch schon das dazugehörige geistliche Lehen empfangen, war aber noch nicht vom Bischof bestätigt worden.

## **18. Bischof Johann III. will ohne Begleitung der Lüneburger zum Fürsten nach Winsen reiten (30.06.1451)**

### **Quelle:**

Stadtarchiv Lüneburg, Br. 4/38 (in dorso aufgedrucktes Verschlusssiegel mit Papieroblate erhalten).

### **Text:**

Johan van godes gnaden  
bisschop to Verden.

Unsen fruntliken grōt unde wes wii gudes vormoghen to voren.  
Vorsichtighen bisundern guden vrundes. Also giï uns geschreven hebben begherende, dat wy ame negstkomende sunnavende<sup>1</sup> up den avend willen in juwer stad by juw syn vort to ridende jeghen

den vorsten, dar gii van schriven etc<sup>2</sup>. Unse denere schüwen unsen hoff to Luneborg umme der pestilencien willen<sup>3</sup>. Des willen wii, oft god wil, an dem vorschreven sunnavende in de richte riden<sup>4</sup> unde wesen to Winsen up der Lû to middendaghe unde hopen up dyt mael dar wol to komende, ane dat gii uns juwe denere under oghen senden dorven<sup>5</sup>. Dar wetet juw na to holdende.<sup>6</sup> Schreven to Rodenborch, ame mydweken vor visitacionis Marie, under unsem ingesegel, anno etc. quinquagesimoprimo.

Den vorsichtighen borgermestern unde radmanne to Luneborch, unsen bisundern guden vrunden.<sup>7</sup>

### **Anmerkungen:**

- 1 03.07.1451
- 2 Die Lüneburger wollten also zusammen mit dem Bischof zum Fürsten (wohl Friedrich d. Ä. von Braunschweig-Lüneburg) nach Winsen reiten, wohl da sie von diesem dorthin geladen waren. Die Tagung dürfte einem Schlichtungsversuch wegen des Schuldenabtrags der Lüneburger gedient haben. Der Streit führte später zum sogenannten Lüneburger Prälatenkrieg. Der Rat plädierte dafür, die städtischen Schulden durch einen größeren Beitrag der Salineneigentümer (überwiegend Prälaten) abzubauen, während sich letztere diesem Plan widersetzten. Der Landesherr stand besonders später eher auf der Seite der Prälaten. Zu diesem Zeitpunkt versuchte er aber noch zu vermitteln. – Da die Winsener Kirche nur einen geringen Anteil an der Lüneburger Saline hatte, war für sie der Streit weniger von Bedeutung. Winsen war als quasi neutraler Verhandlungsort in der Nähe Lüneburgs geeignet, da der einladende Fürst hier ein Schloß hatte.
- 3 Dieses Argument ist möglicherweise vorgeschoben.

- 4 Der Bischof wollte also direkt nach Winsen reiten, nicht über Lüneburg, wie von den Lüneburgern vorgeschlagen.
- 5 Die Formulierung legt nahe, daß der Bischof wenigstens schon einmal in derselben Sache nach Winsen geladen, aber nicht erschienen war. Wohl darum taten die Lüneburger alles, um ihn zur Anreise zu bewegen. So wollten sie ihm u. a. ihre Ratsdiener entgeschicken, was der Bischof jedoch als unnötig ablehnte.
- 6 Tatsächlich erschien der Bischof auch dieses Mal nicht in Winsen, und die Tagung mit dem Fürsten verlief ohne ihn, während die Lüneburger mit drei (von vier) Bürgermeistern und zwei (von vierzehn) Ratsherren angereist waren (vgl. den Brief des Bischofs vom 10.07.1451, Stadtarchiv Lüneburg Br. 4/39).
- 7 Das ist in diesem Fall nicht nur eine höfliche Formel. Der Bischof hatte zwar in Winsen eigentlich die Position der Prälaten bzw. des Klerus zu vertreten, agierte jedoch damals eindeutig im Sinne des Lüneburger Rats und war dafür sogar bezahlt worden (Reinecke [40] I pp. 216/217). Er mußte daher jeden Anschein der Parteinahme vermeiden. So wollte er auch nicht vor der Verhandlung mit den Lüneburgern zusammentreffen. Auch sein Fernbleiben von Winsen findet hier möglicherweise seine Erklärung: Er hätte dort Farbe bekennen müssen. Der Fürst stand in Winsen also isoliert da. Nach Reinecke rührten die welfischen Fürsten „für die Wahrung des Friedens zunächst keinen Finger“. Das ist natürlich aus Lüneburger Sicht geschrieben. Auf der Winsener Tagung konnten sie nach Lage der Dinge nichts erreichen, obwohl sie es wahrscheinlich gewollt hatten.

## **19. Der Winsener Kaland erhält Zinsen aus einem verliehenen Kapital (14.04.1460)**

### **Quelle:**

Hauptstaatsarchiv Hannover, Dep. 37 S Nr. 205, dort Nr. 47.  
Druck: UB Ramelsloh [25] Nr. 128.

### **Textauszug<sup>1</sup>:**

... Ahm rugge dises breves steidt also geschreven: In illa litera spectat ad consolationem beati Andre duarum marcarum redditus et duarum marcarum redditus ad kalend. in Winsen, modo solummodo XXVIII s ad fraternitatem kalendarum in Winsen et totidem in Rameslo. Item in Rameslo ex domo principali XX s. Item ex parva domo VIII s.

### **Deutsche Übersetzung<sup>1</sup>:**

Auf der Rückseite dieses Briefs steht folgendes geschrieben: Die Zinsen nach jenem Brief von zwei Mark stehen der (Bruderschaft?) der Tröstung des heiligen Andreas zu und zwei Mark Zinsen dem Winsener Kaland, bald aber nur noch 28 Schillinge der Kalandbruderschaft in Winsen und ebensoviel der in Ramelsloh. Ferner der in Ramelsloh aus dem Haupthaus 20 Schillinge und aus dem kleinen Haus 8 Schillinge.

### **Anmerkungen:**

- 1 In der Urkunde bezeugt der Rat der Stadt Winsen, daß der Ratsverwandte Klaus Porte vom Kanoniker in Ramelsloh Borchard Veleschap 60 Mark Lüneburger Währung geliehen hat. Dafür muß er zu Michaelis und Ostern jeweils 2 Mark Zinsen bezahlen. Anscheinend hat Veleschap später das Kapital bzw. die Zinsen je zur Hälfte dem Winsener und dem Ramelsloher Kaland vermacht. Er wird zuletzt am 20.03.1472 erwähnt (UB Ramelsloh Nr. 139). Das Anwesen Portes bestand offenbar aus einem Haupt- und einem Nebenhaus, die



wohl später durch Erbteilung oder Verkauf in unterschiedliche Hände kamen. Daraufhin wurden die Zinsen ermäßigt und wertmäßig beiden Objekten getrennt zugeordnet. Es ist: 16 Schillinge = 1 Mark.

## **20. Die erste bekannte Nennung des Patroziniums „St. Marien“ (19.11.1464)**

### **Quelle:**

Hauptstaatsarchiv Hannover, Dep. 37 S Nr. 205, dort Nr. 48.  
Druck: UB Ramelsloh [25] Nr. 132.

### **Text<sup>1</sup>:**

Ick Han Stedorp borger tho Winsen bekenne apenbar in chraft desses vor mick und mine erven, dat ick bin schuldich witliker schuldt den ehwerdigen hern des capittels tho Rameßlo voftain mark penning Luneborger weringe, dar ick en tho allen Paschen vor geven schal und will 1 mark tho rente, und stan an minem huse, have und wurdt, also dat belegen is thwischen Hanse von Zelle und Cordt Marquardes husen, und is ock anders nen geldt sunder Unse leve Frowe 8 s und sunte Jürgen 8 s. Aver hebbe ick Hans Stedorp vor mi und mine erven die gnade beholden, wan wi desse marck geldes mit der bedagden rente willen uthlosen up Paschen, so schollen wi dat dessen vorgeschreven heren edder dem hebber desses breves mit erem willen de lose up Winachten thovorn thoseggen. Des tho merer tuchenisse der warheit so hebben wi borgemeister und radtmanne tho Winsen up der Luw unses blekes ingesegel widtliken hengen laten an dusses breff. Gegeben und geschreven na der bordt Christi unses herren dusent veerhundert an den 64 jar, in sunte Ilseben dage der hilligen wedewen.

## **Anmerkungen:**

- 1 Gemäß dieser Urkunde verkauft der Winsener Bürger Hans Stedorp dem Kapitel in Ramelsloh für 15 Mark Lüneburger Währung eine Rente (Zinsen) von jährlich 1 Mark. Sein mit dieser Rente zu belastendes Haus ist jedoch auch bisher nicht schuldenfrei. Er gibt an, daß er schon jeweils 8 Schilling an die Pfarrkirche Unserer lieben Frau bzw. St. Marien und an die Vikarie (oder das Spital) St. Jürgen bzw. St. Georg zu zahlen habe. Für St. Marien ist das die erste bekannte Nennung des Patroziniums.

## **21. Bischof Johann III. schickt ein Reliquiar für den Frühmessenaltar zur Aufnahme von Hostien (23.07.1468)**

### **Quelle:**

Hauptstaatsarchiv Hannover, Celle Or. 9, XI, 16, 4. Stellenweise wegen schweren Wasserschadens kaum leserlich.

### **Text:**

Vniuersis et singulis Christi fidelibus vinctas<sup>1</sup> litteras visuris seu auditoris Johannes dei et apostolice sedis gracia Episcopus Verdensis Diuinorumque rectori Parrochialis ecclesie opidi Winsen super luw Salutem in eum (eo) qui est omnium vera salus / Pium Regnatum domino tunc impendere credimus singulos (?) Christi fideles quosque ad deuocionem et victricis vel Invincibilis / Hinc est quod nos pro diuini cultus augmento Christique adoracione / Illustris principis Domini Friderici Senioris<sup>2</sup> in Brunswigk et Luneborch Ducis ad altare quod dicitur dat Vromissen altar<sup>3</sup> in parrochiali ecclesia eiusdem opidi super luw nostre diocesis situm Puram Capsulam crucis caracteribus eiusdem altaris saluis et illesis parare et aptare / In qua sacrosanctum corpus domini nostri Jhesu Christi dilecti sanctique transparenti monstrancia ponere et reseruare ad presentandum

digniter corpore Christi singulis quintis feriis ad idem altare quo sacramentum in presentationem corporis Christi ponitur et reseruatur celebrare / Necnon in hora canonica plenaria vel quasi eiusdem diei Antiphonam vel Responsorium ad honorem eiusdem sacramenti de corpore Christi seu de Beata virgine maria singulis quintis feriis dictis canonica hora solempniter decantare / Capsula in qua corpus Dominicum ut prenarratur insertatur et premissa (?) peraguntur aperiri / Necnon Hijs qui residentes in periculo corporis nauigare<sup>4</sup> voluerint et debuerint in salutem animarum suarum huiusmodi capsulam in qua corpus Domini nostri in dicta transparenti monstrancia reseruatur videre et deuote adorare / aperire etiam alias seu per alium seu alios fieri dispensacionem faciatis (?) et valeatis / Vobis auctoritate nostra licentiamus quod litterarum (?) presencium (?) vigore Deuociorumque Christofidelium circa premissa ulterius adaugendam est deuotionem (?) eius victricis opera que demum (?) Inspirant et dirigunt (?) ad eterna celestia (?) gaudia feliciter perducere / Ideoque omnibus et singulis qui huiusmodi misse de sacramento de corpore Christi et beate Virgine maria ut prenarratur Deuote (?) exinde (?) / Interfuerint / et eandem cum deuocione induerint / deumque deuote adorauerint / Ceterique (?) Cantores predictae misse sive laudis ex(s)itauerint Eucaristiam in hora canonica fecerint seu alter eorum fecerit / Ac omnipotentis dei misericordia et beatorum petri et pauli Apostolorum<sup>5</sup> eorum auctoritatibus confisi / Qua dicta (?) fiat (?) inde (?) dies (?) indulgenciarum<sup>5</sup> de Iniunctis eis penitenciis misericorditer in domini (?) nostri (?) Jesu Christi (?) vias (?) perpetuantes / In cuius rei signum presentes nostras litteras fieri sigillique iussimus et fecimus nostri appensione communiri / Datum Rodemborg Anno domini Millesimo quadringentesimo sexagesimo octauo die vero Sabati Vicesimotertio mensis Julij

Johannes oldewaghen  
Notarius manu propria fecit

## Deutsche Übersetzung:

Allen Christen insgesamt und einzeln, die das angebundene<sup>1</sup> Schreiben sehen oder hören werden, und dem Rektor der gottesdienstlichen Handlungen an der Pfarrkirche der Stadt Winsen an der Luhe, wünschen wir, Johannes, durch die Gnade Gottes und die des apostolischen Stuhls Bischof von Verden, das Heil in dem, der das wahre Heil aller ist, (und) wir glauben, daß eine fromme Regierung alsdann dem Herrscher zur Pflicht macht, die einzelnen Christen – jeden für sich allein – zur Verehrung des sowohl siegreichen als auch unbesiegbaren (Gottes) (zu führen). Daher kommt es, daß wir für die Erweiterung des Gottesdienstes und für die Anbetung Christi am Altar des erlauchten Fürsten, des Herrn Friedrich des Älteren<sup>2</sup>, des Herzogs in Braunschweig und Lüneburg, der ‚dat Vromissen Altar‘<sup>3</sup> heißt und sich in der Pfarrkirche eben dieser Stadt an der Luhe in unserer Diözese befindet, ein entsühnendes Reliquiar für die Zeichen des Kreuzes eben dieses Altars, die heil und unverletzt bleiben sollen, herstellen und anpassen ließen. In diesem Reliquiar ließen wir den hochheiligen Leib unseres geliebten und heiligen Herrn Jesus Christus in einer durchsichtigen Monstranz niederlegen und aufbewahren zur würdigen Darbietung an Fronleichnam an den jeweiligen Donnerstagen am selben Altar, an dem – so ist es beschlossen und dieser Vorbehalt ist getroffen – das Sakrament zur Darbietung des Leibes Christi (das Meßopfer) zu feiern (ist). Und ferner (ist) feierlich an den jeweiligen genannten Donnerstagen im vollständigen Stundengebet entweder gleichsam die Antiphon desselben Tages oder das Responsorium zur Ehre dieses Sakraments von dem Leib Christi oder der gesegneten Jungfrau Maria zur rechtmäßigen Stunde (zu) singen. Das Reliquiar, in das der Leib des Herrn, wie es bereits gesagt ist, hineingesteckt und (mit dem) das Vorausgeschickte durchgeführt wird, soll man sehen lassen. Und ferner (erlauben wir) diesen, die vielleicht gerade im Aufbruch sind und bei Lebensgefahr mit dem Schiff fahren<sup>4</sup> wollen und müssen, zum Heil ihrer Seelen das derartige Reliquiar, in dem der Leib unseres Herrn in der genannten durchsichtigen Monstranz aufbewahrt wird, zu sehen und andächtig anzubeten;

Ihr sollt veranlassen und auch dazu die Macht haben, daß durch einen anderen oder durch andere die Erlaubnis erteilt wird, auch andere (Reliquiare) sehen zu lassen. Wir geben Euch auf Grund unserer Autorität die Vollmacht, daß das veranlaßt werde, was kraft des gegenwärtigen Briefs und (der Schutzmacht / Hilfe) der gottesfürchtigen Christen weiterhin zur Steigerung der Verehrung dieses siegreichen (Gottes) beiträgt, (und zwar) bezüglich der schon erwähnten Werke, die schließlich zu den ewigen himmlischen Freuden begeistern und glücklich hinführen. Und deshalb (gelingt dies) allen und (jedem) einzelnen, die an einer derartigen Messe von dem Sakrament vom Leib Christi und von der seligen Jungfrau Maria, wie es bereits gesagt ist, daraufhin andächtig teilnehmen und eben diese Messe mit tiefer Andacht in sich aufnehmen und Gott andächtig anbeten. (Dies widerfährt) auch den übrigen, die als Sänger / Kantoren (?) der bereits genannten Messe oder des Lobpreises auftreten und die Eucharistie in dem Stundengebet gestalten oder (wo) ein anderer von ihnen sie gestaltet, und (all dies) im Vertrauen auf die Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes und die Machtvollkommenheit dieser seligen Apostel Petrus und Paulus<sup>5</sup>. Auf Grund dieser (Barmherzigkeit) möge daher irgendein Tag des Ablasses<sup>5</sup> der ihnen auferlegten Bußen bestimmt werden, in Barmherzigkeit denjenigen gegenüber, die beständig auf den Wegen unseres Herrn Jesus Christus wandeln. Wir haben befohlen, daß als Beweis für diese Angelegenheit unser vorliegender Brief verfaßt werde, und haben veranlaßt, daß er durch den Anhang unseres Siegels bestätigt werde. Gegeben zu Rotenburg im Jahre des Herrn 1468, am Samstag dem 23. des Monats Juli.

Johannes Oldewaghen

Der Notar hat (das Schreiben) mit eigener Hand verfaßt

### **Anmerkungen:**

- 1 Der Brief war offenbar an dem nach Winsen geschickten Reliquiar befestigt.

- 2 Friedrich der Ältere hatte seit 1459 die Regierung an seinen Sohn Bernhard abgegeben und sich selbst in das von ihm 1452 gegründete Franziskaner-Observanten-Kloster Celle zurückgezogen. Bernhard starb 1464, sein Bruder Otto 1471, so daß Friedrich die Regierung wieder übernehmen mußte. Er starb 1478, woraufhin sein unmündiger Enkel Heinrich unter Vormundschaft an die Regierung kam. – Offenbar hatte sich Friedrich bei seinem Eintritt in das Celler Kloster gewichtige Aufgaben hauptsächlich in geistlichen Angelegenheiten vorbehalten, wie auch eine große Anzahl anderer Urkunden ausweisen. Auch in seinem Testament von 1477 behielt er sich die Vergabe von geistlichen Lehen vor für den Fall, daß sein Enkel Heinrich noch zu seinen Lebzeiten an die Regierung kommen sollte.
- 3 Dieser Frühmessenaltar, für den das Reliquiar bestimmt war und der wie die anderen Altäre dem Patronat des Herzogs unterstand, wird im Verzeichnis von ca. 1445 (siehe Nr. 17) noch nicht, im Verzeichnis von 1534 (siehe Nr. 37) nicht mehr erwähnt.
- 4 Den Frühmessenaltar suchten also hauptsächlich Reisende und Schiffer auf. Die Hervorhebung dieses Sachverhalts unterstreicht die damalige Bedeutung Winsens als Hafenstadt. Die Stadtgründung ist offenbar um diesen schon früher existierenden Hafen herum erfolgt, der noch auf dem Stadtplan von 1785 [41] zu erkennen ist. Erst im 19. Jahrhundert verschwand er.
- 5 Die Nennung der Apostel Petrus und Paulus sowie der jährlich an einem noch festzulegenden Tage zu gewährende Ablass lassen auf einen Zusammenhang mit der Weihe der Kirche schließen, die offenbar zur Zeit der Abfassung des Briefes noch nicht erfolgt war, aber unmittelbar bevorstand. Es liegt auch nahe, daß der dem *Corpus Christi* und auch der Jungfrau Maria geweihte Frühmessenaltar nun zum „Hauptaltar“ der Kirche wurde, wenn er es nicht schon vorher gewe-

sen war. Für letzteres spricht, daß die Kirche ja schon 1464 die Jungfrau Maria als Patronin hatte (Vgl. Nr. 20).

## **22. Ein testamentarisches Vermächtnis zum Kirchbau (11.03.1471)**

### **Quelle:**

Stadtarchiv Lüneburg UA b 1471 März 11 I. Druck: Lüneburger Testamente [42] Nr. 236 (Testament des Bernd Burmester).

### **Textauszug:**

... Item tho Winszen uppe der Lu ok 20 mark penninge tome buwe, darvor schal men my in ener iewelken kercken vorbenomet<sup>1</sup> scriven lathen in ere denckelbock<sup>2</sup>. ...

### **Anmerkungen:**

- 1 Die „vorgenannten Kirchen“ sind die Franziskaner-Klosterkirche St. Marien in Lüneburg, die Pfarrkirche St. Johannes in Lüneburg und die Winsener Kirche.
- 2 Im „Gedenkbuch“ bzw. Memorien- oder Totenbuch waren die Todestage der Stifter eingetragen, damit an diesen Tagen Seelenmessen gelesen werden konnten. Auch die Kalandbruderschaften führten solche Memorienbücher.

## **23. Ein testamentarisches Vermächtnis zum Kirchbau (27.08.1472)**

### **Quelle:**

Stadtarchiv Lüneburg UA b 1472 August 27 I. Druck: Lüneburger Testamente [42] Nr. 238 (Testament des Hans Jagow).

### **Textauszug:**

... Vort geve ick tho den buweten, tho dem dome, tho sankt Peter, tho sankt Catarinen, tho sankt Iohanse, tho sankt Marien Magdalenen unnd tho Winsen up der Luhe einer itlikenn kerkenn vorbenomt tein mark penninge. ...

### **Anmerkungen:**

- 1 Seiner Herkunft entsprechend bedachte Hans Jagow vornehmlich die Hamburger Kirchen, aber auch die Winsener Kirche, zu der er wohl ein besonderes Verhältnis gehabt hatte. Solche Einzelheiten bleiben jedoch im Dunkeln.

## **24. Herzog Friedrich verleiht seinem Diener und Kaplan, dem Vikar am St.-Georgs-Altar Gerlach Titzen, freie Kost auf dem Winsener Schloß (23.04.1473)**

### **Quelle:**

Hauptstaatsarchiv Hannover, Celle Or. 9, XI, 16, 6. Pergament, stark durch Wasser geschädigt, praktisch unleserlich. Anhängendes Siegel des Herzogs Friedrich erhalten. Text nach dem gleichfalls im Hauptstaatsarchiv Hannover liegenden Kopiar IX Nr. 98, dort Nr. 401.

### **Text:**

Hern Garleges Titzen breff van wegen Der frigen kost De He de tijt ouer sines leuendes to Winsen vp der Lû darsulues vp der Borch hebben scal etcetera

Van goddes gnadenn Wij ffrederick de elder to Brunßwick vnd L. H(er)toge Bekennen openbar In dessen vnsem breue vor vns vnse Erwen nakomlinge vnd alzweme / So alze wij Hern Garlege Titzen<sup>1</sup> vnsen getruwen Deyner vnd Cappellan<sup>2</sup> mit dem Altar vnd der vicarie sancti Georgi In der Parkercken to winsen vppe lû



belegen belehenet hebben / dat wij dem guten Hern Garlege vme  
sines langen getruwes Denstes Willen vns vormiddelst ome  
[durch ihn] gedan / vnd den He uns also noch vorbath [zukünftig]  
merer wol don kan vnd mach / de tijd ouer sines leuendes  
werende dewile he eyn besitter dersuluen vicarie isß ome edder  
demyenne de de sodane Altar vnd vicarie van siner wegen  
vorwaret [verwaltet] vnd beleset Dorch god vp vnsem Slotte  
darsulues to winsen vp der llû de frigen kost In aller mathe vnd  
wise alse de Hern Arnd zeliger sin vorfarn [Vorgänger] hadde  
vnuerbroken vnd vnuerhindert van jemande / gegeun / vnd ome  
darmede begnadet hebben. Geüen ome edder sinem Officianten  
de vnd begnaden ome darmede sosulues de tijd ouer sines  
leuendes Iegenwardigen In macht Desses suluen breues vnd  
nabescruenn wise Also / dewile he van olders vnd Kranckheit  
wegenn sines liües / dat gedon [tun] / kan / scal vnd mach He  
vp vnser Borch to winsen er bey to des vogedes Tafeln / edder  
des yennen de de winsen vp der lû van vnser Eruen ofte  
nakomelingen wegen Innenhedde. Dar id ome billiken geborn  
[Dort steht es ihm billigerweise zu] mach eten gan. Wann He auer  
van olders ofte bewisliker sundicheit wegen sines liues [wegen  
erweislicher Gesundheit seines Leibes, d. h. Gebrechlichkeit]  
nicht hin vp gan <kan> en mach Denn scal He vnd mach sine  
Kost vnd Drink so vele He der behouet [derer benötigt] vnd alße  
wontlik [üblich] iss Hinaff halen laten sunder vnse vnser Eruen  
nakomelinge ofte yemandes van vnser edder orer [ihrer] wegen  
Hinder offte Insage [Einspruch]. Vnd des to bekennen Hebben  
wij vnse Ingesegel vor vns vnse eruen vnd nakomelinge witliken  
[zum Zeugnis] benedden an dessen breff gehenget. Hern Jhs.  
Chr. gebort xiiij<sup>c</sup> vnd Im lxxiiij<sup>ten</sup> Jar Am Dage sancti Georgij Des  
hilligenn Marteleres vnd Ritters.

### **Anmerkungen:**

- 1 Gerlach Titzen ist wegen seiner Verdienste im herzoglichen Dienst mit der Vikarie St. Georg belehnt worden. Ihm wird nun, wie seinem Vorgänger Arnd, freie Kost auf Lebenszeit im Schloß gewährt. Der Belehnte kann am Tisch des Vogts Platz nehmen, oder sich bei Gebrechlichkeit die Kost auch

aus dem Schloß abholen lassen. – Mitglieder der Familie Titzten kommen auch in anderen Urkunden der Zeit als Getreue des Herzogs vor.

- 2 Der Titel „Diener und Kaplan“ taucht in dieser Zeit häufiger auf. Auch der letzte Guardian des Winsener Franziskanerklosters, Olderssen, nennt sich 1528 „Kaplan und Diener“ des Herzogs. Damit wurde wohl allgemein ein Geistlicher in Diensten des Herzogs bezeichnet, zusätzlich dürfte dieser Titel Ausdruck der Bescheidenheit sein, wie sie den Franziskanern aufgrund ihres Selbstverständnisses eigen war.

## **25. Ein Privileg Heinrichs des Mittleren für Winsen und die besonderen Rechte des Winsener Klerus hinsichtlich des Bierkonsums (1486 oder später)**

### **Quelle:**

Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 74 Winsen / L. Nr. 28 (Tomus II), Caput XXXI pp. 449-451.

### **Text:**

Wi Hinrick van Gades Gnaden Hertoge to Bronswig und Lüneborg, sehl. Hertogen Otten Sohn, beekennen apenbahr in düßen unsen Breve vor unse Erven und Nakömmlinge, und vor alswere, dat frey uth Anwiesunge Segel und Breve von den hochgebohrnem Fürsten, Herrn Friedrichen den Eltern Gottseeliger, Unserm Grot Vader Hertogen to Braunswig und Lüneborg, unser leve getruwen Untersaden dem Rade, Borgern und Innewahnern Unsers Blecks Winsen uppe der Luhe in Tiden sines Regiments in Begnadinge und Privilegien, gegeben ock uth eigener Thoneigung und na Rade etlicher unser getruwen Råde densülvigen Rade, Borgern, und Innewahnern tho Winsen upper Luhe sodane Begnadigun(g)s Privilegien und olde Herkamen, also

ein regierender Förste, unforder [unlängst] bestädiget und gegeben heffet<sup>1</sup>, Geven und bestädigen öhne [ihnen] die so gegenwördigen in und mit Macht dieses Breves in Mate und Wi-se, so hierna folget:

Int erste schall und mag de Rath in eren Winkeller tappen und sellen [verkaufen] Hambörger Behr um einen nütlicken penning in des Blecks besten, unde uns, unsen Erven edder deyenen, so van unserwegen unser Schlott Winsen to tiden inne hadden, von jewelcker Tunne u(t)hgetappet, twe lübsche Schillings<sup>2</sup> to Zise gegeben würde, ock van öhme [ihm] in densülven Keller edder binnen Blecks in andern Hüsern, Einbecks Beer getappet, de Zise darvan schall de Rath böhren [zukommen] und kehren [verwenden] to des Blecks Benütte und Beteringe<sup>2</sup>. Dede ock jemand Gewalt in des Rades frien Keller, den schüllen unse Voigde, unde de Rath semblicken strafen, und darvor dubbelde Bröcke [Strafgelder] von denselben fodern und nehmen. Ock schall de genande Rath mit unsem, unser Voigde, edder denjenigen de de von Uns Winsen to tiden inne hedden, rade und mehdeweten Macht hebben, veer Börgerhüser<sup>3</sup> uth to nehmende und darin tho vorgenomende hamborger Beer binnen Huses und nicht äver de dele [über die Türplanke, d. h. außer Haus] um Geld tho tappende<sup>4</sup>, und uns ock von jewelcke Tunnen twe schillinge<sup>2</sup> up unse Schlott Winsen tho Zise geben.

De Inwanner sodaner Hüser schollen ock so geschickt sien, dat se den gemenen Wandersmann können herbergen, und vor einen möglicken und licklicken penning [angemessenen Preis] vorplegen. Hierentbaven schall nemand binnen Winsen hamborger Beer edder ander Beer um Geld tappen, bi Verlust des Beers an uns fallende. Doch erfünde sick, dat in des Rades Keller kein guth Beer thom tappen entlophen, den mögen de Prester hir binnen und unse Ambt Lüde üht den Börgerhüsern Beer laten halen umme ehr Geld, sunder Bröcke, de Kerckherr und de Prester mögen Beer vor sick eineleggen, doch nicht vor Geld uttappen<sup>4</sup>.

Forder dejenen de de Achtwert hebben holtunge to Pattensen<sup>5</sup>, schüllen und mögen alle Sonnavend ein jeglich ein Fuder unasches [zum Bauen unbrauchbares, schlechtes] Brenn Holtzes uth der gemeinen Radbrocke, sonder Pandent [ohne Pfändung]. Geschehn aver, dat darentbaven, dar im Radbrocke und andern holtern jemand thede holt hauende, uth bescheiden [ausgenommen] in unsern frien Forsten von unsen Knechten betreden [angetroffen] worde up unasches holte, schal man de Exe [Axt] panden up einen Schilling, und de Barde [Beil] um söß Penninge. Eicken und Böcken [Eichen und Buchen] tho howen schall einem jeden bi unsen Gnaden und Hulden verbaden sien. Behavede [Benötigte] aber de Rath, Borger und jemens tho Winsen Eicken edder Böcken holtzes to öhren [ihren] Brügggen und Plancken effte andern gebewden, so unse Bleck in Brügggen und Plancken und  $\langle \quad \rangle$  betern wolden, darum schöllen se uns unse Erven edder Vögede bidden so schölen wy unse Erven edder unse Vögede ohne [ihnen] deme [denne = dann] in bewißlicken Nothsacken dat nicht wegern, sondern öhne [ihnen] sodane holt denne [dann] laten wiesen in unsen gemeinen holten darumme langs her belegen nicht in einem Orde, sondern nah dreglicher Wiese [in angemessener Weise] tho howende und nicht in unse frie Forsten. begetvet sick ock, dat jemand den andern binnen Winsen bekummern effte besaten [festnehmen oder verhaften] laten wolde, de schal denn dat up ein Recht des Rades und Bleckes Knecht, dar et nicht geit an hand und halß [schwere Verbrechen, für die die Hochgerichtsbarkeit zuständig war], schüllen unse Huß Vogt und des Rades Knecht sodane besate sembtlicken don, ock sodane Gerechtigkeit de van uns von Winsen in den Veer Bröcken, bi Nahmen in dem Bedelbrocke, in dem Kronsbrocke, in dem Bûrbrocke und im Asche Brocke süßlang gehat hebben, dabi will wi se laten und beholden.

Alle Puncte und Articulu düßes Breves sambt ein iglich besondern willen wi bavengeschreven Förste und unse Erven schüllen dem Rade Bürgern und Inwahnern unsers Wickbildes Winsen up Luhe in guden, sonder arge List und Gefehrden wol holden; Jedoch düß Privilegium und Begnadigung schüllen  $\langle$ unß an unßen

und enen jeden an siner Gerechtigkeit unschätlich sin, und hebbben daß zu forder tüchnuß vor)<sup>6</sup> uns unse Erven und Nachkommen unse Insegel witlick [zum Zeugnis] heten hangen an deßen Breff<sup>7</sup>

### **Anmerkungen:**

- 1 Das genannte Privileg Herzogs Friedrich d. Ä. datiert vom 04.07.1454. Dessen Abschrift ist ebenfalls im Amtslagerbuch enthalten. Das hier abgedruckte Privileg Herzog Heinrichs des Mittleren ist in weiten Teilen mit dem von 1454 identisch, ergänzt es aber in einigen Punkten.
- 2 Die Steuer auf Hamburger Bier sollte also 2 Schillinge pro Tonne betragen. Vom Lüneburger Bier ist nicht die Rede (vgl. Nr. 26). Die Steuer von den anderen Biersorten soll der Rat zum Wohl der Stadt verwenden. Es kam dem Herzog vor allem auf das Hamburger Bier und die von diesem zu entrichtenden Steuern an, denn es war sehr begehrt.
- 3 Diese vier, 1454 noch nicht privilegierten Bürgerhäuser waren es wohl auch, die nach dem Amtslagerbuch von 1725 „olim“ (ehemals) mit einer Braugerechtigkeit ausgestattet waren, nämlich die Stellen mit den heutigen Bezeichnungen Marktstraße 21, Deichstraße 13 (damals wüst), Rathausstraße 22 und Rathausstraße 30. Der Ratsweinkeller wird in den städtischen Akten immer wieder erwähnt. Die genannten dort erhältlichen Getränke waren gemäß Amtslagerbuch von 1725 Wein, Bier und Branntwein. Der 1972 abgerissene „Brauhoﬀ“, ehemals ein adeliger Freihof, sowie das Schloß durften natürlich auch Bier brauen. Manecke [43] spricht davon, daß im Brauhoﬀ (um 1800) „ein schönes Weißbier“ gebraut werde, das sogar nach Hamburg und Lüneburg verschifft wurde.
- 4 Es war also verboten, in den vier privilegierten Häusern Bier zu kaufen und es mit nach Hause zu nehmen. Wer das wollte, mußte im Ratskeller einkaufen. Lediglich für die Amtsleute

und den Klerus wurde eine Ausnahme gemacht, wenn das Bier aus dem Ratskeller sich als zu schlecht erweisen sollte. Dann war es ihnen erlaubt, es in einem der 4 privilegierten Häuser zu kaufen und mitzunehmen. Der Herzog wollte diesem Personenkreis offenbar nicht zumuten, in einem solchen Fall in einem Wirtshaus zusammen mit Wandergesellen und dem gemeinen Volk ihr Bier zu trinken.

- 5 Der Achtwert im Radbruch wird schon im Privileg von 1454 genannt, jetzt ist aber auch von weiteren Holzungsrechten in Pattensen die Rede. Schon 1382 wird er erwähnt (Nr. 11). Einer aus 28 Personen bzw. später Anteilen bestehenden Winsener Genossenschaft standen Achtwerte zu. Diese bestanden aus Holzungsrechten im Radbruch, die jedoch vermitteltst Rezeß vom 08.06.1569 gegen den etwa 28-30 Morgen großen Cumbruch bei Luhdorf getauscht wurden, der den Achtwertleuten nun „erb- und eigenthümlich“ gehörte, Weiderechten an der 7 Morgen großen „Teilwiese“ im Borsteler Vieh – sie war in 7 gleiche Stücke geteilt, pro Genossenschaftsanteil konnte ein Stück alle 4 Jahre genutzt werden – und weiteren Rechten (wie etwa denen an der Pattensener Holzung). Als Gegenleistung mußten bestimmte Deichstrecken unterhalten werden. Einzelheiten findet man im Amtslagerbuch (ca. 1725) [44] pp. 486-490. Es heißt dort u. a.: „Der p. t. Pastor primarius in Winsen hat zwar auch ein Achtwerts und zwar in der Pattenser Holtzung, hat aber davon nichts anders als die freye Drift. Von dem Genuß der Achtwertswiese und des Cumbruchs wird ihm von denen übrigen Achtwerts Leuthen nichts zugestanden.“ Die Genossenschaft, deren rechtliche Struktur mehrfach geändert wurde, bestand bis 1825. Damals heißt es, daß „frühere damit verbunden gewesene Berechtigungen, als namentlich die auf Verabreichung von Bauholz und Ueberlaßung von Schweinsmasten in verschiedenen Hölzungen“, also auch die Rechte des Pastor primarius an der Pattensener Holzung, „ohnlängst verlohren gegangen sind“ [45].

- 6 Ergänzt nach dem Druck bei Hintze [46].
- 7 Das Datum fehlt. Man kann vermuten, daß das Privileg zu Beginn der selbständigen Regierung des Herzogs (1486) ausgestellt worden ist.

## **26. Die Steuer auf Lüneburger Bier in Winsen und in den zur Winsener Kirche gehörenden Marschdörfern (04.11.1487)**

### **Quelle:**

Hauptstaatsarchiv Hannover, Celle Or. Lüneburg, Stadt Nr. 253 (Original Pergament), ebenso Stadtarchiv Lüneburg UA 1487 Nov. 4. Anhängendes Siegel Heinrichs des Mittleren.

### **Text:**

Na cristi vnsers herrn gebort Veretheinhundert Und Seven Unde achtigsten Jahre Am Sondage na Alle godes hilgen Dage Is twisschen vns Hinrick von godes gnaden tho Brunswig und Luneborg hertogen zaligen hertogen otten sone Vp eyne Vnd den Ersamen vorsichtigen Vnsen leuen [lieben] getruwen Borgermester vnd Radmannen tho Luneborg Vp ander siden Dorch itlicke vnse Rede [Räte] gutlicken gedegedinget [verhandelt] gehandelt vnd besproken So dat de vorgeanten vnse leuen ghetruwen Borgermestere vnd Radmannen tho Luneborg vns vmb aller fruntschap vnd leue [Liebe] willen De se to vns dragen vnd des wy one [ihnen] bilken [angemessen] bedancken hebben geredet gelouet [versprochen] und togesecht Reden gelouen vnd toseggen vns iegenwordigen [anwesenden] In vndt myt macht desses breues Theindusent gude genge [gängige] rinsche [rheinsche] gulden tholehenende De wy von one vp dusse nehestuolgende paschen [Ostern] in den vere hilgendagen bynnen Luneborg in eynem summen ane indracht vortoch vnd nemandes vorhindernisse [ohne Einrede, Verzug und Behinderung durch

irgendjemand] schullen Vpboren [erhalten] Vnd entphangen laten. Darmede willen wy vnse slote vnd bleck dannenberge vnd pritzetze myt oren [ihren] tobehoringen von den von Bulaw Fredericks vnd Jaspers zaligern kinderen De se von Vns vnd vnser herschup Luneborg in pandesschen weren [Pfandgewahrsam] Innen hebben vp de vorgeante paschen vrihen lozen [auslösen] Vnd tho vnser eygen nuth [Nutz] vnd kost innhemen besitten Vnd der tho Vnsem besten gebruken. Hirmede schullen alle gebreken Gram vnd twidracht ok vnwille ifft der welk [oder dergleichen] twisschen Vns beiden parten weren gantzlicken berouwen [ruhen]<sup>1</sup>. Weret auer dat wy vnse eruen iffte nakomelinge Jennige schulde iffte tosprake [irgendeine Anschuldigung oder Klage] von de gelegen weren [wegen der Gewährleistung des Geliehenen] jegen vorgeanten Borgermester Radmannen iffte Stad Luneborg wolden upthein [vorbringen] So ist vormiddelst den Vnsen deßhaluen twisschen vns beiden parten gehandelt vnd besproken Dat wy neyn sake tosprake edder Jennige schulde tegen de vorgeanten von Luneborg schullen Vpthein Noch one de loze vp Vnse dre slote Blekede Harborg vnd Ludershusen De se von Vns Vnd vnser herschup in pandesschen weren Innen hebben nicht kundigen vry en bidden dennen one ersten [wenn ihnen nicht erst] der ergenanten Theindusent gude genge rinsche gulden Vnvorwiset [unbeschadet ihrer Rechte] in eynem summen bynnen Luneborg so de genanten von Luneborg nicht anderst en eigen [nicht auf andere Weise erhalten] wol to dancken ane oren bewisliken schaden wedder gheuen vnd betalet. Also wy one [So wie wir ihnen] des forder wanner [bevor] Wy von one [von ihnen] de ergeschreuen Theindusent gulden entphangen laten myt Vnsen Zegelen Vnd breuen vorwaringe [Gewährleistung] donde werden. Ok ist forder [ferner] dorch de vnse twisschen vns beredet Dat Wy von deme Beyr bynnen Luneborg gebrouwet neyne tzise [keine Steuer] in steden dar dat sulue bere wenthe her [bisher] tho neyne tzise in vnsem lande ghegeuen hefft tzise nhemen schullen. Auer [Aber] in steden dar Wy edder de vnse von oldere wenthe her tho [seit alters bisher] von allerleye beyre de tzise gnomen hebben Was dar von Luneborger beyr getappet wort schullen Wy Vnd de vnse



eynen Lubesschen schilling Von der tunnen to tzise boren [einnehmen] Vnd vphemen laten, Vthbescheiden [ausgenommen] de tzise bynnen Winsen vp der Luw Vnd von den dorperen in der marsch de de horen in de kerken darsuluest to Winsen<sup>2</sup> Vnd to Rameslo<sup>3</sup>. Dar mogen Wy Von allerleyem beyre dat dar getappet wort de tzise also wy sustlange [bisher] gedan hebbe vphemen laten. Ok schal nu dat myt dem holtforende [Holzfuhr] wort holden also dat Vormiddelst vnsen elderen Vnd vorfaren vorsegelt vnd vorbreuet [versiegelt und verbrieft] ist. Hir vp schullen Vnd willen Wy de ergeschreuen Vnse leuen ghetruwen Von Luneborg by gnaden Vriheiden Vnd gerechticheiden [Rechten] laten. Im geliken schullen se vns vnd alle de vnse don wedder vmb [sie sollen es genau so mit uns halten]. Vnd dusse vordracht [Vertrag] schal vns Vnd den vnsen ok eynem ydermann an Vnsen Vnd oren priuilegien breuen gerechticheiden vnd olden herkomenden wonheiden [Gewohnheiten] vnschedelick wesen. Alle dusse vorgeschreuen stücke vnd artikele dusser vordracht louen [geloben] Wy vorgeante furste vor Vns vnd vnse eruen Wol tho holdende ane alle geuerde. Des tho orkunde der warheid hebben Wy Vilgenante furste vnse ingezegel witlicken an dussen vordrachtsbreyff don hangen. Beschein in Jare Vnd dagen wu bouen [wie oben] geschreuen steit.

### Anmerkungen:

- 1 Heinrich der Mittlere war seit 1486 selbständig an der Regierung. Dieser Vertrag sollte ohne Zweifel dazu beitragen, daß sich das seit dem Erbfolgekrieg spannungsreiche Verhältnis zwischen der Stadt Lüneburg und den welfischen Fürsten besserte. Am Anfang stand jedoch auch hier wieder – in Gestalt der 10000 Gulden – ein hoher zinsloser Kredit der Stadt für den Herzog, mit der er am 30.03.1488 die der Familie von Bülow verpfändeten Schlösser Dannenberg und Pretetze wieder einlöste. Ferner verspricht er, die in Lüneburger Besitz befindlichen Pfandschlösser Bleckede, Harburg und Lüdershausen nicht einzulösen und die Besteuerung von Lüneburger Bier nicht erhöhen zu wollen. Zum politischen Streit um die 3 Pfandschlösser siehe Behr [47] pp. 194 f.

- 2 Die Urkunde ist einer der frühen Belege dafür, daß Dörfer der Marsch kirchlich zu Winsen gehörten. Winsen und diese Marschdörfer nahmen hinsichtlich der Steuer auf Lüneburger Bier im Fürstentum eine Sonderstellung ein: hier war die Steuer höher als im übrigen Fürstentum und konnte vom Fürsten selbst festgesetzt werden, während diesem Vertrag zufolge in vielen Städten keine solche Steuer erhoben werden durfte und in anderen diese auf 1 Schilling pro Tonne begrenzt war.
- 3 Von Marschdörfern, die zur Ramelsloher Kirche gehörten, ist sonst nichts bekannt. Das Stift besaß, soweit man weiß, nur einzelne Höfe und Zehntrechte. Das mag aber im 15. Jh. noch anders gewesen sein. Mit der Zugehörigkeit zur Ramelsloher Kirche könnte die Zugehörigkeit zur Acht Ramelsloh gemeint gewesen sein, ähnlich wie die Zugehörigkeit zur Winsener Kirche gleichbedeutend mit der Zugehörigkeit zur Stadt Winsen oder zur Vogtei Neuland war. In Betracht kommen hierfür Maschen und einige weitere Marschdörfer westlich der Seeve. Daß die Rechte des Herzogs in der Marsch besonders ausgeprägt waren, liegt wohl daran, daß die Marsch von den Welfen kolonisiert worden war. Die dortigen Rechte der Winsener Kirche stammten aus dieser Zeit, während die der Ramelsloher Kirche wohl älter und nach und nach zurückgedrängt worden waren, aber Ende des 15. Jh. noch in Resten bestanden. Vgl. Brosius, Geschichte Ramelsloh [48].

## **27. Der Streit um den Zehnten für Bardowick (14.08.1499)**

### **Quelle:**

Gebhardis Collectaneen [49] XIII p. 232 („Zusätze zu Ch. Schlöpken Chronicon oder Beschreibung der Stadt und des Stifts Bardowick, Lübeck 1704. Aus dessen Original Handschrift die im

Bardowicker Stifts Archive vorhanden ist“). Auch (ungenau) benutzt bei Havemann [50] II p. 98<sup>1</sup>.

### **Text:**

1499 Johan v. Obbernshusen Vogt zu Winsen an der Luhe raubte dem Capittel (zu Bardowick) einige Zehnten<sup>2</sup>. Dafür ward er und Winsen vom Officiali Verd. im Bann gethan. Der Herzog Henrich schrieb Vigilia Assumpt. Mariae (14.08.) von Ebstorf daß er selbigen Abends nach Winsen gehe und verlange daß der Bann aufgehoben würde damit er Gottesdienst halten lassen könne. Sonst wolle er ihnen zeigen daß er ihr Herr sey die des Förstendohms yngeseten syn und daß man in Rom absolviren könne. Der Bischof Berthold schlug sich ins Mittel. Der Official hob den Bann auf und der Herzog bezahlte den genommenen Zehnten.

### **Anmerkungen:**

- 1 Bei Havemann erhält die Handlungsweise des Herzogs einen antiklerikalen Akzent, der aber aus dem Text bei Gebhardi nicht herausgelesen werden kann. Es gehörte nämlich zu den Aufgaben Heinrichs in seiner Eigenschaft als Patron, die Zurücknahme des Banns von seiner Kirche zu erwirken und so in „väterlicher Weise“ für die Gemeinde zu sorgen. Hier tat er also nur seine Pflicht, was von allen Beteiligten auch so gesehen worden sein dürfte. Außerdem sah er ganz offensichtlich schon frühzeitig das Handeln seines Vogts als unrechtmäßig an und wollte dafür in Rom die Absolution erlangen – gemeint vielleicht: wenn es beim Bischof nicht gehen sollte. Der Bischof von Hildesheim und Administrator von Verden, übrigens oft mit dem Herzog politisch auf einer Linie, nahm schließlich eine „mittlere“ Haltung ein. Der Bann wurde aufgehoben, und wohl daraufhin gab der Herzog den Zehnten zurück. Man hat hier vielleicht ein Grundmuster aller Zeiten vor sich: die untergebenen Beamten (Vogt bzw. Official) schlagen sich kräftig für ihre im Hintergrund bleibenden Herren (Herzog bzw. Bischof), die alles im Auge be-

halten und im rechten Moment einlenken und den Kompromiß schon bereitliegen haben. Nachher herrscht wenigstens zwischen letzteren wieder eitel Sonnenschein.

- 2 Der Zehnt von den die Stadt umgebenden Flächen stand schon vor der Stadtgründung dem Stift Bardowick zu, der Zehnt aus den (eingedeichten und kultivierten) Marschvogteien dagegen dem Herzog, und zwar als Lehen des Verdener Bischofs. Eine Komplikation bestand darin, daß 1319 von diesem Bardowicker Zehnt ein Wispel Roggen an den Herzog gefallen war, im Tausch gegen ein Wispel Roggen Metze aus der Lüneburger Ratsmühle, der davor dem Herzog zugestanden hatte (Sudendorf [27] I Nr. 316). Man kann die getauschte Fläche nicht genau lokalisieren, jedoch könnte es sich um das Gebiet der Stadt Winsen handeln, das vielleicht erst damals dem herzoglichen Zehntgebiet zugeschlagen wurde, womit auch eine Erweiterung der Stadt einher gegangen sein könnte. Es ist denkbar, daß der herzogliche Vogt in Unkenntnis der komplizierten Lage oder in deren gezielter Ausnutzung einige Zehnte zuviel für den Herzog eingezogen hatte, wogegen sich Bardowick natürlich über den Bischof zur Wehr setzte.

## **28. Memorien für den Ramelsloher Senior Burchard Veleschap in Winsen (16.11.1512)**

### **Quelle:**

Hauptstaatsarchiv Hannover, Dep. 37 S Nr. 205, dort Nrn. 41 und 53. Druck: UB Ramelsloh [25] Nr. 182.

## Text:

Wy Clawes Elers, Hans Grawerock, borgemeister, Gercke Pattense, Jordan Ebeling, Hinrick Gripe, und Hans Drogemüller, radtmanne des blekes Winsen up der Luv, bekennen apenbar in und mith dessem unsen vorsegelden breve vor unß, unse nacamlinge und allßweme, dat wi mit gudem beradem mode [Vorbedacht] hebben vorcoft und in macht desses breves jedenwardigen vorkopen den werdigen heren deken [Dekan], senior und gantzem capittel der kerken tho Ramesßlo 4 lubsch marck jarliker rente in und uth unses blekes wissesten [sichersten] und redesten [„flüssigsten“] guderen und upkamen, alle jare de genanten heren in den achten dagen sancti Martini sunder lenger vertoch guthliken woll tho betalende, vor sostich lubsche marck, die wi van den genanten hern an 12 rinschen gulden und dat ander an der veer stede munte<sup>1</sup> wol thor noge entfanget hebben und die vordt an unses blekes genuthe und framen [„Nutz und Frommen“] gekert hebben. Jedoch hebben wi unß die gnade beholden, dat wi desse vorschreven ver marck alle jar mogen wedder uth kopen, und wen uns dat bequeme is, scholle wi de vorgeschreven heren dat thovoren vorkundigen an sunte Johannes dage tho middemsommer und denne an den achten dagen sunte Marini negestfolgende sodane sostich lubsch marck an geliker baven munte mit der bedagten renthe binnen Ramesßlo gantzliken wol betalen. Desset allet lavet wi borgemeister und radtmanne vorgeschreven sonder alle hulperede [Ausflucht] in gudem geloven stede und vaste tho holdende. Desse tho merer tuchenisse [Zeugnis] und bekantenisse [Bekentnis] der warheit hebben wi unses blekes ingesegel widtliken gehangen benedden an dussen breff, de geschreven und gegeben iß na der bordt Christi 1512, des dingesdages na Martini.

Ahn dem rug dusses breves is geschreven: Memoria in Winsen domini Borchardi Veleschap apud consules<sup>2</sup>.

## **Anmerkungen:**

- 1 Die 3 Städte Lübeck, Hamburg und Wismar gründeten 1379 den sogenannten Wendischen Münzverein, um einheitliche und werthaltige Kleinsilbermünzen zu prägen. 1381 wurden auch Lüneburg, Rostock und Stralsund aufgenommen. Innerhalb dieses Vereins arbeiteten die 3 Gründungsmitglieder und Lüneburg, die hier gemeint sind, enger zusammen, besonders bei der Prägung einheitlicher Silberschillinge seit 1432. Silberne Markstücke wurden von den Mitgliedern des Vereins zuerst gemäß der Möllner Übereinkunft von 1501 geprägt. Sie sollten wertgleich mit den (rheinischen) Goldgulden sein. Später entwickelten sich jedoch Gold- und Silberwährung wieder auseinander.
  
- 2 Diese offenbar später hinzugefügte Notiz besagt, daß die genannten Zinsen von 4 Mark für Memorien des verstorbenen Ramelsloher Seniors Burchard Veleschap ausgegeben werden sollten, die in der Winsener Kirche zu lesen waren. Die Winsener Ratsherren sollten für deren Durchführung sorgen. Sie haben das Geld darum wohl direkt an den Winsener Rektor bezahlt. Obwohl solche Bestimmungen oft vorkommen, ist bemerkenswert, daß die Memorien hier nicht in Ramelsloh stattfinden sollten, sondern in Winsen, das Geld also gar nicht Ramelsloh zugute kam, sondern der Winsener Kirche. Hier zeigt sich deutlich mittelalterliches Denken: Das Ramelsloher Kapitel mußte etwas für das Seelenheil seines verstorbenen Seniors tun, und so war es das Beste, daß nicht nur in Ramelsloh, sondern auch in Winsen für ihn gebetet wurde. Man hat bei dem Beschluß sicherlich auch berücksichtigt, daß der Winsener Rat das Kapital ja für öffentliche Aufgaben verwendet hatte und kein Eigennutz dahinter stand.

## 29. Die Scheune des Winsener Kirchherrn (28.03.-02.04.1513)

### Quelle:

Hauptstaatsarchiv Hannover, Dep. 37 S Nr. 205, dort Nr. 42.  
Druck: UB Ramelsloh [25] Nr. 184.

### Textauszug<sup>1</sup>:

... uth sinem huse, hav und aller siner thobehoringen, so dat belegen is binnen Winsen vor deme Luneborgerem dore in der westeren siden, hebbende tho der suderen siden den slates wech und des kerckheren schune tho der vorderen siden, ...

### Anmerkungen:

- 1 Der Winsener Bürger Klaus Elers verkauft in Ramelsloh für „10 lübische Mark guter Lüneburger Währung“ eine Rente (Zinsen) von jährlich „10 lübische Schilling“. Wie damals üblich, wird die Lage seines beliebten Hauses durch Angabe der unmittelbar benachbarten Objekte genau beschrieben. So erfahren wir auch, wo damals die Scheune des Kirchherrn stand. Die Scheune stand wie auch das Elerssche Haus innerhalb der Stadt. „Vor dem Lüneburger Tor“ bedeutet hier also nicht „draußen vor“, sondern „drinnen vor“. Das Haus stand etwa auf dem Platz des heutigen Rathauses: südlich davon ging der Weg zum Schloß, wie heute noch, und vor dem Haus (wohl auf der anderen Seite der heutigen Rathausstraße) stand die Scheune des Kirchherrn.

### **30. Der Winsener Kaplan Arndt Bispingerode fordert als Vikar an der Lüneburger St.-Johannis-Kirche rückständige Sülzrenten ein (29.08.1514)**

#### **Quelle:**

Stadtarchiv Lüneburg Br. 19. Dieser Brief ist dem Archiv verloren gegangen.

#### **Text (Regest):**

Wulbrandt van Oberge<sup>1</sup>, Dompropst zu Osnabrück, an Bürgermeister und Ratsmännern: verwendet sich für den herzoglichen Kaplan zu Winsen Arndt Bispingerode, der als Inhaber einer Vikarie zu St. Johannis rückständige Sülzrenten zu fordern habe.

#### **Anmerkungen:**

- 1 von Oberg war zugleich Propst des Alexanderstifts in Einbeck und des St.-Blasius-Stifts in Braunschweig, später zusätzlich des St.-Moritz-Stifts in Hildesheim und des Klosters Wienhausen. Zugleich war er päpstlicher Notar an der Rota. Er starb am 06.02.1523 ([52] und [33] p. 432). Am 01.09.1506 ist er zuerst, am 12.11.1513 zuletzt als Hauptmann zu Winsen bezeugt (Hauptstaatsarchiv Hannover, Celle Or. 100 Bardowick Nrn. 546 und 558). Wahrscheinlich hat er aber auch die Angelegenheit des Kaplans Bispingerode i. J. 1514 noch als Winsener Hauptmann abgehandelt. Sein Amtsvorgänger war der als solcher 1503 und 1504 bezeugte Siegmund List [59]. Spätestens 1520 war er nicht mehr Winsener Hauptmann, denn eine Urkunde aus dem Lüneburger Stadtarchiv vom 28.04.1520 nennt Melchior von Kampe in dieser Funktion. Zur Familie von Oberg vgl. auch [53] und [54].



### **31. Der Winsener Amtsschreiber Arnold von Adensen vertritt die Sache des Kaplans Arndt Bispingerode (28.11.1514)**

#### **Quelle:**

Stadtarchiv Lüneburg Br. 19. Dieser Brief ist dem Archiv verloren gegangen.

#### **Text (Regest):**

Wulbrandt van Oberge, Dompropst zu Osnabrück, an Bürgermeister und Ratsmänner: beglaubigt den Amtsschreiber zu Winsen, Arnold van Adensen, ausgesandt in der Sache des herzoglichen Kaplans Arndt Bispingerode.

### **32. Erste lutherische Bestrebungen in Winsen (16.06.1526)**

#### **Quelle:**

Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden (SHRU), Band 12 – Die Protokolle des Lübecker Domkapitels 1522-1530, Nrn. 2134-2136.

#### **Text:**

Eadem die (15.06.1526<sup>1</sup>) ad vesperum fuerunt presentate litere credenciales dominorum Ottonis<sup>2</sup> ac Ernesti ducum Luneburgensium.

Sabati 16 junii: Fuit convocatum capitulum sub pena. Et comparuit dominus Nicolaus Giseken canonicus Brunsvicensis<sup>3</sup>. Et in vim literarum credencialium dominorum ducum Luneburgensium salutavit amicabiliter primo capitulum cum oblacione gracie ac favoris eorundem. Deinde conquestus fuit, quod Johannes Sartoris<sup>4</sup> vicarius ecclesie Lubicensis subditis

ducum habitatoribus in Winsen esset gravis<sup>5</sup>, volens eosdem turbare in Romana curia ac destituere illos iure patronatus<sup>6</sup>. Proinde <consilium> capiunt duces, quod opera venerabilis capituli velit cessare ab huiusmodi vexatione. Si pretendit aliquod ius, quod accedat duces in Tzelle. Ubi illis constiterit, quod favoret bonum ius, tuebuntur eundem in iure suo<sup>7</sup>. Sin malam causam fovet, quod tunc intuitu ducum vellet cessare a vexatione &c. Post interloquucionem respondi eidem nomine venerabilis capituli, quod gratiam ac favorem oblatas nomine ducum capitulum grato animo acceptat cum omni humilitate, cum exhibicione vicissim serviciorum. Deinde quia Johannes Sartoris alias Arndes non residet hoc loco, sed comparet hic per vices, vult capitulum curare, quod instruetur, quod gerat moram (morem) dominis ducibus, si presens fuerit. Alioquin curabunt, quod scriptis respondeat de mente sua. Quas literas capitulum deinde mittet Tzelles dominis ducibus. Fuitque michi<sup>8</sup> commissum, quod mittam pro eodem finito capitulo. Et sic acta (acte) fuerunt gratie hincinde, ac capitulum fuit finitum.

Mox misi pro Johanne Sartoris. Cui premissa exposui ac persuasi, quod <gerat> moram (morem) dominis ducibus eosdem accedendo in Tzellis. Annuit. Et sic cum eodem mox ante prandium accessi dominum Nicolaum Giseken in hospicio Luneburgensi. Et ambobus presentibus exposui diligenciam meam. Et concordarunt inter se, quod Johannes Sartoris pollicitus fuit, sibi ante recessum designare diem, quo comparere velit Tzellis, ad finem ut illi de Winsis possent eodem tempore comparere in Tzellis<sup>9</sup>. Et quod causa ex mente dominorum ducum terminari posset. Sic ab ambobus discessi.

### **Deutsche Übersetzung:**

Am selben Tag (15.06.1526<sup>1</sup>) wurden gegen Abend die Beglaubigungsbriefe der Herren Otto<sup>2</sup> und Ernst, der Herzöge von Lüneburg, vorgelegt.

Am Samstag, dem 16. Juni: Das Kapitel ist bei Strafe zusammengerufen worden. Und es ist erschienen Herr Nicolaus Giseken,

ein Braunschweiger Kanoniker<sup>3</sup>. Und kraft der Beglaubigungsschreiben der Herren Lüneburger Herzöge begrüßte er zunächst freundschaftlich das Kapitel, indem er sie der Huld und Gunst dieser Herzöge versicherte. Darauf beschwerte er sich, daß der Vikar der Lübecker Kirche Johannes Sartoris<sup>4</sup> den Einwohnern in Winsen, Untertanen der Herzöge, lästig sei<sup>5</sup>, weil er (Sartoris) wolle, daß eben diese (Einwohner von Winsen) in der Römischen Kurie Unruhe stifteten und jene (die Herzöge) um das Patronatsrecht<sup>6</sup> betrügen. Deswegen fassen die Herzöge den Entschluß, daß er (Sartoris) durch Vermittlung des ehrwürdigen Kapitels mit einer derartigen Belästigung aufhören wolle. Wenn er (Sartoris) irgendein Recht vorgibt, weswegen er die Herzöge in Celle vielleicht aufsuchen könne, wo es für jene (doch stets) festgestanden habe, daß er das gute Recht unterstütze, dann werden sie diesen in seinem Recht schützen<sup>7</sup>. Wenn er aber eine schlechte Sache unterstützt, daß er dann im Angesicht der Herzöge mit seiner Belästigung etc. (gefälligst) aufhören wolle. Nachdem das Kapitel eine Stellungnahme verfaßt hatte, habe ich diesem (Giseken) im Namen des ehrwürdigen Kapitels geantwortet, daß das Kapitel die im Namen der Herzöge entgegengebrachte Gunst und Huld mit dankbarem Herzen wohlgefällig mit aller Demut entgegennimmt, (und ihnen) andererseits (in dieser Sache) zu Diensten sein wird. Weil ja Johannes Sartoris alias Arndes nicht an diesem Ort wohnt, sondern hier ab und zu erscheint, will dann das Kapitel dafür sorgen, daß er angewiesen werden wird, sich den Herren Herzögen zu fügen, wenn er (dort) anwesend sein wird. Sonst werden sie (das Kapitel) dafür sorgen, daß er mit einem Schreiben nach eigener Vorstellung antworten solle. Diesen Brief wird das Kapitel dann den Herren Herzögen nach Celle senden. Und ich<sup>8</sup> wurde beauftragt, nach Schluß der Kapitalsitzung nach diesem (Sartoris) zu schicken. Und so bedankte man sich beiderseits, und die Kapitalsitzung wurde beendet.

Bald (danach) habe ich nach Johannes Sartoris geschickt. Diesem habe ich das Vorausgeschickte erklärt und ihm geraten, daß er sich den Herren Herzögen fügen solle, wenn er sie in Celle aufsuche. Er hat zugestimmt. Und so habe ich mit genau diesem bald darauf vor dem Frühstück den Herrn Nikolaus Giseken in der

lüneburgischen Gesandtschaft aufgesucht. Und ich habe in beider Anwesenheit ihnen meine Fürsorge erläutert. Und wirklich sind sie untereinander einig geworden, weil Johannes Sartoris versprochen hat, für sich vor seiner Heimkehr den Tag zu bestimmen, an dem er in Celle erscheinen wolle, zum Zwecke, daß jene aus Winsen zur selben Zeit in Celle erscheinen können<sup>9</sup>. So bin ich von beiden geschieden.

### **Anmerkungen:**

- 1 Die Herzöge wandten sich also sofort nach deren Beitritt zum Gothaer Bund (12.06.1526) an Lübeck, um das Winsener Problem zu lösen.
- 2 Voraufgegangen war der Skandal nach dem Bekanntwerden des seit 1520 bestehenden unstandesgemäßen Verlöbnisses Ottos und sein Rechtfertigungsbrief an den Celler Kanzler Förster vom 10.05.1526, in dem er erklärt, daß er eben wegen dieses Verlöbnisses nie aktiv an der Regierung teilgenommen habe. 1525 hatte er sogar heimlich seine Verlobte geheiratet. Er setzte damit seinen Bruder Ernst unter Druck, ihn mit Harburg abzufinden (Januar 1527). Einzelheiten dazu bei Robert Lucht in: Harburger Jahrbuch VIII (1958) pp. 25-36. Die Regelung dieses verworrenen Komplexes sowie der Beitritt zum Gothaer Bund stellten vorübergehend (bis zur Rückkehr Heinrichs d. M. nach Winsen am 30.03.1528) halbwegs geordnete Verhältnisse in der Regierung des Landes her und ermöglichten so Herzog Ernst den Beginn einer aktiven Reformationspolitik. Der hier dokumentierte Vorgang bestätigt aber, daß beide Herzöge weit davon entfernt waren, spontane lutherische Bestrebungen in ihrem Territorium zu dulden. Die Reformation sollte kontrolliert von ihnen selbst ausgehen, und vor allem unter Wahrung ihrer Rechte. So kam es dann auch. Bemerkenswert ist auch, daß die Herzöge in dieser frühen Phase offenbar in Richtung Reformation gedrängt wurden, der erste Antrieb dazu also entgegen weitverbreiteter Ansicht nicht von ihnen ausging.

- 3 Nikolaus Giseken, Notar und Kanoniker am St. Balsiusstift in Braunschweig, war erster Sekretär und Prokurator der Celler Herzoginwitwe und Regentin Anna von Nassau-Dillenburg (1441-1513), Gemahlin Herzog Ottos (reg. 1464-1471), gewesen. Er war auch Prokurator des Kleinen Kalands in Celle und wurde 1521 vom Celler Stadtrat zum Vikar am Altar St. Annen in der Celler Stadtkirche präsentiert [51]. Wohl seit 1523 war er (zusätzlich) Amtmann bzw. Verweser in Winsen. Als solcher ist er 1523 bis 1526 bezeugt, wurde jedoch wohl noch im März 1526 durch Hans von Grauswitz abgelöst.
- 4 Johannes Sartoris alias Arndes war Notar, Kleriker der Diözese Minden, Magister, Generaloffizial in Verden sowie Vikar am Dom und St. Marien in Lübeck. Am 28.-30.07.1526 beurkundete er auf dem Lübecker Rathaus die Appellation eines Bürgers gegen ein Urteil des Reichskammergerichts, was ihm vom Rat untersagt wurde. Im Wiederholungsfall wurde ihm Gefängnis angedroht [55].
- 5 Sartoris „fiel den Winsenern lästig“ mit seinen Aufwiegelungsversuchen. Inwieweit das der Wahrheit entspricht, muß offen bleiben. Wahrscheinlich war er wenigstens von einem Teil der Bürger angerufen worden, denn er wird sich schwerlich aus eigenem Antrieb in die Winsener Angelegenheiten eingemischt haben. Die Herzöge warfen dem der Jurisdiktion des Lübecker Domkapitels unterstehenden Vikar vor, die ihrer eigenen Jurisdiktion unterstehenden Winsener aufgewiegelt zu haben. Nur dieser Aspekt interessierte beide Seiten in diesem Zusammenhang.
- 6 Die Vorwürfe waren inhaltlich: Anstiftung zum Aufruhr gegen die römische Kurie (d. h. lutherische Umtriebe) und Anstiftung zur Hintergehung des herzoglichen Patronats- bzw. Präsentationsrechts über die Winsener Kirche. Ob der erste Punkt im Sinne der regierenden Herzöge war, sei dahingestellt. Möglicherweise scheint hier die persönliche Sicht des konservativen Giseken durch. Andererseits muß berücksich-

tigt werden, daß Lübeck damals wie übrigens auch alle benachbarten Territorien noch altgläubig war, und ein solcher Vorwurf sicherlich dort sehr ernst genommen wurde. Der zweite Punkt meint wohl, Sartoris habe den Winsenern geraten, unter Umgehung des Präsentationsrechts der Herzöge einen lutherischen Prediger einzusetzen. Beide Vorwürfe bestätigen deutlich, daß in Winsen (wie auch in Lüneburg und anderen Städten) und im Gegensatz zum flachen Lande die lutherische Reformation eben nicht von oben dekretiert wurde, sondern ein Anliegen „von unten“ war, das damals noch „von oben“ bekämpft wurde. Sie schwappte sozusagen von den großen Städten (wahrscheinlich aus Hamburg, wo die Reformation schon größere Fortschritte gemacht hatte) nach Winsen hinein.

- 7 Eine Erinnerung daran, daß Sartoris Notar und Offizial des Bistums Verden ist und die Herzöge sicher nicht sein Feind sind, wenn es um ein gerechtfertigtes Anliegen gehe. Da sie gerade mit dem Beitritt zum Gothaer Bund den Übertritt zur lutherischen Partei (außenpolitisch) vollzogen hatten, möglicherweise ein versteckter Hinweis darauf, daß sie ihm helfen wollten, wenn er nur nach Celle käme und den formal korrekten Weg (also über die Herzöge als Patrone der Kirche) wählte.
- 8 Der Verfasser der Protokolle ist zu dieser Zeit der Dekan des Domkapitels, Johannes Brandes (\*13.07.1467 in Itzehoe, † 14.01.1531 in Lübeck).
- 9 Das Ergebnis der Lübecker Verhandlung war also, daß Sartoris zusammen mit den Winsenern in Celle erscheinen sollte, um dort die Sache durch einen Spruch der Herzöge entscheiden zu lassen. Man muß annehmen, daß bei dieser Unterredung in Celle Herzog Ernst (Otto hat sich sicher nicht mit der Sache befaßt) klargeworden ist, daß die Ernennung eines lutherischen Predigers in Winsen unvermeidlich geworden war. Möglicherweise fiel die Wahl nun schon auf

Johannes Lampadius aus Hamburg (siehe Nr. 36), der vielleicht von den Winsenern vorgeschlagen war und der gleich darauf mit dem Segen des Herzogs in Winsen eingesetzt worden sein dürfte. Dieser soll nach Bertram [56] nämlich seit 1526 im Predigtamt gewesen sein und zwar anscheinend zunächst nicht in Lüneburg.

### **33. Der Landtagsbeschluß zur Reformation des Fürstentums Lüneburg (17.08.1527)**

#### **Quelle:**

Jacobi, Landtagsabschiede [57] pp. 145/146.

#### **Textauszug:**

20)<sup>1</sup> Alß auch auf vorigen gehaltenen gemeinen Landtage<sup>2</sup> es dermaßen verlaßen, angenommen und bewilliget, wollen wir mit den Ceremonien<sup>3</sup> zuhalten, den Vorständen und Prälaten der Klöster<sup>4</sup> in ihr gewißen heimgestellet und gegeben haben, also in den Klöstern im Fürstenthum gelegen, und denen Pfarckirchen, alß von ihnen zue Lehn gehen zuehandeln, daß sie es für Gott mügen bekannt stehen, doch unbegeben, daß sie sich des jüngst bewilligten Abscheidts halten, und in ihren Kirchen undt Klöstern das Evangelium<sup>3</sup> Lauter undt Rein, undt ohn Menschlichen Zuesatz verkündigen und den Befohlen Seelen predigen laßen; Dergleichen wir den auch den beeden Capitteln Ramelschloh und Bardowieck<sup>4</sup> zuethuende, in ihre gewißen heimgestellet haben<sup>3</sup>, die auch dermaßen wie berühret, das Evangelium<sup>3</sup> sollen predigen und Vordragen; zudehme sollen und wollen auch unsere Mannschafft<sup>4</sup>, wie sie den das auf negst gehaltenem Landtage angenommen, und bewilliget, in den Kirchen so von ihnen zue Lehn gehen, auch das Evangelium<sup>3</sup> Rein lauter undt klahr in Form und Maaße wie obberühret, vortragen undt predigen laßen; und es mit den Ceremonien<sup>3</sup> also halten laßen, alß Sie es vor Gott verhoffen zue verandtworten; Aber in den Kirchen so von uns oder Aus-

ländischen<sup>4</sup> zue Lehn gehen, wollen wir mit Ceremonien<sup>3</sup> undt verkündigung des Göttl. Worths<sup>3</sup>, es also zue halten uns vorbehalten haben, alß wir daß vor Gott und der Kayserl. Mayt. und Männiglichen zue verandtworten<sup>5</sup> verhoffen und wollen.

### **Anmerkungen:**

- 1 Diese „Verschreibung der Landschaft ertheilt durch Herzog Ernst, zu Zelle am Sonnabend nach Laurentii, 1527“ enthält insgesamt 25 Punkte, wovon der Punkt Nr. 20 der sogenannte Reformationsbeschluß ist.
- 2 Der Reformationsbeschluß ist der einzige der Punkte, bei dem einleitend darauf hingewiesen wird, daß das hier Festgestellte auf dem vorigen Landtag verlesen, angenommen und bewilligt worden sei. Der Landtag muß unmittelbar zuvor stattgefunden haben. Wann genau und wo, ist leider nicht bekannt.
- 3 Der Beschluß ist ersichtlich ein Kompromiß und unterscheidet systematisch zwischen „Zeremonien“ (also Liturgie, Weihhandlungen, Form der Austeilung der Sakramente usw.) und „Predigt“ bzw. „Verkündigung von Gottes Wort / Evangelium“. In allen genannten Kategorien geistlicher Anstalten des Fürstentums (siehe Anm. 4) soll in gleicher Weise verfahren werden: Die „Zeremonien“ sollen so abgehalten werden, wie es die jeweiligen Kirchenoberen (Äbte, Kapitel, Prälaten, Patrone usw.) vor Gott verantworten können. Das Wort Gottes (das Evangelium) jedoch soll „lauter und rein, ohne jeden menschlichen Zusatz“ verkündet werden. Dieser zweite Teil, das vornehmste Anliegen des Herzogs, ist der eigentliche Reformationsbeschluß, zu dem sich also sämtliche Landstände, auch die Klöster und Stifte, verpflichtet hatten. Ursprünglich hatte der Herzog geplant, das auf seinen Befehl von seinen Predigern ausgearbeitete sogenannte Artikelbuch, in dem die Reformmaßnahmen spezifiziert waren, vom Landtag beschließen zu lassen (vgl. Wrede [12] p. 79 ff.). Der



Landtag verweigerte sich jedoch, so daß es zunächst nur in denjenigen Kirchen angewandt wurde, die dem Patronat des Herzogs unterstanden. Angenommen wurde lediglich der hier wiedergegebene Text, der recht auslegungsfähig war.

- 4 Die vier genannten Kategorien geistlicher Anstalten des Fürstentums sind: 1.) die Klöster und die von ihnen abhängigen Pfarrkirchen, 2.) die beiden Stifte, 3.) die unter dem Patronat von Lehnsleuten des Herzogs (einheimischem Landadel oder ggf. Stadträten) stehenden Kirchen und 4.) die unter dem Patronat des Herzogs oder „ausländischer“ Herren stehenden Kirchen. Hiermit sind jedoch nur am Rande die bisherigen Kirchen des Herzogs gemeint. Das eigentlich „Revolutionäre“ an dem Beschluß ist, daß in diese 4. Kategorie auch diejenigen Kirchen aufgenommen sind, die bisher „ausländischen“ (d. h. nicht vom Herzog lehnsabhängigen) Patronen gehörten. Das sind im Wesentlichen die bisher unter dem Patronat des Verdener Domkapitels stehenden Kirchen, die der Herzog also hiermit praktisch unter sein Patronat stellt, um sie selbst nach eigener Vorstellung reformieren zu können. Für die schon bisher unter dem herzoglichen Patronat stehende Winsener Kirche hatte dieser Beschluß keine Folgen, sie war ja schon vorher – ebenso wie andere – unter der Regie des Herzogs reformiert worden.
- 5 Auf dem ersten Reichstag zu Speyer (25.06.-27.08.1526) war das Wormser Edikt von 1521 (Verhängung der Reichsacht gegen Martin Luther) teilweise revidiert worden, indem dessen Ausführung den Reichsständen überlassen wurde. Jeder Fürst sollte es mit der Religion so halten, wie er es vor Gott, Kaiser und jedermann verantworten könne. Genau dieselben Worte wählte Herzog Ernst bei seinem jetzigen und auch späteren Vorgehen.

### **34. Der alte Herzog will die Reformation zurückdrängen (30.03.1528)**

#### **Quelle:**

Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden (SHRU), Band 12 – Die Protokolle des Lübecker Domkapitels 1522-1530, Nr. 3407.

#### **Text:**

Lune 30 marcii<sup>1</sup>: Illustris d Hinricus senior dux Luneburgensis post longum exilium rediit in provinciam suam<sup>2</sup>. Et ista die mane hora 8 accipit in possessionem suam<sup>2</sup> castrum Winsen, expulsis qui nomine filiorum tenebant<sup>3</sup>. Fama fuit et est, quod rediit in gratiam cesaris<sup>4</sup>. Quodque vult Lutheranos exterminare<sup>5</sup> de ditione sua.

#### **Deutsche Übersetzung:**

Montag, 30. März <1528><sup>1</sup>: Der erlauchte Herr Heinrich, der alte Herzog von Lüneburg, ist nach langem Exil in sein<sup>2</sup> Fürstentum zurückgekehrt. Und an diesem Tag, frühmorgens um 8 Uhr, setzt er sich in den Besitz seines<sup>2</sup> Schlosses Winsen, nachdem diejenigen vertrieben worden sind, die es im Namen seiner Söhne innehatten<sup>3</sup>. Es gab und es gibt noch das Gerücht, daß er in die Gunst des Kaisers zurückgekehrt ist<sup>4</sup> und die Lutheraner aus seinem Machtbereich vertreiben will<sup>5</sup>.

#### **Anmerkungen:**

- 1 Das bis heute in der Literatur ausschließlich genannte und auf Schomaker [58] zurückgehende Datum (circa Palmarum 1527) ist falsch. Schomaker legt auch die im Zuge des Machtkampfes zwischen Vater und Sohn im Juli bzw. August 1528 erfolgte Auflösung der Franziskanerklöster in Winsen und Celle fälschlich in das Jahr 1527 sowie die Übernahme der

Klöster durch Herzog Ernst im Sommer 1529 fälschlich in das Jahr 1528.

- 2 Hier scheint die Sicht des altgläubigen Domkapitels durch: Die offen zum Luthertum übergetretenen Söhne haben ihrem fest zum einzig wahren Glauben stehenden alten Vater Land und Schloß weggenommen, die rechtmäßig weiterhin ihm gehören. Sie haben sich zwar mit den verfeindeten kaisertreuen Braunschweiger Verwandten ausgesöhnt, damit aber auch das Zerwürfnis zwischen ihrem Vater und dem Kaiser vertieft. Die Tatsachen sind freilich zum Teil andere. Heinrich ist 1520 hauptsächlich auf Druck des Kaisers, jedoch ordnungsgemäß zu Gunsten seiner Söhne zurückgetreten, floh dann in Erwartung der Ungnade des Kaisers nach Frankreich und erschien auf dem Wormser Reichstag von 1521 nicht, wo seine Sache verhandelt werden sollte und wohin er geladen war. Daraufhin verfiel er der Reichsacht, was nach alledem nicht weiter überrascht. Sein ältester Sohn Otto zog nach schwerem Konflikt mit dem Vater um eine durch Joachim Moltzahn – Sohn des zeitweiligen Winsener Schloßhauptmanns – vermittelte, aber gescheiterte Eheverabredung eine unstandesgemäße Verbindung vor, die ihn von der Regierung ausschloß, während sein jüngerer Bruder Ernst offensichtlich auch nur widerwillig das schwere Erbe des Vaters antrat.
- 3 An Stelle des mecklenburgischen Ritters und Winsener Schloßhauptmanns Bernhard Moltzan, des letzten Pfandinhabers des Amtes Winsen, wurde nach der im Frühjahr 1523 erfolgten Pfandeinlösung durch die Herzöge Otto und Ernst Nikolaus Giseken (siehe Nr. 32 Anm. 3) als Verweser bzw. Amtmann eingesetzt. Dieser ist als solcher von Juli 1523 bis Februar 1526 bezeugt. Offenbar konservativ gesinnt und ganz der alten Zeit verpflichtet, hat er sich wohl bei den Winsener Reformationsunruhen im Frühjahr 1526 nicht bewährt und wurde durch Hans von Grauswitz ersetzt (ab 03.04.1526 urkundlich belegt). Dieser wurde Anfang 1527 Amtshauptmann in Harburg unter Herzog Otto. Statt seiner wurde nun

Theudel von Honstede berufen, der 1525 kurzzeitig Verweser des Klosters Ebstorf gewesen war. Wohl im April 1528 nach der hier dokumentierten kurzzeitigen Belegung des Schlosses durch Heinrich d. M. folgte dann der Marschall Ludolf Klenken. Am 01.11.1528 wird allerdings schon Johann Weigen in dieser Funktion genannt, am 10.10.1532 dann erstmals Johann Haselhorst [59]. Dieser blieb Hauptmann von Winsen bis zu seinem Tod am 29.09.1549 ([58] p. 178). Schon am 13.07.1529 war er Prokurator des Klosters Lüne geworden ([12] p. 105). Am 01.01.1543 belehnte ihn Herzog Ernst mit dem ehemaligen Vorwerk an der Luhe [60].

- 4 Die Reichsacht gegen ihn wurde erst am 29.09.1530 aufgehoben.
- 5 Ein weiteres Gerücht ist bei Schomaker [58] überliefert (siehe auch Anhang A1). Danach ist Heinrich „ut rade, wie man dar van sede, etliker prelaten, den de predige des evangeli, so de landesforste im lande angerichtet, toweddern“ zurückgekehrt. Dieses Gerücht ist glaubhaft, denn Heinrich dürfte das Unternehmen nur mit beträchtlicher Unterstützung gewagt haben. Zuerst wird er versucht haben, in Winsen die Reformation wieder rückgängig zu machen. Das Vorhaben mißlang jedoch. Nachdem eine Zeitlang zwischen Herzog Ernst, seinen Räten und den Landständen ergebnislos beraten worden war, wie man mit dem immer noch geächteten alten Herzog verfahren solle, verkündete ersterer auf dem Scharnebecker Landtag (09.04.1528) die Trennung vom politischen Erbe seines Vaters und forderte dessen Ausweisung, um Schaden vom Lande abzuwehren. Offenbar standen seine eigenen Räte und auch die Landstände zumeist nicht hinter dieser Forderung. Dennoch begab sich Heinrich am späten Abend des folgenden Tags unter den Schutz der Stadt. Wie sich noch zeigen sollte, konnte er auch im weiteren Verlauf der Auseinandersetzungen keine Wende in der Reformationspolitik des Landes mehr herbeiführen. – Näheres zu den Vorgängen im April 1528 findet sich im Anhang A. Der Kon-

flikt zwischen Vater und Sohn eskalierte dann noch einmal mit der Schließung der beiden Franziskanerklöster in Winsen und Celle, bevor es am 08.06.1529 (Datum der Urkunde) zu einer Einigung kam. Im Herbst 1531 mußte er auf Druck der Stadt Lüneburg nach Wienhausen umziehen, wo er am 19.02.1532 starb.

### **35. Die Visitation der Kirchen des Amtes Winsen in Winsen (21.03.1530)**

#### **Quelle:**

Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 83 IV Nr. 90, „1971 aufgefundene Blätter“ pp. 11-16. Erwähnt bei Kayser [61] p. 522/523 Anm. 1157; siehe auch Hennecke [62] p. 40.

#### **Textauszug:**

Anno D<sup>ni</sup> xv<sup>c</sup>xxx Am Mandage nach Oculi js dusse nagescreuen vorheringe by parnern vnd juraten des Amptes Wynßen<sup>1</sup> in Winßen<sup>2</sup> in bywesende der predicanten van Bardewick (Matth. v. Gynderich) vnd lune (Hieronymus Enckhausen), ock Symens Reyneken<sup>3</sup> geschen vnd vorgenenamen wo nafolget: In der vogedye tho Amelinckhusen etc.

#### **Anmerkungen:**

- 1 In dem vorliegenden Protokoll werden die Einkünfte der jeweils vorhandenen geistlichen Stellen – ohne die Namen der Inhaber – aufgeführt. Bei den Anhörungen waren nur die Pfarrer bzw. Prediger und die Juraten anwesend. Die visitierten Parochien lagen zum Teil in den in Entstehung begriffenen späteren Superintendenturbezirken bzw. Ämtern Lüne (L), Uelzen (U) und Ebstorf (E, zunächst nach Auflösung der alten Propstei Ebstorf zu Uelzen) sowie St. Michael (M) in

Lüneburg (für dessen Patronatspfarren) und waren der Reihe nach: Munster (M, E), Hanstedt und Undeloh, Raven, Salzhäusen, Egestorf, Kirchgellersen, Bispingen („De parner was nicht inhegewest“), Bevensen (U), Barum (E), Betzendorf (L), Wichmannsburg (U), Bienenbüttel (M), Gerdau (M, U), Natendorf (E), Neetze (M, L), Wendhausen (M), Reinstorf (L), Embsen (L), Thomasburg (L), Pattensen, St. Dionys, Marschacht und Drennhäusen, Amelinghausen und Handorf („iß vor hernn vordragen, wirt nu by ohn vortekomsthe vinden“), sowie Einke (E). – Das Patronat über die Handorfer Kirche lag seit 1282 beim Kloster Lüne [63], welches seit 1529 Johann Haselhorst im Auftrag des Herzogs verwaltete. Die Visitation solcher „problematischen“ Kirchen wurde also den fürstlichen Beamten überlassen, wie auch der Fall Amelinghausen zeigt. Patron dieser Kirche war der ortsansässige Lehnsmann des „ausländischen“ Grafen von Schaumburg. Das Reformationsrecht über eine solche Kirche fiel gemäß Landtagsbeschluss von 1527 (Nr. 33) eigentlich dem Herzog zu, es soll aber erst zum 24.06.1529 ebenso wie in allen bisher nicht reformierten Kirchen des Amtes Winsen ein lutherischer Pfarrer eingesetzt worden sein [64]. Das Patronat blieb bei den Lehnsleuten des altgläubigen Grafen, dessen Sohn (Otto IV.) 1558 in 2. Ehe Elisabeth Ursula, eine Tochter Herzog Ernsts, heiratete und im folgenden Jahr auf deren Drängen in Schaumburg die Reformation einführte.

- 2 Die Parochie Winsen wird ebensowenig wie die Klöster und Stifte in diesem Protokoll genannt. Es ist zu vermuten, daß die Aufnahme der Einkommensverhältnisse der Winsener Kirche durch die Celler Kanzlei oder den Amtshauptmann erfolgte, da sie unter dem Patronat des Herzogs stand und schon seit 1526 seine besondere Aufmerksamkeit erforderte (vgl. Nr. 32). Es ist ferner nicht sicher, ob die Stadt Winsen damals Teil des Amtes Winsen war. Die Stifte und Klöster waren bereits 1529 durch Herzog Ernst persönlich visitiert worden.

- 3 Simon Reyneke war wenigstens seit Januar 1528 Verweser des Klosters Ebstorf, nach Thile (Thedel) von Honstede (1525/26) und Joachim Ruwe. Vgl. UB Ebstorf [32] Nrn. 617, 618-623, 625 und 626.

### **36. Johannes Lampadius und Hermann Tulichius (Mai 1530)**

#### **Quelle:**

Original: Ms XXIII, 844 c der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek Hannover. Ungenau abgedruckt in der Reineckeschen Sammlung Lüneburger Chroniken [65].

#### **Textauszug:**

Tho der saken Jo vorth tho forderende, worden her Steffen tho hulpe gewehlett<sup>1</sup>, dat Predigamt tho forderende, M. Frederich Henninges<sup>2</sup>, her Hartich Eykenbarch<sup>3</sup>, her Hinrich Otten<sup>4</sup>, her Hinrich Techen<sup>5</sup>, ock her Johan Lampe<sup>6</sup> wortt geeschett van Wynsen up der Luhe,<sup>item (?)</sup> her Harmen<sup>7</sup>. Dede alle Gades wort reine predigeden vnd gottlose dohnt ernstliken straffeden, voruth de Gades lesterende Papen Myße.

#### **Anmerkungen:**

- 1 Weiter vorn im Text ist davon die Rede, daß Stephan Kempe, der von der Bürgerschaft in die Stadt gerufene erste Reformator Hamburgs und nun erster Reformator Lüneburgs, Widerstand aus dem Rat erfuhr. Daher wollte man ihm nun weitere Prediger zur Unterstützung begeben.
- 2 Magister Friedrich Henninges war 1528 von St. Petri in Hamburg nach St. Nicolai in Lüneburg berufen worden. Er wurde 1541 Stadtsuperintendent und starb als solcher am 05.12.1563 (Bertram [56] pp. 166-186).

- 3 Nach Bertram [56] pp. 590/91 war Heinrich Eichenberg der erste lutherische Prediger an St. Johannis. Er starb 1559 oder 1560 nach 30-jähriger Amtszeit.
- 4 Bertram [56] bringt auf p. 619 einige Mutmaßungen zu Heinrich Otto. Er stammte aus Einbeck und hatte in Wittenberg studiert.
- 5 Heinrich Techen stammte aus Mecklenburg. Er gab später seinen geistlichen Beruf auf und starb als Bürgermeister von Boizenburg (Bertram [56] p. 620).
- 6 Johannes Lampadius (Lampe) war nach dieser Quelle 1530 in Winsen tätig, vermutlich als erster lutherischer Prediger an der Pfarrkirche. Bertram ([56] pp. 753-754) zitiert Lossius, dem zufolge Lampadius aus Hamburg kam. Das wird so sein, da Lossius Lampadius sicher persönlich gekannt hat. Bertrams Spekulation, er sei aus dem Winsener Franziskanerkloster zuerst von Kempe nach Hamburg gerufen und dann bei oder kurz nach Kempes Wechsel nach Lüneburg von ihm nach dorthin empfohlen worden, speist sich aus der hier wiedergegebenen Textstelle sowie der Tatsache, daß Kempe ursprünglich Franziskaner gewesen war. Dieser Darstellung widerspricht jedoch unser Text eindeutig: Lampadius wurde nicht aus Hamburg nach Lüneburg gerufen, sondern aus Winsen. Er wurde wohl 1526 – Bertram [56] nennt diese Jahreszahl – noch als junger Mann auf Bitten der Winsener (siehe Nr. 32) vom Herzog aus Hamburg nach Winsen geholt. Ob er in Hamburg schon Kempe kennengelernt hatte, muß offen bleiben, ist aber wahrscheinlich. Lampadius wurde nach 1530 Prediger am Großen Spital zum Heiligen Geist in Lüneburg. 1542 übernahm er zusätzlich im Auftrag des Rats die Verwaltung des Konvents der blauen Beginen. Er starb am 04.05.1565.
- 7 Nach Reinecke vermutlich der Humanist, Magister und Pädagoge Hermann Tulichius (Tulken oder Tulike, 1486-28.07.1540). Zu seiner Vita vgl. Allgemeine Deutsche Biogra-



phie Band 38 pp. 777-781. Seit 1521 war er Professor für „Elemente der Logik und Rhetorik“ an der Universität Wittenberg. Diese Professur war im Rahmen einer Universitätsreform neu geschaffen und speziell auf ihn zugeschnitten worden. Er sollte den Studienanfängern vertiefte Kenntnisse des Lateinischen vermitteln, und sie allgemein besser auf den Universitätsbetrieb vorbereiten, da Melanchthon die Ausbildung an den Schulen als unzureichend erkannt hatte. Seit dem Sommer 1525 war er zusammen mit Johannes Agricola Rektor der Lateinschule in Eisleben, kehrte aber schon im Oktober desselben Jahres gegen den Wunsch Melanchthons nach Wittenberg zurück, um während des Wintersemesters 1525/26 das Amt des Rektors der Universität sowie auch wieder seine alte Professur zu übernehmen. Zusätzlich versah er seitdem eine der beiden neu geschaffenen Rhetorenstellen, eine Art begleitender Erziehungsauftrag für Studienanfänger. 1529 trat Veit Oertel von Windsheim, der bereits wie Melanchthon eine Privatschule in Wittenberg leitete und von diesem sehr geschätzt und gefördert wurde, seine Rhetorik-Professur an. Damit ging wenigstens ein Teil der Aufgaben, für die bisher Tulichius zuständig gewesen war, auf Oertel über. Tulichius wird nun nach einem neuen Betätigungsfeld als Pädagoge gesucht haben, das er vorübergehend in Winsen als erster lutherischer Rektor der Schule gefunden haben könnte – wenn man die Textstelle überhaupt so lesen kann. Einen sicheren Nachweis seiner Tätigkeit in Winsen gibt es jedoch bisher nicht. Dem in unserem Text dokumentierten Ruf lutherisch gesinnter Bürger Lüneburgs ist er 1530 wohl noch nicht gefolgt, da die Verhältnisse dort noch zu unsicher waren. Das Angebot des Rats, vermutlich veranlaßt durch Urbanus Rhegius, den Reformator des Lüneburger Landes und Vertrauten Herzog Ernsts, in der schon reformierten Stadt den verantwortungsvollen Posten des Rektors am Johanneum zu übernehmen, hat er dann aber angenommen, wie der Anstellungsvertrag vom 09.01.1532 ausweist. Er blieb dort bis zu seinem Tod. Die Professur „Elemente der Logik und Rhetorik“ in Wittenberg wurde nicht wieder besetzt.

## 37. Die geistlichen Stellen an der Kirche im Spiegel des Pfründenregisters von 1534

### Quelle:

Superintendenturarchiv Celle Schrank XIV Fach 9 Nr. 1-3. Druck: Salfeld [66] pp. 87-88, Auszüge bei Kayser [61]. Text hier nach Kayser p. 520. Titel des Originals: „Namen der kercken Capellen Pastorn Capellanen Vicarien Commendisten unde kosteren des Fürstenthums Lünenburg Anno dusenth viffhundert und veher und drüttig beschrevenn.“<sup>1</sup>

### Textauszug:

kercke tho Wynssen: Pastor Her hillebranth Rauen<sup>1</sup>. Predicant: her Cordt<sup>2</sup>. Custos Johannes. Vicarien<sup>3</sup>: 1. Her hinrich Grotian, wanth bynnen Winsen 2. Her berenth Matthie, heft 1 vicarie post obitum Rapekols<sup>4</sup>, auerst he resideret nicht 3. Johannes Elers, Scholemester, hefft eyne vicarie, plach Johannes pattenßen tho hebbende. Van vorgemelter vicarie heft voriger possessor Johannes Pattenßen, hundert Marck houetstols vpgeboreth vnd noch by sick heft vnd ßyn thovoren by dem Rade tho Stade geweßen vnd iß willens, sick tho Lüneborch tho settende vnd tho frigende.<sup>5</sup>)

### Anmerkungen:

- 1 Nicht genannt werden die Einkünfte der Geistlichen. Das Verzeichnis ist kein Visitationsprotokoll, sondern eine wohl für die Celler Kanzlei von einem Beamten angefertigte Liste, die dem Zeugnis des Schreibers zufolge („Dith hebbe Ick szo mith der hasth, ßo vell ick der entbynnen sey, angetekenth“, Passus am Ende der Aufstellung zu Bardowick) weder vollständig noch fehlerfrei ist.
- 2 Der “Pastor” entspricht dem vorreformatorischen Rektor bzw. Kirchherrn. Hildebrand Raven war nach Kayser [67] anfänglich als Vizepleban des 1503-1525 an der Celler Stadtkir-

che zuerst als Pleban, dann als Kirchherr (Rektor) bezeugten Konrad Lüdeke tätig. 1523 wird er im Register der gemeinen Landsteuer genannt: „1 golt gulden de parre tho Zelle, ghyfft Er Hildebrandt Raue von wegen hern Cordt Andreen.“ Er hat hier wohl einen anderen Celler Geistlichen mit Namen Cord Andreä vertreten. Nach Kayser ist er (wohl um 1527) noch regulär Celler „Pfarrer“ (also Rektor bzw. lutherischer Pastor) geworden. Wann er nach Winsen kam, ist nicht bekannt, vielleicht nach dem mutmaßlichen Weggang des Lampadius (1530, siehe Nr. 36). Möglicherweise hat er in Celle Urbanus Rhegius Platz machen müssen, der dort 1531 erster Superintendent wurde. Jedenfalls muß er noch in Celle als Lutheraner gewirkt haben, sonst wäre er nicht von Herzog Ernst in Winsen präsentiert worden.

- 3 der „Predicant“ entspricht offenbar dem früheren Pleban oder Kaplan. Auch die lutherischen Prediger in Bardowick und Lüne führten diesen Titel. Der Titel ist in Winsen singulär und vielleicht auch nicht korrekt aufgeschrieben. Dieser Cordt war wohl zusammen mit Pastor Raven aus Celle nach Winsen gekommen (vgl. Anm. 1). 1568 heißt der 2. Winsener Geistliche „Kaplan“ (vgl. Nr. 42), ab 1633 „Diakon“ ([1] p. 150).
- 4 Auch die 3 Vikarien sind 1534 noch immer vorhanden. Da die Vikare auch schon in vorreformatorischer Zeit der Residenzpflicht unterlagen, ist jeweils vermerkt, ob der Inhaber in Winsen wohnt oder nicht. Bei Abwesenheit konnte die Vikarie aberkannt werden.
- 5 Matthie und Rapekol hatten offenbar enge Beziehungen zu Celle. Ein Johann Matthie wurde 1515 Organist an der Celler Stadtkirche, 1527 verschreibt ihm Herzog Ernst eine Rente aus dem Zoll in Celle, und noch 1539 siegelt er in Celle ein Testament. Ein Arend (Arnold) Rapekoel ist 1501-1535 als Zöllner in Celle und Kanoniker des Cyriakusstifts vor Braun-

schweig bezeugt [68]. Eine Verwandtschaft mit den genannten Winsener Vikaren liegt nahe.

- 6 Von der 3. Vikarie waren 1534 100 Mark ausgeliehen, früher an den Stader Rat, jetzt an Johannes Pattensen, der jedoch in Lüneburg heiraten wollte. Die Einkünfte aus dem Rest der Vikarie waren an den Schulmeister Johannes Elers gegeben. – Insgesamt brachte eine vollständige Vikarie im Jahre 1725 etwa 50 Reichstaler ein (siehe Anhang D). Der damalige Wert des Talers entsprach nach dem Leipziger Fuß 1/12, der der Mark Anfang des 16. Jhs. 1/13 der Kölnischen Mark Silber. Die 50 Taler von 1725 sind also mit etwa 54 Mark von 1530 gleichzusetzen. Das Gesamtvermögen der Vikarie mit 6% kapitalisiert betrug mithin etwa 900 Mark. Die Aufspaltung und teilweise Entfremdung des zur Vikarie gehörenden Vermögens ist eine Verfallserscheinung im Zusammenhang mit der Reformation. Man konnte offenbar dem altgläubigen Vikar Pattensen, der seine Vikarie ursprünglich auf Lebenszeit erhalten hatte, trotz oder wegen seines Umzugs nach Lüneburg das mitgenommene Kapital nicht nehmen, ebensowenig wie seinem Kollegen Matthie. Vielleicht mit ein Grund dafür, daß später Prokuratoren für die Vikarien bestellt wurden (vgl. Nr. 40).

### **38. Der Winsener Schulmeister Ernst Knevel bittet anlässlich der General-Kirchenvisitation von 1543 um die Erhöhung seiner Bezüge (Herbst 1543)**

#### **Quelle:**

Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 83 IV Nr. 90, „1971 aufgefundene Blätter“ pp. 1-4. Nicht zusammenhängender Abdruck bei Kayser [61], in dem die betreffenden Passagen mit „1543“<sup>1</sup> gekennzeichnet sind, was Hennecke [62] p. 40 kritisiert.

## Textauszug:

### Winser amptte<sup>2</sup>

De scolmester Ernestus kneuell heft nicht mehr, dan xij marck, biddet<sup>3</sup> derhaluen vm betेरunge sines stipendij, kan men wol vth kerken vpkumsten bekommen.

## Anmerkungen:

- 1 Die Datierung „Herbst 1543“ dieser ersten Generalvisitation im Fürstentum Lüneburg findet sich bei Kayser [61] p. 453. Eckhardt [69] p. 104 meint dagegen, daß Balthasar Klammer (Hofrat seit 1532, Kanzler seit 1540), dem er entscheidenden Einfluß auf die Kirchenpolitik im Fürstentum zuschreibt, „an der Ausarbeitung der Lüneburgischen Ordnung über das Einkommen der Pastoren und die Ehesachen vom 15.11.1543 beteiligt gewesen sein wird“ und die Visitationen daran anschließend durchgeführt wurden. Erst auf dem Celler Theologenkonvent im Januar 1561, der die Kirchenordnung von 1564 vorbereitete, ging es darum, daß die Geistlichen „nicht nur mit höchster Treue und Gewissenhaftigkeit die reine Lehre des Evangeliums und den wahren Brauch der Sakramente in den Kirchen tradieren, sondern sich auch befließigen sollten, die äußere Zucht im Volk zu bewahren und in den kirchlichen Zeremonien überall eine gewisse Gleichheit zu gebrauchen.“ 1543 war davon noch nicht die Rede.
- 2 In der Originalakte erscheint der Passus zum Schulmeister Knevel direkt unter der Überschrift „Winser Amt“, ohne daß auf die Parochie Winsen abgehoben wird. Danach folgen der Reihe nach die Parochien Handorf, Drennhaus, Salzhau- sen, Egestorf, Raven, Hanstedt, Pattensen, Elstorf, Moisburg, Thomasburg, Neeze, Kirchgellersen, Embsen, Ameling- hausen, Bispingen, Reinstorf / Vastorf, Nahrendorf, St. Dio- nys und Betzendorf. Gegenüber der Liste von 1530 (siehe Nr. 35) waren die Kirchen in Munster, Bevensen, Barum, Bie-

nenbüttel, Gerdau, Wichmannsburg, Natendorf, Wendhausen und Eimke ausgeschieden und an die neuen Ämter Uelzen bzw. Ebstorf abgegeben. Dagegen waren die in Nahrendorf, Elstorf und Moissburg vorübergehend hinzugekommen. Die beiden Ämter Winsen und Lüne wurden damals (seit 1532) von dem Amtshauptmann Johann Haselhorst verwaltet. Die vorübergehende Zugehörigkeit der Kirchen in Elstorf und Moissburg zum Amt Winsen war durch die Abtrennung Harburgs für Herzog Otto (1527) bedingt.

- 3 Diese Generalvisitation verlief in den Pfarreien des Amts Winsen sowie überhaupt an Orten, die schon früher visitiert worden waren (vgl. Nr. 35 Anm. 2), anders als im übrigen Fürstentum. Da die grundlegenden Daten schon vorhanden waren, wurden jetzt nur noch Beschwerden aller Art protokolliert, meistens aber solche über zu geringe Einkünfte. Die 12 Mark jährlich des Schulmeisters Knevel sind wesentlich weniger als das damalige Gehalt eines Dorfpfarrers (etwa 30 Mark) oder eines Winsener Vikars (etwa 54 Mark, siehe Nr. 37 Anm. 6). Gelegentlich liest man wie hier auch Vorschläge, wie Abhilfe zu schaffen sei, wenn die Klagen als gerechtfertigt anerkannt wurden.

### **39. Winsener an der Universität Wittenberg (1545 bis 1560)**

#### **Quelle:**

Album Academiae Vitebergensis<sup>1</sup> (3 Bände), herausgegeben von Karl Eduard Förstemann, Leipzig 1841.

#### **Texte:**

Bd. I p. 226 (September 1545): Christopherus Raben Winshensis<sup>2</sup>

Bd. I p. 356 (4. April 1559): Paulus Carstens<sup>3</sup> Olsensis (Uelzen)<sup>4</sup>

**Anmerkungen:**

- 1 Die Söhne der Winsener Oberschicht studierten seit der Gründung der Universität Rostock (1419) meistens dort. Nach der Eröffnung der Universität Helmstedt (1572) wurde auch deren Angebot gern genutzt. Die Wittenberger Hochschule (gegründet 1502) besuchten die Winsener allerdings offenbar nur, als dort Luther und Melanchthon lehrten. Hier nennen wir drei Studenten aus dieser Zeit, die enge Beziehungen zu St. Marien hatten.
- 2 Vielleicht ein Sohn des 1534 in Winsen bezeugten Pastors Hildebrand Raven (Raben). Der Pastor schickte eben seinen Sohn zu Luther nach Wittenberg.
- 3 Sohn des Winsener Pastors gleichen Namens. Er war schon im Sommersemester 1558 in Leipzig immatrikuliert (Lange [70] p. 72 Anm. 148).
- 4 Paul Carstens sen. war 1535 in Nettelkamp und 1543 in Kirchweyhe Pastor, Paul Carstens jun. kam also aus Uelzen oder einem der genannten Kirchdörfer in der Nachbarschaft.
- 5 Offenbar der spätere Kirchenjurat gleichen Namens, der 1578 und 1585 genannt wird.

**40. Martin Ondermarck erhält die Vikarie  
SS. Cosmas & Damian (18.07.1555)**

**Quelle:**

Hauptstaatsarchiv Hannover, Celle Or. 9 Schrank VII Capsel 47 Nr. 28f. Pergament mit geringen Wasserschäden. Das anhängende Siegel des Herzogs ist erhalten.

**Text:**

Nos Franciscus Otto<sup>1</sup> Dei gratia Dux Braunschvicensis et Lunaeburgensis Venerabili viro domino Paulo Carstens<sup>2</sup> pastori Ecclesie nostre in Winsen nostro fideli, benevolentiae nostre gratiam. Ad vicariam perpetuam Sanctorum Cosma et Damiani Martyrum in predicta nostra Ecclesia vacantem, cuius ius patronatus sive presentandi<sup>3</sup> ad nos spectare et pertinere dinoscitur, Hominem ac doctum virum Dominum Martinum Ondermarck<sup>4</sup> Ecclesiasticum nostre Ecclesiae Zellensis sanctae habilem et idoneum, vobis presentandum duximus et per presentes presentimus. Desyderamus ut eundem Martinum Ondermarck principalem aut procuratorem eius legitime constitutum<sup>5</sup> ad profatam Vicariam instituere et investire ac in eiusdem corporalem realem et actualem possessionem vel quasi ponere et inducere Caeteraque, ad hec necessaria impartiri velitis, Adhibitis etiam in premissis solemnitatibus solitis et consuetis. In cuius rei evidens Testimonium presentes literas sigillo nostro communire iussimus Date Zellis Anno domini Millesimo Quingentesimo Quinquagesimo quinto, Decimo octavo die Julij.

Frantz Otto H z B und L  
ma ppria

**Deutsche Übersetzung:**

Wir Franz Otto<sup>1</sup> von Gottes Gnaden Herzog von Braunschweig und Lüneburg, (erweisen) dem ehrwürdigen Mann Herrn Paul Carstens<sup>2</sup>, Pastor unserer Kirche in Winsen, unserem Getreuen, die Gunst unseres Wohlwollens. Was die ewige Vikarie der Heiligen Märtyrer Cosmas und Damian in unserer vorgenannten Kirche betrifft, die vakant ist und deren Patronats- bzw. Präsentationsrecht<sup>3</sup> anerkanntermaßen bei uns liegt und uns zusteht, so waren wir der Ansicht, Euch (unseren) Untergebenen und gelehrten Mann Herrn Martin Ondermarck<sup>4</sup>, einen Geistlichen unserer heiligen Celler Kirche, der dazu geschickt und geeignet ist, präsentieren zu sollen, und wir präsentieren ihn in dem vorliegenden Schreiben. Wir wünschen, daß Ihr diesen Martin Ondermarck, der zum Verwalter oder Prokurator mit vollem



Nutzungsrecht dieser <Vikarie> bestellt ist<sup>5</sup>, in die genannte Vikarie einsetzen und investieren und <ihn> in deren irdischen, dinglichen und tatsächlichen Besitz gleichsam einsetzen und einführen, und das übrige dazu Nötige ihm zuteilen wollt, nachdem Ihr auch beim Vorausgeschickten die üblichen und gewohnten Formalitäten angewendet habt. Zum sichtbaren Zeugnis dessen haben wir diesen Brief mit unserem Siegel bestätigen lassen, <der> gegeben <ist> zu Celle im Jahr des Herrn 1555 am 18. Juli.

Franz Otto Herzog zu Braunschweig und Lüneburg  
mit eigener Hand

### **Anmerkungen:**

- 1 Herzog Franz Otto war gerade aus der Vormundschaft entlassen worden und hatte die selbständige Regierung angetreten. Er beauftragt Paul Carstens, Pfarrer zu Winsen (Luhe), dem Pfarrer von Celle, Martin Ondermarck, die Cosmas und Damian-Vikarie in der Kirche zu Winsen zu übergeben. Die Winsener Vikarie sollte Martin Ondermarck nur als zusätzliche Pfründe dienen, denn er war ja weiterhin Pastor in Celle und als Nachfolger des Urbanus Rhegius faktisch auch Landdessuperintendent. Die früheren Aufgaben eines Vikars (regelmäßige Seelenmessen für die Stifter und deren Familie) waren im Luthertum entfallen, entsprachen auch ganz und gar nicht der neuen Lehre. Daher ist es bemerkenswert, daß die Einrichtung als solche noch so lange bestehen blieb und nicht etwa in eine milde Stiftung für die Schule oder das Spital umgewandelt wurde. Der Grund wird gewesen sein, daß der Herzog diese und andere Stellen für eine Pfründenvergabe an verdiente Gefolgsleute beibehalten wollte.
- 2 Paul Carstens, 1544-1574 Pfarrer in Winsen. Zuvor war er Pfarrer in Nettelkamp (1535, [61] p. 566) und Kirchweyhe (1543, [61] p. 564) gewesen. Er scheint in den Kreisen der damaligen Lüneburger Humanisten kein Unbekannter gewesen zu sein. Vgl. das unten wiedergegebene Winsen-Gedicht

des Lucas Lossius. Er hatte eine Vikarie an der Lüneburger St.-Lamberti-Kirche inne (siehe Nr. 43). Solche Vikarien wurden in Lüneburg nach der Reformation im allgemeinen nur an Bürger der Stadt oder deren Söhne vergeben, weshalb man vermuten kann, daß Paul Carstens mit dem Lüneburger Notar, Ratssekretär und späteren Ratsherrn Nikolaus Carstens verwandt gewesen ist.

- 3 Es ist bemerkenswert, daß der Herzog formal am Präsentationsrecht festhält, das ihm als Patron zustand, und nicht etwa den neuen Vikar einfach ernennt. Es heißt ausdrücklich, der Herzog „wünsche“ oder „begehre“ die Einsetzung seines Kandidaten. Dem entspricht ein formales Recht der konfirmierenden und letztlich einsetzenden (investierenden) Autorität, dem Wunsch nicht zu entsprechen. Stand letzteres Recht in altkirchlicher Zeit dem Bischof zu, so ist jetzt in dieser Hinsicht nicht – wie man hätte erwarten können – der Superintendent oder Landessuperintendent, sondern der Pastor zuständig. Das unterstreicht im übrigen noch einmal die Unterordnung des Vikars unter den Leiter der Pfarrkirche, der jetzt Pastor heißt. Als faktischer Landessuperintendent konnte sich Ondermarck natürlich auch nicht selbst bestätigen. Hinsichtlich der Kirche spricht der Herzog demgegenüber nur von „unserer“ Kirche, also nicht von seinem Patronat über diese. Wer die Investitur eines Pastors oder Kaplans zu „konfirmieren“ hatte, bleibt offen, steht hier ja auch nicht zur Diskussion. Natürlich sind das wirklich nur formale Fragen, da sich die Stellung des Herzogs gegenüber der Kirche seit der Reformation erheblich verstärkt hatte. Auch daß der Herzog den Pastor Carstens als „unseren Getreuen“ anspricht, läßt keinen Zweifel daran aufkommen, daß er von letzterem nur die Ausführung des herzoglichen Willens erwartete.
- 4 Karl Kayser ([61] p. 454 Anm. 929) schreibt zu Ondermarck: „Martin Ondermarck (so schreibt er sich selbst, während Chyträus Sax. XI, 279 und Schlöpken Chron. v. Bardowiek

444 ihn Oudermark, Schlegel Outermarck nennen) stammte aus Gent in Flandern und studierte 1520 in Wittenberg unter Luther und Melanchthon. Bei Luther, mit dem er eine auffallende Aehnlichkeit der Gesichtszüge hatte, wohnte er im Hause und wurde auf seine Empfehlung durch Herzog Ernst von Lüneburg 1525 als Prediger nach Celle berufen. An der Abfassung des Celler Artikelbuchs von 1527 mag er bereits mit beteiligt gewesen sein. Doch scheint er damals für die Aufgabe eines Reformators des Landes nicht genügt zu haben, daher für diesen Posten 1530 Urbanus Rhegius berufen wurde. 1534 wurde Ondermarck zusammen mit Matthias Gynderich vom Herzoge nach Ostfriesland entliehen, wo es galt, den Wiedertäufern entgegenzutreten und der lutherischen Lehre Bahn zu brechen. Ersteres wurde einigermaßen erreicht, die von beiden Männern ausgearbeitete luth. Kirchenordnung aber abgelehnt. Nach Urb. Rhegius Tode (23. Mai 1541) rückte Pastor Ondermarck in dessen Posten, ohne seinen Titel zu führen, eine Stellung, die er bis zu seinem 1569 erfolgten Tode mit Umsicht und Treue ausgefüllt hat. Er war, soviel wir von ihm wissen, keine geniale und schöpferische Natur. Aber was er selbst als seine Lebensaufgabe bezeichnete und damals das Wichtigste war: unverkürzte und unverfälschte Ueberlieferung des von den Reformatoren Empfangenen an das nachwachsende Geschlecht, das hat er geleistet. (H. J. Bytmeister de vita, scriptis et meritis supremorum praesulum in ducatu Luneborch. Helmst. (1728) p. 21 sq.)“ – Siehe auch Steinmetz [71] pp. 22-37

- 5 Ondermarck war also zu diesem Zeitpunkt schon Prokurator der vakanten Vikarie und konnte sie nutzen. Der Patron konnte das mit der Vikarie verbundene „geistliche Lehen“ schon immer ohne vorherige Zustimmung der Geistlichkeit vergeben, die aber nach Ablauf einer gewissen Zeit eingeholt werden mußte. Es ergibt sich die Frage, warum man nicht nach der Reformation auf diese nachträgliche Prozedur verzichtete. Es bleibt wohl als Erklärung nur die damit verbundene höhere Rechtssicherheit übrig. Solange die Vikarie nicht

(nach damaligem Verständnis) ordnungsgemäß besetzt war, konnten interessierte Zeitgenossen die Rechtmäßigkeit ihrer Nutzung durch den vorläufigen Pfründeninhaber anzweifeln. Wohl deshalb mußte am hergebrachten Rechtsverständnis einschließlich seiner geistlichen Implikationen festgehalten werden. Ondermarck wurde also genau wie in altkirchlicher Zeit mit den „irdischen“ Gütern belehnt als auch in einem zweiten Schritt nach (formeller) Präsentation und Zustimmung der Geistlichkeit durch diese in das geistliche Amt investiert. Am rechtlichen Status des Vikars und auch an der Ausstattung der Vikarie hatte sich also nichts geändert.

#### **41. Die General-Kirchenvisitation von 1565 in Winsen (03.07.1565)**

##### **Quelle:**

Schlöpke [14] p. 483.

##### **Text:**

1565 / den 3 Julii, liessen die gnädigsten Landes=Herren / Hertzog Heinrich und Hertzog Wilhelm der Jüngere / Gebrüdere / allhier zu Winsen eine Christliche Visitation aller Kirchen / Bardewickischer Inspection halten / durch Herrn D. Joachimum Möllerum / Cantzler / Herrn Wilhelmum von Cleve / Hoff=Prediger zu Zelle / und M. Ernestum Bock, Superintendenten zu Bardewick / in Gegenwart des Herrn Ober=Hauptmanns Christoph von Hudenberg. Mit den Pastoribus ist von der Lehre geredet worden<sup>1</sup> / und seynd selbige ermahnet / GOTTes Wort fleißig und treulich zu predigen. Die Gemeinen seynd aus dem Catechismo examiniret / und ihnen ernstlich befohlen / fleißig in die Kirche zu gehen / und GOTTes Wort andächtig zu hören. Damahls ist zugleich die Verordnung gemachet / daß in iedem Kirch=Dorff solte ein Wittwen=Hauß gebauet werden.

## **Anmerkungen:**

- 1 Die Instruktion zu dieser Visitation datiert vom 25.06.1565. Sie wurde gleich nach dem Inkrafttreten der Lüneburgischen Kirchenordnung von 1564 durchgeführt. Die Pastoren sollten besonders nach den umstrittenen Lehrmeinungen befragt werden, die nach dem Tode Melanchthons (1560) die Diskussion bestimmt hatten. „In großer Einhelligkeit standen hierbei die Theologen des Fürstentums zusammen, wie das aus den Gutachten hervorgeht, die 1566 von den Geistlichen der Superintendenturbezirke Bardowick, Lüchow und Gifhorn, sowie vom geistlichen Ministerium zu Celle über das Maulbronner Gespräch von 1564 vorgelegt wurden. Hierbei sprachen sie sich alle für die württembergischen und gegen die zum Calvinismus neigenden pfälzischen Theologen aus.“ (Lange [70] pp. 44/45).

## **42. Die General-Kirchenvisitation von 1568 in Winsen (20.09.1568)**

### **Quelle:**

Hauptstaatsarchiv Hannover, Hannov. 83 Nr. 262. Druck: Lange [70] pp. 63-64.

### **Text:**

Winsenn<sup>1</sup>  
Paulus Carstens

Pastor non opus habet testimonio, quod passim a multis tulit, dum fuit in ministerio inculpatum. – Sein capellan wirdt auch gutt sub isto gubernatore.<sup>2</sup>

Sehr geclagt vber ihre leute, das sie dieselben am sonntag nicht kunnen auserhalb kruges behalten. Darumb hochlich gebeten, das

der hern beuehlich hieuo verniert [die diesbezüglichen Befehle der Herren erneuert] vnd zugleich vom hauptmanne dem haußvogte vnndt vom rathe<sup>3</sup> ihren dienern beuholen muchte werden, darob fleisig vnd getrewlich insehen zuhaben, das die widersetzigen fierbrecher [Feierbrecher, die das 3. Gebot übertreten], weil sie mit Gottes wordt nicht zugewinnen, durch der oberkeit straffe gezemet muchten werden. Ist mit fleiße bestellet. Gott gebe, dats auch woll gerathe.

Mitwochen wollen sich die außenleute<sup>4</sup> zum catechismo nicht entledigen. Seindt auch befunden, das sie dauon weniger als nichts gewust, vnd ernstlich zur besserung vermanet.

Clawes Pole zu Stockede [Stöckte] wußte nicht, woll [wer] das Vatter vnser gemachet.

### **Anmerkungen:**

- 1 Die Visitation für den gesamten damaligen Superintendenturbezirk Bardowick fand am 20.09.1568 in Winsen statt und wurde durch den 1. Celler Hofprediger und Mitglied des fürstlichen Konsistoriums Wilhelm von Cleve und den Bardowicker Superintendenten Magister Ernst Bock durchgeführt (Lange [70] pp. 46-47). Dieser Superintendenturbezirk war nach Lange „in Anlehnung an das Amt Winsen und an den Archidiakonatsbezirk Salzhausen“ gebildet worden. Er bzw. das Amt Winsen war gegenüber der Situation von 1543 (vgl. Nr. 38) im wesentlichen um Teile des neuen Amtes Lüne (ehemaliger Archidiakonatsbezirk Modestorp) und die 1566 an die Harburger Linie gefallenene Gebiete mit Moisburg und Elstorf verkleinert und umfaßte jetzt die 15 Parochien Bardowick, St. Dionys, Handorf, Kirchgellersen, Winsen, Pattensen, Drennhausen, Niedermarschacht, Ramelsloh, Salzhausen, Egestorf, Bispingen, Raven, Amelinghausen und Hanstedt. Zu letzterer gehörte noch die Filiale Undeloh. Alle diese Kirchen wurden an diesem Tage in Winsen visitiert und die Ergebnisse protokolliert. Daß die Visitation wie schon

diejenigen von 1530, 1543 und 1565 in Winsen stattfand, dem Verwaltungszentrum des gleichnamigen Amts, obwohl die „Superintendentz“ in Bardowick ansässig war, unterstreicht nochmals die Dominanz der fürstlichen Regie, die sich seit 1528 durchgesetzt hatte.

- 2 Übersetzung: Der Pastor braucht kein Zeugnis, das er allenthalben von vielen erhalten hat, daß er (nämlich), solange er in Dienst gewesen ist, unbescholten sei. – Sein Kaplan wird auch gut unter seiner Leitung.
- 3 Die weltlichen Autoritäten waren also der Hauptmann auf dem Schloß, zuständig für das gesamte Amt Winsen, der Hausvogt, zuständig für die Vogteien Marsch und Neuland (Krieg [23] p. 10, wobei letztere zusätzlich einen nebenamtlichen Vogt hatte), und der Stadtrat, zuständig für die Stadt. Die Parochie Winsen umfaßte die Stadt, die Vogtei Neuland und einen kleinen Teil der Vogtei Marsch.
- 4 Gemeint sind die Leute aus den zur Pfarrei gehörenden Dörfern, die sich offenbar dem Einfluß der Winsener Kirche und Schule weitgehend entzogen hatten.

#### **43. Eine dem Pastor Paul Carstens gehörende Lüneburger Vikarie wird nach dessen Tod neu vergeben (04.03.1575)**

##### **Quelle:**

Stadtarchiv Lüneburg UA. Die Urkunde ist dem Archiv verloren gegangen.

##### **Text (Regest):**

Dem Propst zu St. Johannis Dr. Henricus Borcholt, Kanzler, präsentieren die 4 Testamentsvollstrecker des Lambert Ratbrock (Paulus Carstens, Pastor in Betzendorf, sowie die

Lüneburger Bürger Brandanus Bustke, Joh. Gruvelman und Georg Arndes) für eine durch den Tod des Winsener Pastors Paul Carstens erledigte Vikarie am Andreas Altar zu St. Lamberti den Studiosus bonarum artium<sup>1</sup> Wilhelm Diesen, Sohn des Joachim Diesen. [Der Text ist lateinisch.]

**Anmerkungen:**

- 1 Das Lüneburger Stadtarchiv enthält bzw. enthielt über 50 solcher Dokumente aus dem Zeitraum 1541-1583, die Präsentationen von Studenten zu Vikarien bzw. deren Übernahme durch sie betreffen. 1554 und 1555 verzichteten die Lüneburger Bürger Heinrich Garlop und Johannes Moller zugunsten von Studenten auf ihre Vikarien. Die weitaus meisten der Vikarien wurden jedoch erst nach dem Ableben der jeweiligen Inhaber übertragen.



## Gedicht über Winsen aus dem Jahre 1566

### Quelle:

Lucas Lossius, Lunaeburga Saxoniae: Libellus utilis lectu, iucundus, et eruditus, continens gratiarum actionem, pro pace et concordia inter Illustrissimos Principes Lunaeburgenses, et inclytam Lunaeburgam, facta Cellis Anno 1563 mense Aprili (pp. 176/177) (gedruckt in Frankfurt 1566)

### Text:

#### WINSEN OPPIDUM ET ARX PRINCIPUM LUNAEBURGENSIUM

Winsia pòst fulget, claris spectatur arenis  
Albidos excipiens Zythum, sapidumque Lyaeum,  
Winsia quam clarus praeses nunc iure gubernat,  
Christophorus, Phoebes, Hodeberch qui maxima  
Spes, heros fulget, patribus generatus avitis. terrae  
5 Praeses erat nuper Franciscus Spöreke, in arce  
Winsenia, Molsen foveat hunc modò patria sedes,  
Terrae quos Phoebes Christus conservet in annos  
Nestoreos, salvos, cum prole et coniuge caris,  
Te quoque, Winsenios, servet, qui dogmata Christi,  
10 Paule doces Karsten, docta pietate verende,  
Atque alios servet, claro de stemmate natos,  
Et servet, terrae praestant qui commoda Phoebes,  
Consilijsque regunt generosi Principis aulam.

**Übersetzung von Prof. Dr. Klaus Alpers, Lüneburg:**

WINSSEN. STADT  
UND BURG DER LÜNEBURGER FÜRSTEN

Danach glänzt Winsen, man sieht, wie es vom berühmten  
Gestade  
der Elbe Bier empfängt, den schmackhaften Lyaeus.  
Winsen, das jetzt der berühmte Amtmann gerecht regiert,  
Christoph von Hodenberg, der – die größte  
Hoffnung des Landes der Phoebe – als Held  
5 strahlt, aus uraltem Geschlecht abstammend  
Amtmann war noch vor kurzem Franz von Spörcken auf  
der  
Winsener Burg, eben jetzt erquickt ihn Molzen, sein väter-  
licher Sitz,  
Männer des Landes der Phoebe, die Christus auf Jahre  
des Nestors gesund erhalten möge, mit seinen Lieben,  
Kindern und Gattin.  
Auch dich möge er erhalten, der du die Winsener die  
Lehrsätze Christi lehrst,  
10 Paul Karsten, verehrungswürdig durch gelehrte Fröm-  
migkeit,  
und auch andere möge er erhalten, die aus berühmtem  
Stamme geboren sind,  
und er erhalte jene, die das Wohl des Landes der Phoebe  
gewähren  
und die mit ihren Ratschlägen den Hof des edlen Fürsten  
regieren.

## Kommentare von Prof. Dr. Klaus Alpers, Lüneburg:

### Zu Vers 1:

Zunächst ist „post“ einfach ein Adverb, das als Anknüpfung auf einen neuen Abschnitt überleitet. Auf den Seiten 169 ff. des Originals stehen die Kapitel „De cerevisia Hammoniaca“ usw., die Dumrese [72] pp. 34-40 (Nrr. XXI - XXV) druckt. Dann folgt im Original p. 173 „Precatio autoris pro inclyta Hamburga, patria Zythi Hammoniaci“ (Gebet für Hamburg, die Heimat des Hamburger Bieres), p. 173 f. ein Prosatext des Danziger Arztes Johannes Placotomus (1514-1577) über das Hamburger Bier, p. 174 nochmals ein Lobgedicht auf Hamburg („an den östlichen Küsten der Elbe, wo sich die Elbe mit den berühmten Wellen der (Meeresgöttin) Tethys mischt“). Danach wird der Weg des Bieres von Hamburg nach Lüneburg beschrieben. P. 175 (im Kapitel über die Burg Harburg) heißt es „Navibus hinc uehitur longinquas Zythus in oras / Albidos ad Phoebes urbem, per clara fluenta / Vectantes sapidum nectar diuinitus ortum“ („Von hier (das heißt von Hamburg aus) wird der Zythus in weit entfernte Küsten der Elbe bis zur Stadt der Phoebe gefahren, wobei sie auf berühmten Strömen den schmackhaften Nectar transportieren, der göttlichen Ursprungs ist“). Nach Harburg schiebt Lossius p. 175 f. einen Abschnitt über Ramelsloh ein (wobei er sich für die Abschweifung entschuldigt!). Danach folgt dann p. 176 f. das

Kapitel über Winsen (als Station des Bieres von Hamburg nach Lüneburg).

Das Wort „arena“, auch im Plural „arenae“ hat bei römischen Dichtern auch die Bedeutung „Meeresufer, Gestade“ (z. B. bei Ovid, einem besonders wichtigen Vorbild des Lossius, findet sich „expositus peregrinis arenis“ = ausgesetzt an fremdem Gestade). Lossius hat das mit leichter Bedeutungsverschiebung („dichterischer Freiheit“) vom Meeresgestade auf Flußgestade übertragen. „clarus“ ist (als Versfüller) neben „inclytus“ (inclitus) stehendes Beiwort („berühmt“, „erhaben“ etc.).

## Zu Vers 2:

„Albidos“ ist die (griechische) Genitivform zu „Albis“ = Elbe, die bei griechischen Historikern belegt ist und die Lossius (statt des lateinischen „Albis“) durchweg benutzt hat, weil sie metrisch besonders gut verwendbar ist (ein Daktylus - v v), so z. B. auch in dem bei Dumrese [72] p. 18 gedruckten Text Nr. VII Vers 5 „Albidos undis“ oder im Erstdruck p. 137 „Blekia (= Bleckede) in Albidos oris“.

Problematisch ist im Lossiustext „Zythum, sapidumque Lyaeum“. Lyaeus (griechisch λυαῖος, von λύειν = lösen) ist im Griechischen und (antiken) Lateinischen Beiwort des Dionysos / Bacchus als „Sorgenlöser“ und dann metaphorisch auch = Wein, so daß man geneigt ist, an unserer Stelle an „Bier und Wein“ zu denken. Aber es geht in der ganzen Kapitelfolge bei Lossius nur um den Weg des „Hammon“ von Hamburg nach Lüneburg! Sieht man den Lossiustext daher auf die Stellen durch, wo er Lyaeus sonst noch verwendet, so ergibt sich die überraschende Beobachtung, daß an allen Stellen Lyaeus (als Sorgenlöser) stets nur vom Bier gebraucht wird, z. B.:

- p. 34 (Nr. XIX) Hammonis ... Lyaeo  
(„dem Sorgenbrecher aus Hamburg“ (Dumrese))
- p. 40 (Nr. XXV) Hammonis Zythum nectarque Lyaeum  
( „Zythus des Hammon und Nektar, Geschenk des Lyaeus“)
- p. 78 (Nr. LIII) pater et uirgis actus scopisque Lyaeus  
(„Vater Lyaeus, mit Ruten und Besen geschlagen“)

Und umgekehrt dort, wo Lossius von den Weinsorten des Ratskellers spricht, benutzt er an keiner Stelle das Wort Lyaeus! Im Winsen-Kapitel Vers 2 spricht Lossius also nicht von zwei Getränken, und das -que führt nicht eine neue Sache ein "und", sondern eine weitere Beschreibung („das heißt ...“); es handelt sich um die im antiken Latein gut bekannte sogenannte „explikative“ Bedeutung von et und -que.

### Zu Vers 3:

Es ist zu vermuten, daß „praeses“ mit „Amtmann“ wiedergegeben werden kann. In den Urkunden dieser Zeit erscheinen die Titel „Schloßhauptmann“, „Amtshauptmann“ sowie „Amtmann“ für den ersten Beamten auf dem Winsener Schloß.

### Zu Vers 8:

Der Held Nestor aus Pylos der griechischen Mythologie soll (wie z. B. bei Cicero berichtet wird) drei Generationen alt geworden sein, weshalb in römischer Literatur der Wunsch für langes Leben mit „Jahren des Nestor“ (Nestoris anni, wofür Lossius „in Nestoreos annos“ schreibt, auch einmal „in Pylios annos“) umschrieben wird; er wünscht den beiden „praesides“ also, christlich gesprochen, „ein biblisches Alter“ (alt wie Methusalem)!

### **Weitere Bemerkungen (von Dr. Jürgen Klahn, Winsen):**

Hans Dumrese [72] hat 1956 das Lossius´sche Büchlein mit deutscher Übersetzung und Kommentaren leider nur auszugsweise neu herausgegeben. Das hier wiedergegebene Gedicht zu Winsen wurde dabei wie vieles andere nicht berücksichtigt. Zu den Namen:

### Christoph von Hodenberg:

\*11.10.1520, † 28.10.1588 [73]. 1557 wurde er Hauptmann zu Lüchow, 1559 Hauptmann zu Scharnebeck [74]. Als Hauptmann zu Scharnebeck und Lüne ist er Zeuge im Huldigungsbrief vom 18.08.1562 [75] und letztmalig in dieser Funktion in einer Urkunde vom 06.03.1565 genannt, erstmals als Hauptmann im Superintendenturbezirk Bardowick (zu dem Winsen gehörte) in der Instruktion vom 25.06.1565 zur Kirchenvisitation desselben Jahres, sowie als Hauptmann zu Winsen und Scharnebeck in einer Urkunde vom 02.08.1566. 1580 rückte er als Statthalter an die Spitze der Celler Zentralverwaltung [74]. Der Hauptmann (auch

Schloßhauptmann, Amtshauptmann, Amtmann, erster fürstlicher Beamter auf dem Schloß) regierte das Amt Winsen, einen Zusammenschluß mehrerer Vogteien mit der Stadt Winsen, wobei die Stadt mit städtischem Niedergericht, Rat und Bürgermeistern partielle Selbstverwaltung genoß. Lossius bezieht auffallender Weise dieses eigentliche „oppidum“ nicht in seinen Segenswunsch ein, vielleicht wegen der vielen Streitereien, die Lüneburg seit alters her gerade mit diesem Gemeinwesen hatte.

### Franz von Spörcken:

Als Hauptmann zu Winsen schon in einer Urkunde vom 06.04.1556 bezeugt, erscheint er in dieser Funktion als Zeuge im Huldigungsbrief vom 18.08.1562 [75]. Die Familie verfügte über ausgedehnte Lehngüter (Ende des 18. Jhs. in Dahlenburg, Emmendorf, Langlingen, Lüdersburg, Molzen – heute Ortsteil von Uelzen –, Süschendorf, Wendewisch, Wieckenberg bei Wietze und Winsen a. d. Aller [76]). Im Frühling 1565 zog er sich zunächst auf seine Güter zurück. Zuzufolge einer Akte der Celler Kanzlei [77] führten die Herzöge Wilhelm und Heinrich 1566-1569 vor dem Celler Hofgericht und dem Reichskammergericht eine Klage gegen ihn betreffend „Inquisition wegen der Jagd und Schäferei zu Fladen“. Dort wird er als Hauptmann zu Boitzenburg bezeichnet. Am 24.06.1571 verzichtete seine hinterlassene Witwe Anna von der Wense auf alle Ansprüche an den Gütern.

### Phoebe:

(Genitiv: Phoebes) Mondgöttin, steht für die Stadt Lüneburg (Lunaeburga = Burg der Luna, gelehrte aber falsche Deutung des Stadtnamens, richtig: Hliuni = Fluchtburg). Der Name der Phoebe kommt in den Gedichten des Lossius außerordentlich häufig vor, meist genitivisch als Phoebes, und bezeichnet immer die Zugehörigkeit einer Person oder Sache zur Stadt oder zum Land Lüneburg. Einer von Lossius' Schülern meinte gar, seine ständige Wiederholung der Redewendung von der „Stadt Phoebes“ sei

eine fixe Idee gewesen, obwohl sie nicht von Lossius selbst stammte, sondern schon wesentlich früher nachweisbar ist (Alpers [78] pp. 99-150).

### Paul Carstens:

1544-19.02.1574 (†) Pastor in Winsen. Sein Sohn gleichen Namens war 1568 Pastor in Betzendorf (Lange [70] p. 72). Vgl. Nrn. 40 und 42.

Der von Lossius gefeierte, am 19.03.1562 in Celle zwischen den Fürsten und der Stadt Lüneburg abgeschlossene Vertrag [75] – die Lossius'sche Angabe (April 1563) bezieht sich vielleicht auf einen nachträglichen festlichen Akt in der fürstlichen Residenz, über den freilich nichts bekannt ist – war einer von mehreren Versuchen, die immer wieder auftretenden Streitigkeiten zwischen der Stadt und den Landesherren beizulegen.

Lucas Lossius (18.10.1508-08.07.1582) war Pädagoge, Grammatiker, Theologe, Musiker und Humanist am Lüneburger Johanneum, zuerst unter dem Rektor Hermann Tulichius (1486-28.07.1540, vormals Professor in Wittenberg, seit 1532 in Lüneburg). Dumrese [72] merkt in seinen Kommentaren kritisch an, daß Lossius sich zwar an Vergil und Ovid orientiere, sein Stil aber bei weitem nicht so flüssig sei wie der seiner Vorbilder. Auch habe er nachweislich versucht, mit seinen Schriften die damaligen führenden Kreise für sich einzunehmen und diesen zu gefallen. Zu Lucas Lossius siehe auch die einschlägigen Arbeiten von Alpers ([78] pp. 40-42).

### **Bier und Wein aus Winsen?**

In dem Gedicht kommt Winsen lediglich als Zwischenstation des Hamburger Biers auf dem Weg nach Lüneburg vor. Wahrscheinlich wurde Bier wie viele andere Waren auch im Winsener Hafen umgeschlagen. Eine ganz andere Frage ist die, ob in Winsen

selbst auch Bier oder sogar Wein hergestellt wurde. Dazu kann man folgendes sagen.

Den Ausschank Hamburger Biers, das einen besonders guten Ruf genoß, regelten schon frühzeitig die von den Herzögen der Stadt erteilten Privilegien. Gemäß einem Privileg Herzogs Friedrich des Älteren (des Frommen) vom 04.07.1454 durfte es nur im Ratsweinkeller ausgeschenkt werden. Auch Herzog Heinrich der Mittlere hat sich in seinen Briefen, Edikten und Privilegien mehrfach mit dem Bier und insbesondere mit dessen Besteuerung beschäftigt (Nrn. 25, 26). Später ist von einer „Braugerechtigkeit“ die Rede, die 4 Bürgerhäuser ebenso wie der Brauhof und das Schloß hatten.

Zum Wein ist zu sagen, daß dieser seit dem Mittelalter sicher über den Winsener Hafen eingeführt und von dort auch weiter ins Land transportiert wurde. Er kam hauptsächlich aus Südeuropa und dem Rheinland. Seit dem Ende des 15. und dann besonders im 16. Jh. wurde jedoch, ausgehend vom Celler Hof, an verschiedenen Orten des Lüneburger Landes auch Wein angebaut [79]. Gerade Ernst der Bekenner hat sehr für die Verbreitung des Weinbaus in seinem Fürstentum gesorgt. Man kann also das 16. Jh. geradezu als den Höhepunkt der Weinkultur im Lüneburgischen ansprechen. Nach etwa 1600 verschwanden die Kulturen dann wieder fast vollständig, wobei die Gründe dafür im Dunkeln bleiben. Oft wird der Klimawandel („kleine Eiszeit“) als Ursache angeführt. Obwohl Winsen nach Pape nicht zu den Orten zählt, in denen Weinbau nachgewiesen ist, so muß solches aber doch als wahrscheinlich gelten, da sich hier ja immerhin die nach Celle zweitwichtigste Residenz des Herzogs befand. Dem Amtslagerbuch von 1725 zufolge hatte das damals außerhalb der Stadtgrenzen stehende Freihaus des verstorbenen Amtmanns Koch, später des Oberamtmanns Tiling (an der Stelle Rathausstraße 36) die Gerechtigkeit einer Weinschenke.



## Briefwechsel zur Übersetzung des Gedichts

Winsen (Luhe), am 05.09.2011

Sehr geehrter Herr Prof. Alpers,

ich weiß nicht, wie ich Ihnen danken soll für all Ihre Mühen, die Sie sich mit dem kleinen Gedicht gemacht haben. Sie haben recht, über die ersten 2 Zeilen haben auch wir hier lange gerätselt, und wären ohne Ihre Hilfe sicherlich nicht auf die richtige Deutung gekommen. Ich hatte später auch andere Gedichte des Lossius'schen Libellus angesehen, und da schwante mir schon, daß man einige Vokabeln nur richtig deutet, wenn man den Gesamtzusammenhang des Gedichtbandes hinzunimmt. Von Hordenberg und von Spörcken sind – unabhängig von Hagen – durch Urkunden im Niedersächsischen Landesarchiv Hannover gut belegt – mit leicht variierenden Titeln, es kommen etwa „Amtshauptmann“ oder „Schloßhauptmann“ vor. „Amtmann“ ist wohl eine geeignete Vokabel, die sich auch gut in das Gedicht einfügt. Ich würde daher mit Ihrer Erlaubnis gern „Präses“ durch „Amtmann“ ersetzen. Der „Amtmann“ regierte den Schloßbezirk und das Amt Winsen (= ein Zusammenschluß von Vogteien um Winsen herum sowie der Stadt als eine Art Obervogtei, auch Großvogtei genannt, wobei die Stadt Winsen partielle Selbstverwaltung mit Stadtgericht, Bürgermeistern und Rat hatte, im Gedicht sinnigerweise nicht erwähnt).

Ich habe noch konsequent „Winsen, die“ durch „Winsen, das“ ersetzt, was für heutige Leser wohl eingängiger ist, außerdem (wie Sie) konsequent die alte Rechtschreibung benutzt, sowie einige Schreibfehler in den Kommentaren berichtigt. In „meinem“ Teil der Kommentare wird nun noch darauf verwiesen, daß (m. E. auffallenderweise) Lossius seinen Segenswunsch nicht auf die Winsener „Stadtoberen“ (Bürgermeister, Rat) ausdehnt, wohl aber den Pastor Carstens ausdrücklich einbezieht, während das „Volk“ sozusagen ganz draußen bleibt. Meine ganz persönliche Deutung: der Grund ist wohl in den notorischen Streitigkeiten zu suchen, die Lüneburg immer wieder mit diesem Rat hatte. Da Lossius ja gerade den Konsens von 1562 feierte, war es vielleicht

das Beste, dies ganz zu übergehen. Carstens war dagegen Untergebener des Herzogs (die Kirche war herzogliche Patronatskirche), und daher wohl in eine Reihe mit den Amtsleuten zu stellen.

Ich würde gern Ihre Übersetzung und auch Ihre Kommentare – unter Weglassung der Bezüge zu früheren Übersetzungsversuchen, und unter Nennung Ihres Namens (siehe Anhang) – Interessierten und Bekannten zur Verfügung stellen und bitte Sie um Genehmigung dazu. Weiterhin bitte ich Sie freundlich um Nachricht, mit welcher Gegenleistung ich Ihre Mühen belohnen darf.

Nochmals meinen herzlichen Dank für alles.

Mit verbindlichen Grüßen  
Ihr Jürgen Klahn

Lüneburg, am 05.09.2011

Sehr geehrter Herr Dr. Klahn,

besten Dank für Ihre heutigen beiden Mails. Ich freue mich, daß ich Ihnen mit meinen Auskünften behilflich sein konnte. Eine „Gegenleistung“ erwarte ich für meine Bemühungen nicht. Mir hat es Spaß gemacht, mich wieder einmal etwas intensiver mit Lossius zu beschäftigen (und ich habe mich auch über Ihr Interesse „an der vaterländischen Geschichte“ gefreut). Ich habe das Privileg gehabt, an der Universität Hamburg unter hervorragenden Lehrern studieren zu dürfen und dann selbst dort als Dozent und Professor lehren und forschen zu können (seit meiner Pensionierung am 1.10.2000 bis heute „freiwillig und gratis“) und dabei sozusagen für mein Hobby auch noch bezahlt zu werden. Damit hat man die „Ehrenpflicht“, das mit Steuergeldern erworbene Wissen an andere, die es benötigen, weiterzugeben. Ich selbst bin auch seit 1972, als ich begann, mich mit Themen der Lüneburger Geschichte zu beschäftigen (was ja durchaus neben meinem eigentlichen Feld, der Klassischen Philologie, lag) von dem damaligen Lüneburger Museumsdirektor Dr. Gerhard Körner bis zu seinem Tode im Jahre 1984 in uneigennützigster Weise belehrt,

gefördert und unterstützt worden. Ich empfinde es auch als eine Dankesschuld ihm gegenüber, selbst nun auch wieder anderen in diesen Bereichen behilflich zu sein, so gut ich eben kann.

Daß „praeses“ mit „Statthalter“ nicht adäquat wiedergegeben sei, konnte ich mir denken; ich hatte auch die Vermutung, daß der „praeses“ zu Lossius' Zeit schon nicht mehr der Vogt war, konnte aber bei Manecke nichts für die ältere Zeit finden und habe daher zu Hagens Winsener Geschichte gegriffen, die ich eben hatte – denn die Urkunden im Archiv in Hannover konnte ich ja nicht direkt „befragen“, und habe dann ja mit dem Vorschlag „Amtmann“ das Richtige getroffen.

Sie haben jetzt freundlicherweise auch zu Lossius auf meinen alten Aufsatz hingewiesen. Da Sie weiter oben auch mein Buch von 2010 nennen, wäre es gut, wenn Sie ebenfalls hier einen Hinweis hinzufügen könnten („in dem oben genannten Buch von 2010 auf den Seiten 40-42“).

Sie dürfen gerne meine Übersetzung und Kommentare in der von Ihnen gewählten Form verwenden und versenden; ich danke Ihnen, daß Sie mir meine gute alte Orthographie dabei erhalten. Ich bleibe konsequent in meinen Publikationen dabei (und mit mir viele andere Kollegen in ihren Arbeiten auch, wenn wir nicht von manchen Herausgebern zu der neumodischen „Kakographie“ gezwungen werden). Ich habe auch in meinen Textverarbeitungsprogrammen die Korrekturfunktion ausgeschaltet, die einem immer den Genitiv „dei“ zu „die“ verändern will. Die Folge ist, daß gelegentlich die von Ihnen bemerkten Schreibfehler unterlaufen (besten Dank, daß Sie sie verbessert haben!).

Weiter viel Erfolg beim Erforschen der Winsener Geschichte – und wenn Sie wieder einmal sprachliche Hilfe bei lateinischen Texten benötigen, melden Sie sich gerne wieder bei mir.

Mit herzlichen Grüßen  
Ihr Klaus Alpers

## ANHANG

### A. Der Scharnebecker Landtag und anschließende Korrespondenz (April / Mai 1528)

#### A1 Bericht in der Lüneburger Chronik des Propstes Jakob Schomaker

#### Quelle:

Stadtarchiv Lüneburg. Neuauflage von Theodor Meyer, Lüneburg 1904 pp. 134-135.

#### Text:

Anno 1527 [korrekt: 1528]  
Circa Palmarum [5. April].

Unse olde g. h., hertoch Hinrick, is ut Frankryken hyr int lant wedderumme gekamen, ut rade, wie man dar van sede, etliker prelaten, den de predige des evangeli, so de landesforste im lande angerichtet, toweddern, und is mit behendicheit up dat husz to Wynsen gekamen. Also u. g. h. landesforst datsulve erfahren, hebben ere g. einen landach utgeschreven tom Scharnbeke am Guden donnerdage [9. April]; dor worden geschickt her Ludtke van Dassel und her Lenardt Tobinck, beyde borgemeistere; dor wort so vele gehandelt, dat man dem olden heren synem motwillen sturen und weren wolde. Also dat de olde here vornam, is he am Stillen frydage [10. April] gar spade to Luneborch ingereden und in der hertogen husz getagen, dar s. g. alle dage na wontliken gebruke 8 gerichte vam sotmeister geschickt und so lange, bet dat u. g. landesforste an den rat geschreven [27. April], welkere schrifte dem olden hern zogeschickt und vorlesen, und na der tyt nicht mehr gesandt worden. Actum Jubilate [3. Mai] Doch blef s. g. binnen Luneborch, bet de sake mit dem regeren den forsten vordragen und to Wynhusen syn hofleger bestellt und erholden worden. Dar s. g. gestorven und begraven, wo volgt.

## A2 Brief des Herzogs Ernst aus Lüne an die Stadt Lüneburg vom 27.04.1528

### Quelle:

Stadtarchiv Lüneburg UA b 1528 April 27 I.

### Text:

Nach dem wyr Jetzt etzliche tage myth Bampt vnßere Redtenn vnnd etzlicher der vornhemestenn vnnßerer Landtschafft Inn Rade vnnd bewege gestandenn der beßwerunge vnnd gefערlickeith halber / alße vnns Landenn vnnd Lewtenn beegenenn vnnd zugefuegt werdenn muchtenn / der Acht vnnd aberacht halber / dar Inn der Hochgeborner Furste Her Henrich Hertzog zue Brawnßwig vnnd Luneburg vnnßer Lieber Her vnnd Vater Jegen Kay: Mtt [Kaiserliche Majestät] vnnßeren aller gnedigsten Hern vnnd dem Heyligen Reyche verstrickt / auch der beßwerte vnnd gefערlickeitenn halber / wie sych die myth S. L. vnnd denn Hochgebornen Furstenn vnnßeren fruntlichenn lieben Vettern / Hernn Erichenn vnnd Hernn Henrichenn dem Jüngerenn auch Hertzogenn zue Brawnßwig vnd Luneburg vnnd der benebenn anderenn gebrechenn vnd mehrenn obligenn vnnd Handelunge ßo vorhanden vnd sych auch zutragenn vnd erhaltenn / die dan hyr mydde dießer zeith zuuormeldenn vnd Namhafftig anzuzeigenn ane noth / weill die vnnßers verbehns durch notturfftigenn bericht der Erßamen vnßerer liebenn getrewenn Ern Burgermeistern Ludigkenn von Dasbell vnnd Leonharth Thobingk ann andere vnnßere liebenn getrewenn Ire Middeburgermeistere vnnd Radtsfrunde werdenn gelangt sein / die ßo vill Immer moglich auff gepurliche [gebührlische] vnd bylche [billige] wege zuhandelenn / zu leitenn vnnd zu bringenn / dar midde dar Inn das betracht / gesucht vnnd verhandelth werden muchte / das gotlich Cristlich vnnd eherlich auch Landenn vnnd Lewtenn nuetzlich vnnd ertreglich zue achten were / ßo das wyr solcher angezeigter vnnd erowgten [vor Augen gestellter] beßwerunge halber myth Bampt Landenn vnnd Lewten

gegen godt der oberkeith Hernn vnnd frundenn auch allermenniglich vnuerweyslich vnnd ane erwartunge mehrren schadenns vnnd verterbs frey stehnn vnd vor schaden verwarneth sein mochtenn. Vnnd aber dasßelbige sych der maßenn alßo nyt hath schigkenn / leidenn oder zutragedenn wullenn / aus vrsachenn wie die dann allenthalber Inn radt notturfftig bewogenn vnnd sych die dar gebenn haben Darumb wyr dann vnns gegen vnßere Redte vnnd auch die von der Landtschafft muntlich vnnd auch schriftlich bedingeth vnnd protestiret habenn / das wyr vnns myth der zukumpffth [Ankunft] vnnd handelunge halber vnßers Hernn vnd Vaters keinerleyweiße willenn beladenn / vns der angezogenn oder angenomenn habenn / ßo das sie kumpfftig zu rechte oder außßerhalb desßelbigenn vnns Landenn vnd Lewtenn konte einigerleyweiße zu beßwerunge vngenaden vnnd schadenn zugerechennt werden / Sunderenn willenn das der gewiesßen halber gegen godt / vnnd vnßerer pfflicht vnnd verwanthniße halber auch Inn betrachtung vffgerugter [aufgerichteter] vertrege vnnd Frundtlicher verwanthniße gegenn Kay: Mtt: vnßerem aller gnedigsten H. vnßere vetterenn vonn Brawnßwig vnnd andere vnßere Hernn vnnd frunde gantzlichenn geqwiteth [entledigt] vnnd Inn der bestenn form vnnd maßße entfriegeth [freigemacht] habenn.

Als dann die beßwerligkeitenn an Inenn ßelbesth noch alßo besteen vnnd allerleye geuerdte vnnd schadenns zubeßorgenn vnnd vor awgenn / wyr dasßelbig anderenn vnßerenn Redtenn beneben Ewrenn Verordentenn vnnd denen von der Landtschafft angezeigt habenn / vnd der Her vater sych Inn vnßer Stadt vnd ewrer gewarßam bey euch entholdeth / haben wyr aus ßonderenn gnadenn euch hyr mydde anzeigen vnnd vermanenn wullenn / zu vnßerer Irer ßelbesth mydde vnnd der Landtschafft notturfftig / woll zu bedengkenn / dar mydde Inn diesßenn sachenn durch euch auch Inn Bunderheith das nith vergonneth zugelassenn vnnd verhengeth wurde das zu beßwerunge gereichenn konte<sup>1</sup> / Vnnd habenn dasßelbig euch alßo gnediger wolmeynung vnnd Inn besten nit mogen

vorenthalten Datum Lune Mantags nach Misericordias domini  
Anno Dxxvij

Ernst manu propria

### **Anmerkungen:**

- 1 Hiermit sind insbesondere die 8 Gerichte pro Tag gemeint, die der Rat „nach Gewohnheit“ Heinrich in sein vorläufiges Asyl, das Lüneburger Fürstenhaus, bringen ließ (siehe Anhang A1), die aber in dieser Form nur einem regierenden Fürsten zustanden. Es ging also darum, daß der Rat durch sein Verhalten den Anschein erweckte, er unterstütze die Ansicht, Heinrich sei noch immer der rechtmäßige Regent.

### **A3 Brief des Herzogs Ernst aus Lüne an die Landstände vom 27.04.1528**

#### **Quelle:**

Stadtarchiv Lüneburg UA b 1528 April 27 II.

#### **Text:**

Weill Ich Etzlich zeith vnnd tage Euch meynem frundt Redtenn vnnd etzlichen vonn der Landtschaffth aus unvormeidlicher notturffth munthlich vnnd auch schrifftlich entdegkt unnd angezeith was myr Landenn vnnd Lewten beßwerlicheith nachtheiles vnnd gefערlicheith entstehenn vnnd verfulgen konte aus dem ßo sych erowgt [zeigt] vnnd zutregt durch geubete Handlung vnnd ferner vorhaben des Hochgebornenn Fürstenn Hernn Hinrichs Hertzogenn zue Brunßwig vnnd Luneburg meynes Hernn vnd Vaters vnnd dar auff S. L. [Seiner Liebden] andtworth auch durch euch muntlich vnnd schrifftlich myth eingebracht / wie Ich die allenthalber myth vorgewanter vleissiger ewrer bidde

vermergk<sup>1</sup> Bynn Ich vonn der wegenn bewogenn dieße meine meynung auff sulche ewre vleissige angewante bidde euch zu abekurtzunge diesßer Handelunge / erkennen zugebenn dar midde Ir vnnd Idermenniglich zuuormergken habt myth was trewenn vnnd Liebe Ich denn Hernn vnnd Vater gemeinth vnnd noch gerne meynenn wolte / ßo vill myr das vor gode vnnd der oberkeith / auch bey Hernn vnnd frunden die ßolchs mydde betreffenn Isth vnuerweislich sem [ebenso] zu dem Lande vnnd Lewte nyth zu vnuorwintlichen schaden vnnd verterbe furenn vnnd leitenn wurde.

Dieweill dann die beßwerligkeith der acht vnnd vngnade Kay: Mtt vnnßers aller gestr. H. nith allein meiner Perßon Halber ßunderenn Landenn vnnd Lewtenn zu notturffth zubedencken sych geporenn [gebühren] vnnd myr keines wegges gezimme will myth Lande vnnd Lewte derhalb ynn vngnade gefeeligkeith vnnd verterbe zu Betzenn / Isth zubetrachtenn das S. L. Im Furstenthumb zuerhaltenn nyth thunlich sein will / vnnd Ich meiner verwanthniße nach [wegen meiner Verbundenheit] des nyth thun kan dießelbige vngnade Kay: Mtt: vnnd des Heyligenn reichs auch der vnfruntlicher wille der vettern sey dan gantzlichen abegewendeth.

Weill aber S. L. gepurth hette [es sich für S. L. gehört hätte] mych Irer Zukumpffth zuerwarnenn [mir ihre Ankunft anzukündigen] dar mydde dar auff zuhandelenn geweßen / vnnd das nyth bescheenn / will sych eygenenn [schicken] / Landt vnnd Lewte hyran zubedengkenn vnnd sych denenn zu guete hyran alßo zuerzeigenn / das zuuormergkenn das S. L. die ßelbigenn vngerne Inn gefeeligkeith leitenn wulte / wen dem alßo geschueth bynn Ich willig allenn vleißch vnnd arbeit myth Hilfe vnd Radt Hernn vnnd frunde vorzuwenden darmydde sulchs bey Kay: Mtt vnnßerem aller gnedigsten H. vnnd dem Heiligenn Reyh zuerlangenn sey / das Ich mych hyr midde will erpoten habenn. Es will aber Zuerlangung des ßelbigenn von notten seinn / das S. L. Bych begeben vnnd gantzlichenn abeste [Abstand nehme] des ordens ßo Ire L. vonn Kon: W.<sup>2</sup> zu Franckreich gebenn / vnd



von Ire angenommen / auch aller verwandnisßenn vnd pfflichten / dar mydde S. L. vonn der wegenn / vnnnd sunsth auch Franckreich verwandth Ist / myth aber vnnnd Zuschickung des Belbigenn vnnnd myr das Ich dar auff zuhandelenn habe vnnnd S. L. sych dere alßo gantzlichenn begebenn / genugßamen Scheinn vnnnd gewalth [Vollmachtsbrief] zustelle / dar auff Ich Alßo zu genaden vnd gunsth handelenn moege.

Wen der maßen sulchs verhandelth vnnnd gescheenn / bynn Ich auch erputig vnnnd willig ßo vill mugelich benebenn denn Redtenn vnnnd der Lantschafft bey denn vetterenn dar auff Handelunge vnd vleiße vorzuwenden dar mydde alle verdacht vnnnd vnfrundtliker wille auch beygelegt vnnnd Lande vnnnd Lewte zu Notturffth hyr an bedacht werden.

Dem nach dann der vnfrundtliche wille der frawen vnnnd mutter auffgelegte beßwerunge vnd was dem ferner anhengig<sup>3</sup>/ mych nyt alleine Bunderenn Ire L. vnd derßelbigenn Hernn vnnnd frunde betreffende Is / vnnnd nhu mehr durch S. L. drangkßall vnnnd vorurßachenth an die Belbigenn allenthalber gelangeth / will Ich mych auch erpoten haben ßo vill bey myr mugelich bey der frawenn vnd mutter vnnnd Iren Hernn vnnnd frunden anzuhalten vnd zubidden / wenn S. L. nach Rade vnnnd bilchem willenn / der Belbigenn Irer Hernn vnnnd frunde Ire L. genugßam widder ergange S. L. schriffte entschuldigeth versicherunge vnnnd caution gethann hatt / das sie solcher auflage gantzlichenn vnschuldig vnnnd S. L. hinfurter solchs oder der gleichenn wie dann auch S. L. myth bestendiger warheith Ire nit aufflegenn moegenn / nyt mehr vorzunhemenn oder zuerwegkenn gemeinth sey / vnnnd das auch kumpfftig S. L. Im ehelichenn Standt vnnnd sunsth auch sych Haltenn vnd gegen Ire L. erzeigenn wullenn Inn geporlichenn vnd erlichen weßenn vnnnd lebenn als eynem fromenn Christlichenn Furstenn vor gode vnnnd zum ehrenn woll ansteheth. Solche vnбилche vnnnd vnbedechtig S. L. vornhemenn auch Im bestenn fallenn lasßenn wullenn vnnnd das Inn vnfrundtschafft ferner nyth zudedengken.

Dem nach dann S. L. die zeit Irer regirung Lande vnd Lewte durch schade / andere getribene sachenn vnd vorhabenn / weyp vnnnd kinder landt vnnnd lewte Inn schaden grosßen verterbe vnnnd nachteill gefurth wie leider vor awgen vnd Sie dar nach Irenn Radt vnnnd wisßenn verlasßenn Nachfulgenth der regirung gentslichenn abegetretenn / alle vnnnd Iglliche des Furstenthumbs verwanten vnnnd Ingeßesßene vnwidderruefflichenn Irer verwanthnisße ledig gezellet / vnnnd nhu mehr Ich vnnnd der Hochgeborner Furste mein lieber brueder Hertzog Franciscus / wilchenn Ich denn Inn alle wege Inn diesßer Handlungē will angezogenn habenn ßo vill S. L. das vonn noetenn / gode vnnnd Kay: Mt: vor die regirung der glawbnerenn myth Radt vnnnd Hilffe der Landtschaffth vor die schulde zuandtwurtenn vorhaffth zu dem verpflicht beym zubetrachten das lande vnnnd Lewte nyth widder Inn Fehede zur trennungē vnnnd zu ruttungē dem gantzenn Furstenthumb zu beßwerungē gefurth werden.

Wyll myr vor gode vnnnd der werlde gepurenn auch Landenn vnnnd Lewtēnn vonn noetenn sein / dar anne zu seinde das hinfurter durch S. L. nychts moge erweckt vnd vorgenommē werden das zu vorterbe zuuertelgung oder zur ruettungē des Landes oder zweyspeilliger regirungē gereichenn moege auch acht zu habenn / das S. L. nycht ferner zu borgenn vnnnd zuuerschreibenn sych vnterstehenn moegenn / vnangeßehenn / myth vnnnd das Furstenthumb kein schulth oder verschreibung zuerbindenn hath noch soll / Szo S. L. nach obergebener vorlassung gemacht / das Landen vnnnd Lewtēnn zu schadenn gereichenn moege / sunderen Ire brieffe vnnnd Segell der Landtschaffth zu notturffth der oberlassung gebenn gehalten vnnnd dere zu widder nychts gehandelth werde / dann wiewoll Ich vorgesternn angezeith was Ich vonn wegenn S. L. nach der ßelbigenn abezihenn ausgebenn Ist / doch wisßentlich was aber das ßelbige von S. L. vorthann vnnnd ferner hette moge verthan werden wenn sie des fulge gehabt.

Szo nhu S. L. dietz oberzelte wie bilchenn alß sych dann vor godt vnnnd der werlde nith anders gepurenn will getrewlich wullenn zu

Hertzenn furenn myr nach Radt Hernn vnnnd Frunde vnnnd der Landschaffth vnnnd myth vorborgunge vnnnd genugbamer vorsicherunge vnßerer allerbeits Hernn vnd frunde vor das alles will vorsicherunge thun / vnd gebenn / zu meiner meus bruederenn Herten Franciscus vnnnd auch des Landes notturffth / vnnnd sych bies zu [bis zur] abewendunge der vngnade vnd erlangunge der gnade vnnnd frundtliekenn willens der vetterenn enthaltenn an endtenn dar sych dasßelbige vnns Landen vnd Lewten vnschedtlich vnnnd vnuordechtig sein mag / Will Ich mych wie obberurth hyr mydde zu kintlicher trewe vnnnd Liebe erpotenn habenn / das zu thunde das myr Landen vnnnd Lewtenn moeglich vnnnd nach aller vmstendigeith bilche [nach allen Umständen billig] zu achtenn.

Wen aber nith hab Ich vnnnd Menniglich zuermesßenn benebenn dem ßo alreide [bereits] vor augenn vnd wisßentlich was Ich Lande vnnnd Lewte / der gleichenn auch die frawe vnd mutter beneben Iren Hernn vnd frunden sych zu S. L. zuuerbehn habenn / vnd musßen alßo die ßachenn gode dem rechtenn Hernn vnd frunde befelen / vnd das vor owgenn haben das Lande vnnnd Lewte vnd das armueth betreffenn Isth. Datum Lune Mantags nach Misericordias domini Anno Dxxiij

### **Anmerkungen:**

- 1 Teile der Landstände haben sich also für Herzog Heinrich eingesetzt, waren auch wohl nicht damit einverstanden, daß er außer Landes gewiesen werden sollte. Darum zeigt sich Herzog Ernst in diesem Brief insgesamt versöhnlich und will an einer einvernehmlichen Lösung mitarbeiten, wenn das Verhalten seines Vaters das zuläßt.
- 2 Diese „Königliche Witwe“ ist vielleicht die um 1480 geborene und bereits 1518 verwitwete Hofdame am Hof Königs Franz I., die Herzog Otto nach dem Wunsch seines Vaters hatte heiraten sollen. Die Beziehungen Heinrichs zu dieser Dame und zum französischen Hof waren seinem Sohn Ernst vor al-

lem deshalb ein Dorn im Auge, weil sich Franz I. seit 1521 praktisch dauernd im Kriegszustand mit dem Kaiser befand, Ernst aber auf einen Ausgleich mit dem Kaiser setzte.

- 3 Dieser Passus, der sich mit dem Eheleben seines Vaters beschäftigt, scheint neben anderen einschlägigen Zeugnissen die Bemerkung Wredes [12] p. 79 zu bestätigen, Herzog Ernst sei „einer der sittenstrengsten Fürsten seiner Zeit“ gewesen. Sein Vater hatte schon seit etwa einem Jahrzehnt eine Geliebte, die er nach dem Tode seiner Ehefrau (07.12.1528) in Lüneburg heiratete. Von dieser hatte er zwei illegitime Söhne. Tatsächlich speiste sich das Zerwürfnis zwischen Heinrich und seinen Söhnen zu einem guten Teil aus dieser Affäre. Man kann jedoch nicht übersehen, daß Ernst diese sehr privaten Dinge hier gezielt einsetzte, um die Landstände von seinen Vorstellungen zu überzeugen. Er bekannte später auf dem Sterbebett (1546), daß er selbst drei illegitime Kinder hatte (Eckhardt [69] pp. 45-46).

#### **A4 Brief des Herzogs Heinrich aus Lüneburg an die Stadt Lüneburg vom 30.04.1528**

##### **Quelle:**

Stadtarchiv Lüneburg Br. 38/109.

##### **Text:**

Gunstygenn groth thouornn Erbarn erbarnen wolnegstenn guden frundes / de affeschryffthe eynes breues dath gy my tho geßendnt / welker mathen / de Hochgeborenn fursthe myn Boen Her Ernsth Herthoge tho Brunßwigk vnd Luneborch / an jw geschreuen Am mandage nha Misericordias dni tho Lunde [Lüne] vth geggan / hebbe ick leßende vormarketh vnd leßende dar juwe jn der vormeynden [vermeintlichen] acht tho bewegende [zu ver-

anlassen] my hir nicht tho lydende etc. Nhu moeth ock duth syn vornementh [Trachten] neuen [neben] andere syne vnfruntlyke vnform (dusser tidt) jn gedulth setthen / gy hebben auersth vth ergangener handelunge woll verstaenn jck neyner acht beschaden [für mich keine Acht angeordnet] ock nicht geßitthereth [zitiert] myne andtworde vngehorth neyne acht verkundygeth de an my gelangeth der nhu geseyn [betrachtet] / edder von mynem Bone vp mannychfoldyge forderunge affeschryffthe hebbe erlangen mogen ock neyne acht vororßaketh<sup>1</sup> vnd mynen Bonen Landt vnd Lude sampt allen Saken Rechten vnd vnrechten tho handen gestalt<sup>2</sup> / Vnd noch maels gantzlich vnd ouerboedych [bereitwillig] an geborlyken vnd vnuordechtlykenn wyllkoerlyken enden [gebühlich, ohne sich vorher bedacht zu haben und freiwillig] der haluen jn allen geborlyken andtworden staen vnd befunden werden.<sup>3</sup> Dar tho gy myner ganß mechtich goetlyck byddende gy willen jn mynes Boens grymmycheyth (de vth neynem guden grunde Her fluth) nicht bewegen lathen vnd my hir tho Reddunge myner vnschult jn mynem vornhemmende lyden vnd dar by dhoen alße gy vor godde vnd der werltd wyllen bekandt syn / Dath loeffe van godde dath loeff der Lude (de vp dem Rechtenn Wege syn) dar vor entfangen<sup>4</sup> den wo woll [wiewohl] ick van mynem Bone (nicht weynich) vorhynderth (der behoeff [zu dem Zweck]) deyner [Diener] boden vnd breue tho vorsendende vnd anthworde tho entfangende vorhope ick doch jn korthen tidt (mith der hulpe godes) Bodane schyne [Schein, der seine Unschuld bzw. die Rücknahme der Acht bestätigt] vor jw tho bryngende dath gy mynes hir syendes ane beßwerunge byllyck syn vnd weßenn schullen<sup>5</sup>. Bedencketh ock vth wath gudem grunde myn Soen meck her geforderth hefft. De wyle he nhu der acht vnd der vedderen haluen Bo grothe beßwerunge anthuth tho wattede schedenn he my doch hefft enthouden wyllen wen ock [obgleich] tho oem gekomen dar mede he vnbeßwerth bleue.<sup>6</sup> Wur mede ick ock juwen guden willen tho vorschuldende wusthe wyll ick my alle tidt (wo sonsth geue goth) erboden hebben. Datum Luneborch am donredage nha misericordias dni anno etc. xxviiij

Hinrick H to B vnd L  
zaligen hertogen Otte son

**Anmerkungen:**

- 1 Heinrich behauptet also, daß gegen ihn keine Acht bestehe bzw. eine solche ihm nicht bekannt geworden sei, und er auch von seinem Sohn vergeblich eine Abschrift der Ächtung angefordert habe. Tatsächlich ist wohl der Brief mit der Ächtung 1521 nach Celle verschickt worden. Heinrich befand sich damals und seitdem in Frankreich und wußte dementsprechend offiziell nichts von der Ächtung, eine Tatsache, die er nun politisch nutzt. Im weiteren geht er dann aber doch von der realen Existenz der Acht aus. Selbstverständlich behauptet er auch, keine Veranlassung dazu gegeben zu haben.
- 2 Heinrich weist zu Recht darauf hin, daß er seinen Söhnen alle Rechte und Pflichten an der Regierung abgetreten hat. Deshalb – so muß man ergänzen – können Land und Leute, anders als es sein Sohn behauptet, auch nicht von der Acht betroffen sein. Diesen Gedanken spricht er aber vielleicht deshalb nicht aus, da er es nicht sicher weiß, was dafür sprechen würde, daß er den Ächtungsbrief tatsächlich nicht gesehen hat. Das wiederum spricht dafür, daß Ernst Grund hatte, seinem Vater den Brief vorzuenthalten. Ob Heinrich etwa nach der Aufhebung der Acht an die Regierung zurückzukehren gedenkt, läßt er offen.
- 3 Er will (dem Lüneburger Rat) über alle angesprochenen Sachverhalte vollständig und bereitwillig Auskunft geben. Das Ziel ist natürlich, beim wohl noch zögernden Rat Vertrauen zu schaffen, um in der Stadt bleiben zu dürfen.
- 4 Den gesamten Passus kann man so verstehen, daß es das Vorhaben Heinrichs ist, „seine Unschuld zu retten“, indem er dem Kaiser in der Religionsfrage behilflich ist und im Gegenzug die Befreiung von der Acht erwartet. Dabei sollen ihn die

(bisher ebenfalls altgläubigen) Lüneburger unterstützen. Das Lob Gottes und aller, die „auf dem rechten Wege sind“ – man kann heraushören: die rechthgläubig sind – sei ihnen gewiß.

- 5 Heinrich hat oder sucht demnach wegen der Aufhebung der Acht über Boten zum Kaiser Kontakt. Die behauptete Behinderung dieser Aktivitäten durch seinen Sohn bezieht sich wohl darauf, daß er wegen seiner drohenden Verhaftung in Lüneburg Schutz suchen mußte und nun dort festsitzt. Indirekt deutet er damit an, daß er die von seinem Sohn angebotene Hilfe nicht benötigt. Es scheint tatsächlich so etwas wie einen Wettlauf zwischen Vater und Sohn um die Gnade des Kaisers gegeben zu haben.
- 6 Sinngemäß: sein Sohn tue ihm wegen der Acht und des Streites mit den Braunschweiger Verwandten großes Leid an, obwohl er ihn angeblich gerade davor bewahren wolle. Dabei wisse sein Sohn inzwischen, daß dieser von dem genannten Leid selbst nicht betroffen sei – anders als er es darstellt. Heinrich bezichtigt damit seinen Sohn der Lüge und der Instrumentalisierung der Acht und des Streits, um seinem Vater zu schaden. Seinem Sohn müssen diese Ausführungen als offene Kampfansage erschienen sein. Es spricht auch Bände, daß sich Vater und Sohn nicht direkt austauschen, sondern den Weg über den Lüneburger Stadtrat wählen, der jedes Wort ihrer „Korrespondenz“ mitliest und politisch würdigen kann – und soll.

## **A5 Brief des Herzogs Ernst aus Celle an die Stadt Lüneburg vom 05.05.1528**

### **Quelle:**

Stadtarchiv Lüneburg Br. 40/7.

## Text:

Vonn gots gnaden Ernsth Hertzog zue Brawnßwig vnn  
Luneburg

Vnnßerenn gunstigen grues vnn alles guedt zuuor. Erbammenn  
Liebenn getrewenn / Wyr habenn Ewer schreibenn myth Inner-  
warter Copey eines schreibens / als der Hochgeborner Furste  
vnnßer Her vnn vater euch auff vnnßer Jungste zugestelte  
schriffte hath thunn vberantwortenn / alles Inhalts vermergkt /  
vnn wie woll vnns vonn Hertzenn leidt das die dinge zur  
erowgtenn weiterunge sollenn gereichenn / vns auch beßwerlich  
auff dietz vnn andere S. L. schreibenn Inn widderschriffte zu  
Lasßenn<sup>1</sup> / Szo zweiffelnn wyr doch nit Ir werdeth allenthalber  
Inn gehaltener handelunge genugßam vnn Im grunde der  
warheith vermergkt habenn / wilcher gestalth wyr vonn S. L. (wie  
woll vonn vnns vnuerschulth) durch vnnbedechtige drangsall  
vnn vornhemen benötigeth [genötigt] werdenn / zu wegenn zu  
trachtenn / die Christlich vnn erlich auch Lande vnn Lewte  
vor mehrem S. L. schedlichem vorhabenn verhuetenn moegenn  
/ Zu dem werdeth Ir auch allenthalber verstandenn vnd Inn  
Handelunge befuntenn habenn als wyr dan auch Inn warheith zue  
keiner Zeith anders wullenn vermergkt werdenn dann das wyr S.  
L. getrewer wolmeinunge ann vnns zu komenn erfurderth hatten  
/ das aber S. L. dasßelbig wie bilchenn hette bescheen Bollen [wie  
es billigerweise hätte geschehen sollen] / zu der zeith nyt Hath  
annahmen wullenn / Bonderen sych dar ober vnterstanden das  
aufzuschreiben / zuerwegkenn vnd zuerfuderenn das  
vetterlicher zuecht vnn liebe wintzig gemesse das mußenn wyr  
dem nach es alßo S. L. wille Ist / godt vnnßerem Hernn / dem  
rechtenn / Hernn vnn frvnden / befeleenn / Wyr wollenn auch  
/ ane schuwen [ohne Scheu] / ßo S. L. vnns deshalb oder sunsth  
zu schuldigen [beschuldigen] vermeinen / Furstlicher  
auffrichtiger andtsworth befuntenn werdenn / Vnn hettenn vnns  
zue S. L. vill mehr zuuerhoffenn gehabt / Sie wurde lieber be-  
dacht vnn zu Hertzenn gefurth habenn / Inn was schaden  
Elendt vnn verterbe Sie die zeith Irer regirunge / Weib vnn



Kinder / Lande vnd Lewte gefurth hat / vnd dar nach vonn  
Inenn gewichenn vnd Sie verlasßenn / dan das ferner durch Ire  
vorhabenn / vnfrundtlicher wille vnd mehr verterbe solle  
verfurdert [fortgesetzt] werden<sup>2</sup> / Tragenn auch gantz keinen  
zweiffell Ir werdeth euch auff ergangene handelunge vnd vorige  
vnßere gnediger erInnerrunge Inn alle wege vnuorweislichenn  
[untadelig] vnd als die getrewenn zuhalten vnd zuerzeigen  
wisßenn<sup>3</sup> / wilchs wyr euch gnediger andtworth nyth wullen ver-  
halten / dan euch gnedigenn willenn zuerzeigenn sein wyr ge-  
neigt, Datum Zell Dinxtages nach Jubilate anno Dxxvij

Ernst manu propria

### **Anmerkungen:**

- 1 Diese von Herzog Ernst angekündigten „Weiterungen“ des Konflikts zeigen, wie unzufrieden er mit der Antwort seines Vaters ist. Er betrachtet diese als eine offene Kampfansage. Einen Weg zurück gab es nun nicht mehr. Wenig später erfolgte der Schlag gegen die Hauptverbündeten seines Vaters, die Franziskanerklöster in Winsen und Celle.
- 2 Eine Zusammenfassung der Gedanken des Herzogs: Sein Vater hat das Land und seine Familie ins Unglück geführt. Statt dafür Reue zu zeigen, wie es dem Vater gemäß und auch zu erwarten gewesen wäre, will er seinen ins Verderben führenden Weg fortsetzen. Hierauf wird es eine entschiedene Antwort geben. Vater und Sohn stehen sich also unversöhnlicher als je zuvor gegenüber.
- 3 Nach Schomaker (Anhang A1) unterließ der Lüneburger Rat daraufhin die großzügige Bewirtung Heinrichs, gewährte ihm aber weiterhin Asyl.

## B. Güterverzeichnis der Winsener Kirche (Stand 1725)

### Quelle:

Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 74 Winsen / L. Nr. 28, Tomus II, Caput XXXI. Von dem Städtlein Winsen, pp. 494-507.

### Text:

#### Von der Kirche

In dem Städtlein Winsen ist eine Kirche, worüber die Allergnädigste Herrschafft wegen des Ampts Winsen das Jus episcopale et Patronatus hat. Es sind darin eingepfarret:

Das Städtlein Winsen  
Das Dorff Lassrönne  
Das Dorff Haue  
    Stöckte  
    Hope  
    Fliegenberg  
    Wuhlenburg und  
Die Oberförsterey zum Bostel

An der Kirche ist ein Pastor, Diaconus und Organiste, der zugleich Küster ist, vorhanden.

Zu der Kirchen gehören

#### An Gebeuden

die Kirche an sich selbst und  
der Glockenthurm, so nicht weit davon stehet.

An Ländereyen, Wiesenwachs und Garten.<sup>1</sup>

	rthlr.	ggr.	d.
Ein Garte vorm Lüneb. Thor, giebt Heuer	2	6	
Ein Stück Land auf d. Sülbon	1	12	
Ein St. beym Kronsbruch	1		
Sechs St. auf dem Sülbon	3	9	
Ein St. auf dem Hallo		15	
Ein Stück bey S. Jürgen, thut Heuer		18	
Ein Stück alda	1		
Ein Stück auf den Achtstücken			
En halb St. bey S. Jürgen			
Ein St. bey Macken Lande			
Ein St. bey Soltauen Hoff [alle 4 zusammen]	3	6	
Ein St. hinter der alten Mühle		18	
Noch 1 St. daselbst		6	
1 St. bey S. Jürgen		18	
1 St. hinter d. alten Mühlen	1	6	
1 St. noch alda		12	
Ein Garte beym Hopenwege	3		
1 St. Land bey S. Jürgen		18	
2 St. alda und			
1 Garte [zusammen]	4		
1 Garte bey der Planwiese		13	8
1 St. Land hinter der alten Mühle	1		
1 St. hinterm Bruch	1	3	
1 St. auf dem	1	16	
3 St. auf den Glockencamp			
1 St. hinterm Bruch			
Ein wenig Wiesenland unterm Teich [zus.]	3		
drey Viertel Morgen Wiesen-Land			
in denen Osterwischen	4	16	
Ein Garte am Teich belegen		3	

[Mit „Teich“ ist stets „Deich“ gemeint. Zusatz von späterer Hand auf besonderem Blatt:]

Dem Winser Kirchspiel sind in neueren Zeiten beigelegt

1. Das Dorf Borstel im Jahre 17⟨86⟩ sonst nach Pattensen gehörend
2. Das Dorf Tönhausen, welches vorhin nach Handorff gehörte im Jahre ⟨180⟩1.

Die der Kirche zugehörnde Grundstücke sind aus den Kirchen Registern zu erfahren, deren Vergleichung mit der Angabe von dem Pacht-Gelde im Anfange des 18<sup>ten</sup> Jahrhunderts, mit dem im Anfange des jetzigen Jahrhunderts einen Maas Stab von dem gestiegenen Wehrte der Ländereien an die Hand giebt.

[Fortsetzung der obigen Liste:]

	rthlr.	ggr.	d.
Ein Garte im Neuenlande		12	
Ein halber Morgen in der Hachstette	2	12	
$\frac{3}{4}$ Morgen in den Osterwischen	5		
Ein St. auf dem Hallo	1	6	
Ein groß St. im Neuen Lande	14		
Ein St. von 6 Hbt. Einfall hinter der alten Mühlen so zehntfrey			
Ein bischen Wiesen Land [zusammen]	4		
1 St. Land dabey	1	12	
1 St. bey m Bäck		6	
1 St. bey m S. Jürgen	1	12	8
1 St. im Neuen Lande, so zehntfrey	1	12	
1 St. bey S. Jürgen	1		
$\frac{1}{2}$ St. im Neuen Lande	4	13	
8 St. Land auf den Sülbon	3		
$\frac{1}{2}$ St. im Neuen Lande	5		
1 Garte auf der Hachstätte	1	6	
1 klein St. im Neuen Lande	1		
1 St. bey S. Jürgen		18	
1 Garte auf den Schusterwall		12	
1 St. hinter d. alten Mühle	1		

	rthlr.	ggr.	d.
Ein groß Stück Land nebst einer Wiese im Neuen Lande	15		
Eine Wiese der Richthoff genandt	3	8	
1 St. Land auf dem Garthoff		18	
1 St. auf dem Sülbon		12	
1 St. bey S. Jürgen		18	
1 Garte auf dem Hersebuld		21	
1 St. Land auf dem Garthoff		18	
3 St. auf dem Sülbon	2	12	
1 St. auf dem Hallo		12	
1 Garten bey der Fillkuhle		21	
1 St. im Neuen Lande	10		
1 St. auf der Laßwehre	1		
1 Garte auf dem Hersebuld	1		
1 St. auf dem Garthoff	1	18	
2 St. bey S. Jürgen	2		
1 Garte auf dem Hersebuld		21	
Eine Wiese beym Gilt Lande			
1 St. von 3 Hbt. beym Garthoff			
1 St. von 2 ½ Hbt. alda [zusammen]	9		
2 St. auf der Kahlstette	1		
1 St. hinterm Bruch		12	
1 St. auf dem Sülbon	1	12	
1 Wiese der Wolcken genandt	10		
2 St. auf dem Sülbon	2	12	
2 St. auf der Wedemasch	1	16	
3 St. auf dem Hallo	1	18	
1 Garte bey der Fillkuhle		15	
1 St. Land im Neuen Lande und ein wenig Wiesenland am Teich	10		
1 St. auf dem Sülbon		12	
1 St. auf dem Gill Lande		6	
1 St. auf dem Hallo		12	
1 ½ Viertel Wiesen Land an der Luh	2	12	
2 St. Land bey S. Jürgen	1	12	
1 St. hinter der alten Mühle	1	18	

	rthlr.	ggr.	d.
1 Wiese in der Kahlstätte	5		
1 Garte auf dem Hersebuld	2		
1 St. auf dem Hallo		18	
1 St. Land bey S. Jürgen	1		
1 St. von 3 Hbt. alda	2		
1 Wiese in den Stöckter Wischen nebst			
1 St. Land auf dem Sülbon	3		
5 St. auf dem Sülbon	3		
3 St. auf dem Hallo	1		
1 Garte bey der Fillkuhle	1		
1 St. auf dem Garthoff	1		
1 St. bey S. Jürgen	1		
1 St. noch alda		15	
1 Garte bey S. Jürgen	1		
1 St. auf dem Glockencamp		16	
2 St. auf dem Vogelsanck	1	8	
$\frac{3}{4}$ Morgen Wiesen Land im Osterwischen	5	12	
$\frac{3}{4}$ M. Wiesen Land noch alda	4	12	
1 Garte auf dem Hersebuld	1	12	
2 St. auf dem Richtcamp	1	12	
1 St. auf dem Hersebuld	1	12	
3 St. auf dem Richtcamp	2		
1 St. in der Kahlstätte	1		
1 St. hinterm Bruch	1		
1 Garte auf dem Hersebuld		6	
1 St. beym Cronsbruch	1	3	
1 St. auf dem Hallo		12	
1 St. im Ilmer	1	12	
1 Morgen Wiesen Land in der Wehlandswiese	3	12	
1 St. auf dem Hallo		16	
1 St. Land beym Hildenfoot im Hoperfelde	2		
Jürgen Meier zu Mover aus einer kleinen Wiese im Vieh	12		
1 St. Land im Stöckter Felde nebst 1 kleinen Wiese		4	

	rthlr.	ggr.	d.
½ Morgen Wiesen Land im Hoper Felde			
und 1 Fischerey	2	18	
1 St. Land auf den Mölsen		18	

Wer alle vorstehende Kirchen Pertinentien anitzo in Heuer und Besitz habe, solches findet sich in denen Kirchen Registern, wobey zu notabeniren ist, daß das Geld, so bey jeden Stück gesetzt, das anitzige locarium sey, solches aber bald falle oder steige, nach dem sich Heuers Leuthe und Liebhaber dazu anfinden, auch von einigen wenigen Stücken nur ein geringer Canon gegeben werde.

Nachgesetzte Einwohner des Städlein Winsen geben aus ihren Häusern jährlich an die Kirchen, ein gewißes und unveränderliches Geld, als

	Rthlr.	ggr.	d.
Der Rector Hodann für ein wenig Raum			
hinter dem Hause <sup>2</sup>		5	
Hinrich Mester aus Sauerburgs Hause <sup>3</sup>		12	
Jürgen Wesen aus einer Gartenstätte			
hinter seinem Hause <sup>4</sup>		10	
Bartold Behren aus s. Hause <sup>5</sup>		2	4
Hinrich Mester aus s. Hause <sup>6</sup>		12	
derselbe von Wesen Hausstätte <sup>7</sup>		12	
Peter Hinrich Matthies aus s. Hause <sup>8</sup>		10	8
Thiel Meier aus s. Hause <sup>9</sup>		2	4
Jochim Hinrich Brand aus s. Hause <sup>10</sup>		1	12
Joh. Bart. Gevers aus s. Hause <sup>11</sup>		2	4
Christoph Fried. Ulrich aus s. Hause <sup>12</sup>		3	12
Peter Hetebrügge <sup>13</sup>		1	
Jacob Helmers <sup>14</sup>		6	
Christoph Quendsen <sup>15</sup>		6	
Claus Hinrich Gräper <sup>16</sup> Zinse		21	
Hans Christoph Knütter <sup>17</sup> Zinse	1		
Jürgen Engel aus seiner Hoffstätte <sup>18</sup> Zinse		12	

## Von dem Pastorat

Zu dem Pastorat gehöret, und ist dabey vorhanden

An Gebeuden

Das Wohnhaus<sup>19</sup>

Eine Scheure und

Ein Stall

Eine wüste Hausstätte<sup>20</sup>, da vor diesem das Küsterhaus gestanden, anitzo aber ein kleiner Garte ist.

## Zum Diaconat

gehöret

Das Wohnhauß<sup>21</sup>

Eine Scheure

Zur Küsterey

gehöret

Das Wohnhauß<sup>22</sup>

Zum Witwen Hause

gehöret

Das Wohnhauß<sup>23</sup>, dabey

Ein kleiner Garte

Zur Schuhle

gehöret

Das Schuhl Gebäude<sup>24</sup>, darauf anitzo der Cantor wohnet.

[Zusatz von späterer Hand:]

Dieses alte Schulgebäude, worin vorhin Rector und Cantor gewohnet, ist im Jahre 17< > da es der Einsturtz drohete, abgebrochen, der geringe Haus und Garten Platz aber zum Garten des



erstern Predigers geleet. Das Rectorat ist im Jahre ( ) gantz eingezogen, und an deßen Statt ein Schreibmeister angestellt. Für den Cantor ist vor dem Lüneburger Thore ein Haus angekauft und angebauet, wovon die besondern Acten unter den Consistorial Sachen von der Winsen Pfarre nachzusehen sind. infra pag: 509.<sup>25</sup>

### **Anmerkungen:**

- 1 Für die nachfolgenden Beträge gilt: 1 Reichstaler = 24 gute Groschen zu 16 Pfennigen. Die Pfennige leiten sich noch von der alten, bis etwa 1690 gültigen Schillingwährung ab: 1 Schilling = 12 Pfennige =  $\frac{3}{4}$  gute Groschen. Die Summe aller aufgeführten Einkünfte beträgt 236 Rthlr. 18 ggr. 12 d. Die Zuordnung der nachfolgenden Stellen zu heutigen Häusern erfolgte nach Klahn [80].
- 2 Marktstraße 1. 1714-1745 Wohnhaus des Rektors Friedrich Hodann. Diese und die folgenden Abgaben sind nicht identisch mit den Beträgen, die in einigen Fällen zusätzlich für die Zugehörigkeit zu einem Lehen gezahlt werden mußten (siehe Anhang D).
- 3 Rathausstraße 22, heute „Alte Ratsapotheke“. Im 17. Jh. gehörte die Stelle dem Amtmann Berthold Kahrstedt als „Freihaus mit Braugerechtigkeit“, danach dem Celler Ratsverwandten Heinrich Christoph Sauerburg, der 1692 in Celle als Bürgermeister verstarb. Seine dort am 05.09.1683 geborene Tochter Ilse Margarethe verstarb noch als Kleinkind am 03.05.1686 in Winsen. Ihr Vater ließ für sie ein Epitaph in der Winsener Kirche anbringen, das sich (beschädigt) dort noch heute befindet. Nach Sauerburgs Tod hatte es Bürgermeister Hinrich Mester inne, danach ging es in andere Hände. 1803 kaufte es der Apotheker Friedrich Levin Seelhorst. Seitdem ist es Apotheke. Der Neubau wurde 1897 errichtet.
- 4 Marktstraße 23. Hier wohnte 1585 der Kirchenjurat Johann Borkeloh.

- 5 Luhestraße 9, heute sogenanntes Blaufärberhaus.
- 6 Marktstraße 21, ein früheres Brauhaus, heute Haus des Handwerks.
- 7 Marktstraße 14 (westlicher Teil), damals wüst.
- 8 Mühlenstraße 1.
- 9 Kehr wieder 7.
- 10 Rundestraße 3.
- 11 Rundestraße 4.
- 12 Rundestraße 8 und 11.
- 13 Haselhorsthof 36.
- 14 Rathausstraße 26.
- 15 Rathausstraße 30.
- 16 Nordertorstraße 8.
- 17 Rathausstraße 20.
- 18 Rathausstraße 4. Wohnhaus des Senators Jürgen Engel, damals im Besitz seines Schwiegersohns Johann Peter Kors.
- 19 Rathausstraße 3, heute Superintendentur.
- 20 Wohl in der Nähe der Schule (siehe Anm. 24).
- 21 Kirchstraße 1, heute Kirchenkreisamt.
- 22 Rathausstraße 10.
- 23 Rathausstraße 24.
- 24 An der Kirchstraße etwa am Ort des heutigen Gemeindehauses St. Marien.
- 25 Dieses Gebäude, 1835 als Kantorat und 1. Schule, 1855 wieder als Rektorat bezeichnet, ging noch im 19. Jh. in private Hände über und war das spätere Kaufhaus Dolling bzw. Schreiber. 1972 wurde es abgerissen und die Stelle an der Ecke Rathausstraße / Eckermannstraße in einen Hotelneu-

bau einbezogen (Rathausstraße 38). Auf p. 509 des Amtslagerbuchs heißt dazu: „Hieronymus Rüter. Deßen Hauß liegt gleich bey vorigen (seel. Amtmann Kochs Freyhauß) außerhalb des Städtleins Gräntzen, ist gleichfals ein frey Hauß, so daß von selbigen bisher gantz und gar keine Unpflichten davon abgestattet werden.“ Und von späterer Hand: „Ist seit 17< > das Cantor Haus.“ Der bauliche Verfall der alten Schule und die Aufhebung des Rektorats kennzeichnen drastisch den Niedergang der Stadt am Ende des 18. Jhs. Die Aufgaben des Rektors übernahm vorübergehend der Pastor primarius selbst.

### **C. Direkt einzelnen geistlichen Stellen zustehende Einnahmen (Stand 1725)**

#### **Quelle:**

Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 74 Winsen / L. Nr. 28 (Amtslagerbuch Tomus II Caput XXXI pp. 511-531) und Nr. 30 (Amtslagerbuch Tomus IV Caput XXXVII und Caput XXXVIII, div. pp.).

#### **Textauszüge:**

(p. 479, Städtlein Winsen):

Das in solchem District [Vogtei Neuland] befindliche Pastoren Land ist zehntfrey.

Von dem Stücke sogenandten Lehn Landes, wird anstatt des Zehntens in natura 2 Rthlr 9 ggr. Zehntgeld bezahlet.

Das vormahlige Weihische Land so daselbst lieget und anitzo Matthias Rönneborg in Winsen besitzt, und davon jährlich dem Pastori primario in Winsen 20 Rthlr jährlicher Vermächtnis entrichten muß, ist gleichfalls zehntfrey.

(pp. 511-531, Städlein Winsen):

[Der Pastor erhielt aus fast jeder der damals 210 Bürgerstellen ein sogenanntes Opfergeld von 8 d. bis 1 ggr. 8 d. pro Quartal, der Küster, manchmal an seiner statt der Organist ein Opfergeld von 5 oder 5 ½ d. pro Quartal.]

(p. 1155, Vogtey Neuland, Hope):

Marten Müller hat an Länderey 180 Hbt. und giebt an stehenden Herrn Gefällen 2 Rthlr. 12 mgr. 3 d. in allen übrigen aber wie Matthies Reimers.

der Kirchen zu Winsen jährlich 3 Rthlr. 4 mgr. 4 d.

(p. 1156, Vogtey Neuland, Hope):

Peter Eggers hat an Länderey 163 1/5 Hbt. Einfall. er giebt an stehende Herrn Gefälle 2 Rthlr. 9 mgr. in allen andern ist er vorigem [Marten Müller] gleich.

der Kirchen in Winsen giebt er jährl. 2 Rthlr. 27 mgr.

dem Pastori alda 28 mgr. 1 d.

Michael Becken hat an Länderey 206 2/3 Hbt. und giebt dem Ambte an stehenden Gefällen 2 Rthlr. 18 mgr. in allen übrigen aber vorigen [Daniel Peter Bardowiecks und Peter Eggers] gleich.

dem Diacono in Winsen jährlich 9 mgr.

(p. 1209, Vogtey Pattensen und Acht Ramsloh, Bostel):

Vollhoefener Jacob Ravens, H(erren) Mann, hat an Länderey 63 ½ Hbt. Einfall und 12 Fuder Wiesenwachß.

Er giebt dem Pastori in Winsen 9 mgr.

dem Ambte ord. Dienstgeld 9 Rthlr. 18 mgr. dreytägig Burgvestengeld 13 mgr. 4 d. Landfolge und Jagten.

Sub rubrico der Radbrücher Vogtey 27 mgr. Immenstettengeld.

Vollhoefener Claus Wedemann, Pastoren G(uths) Mann in Winsen, hat an Länderey 67 ½ Hbt. und 12 Fuder Wiesenwachß.

Er giebt dem Pastori in Winsen 8 Rthlr. Dienstgeld 21 mgr. 3 d. Hoffheuer, 2 Hüner, 2 Hbt. Rogken.

dem Stifte zu Bardowieck 2 Sack Rogken.

dem Ambte Burgvestengeld 13 mgr. 4 d. Sächsisch Fuhr Geld 12 mgr. Landfolge und Jagten.

(p. 1226, Vogtey Pattensen und Acht Ramsloh, Ludorff):

Casten Meier, Pastoren in Winsen G<uths> Mann, hat an Länderey 16 Hbt. Einfall. Er muß seinem Guthsherrn wöchentlich 2 Tage mit der Hand dienen, genießet aber dagegen Speiß und Tranck, giebt aber anitzo dafür 3 Rthlr. 22 mgr. 4 d. an Gelde und 2 Hüner

dem Ambte giebt er für ½ Immenstätte 4 mgr. 4 d. für die andere halbe giebt unten Marten Rund, Burgvestengeld 13 mgr. 4 d. thut auch Landfolgen und Jagten.

(p. 1257, Vogtey Pattensen und Acht Ramsloh, Reudorff):

Johann Ravens des Pastoren in Winsen Guths Mann hat an Länderey 79 ½ Hbt. und 25 Fuder Wiesenwachß. Er giebt seinem Guthsherrn 8 Rthlr Dienstgeld, 13 mgr. 4 d. Hoffzins und 2 Hüner.

dem Ambte Sächsisch Zehndt Fuhrgeld 6 mgr. und Burgvestengeld 13 mgr. 4 d. thut daneben Landfolgen und Jagten.

## D. Geistliche Lehen in Winsen (Stand 1725)

### Quelle:

Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 74 Winsen / L. Nr. 28 (Tomus II), Caput XXIII pp. 371-376.

### Text:

#### Von denen dreyen Geistlichen Lehen<sup>1</sup> in Winsen

Es sind bey dem Ambte Winsen drey geistliche Lehen vorhanden, als

1. das Lehn S. Mariae Magdalenae<sup>2</sup>, welches bey der Pfarr Kirchen des Städtlein Winsens vor alten Zeiten gehöret.
2. das Lehn S. Georgii<sup>3</sup>
3. das Burg Lehen<sup>4</sup>

Woher diese drey Lehen ihren Ursprung haben, davon findet sich in der Ambts Registratur keine andere Nachricht, als daß in einem von Bürgermeister und Rath ao. 1612. unterm 20<sup>ten</sup> Maj. an den Hochseel. Hertzog Christian ergangenen Supplicato angeführet wird, daß selbige in den alten Zeiten von den Einwohnern in Winsen gestifthet seyn, welches auch, weil die dazu gehörige Pertinentien meistens in und um Winsen belegen, sehr wahrscheinlich ist.<sup>5</sup> Es haben die Herren Hertzogen dabevor mit diesen Lehen geist- und weltliche Personen belehnet zuweilen auf gewisse Jahre, zuweilen auf Lebzeiten und der Belehnten Erben, wie die bey den Acten annoch vorhandene Lehnbriefe ergeben.

Als aber anno 1659. das Lehn S. Georgii, durch Abgang des Bottenmeister [Postmeister] Bolten Familie, und anno 1664. das Burg Lehn und S. Mariae Magdalenae durch Absterben des Cellischen Hoff Predigers Timei beyder Söhne erlediget worden, und Ser<sup>mo</sup> anheim gefallen; So ist von solcher Zeit niemand weiter damit belehnet, sondern die Intraden sind nach Einhalt der

Fürstl. Polizey Ordnung de anno 1628 etc. eingezogen, selbige vom Ampte jährlich erhoben, berechnet und gehörigen Orts eingesandt worden, wie denn auch noch anitzo das Ambt solche jährliche Einkünffte, die sich auf 150 Rthlr.<sup>6</sup> belauffen, an Königl. Regierung zu dero Disposition einschicket.

Pertinentien und Revenüen des Lehns S. Mariae Magdalenaе.

	Rthlr.	mgr.	d.
Hinrich Mester in Winsen giebt jährlich von einer Städte <sup>7</sup>		4	4
Hinrich Völling und Ernst Ahlers alda von einer Hauß Stätte <sup>8</sup>		9	
Friedrich Wendel alda von einer Hauß Stätte <sup>9</sup>	27		
der Rector Hodan für seine Hauß Stätte <sup>10</sup>		5	5
Matthies Albers alda für seine Hauß Stätte <sup>11</sup>		6	6
Thile Meyer für seine Hauß Stätte <sup>12</sup>		6	6

Garten.

	Rthlr.	mgr.	d.
Ein Garte auf dem Hersebüld vorm Nordthor, thut	2	2	
Ein Garte vor dem Lüneburger Thor, giebt itzo	2		
Ein Garte am Lachß Wehr belegen, giebt		18	
Ein Garte auf dem Hersebüld vorm Nordthor	1	18	
Ein Garte am Löhner Feldbrack belegen		18	

## Saath-Länderey.

Zwey Stück auf dem Löhn Felde belegen von 3 Hbt.<sup>13</sup> Einfall.  
Drey kleine Stücke alda von 2 ½ Hbt. Einfall.  
Ein Stück auf dem Süllbör, so Zehntfrey, von 1 ¼ Hbt. Einsaath.  
Ein Stück auf dem Voß Camp von 1 ½ Hbt. Einsaath.  
Ein Stück hinterm Bruch von 1 Hbt. Einsaath.  
Ein Stück alda von 2 Hbt. Einsaath.  
Ein halb Stück alda von 3 Spinth Einsaath.  
Ein halb Stück alda von 1 ¼ Hbt. Einfall.  
Ein Stück hinter S. Georgii von 1 ½ Hbt. Einsaath.

[von anderer Hand auf einer sonst unbeschriebenen Seite, bezieht sich offenbar auf alle 3 Lehen:] Die von diesen Pertinentzien vorhandnen Manualien, wornach die Hebung geschieht, geben die vollständigste Nachrichten davon. Seit langen Jahren sind die Aufkunfte davon dem ersteren Beamten alhie für 154 Thl. in Pacht überlaßen.

Ein Stück hinter der alten Mühlen, am Wege belegen,  
von 1 ½ Hbt. Einfall.  
Ein Stück alda von 4 ¼ Hbt. Einsaath.  
Ein Stück alda von 2 ½ Hbt. Einsaath.  
Ein Stück alda von 2 ½ Hbt. Einsaat.  
Ein Stück hinter dem neuen Graben von 2 ½ Hbt. Einsaath.

## Wiesenwachs.

Eine Wiese in den Osterwischen belegen, im Noth Stall genandt,  
ohngefehr ¾ Morgen<sup>14</sup> groß.  
Eine Wiese in den Osterwischen, dazu zwey Ruthen Teichs  
[Deichs] gehören.  
Ein klein Ohrt Wisch Land daselbst.  
Eine Wiese im Tönhäuser Vieh, dabey zwey Ruthen Teichs  
zu unterhalten.



Eine Wiese in den Osterwischen, die Wechselwiese genandt, gehöret ein Jahr ums ander anhero, das ander Jahr aber zu dem

Lehn S. Georgii, kann 6 à 7 Fuder Heu thun.

Eine Wiese hinter der Mühlen am Reudorffer Wege belegen.

Eine Wiese in der Kohlstätte nach Reudorff hin.

Eine Wiese von einem Morgen minus 20 Ruthen im Neuenlande belegen, dabey 4 Ruthen Teichs auf Sanders Bracke zu Stöckte und acht Ruthen Fuß Teich zu machen und zu unterhalten.

Eine kleine naße Wiese hinter dem Vorwerck<sup>15</sup>, die Paine [Plan-] Wiese genandt.

Ein Achtwert<sup>16</sup>, dazu gehöret ein gering Ohrt Busch, und Mast, it: die Achtwertswiese<sup>16</sup> ums 4<sup>te</sup> Jahr.

Geld Zinse von ausstehenden Capitalien.

Reimer Reimers zum Fliegenberg giebt von 13 Rthlr. Haupt Stuhl [Kapital] jährlich 29 mgr. 2 d.

Pertinentien zum Burglehen gehörig.

	Rthlr.	mgr.	d.
Hinrich Gerhard Trost in Winsen für eine Haußstätte <sup>17</sup>		3	3
Peter Hoffman alda für eine Stätte <sup>18</sup>		6	6
Hinrich Mester wegen ol. Jürgen Wesen Haußstätte <sup>19</sup>		6	6
Simon Helmsick <sup>20</sup> und Johann Hinrich Vicke alda idem	13		4
Lippold Götken zu Hanstedt aus seinem Hause		27	
Dirck Pahlen zu Stöckte, desgleichen		7	7
Peter Honemanns W. alda, idem		7	7
Carsten Garbers zu Tönhausen, idem		18	
Tönnies Führmann alda von einer Stätte <sup>21</sup>		18	

### Garten.

	Rthlr.	mgr.	d.
Ein Garte bey der Abdeckerey Stätte belegen, thut	1	27	
Ein Garte bey dem Schuster Walde		24	
Ein Garte an der Plancke vor dem Nordthore	1	18	
Ein Garte fürm Teich Thor, nebst J. Benthaken Garten	2		

### Saath Land.

Zwey Stück hinter der alten Mühlen, jedes von 4 Hbt. Einfall.

Zwey Stück noch alda, und jedes von 4 Hbt. Einsaath.

Ein Stück auf dem Löhnfelde von 1 Hbt. Einf.

Ein Stück bey Bostel von 3 Hbt. Einfall.

Ein klein Ende auf dem Clockencamp belegen

### Wiesenwachs.

Zwey Stück niedrig Weyde Land im Neuen Lande belegen, groß 6  $\frac{1}{2}$  Morgen, dabey sind 10  $\frac{1}{2}$  Ruthen Haupt Teich, auf dem Achterdeich 3 R. 4 Fuß, auf der Seven, 8 Fuß bey Johann Behren Hause, 2 Flaggen auf dem großen Brack und Elb Teich zu unterhalten.

Ein Ohrt Wisch Land am Achterdeich im Neuen Lande belegen, dabey zwey Ruthen vier Fuß Teich am Achterteich zu unterhalten.

### Geld Zinß.

Claus Peter Macke und Matthias Ronneborg in Winsen geben für 5 Rthlr. Haupt Stuhl jährlich Zinß 17 mgr. 2 d.

Pertinentien zum Lehn S. Georgii.

Aus Wohnhäusern

	Rthlr.	mgr.	d.
Doctor Ebel für die Stätte, die Vicarien Städte <sup>22</sup> genandt, welche er bey dem vormahligen Weyhischen Hoefe besitzt	1		
derselbe von einer Haußstätte <sup>23</sup> , so zu den Weyhischen Hoff genommen worden		6	6
Christian Daniel Ipsing <sup>24</sup> alda		6	6
Hinrich Wesen W <sup>25</sup>		6	6
Hans Voss zu Lassrönne aus seinem Wohnhause		18	

Garten.

	Rthlr.	mgr.	d.
Ein Garte vor dem Nordthor, auf der Hersebuld genandt belegen, thut zur Heuer anitzo	2		
Ein Garte hinter dem Vorwerckshoefe <sup>15</sup> belegen von 1 Hbt. Henpfsaat	1		

Saath Land.

Ein Stück Land von 20 ½ Hbt. Einsaath am Höper Wege belegen.  
 Drey Stück in den Luh Wiesen belegen, von 6 Hbt. Einfall.  
 Ein Stück Land bey S. Georgii belegen von 1 Hbt. Einfall.  
 Zwey Stück Land bey Bostel belegen.

Wiesenwachs.

Zwey Morgen 60 Ruthen Wisch Land in der Stöckter Wiesen belegen, und zwey kurtze Ende Saath Land, so darauf schießen.

Die Wechselwiese in den Osterwischen, so ein Jahr ums ander an das Lehn S. Georgii, und an das Lehn S. Mariae Magdalenae gehört.

### **Anmerkungen:**

- 1 Es ist ganz offensichtlich, daß die drei geistlichen Lehen zu den aus altkirchlicher Zeit bekannten Vikarien gehörten. In nachreformatorischer Zeit ging allerdings zunehmend der Zusammenhang zwischen dem Besitz dieser Güter und dem einer geistlichen Stelle verloren. Die zu den Lehen gehörigen Hausstellen lagen alle im ältesten Teil der Stadt, d. h. längs des Straßenzuges Deichstraße – Marktstraße – Nordertorstraße. Nach dem Amtslagerbuch lagen ausschließlich hier auch die Königszinsstellen. Nach Sudendorf [27] Band I Nr. 316 wurde 1319 ein Stück Land aus dem welfischen „Allo-dium“ in Winsen von der Größe eines Stadtteils aus der Bardowicker Zehntpflicht entlassen. Das deutet auf eine Erweiterung der Stadt zu dieser Zeit hin. – Die drei geistlichen Lehen gruppieren sich um Kirche, Schloß und Vorwerk (den späteren Adelshof an der Luhe). Ihr Ursprung dürfte folgender sein: Bei der Gründung von Stadt und Schloß (wohl Ende des 12. Jhs.) erhielten die Schloßbediensteten vom welfischen Stadtherrn in der neuen Stadt Stellen zugewiesen. Diese wurden zum geistlichen „Burglehen“ zusammengefaßt, das einem Vikar zur Verwaltung übergeben wurde, der zugleich Altarist an der Stadtkirche war. Dieses geistliche Burglehen, das demgemäß auch ein Patrozinium erhielt, nämlich „SS. Cosmas & Damian“, wurde alsdann mit weiteren Dotationen ausgestattet. Die gleichzeitige Kirchengründung überließ man den befreundeten Lüneburger Benediktinern. Da diese offenbar über keinen Besitz in Winsen verfügten, stellte sich dieser Weg aber bald als Sackgasse heraus. Nach 1233 belehnten dann die Welfen den neuen Winsener Kirchherrn mit Höfen in Roydorf und Borstel, während für die Bediensteten der Kirche neue Stellen in deren Nähe geschaffen wurden, die nach dem Vorbild des Burglehens zum geistlichen Lehen „St.

Maria Magdalena“ unter einem Vikar zusammengefaßt wurden, dessen Vermögen durch weitere Dotationen ebenfalls aufgestockt wurde. Auch auf dem Vorwerk (seit 1543 als erbliches Mannlehen zunächst an den herzoglichen Rat Johann von Haselhorst vergeben [60]) waren mit der Zeit immer mehr Bedienstete tätig, die nun auch Stadthäuser in der Nähe erhielten. Diese wurden 1336 ebenfalls in eine neue Vikarie „St. Georg“ eingebracht, deren Vermögen dann ebenso wie die der anderen durch Zustiftungen aufgestockt wurde. Da alle diese nunmehr „geistlichen“ Vermögensteile ursprünglich ebenso wie die zentralen Objekte Kirche, Burg und Vorwerk zum noch 1319 so genannten welfischen „Allodium“ gehört hatten, standen auch alle drei Vikarien unter dem Patronat der welfischen Familie. Sie waren zunächst und der Intention nach Versorgungsinstitute für die Bediensteten von Kirche, Burg und Vorwerk. Die Vikarien entwickelten sich dann aber allgemein, besonders im 15. Jh., wegen ihres geistlichen Charakters und des damit verbundenen Spendenzustroms zu den berichtigten Finanzzentren der alten Kirche.

- 2 Die Vikarie St. Maria Magdalena ist aus einem größeren geistlichen Güterkomplex an der Einmündung der Schmiedestraße in die Marktstraße hervorgegangen, den die Welfen gestiftet hatten. Zu dieser Vermögensmasse wurden nach dem Stadtbrand von 1585 noch die beiden ursprünglich zur Klosterfreiheit gehörigen Stellen am Kehr wieder hinzugefügt.
- 3 Das Lehen St. Georg hatte seinen Schwerpunkt im Vorwerk an der Luhe, das seit 1543 ein erbliches Mannlehen (sog. weltliches Burglehen) war. Erster Lehnsinhaber war der herzogliche Rat Johann von Haselhorst, der seit 1529 Verweser des Klosters Lüne und seit 1532 auch Hauptmann auf dem Winsener Schloß war. Seit Mitte des 17. Jhs. gehörte es der Adelsfamilie von Weyhe. Später nannte man den Hof wegen seiner Braugerechtigkeit Brauhof. Da die Vikarie St. Georg 1336 gestiftet wurde (siehe Nr. 4), muß man annehmen, daß das Vorwerk schon damals existierte.

- 4 Das (geistliche) Burglehen ist sehr wahrscheinlich die frühere Vikarie SS. Cosmas & Damian. Die Häuser dieses Lehens lagen längs des Straßenzuges Deichstraße – Marktstraße – Nordertorstraße, der die älteste Stadt darstellen dürfte. Diese Lage der Häuser deutet ferner darauf hin, daß es einen Zusammenhang zwischen der Anlage der Burg und der Stadtgründung gibt.
- 5 Diese Theorie ist unwahrscheinlich, ihre Begründung auch nicht stichhaltig. Nicht auszuschließen ist, daß es bürgerliche Zustiftungen gegeben hat. Der weitaus größte Teil des Vermögens muß jedoch eine welfische Stiftung sein.
- 6 Zu den Währungseinheiten: 1 Reichstaler = 36 Mariengroschen zu je 8 guten Pfennigen.
- 7 Marktstraße 14 (östliche Hälfte). 1585 wohnte hier der Kaplan Johan Hoppe, im 17. Jh. der Bürgermeister Heinrich Messter.
- 8 Schmiedestraße 6 und 4. Beide Häuser hatten 4 mgr. 4 d zu bezahlen.
- 9 Schmiedestraße 10/12.
- 10 Marktstraße 1, 1714-1745 das Wohnhaus des Rektors Friedrich Hodann.
- 11 Kehr wieder 6, bis 1585 zum Klosterhof gehörig ([81] p. 18).
- 12 Kehr wieder 7, bis 1585 zum Klosterhof gehörig ([81] p. 18).
- 13 1 Scheffel = 2 Himten = 4 Spint = 62,304 l. Es wurde damit auch (wie hier) diejenige Ackerfläche bezeichnet, auf die die angegebene Getreidemenge ausgesät wurde. 1 Hbt. = 873 m<sup>2</sup>.

- 14 Längenmaße: 1 Rute = 16 Fuß = 4,6736 m; Flächenmaße: 1 Morgen = 120 Quadratruten = 2621,1 m<sup>2</sup>.
- 15 Das hier genannte Vorwerk ist nicht mit dem 1543 genannten identisch, sondern befand sich etwa in der Gegend des heutigen Finanzamtes. Im Stadtplan von 1785 [41] heißt es „Hausvogtey“ und war von einem separaten Graben umgeben. Ferner stand damals die Zehntscheune auf diesem Vorwerk. Dieses Vorwerk wird schon 1585 erwähnt, und zwar an anderer Stelle als der Haselhorstsche Hof ([81] p. 19) und zusammen mit der dazugehörigen Scheune 1714 beschrieben [82]. Da dieses Vorwerk nicht von einem geistlichen Lehen „umgeben“ war und auch weit außerhalb der alten Stadt lag, muß man annehmen, daß es erst in der Neuzeit angelegt wurde.
- 16 Siehe Anm. 5 zu Quelle Nr. 25.
- 17 Luhestraße 5, ein Freihaus, 1669-1704 Apotheke.
- 18 Marktstraße 26 (westlicher Teil), im 17. Jh. Wohnhaus des Bürgermeisters Hinkeldey, in der 1. H. des 18. Jhs. des Senators Peter Hoffmann.
- 19 Marktstraße 14 (westlicher Teil), damals wüste Stelle.
- 20 Haselhorsthof 1.
- 21 Nordertorstraße 10. 1585 Wohnhaus des Jacob Raven, wohl eines Verwandten des 1534 genannten Pastors Hildebrand Raven.
- 22 Dr. Ebel aus Hannover sollte zu dieser Zeit den Brauhof für die Winsener Brauereikompanie verkaufen. Dieser adelige Freihof, das vormalige Vorwerk, zu dem auch eine Begräbnisstätte in der Kirche gehörte, war 1657-1707 im Besitz der Familie von Weyhe und gehörte danach bis 1735 der Braue-

reikompanie. Die Ländereien waren damals schon verkauft, die Begräbnisstätte an die Kirche zurückgegeben. Das Brau- und Wohnhaus hatte die Nr. 86 der 1828-1894 gültigen Hausnummern. Die hier so genannte Vikarienstätte (Nr. 87), seit 1585 wüst und schon damals als zu einem Lehen gehörig bezeichnet, lag dicht daneben. Die Abgabe von 1 Reichstaler war ursprünglich für den adeligen Freihof zu entrichten, jetzt aber wurde dieser Betrag dem Lehen St. Georg gutgeschrieben, womit offenbar auch die Abgabe für die wüste Vikarienstätte abgegolten war. Man sieht daran die enge Verbindung, die zwischen dem adeligen Hof bzw. dem vormaligen Vorwerk und dem Lehen St. Georg bestand. Siehe auch Amtslagerbuch p. 509.

- 23 Diese wüste Stelle, ebenfalls schon 1585 als zu einem Lehen gehörig bezeichnet, Nr. 88 der Hausnumerierung des 19. Jhs., war 1585 im Besitz von Franz Beneke und hieß in den städtischen Akten danach noch lange „Paul Benekes Hausstätte“, Zuletzt wurde sie 1731/32 erwähnt.
- 24 Brauhofstraße 3. 1585 Wohnhaus des Clawes Schmeth, wohl eines Verwandten des Pastors Heinrich Schmeth (1574-1602).
- 25 Marktstraße 23, 1585 Wohnhaus des Kirchenjuraten Johann Borkeloh.



**E. Circulare und Notification von Pastor primarius Harlepp  
in Sachen Beschaffung neuer Fenster (03.11.1754)**

**Quelle:**

Archiv St. Marien Winsen (Luhe) Rep. 59 512/I.

**Text:**

Circulare  
an die Angesehenste in der Gemeinde wegen der neuen  
Fenster in der Kirche.

Es lieget der gansen Winser=Kirchspiels Gemeinde, was Standes und Weesens auch die eingepfarrete sind, klar vor Augen, was für eine beträchtliche reparation an der hiesigen Stadt=Kirche zur höchsten Nohtwendigkeit verrichtet worden<sup>1</sup>.

Der Kosten Aufwand übersteiget die Summe von 1000 rth und dennoch hat man bey dem bisher geführten guten Haushalt solchen eines Theils von eigenen Mitteln, andern theils von Capitalien, die in leidliche Verzinsung genommen sind und allmählich wieder abgetragen werden sollen, bestritten, ohne der Gemeinde, wie sonst in dergleichen fällen geschehen, mit Collecten beschwerlich zu fallen. Diese Reparation nun hat eine andere veranlaßet, welche nicht minder unumgänglich nöhtig ist. Es sind nemlich die ohnehin durch langheit der Zeit v(er)altete und gantz dunckel gewordene Fenster in der Kirchen bey dem Bau so sehr beschädiget worden, daß die bloße Ausflickung ansehnliche Kosten erfordern würde, es bleiben aber so denn beständig alte Fenster, und der Aufwand wäre so gut als verlohren.

Bey so bewandten Umständen nun ist geurtheilet worden, wie es zum Besten und Zierde des Gottes=Hauses gereichen würde, die Fenster sämtlich neu machen zu laßen, und dahin eine freywillige Beysteuer in der Gemeinde zu samlen und zwar auf Maaße und

Weise, als es gestern von der Kansel der versamleten Gemeine bekannt gemacht ist<sup>2</sup>.

Man zweifelt daher keinesweges an einer milden Beysteuern und ersuchet die Honoratiores in dieser Gemeine hiedurch aufs geflißenste und inständigste, Sich solchergestalt, als Sie ihr Stand und Glücks Umstände von den übrigen unterscheidet, auch in Ihrer Mildigckheit zu dieser nohtwendigen Zierde des Gottes=Hauses sich hervor zu thun. Und ob man gleich Ihr Andencken durch Nahmen und Waapen, welche die Fenster nur dunckel machen, nicht auf die Nachkommen bringen kann<sup>3</sup>, so wird doch die Nachricht von ihrer Freygebigck(e)it, durch Beybehaltung dieses Circulars, unter welches Sie ihre Nahmen und das quantum der beliebigen Beysteuern nach Gefälligkeit eigenhändig einzeichnen wollen, dadurch der Vergeßenheit entrißen werden, und welches das vornehmste ist, ihr Andencken vor dem Allerhöchsten, der ihre aus reiner und lauterer Absicht zur Zierde des zu s(einem) Dienst gewidmeten Hauses erzeugende Milde nicht unbelohnet laßen wird, stets im Seegen bleiben.

Noch eins ist zu bitten, nemlich daß ein jeder, der Geld einzeichnet, gütig belieben möge, solches demjenigen, der ihm dies circular præsentiret, in guter gängiger Müntze gleich bezahlen möge.

Winsen d. Nov 1754.

Nahmens der Kirchen  
[Unterschrift von Pastor prim. Harlepp]

Notification zur Collecte und freywilligen Beysteuern zu der Verneuerung samtllicher Fenster Winsen d. 3 Nov. 1754.

Wir erinnern uns auch heute in tiefster Demuht unsers Hertzens der besondern Wolthat Gottes, die wir seiner gnädigen und väterlichen Beschützung zu dancken schuldig sind, daß Er als der Hü-

ter Israels dies sein Haus, darein Er seines Nahmens Gedächtniß gestiftet, und darein die hiesige Gemeine einmühtig den Herrn der Heerschaaren öffentlich anbetet, so treulich bewachtet, daß von den Arbeitern, die daßelbe seit einem halben Jahre verbeßert, niemand zu Schaden kommen, und Keiner davon im geringsten verletzt worden. H~~err~~ H~~err~~ wir bringen dir ein hertzliches und demuhtiges Lob= und Danck=Opfer, daß du der Arbeiter Leben in deinen Vater=Händen getragen, daß Sie alle Gefährlichckeyten ohnverletzt überstiegen, und dies dein Haus erneuert haben, daß unter deiner Gnaden=Obhut Kindes=Kind deinen Nahmen darein verehren kann. Halte fernerhin deine Augen offen über dies dein Heiligthum, daß es weder durch Feuer noch andere Gefahr verstöhret werde, sondern wir und unsere Nachkommen ohngehindert darein dir heiliglich dienen, verehren und anbeten; du aber nach deiner Verheißung uns zum ewigen Leben segnen mögest mit allerhöchstem geistlichen Seegen in himmlischen Gütern durch Christum.

Wir nehmen aber auch daneben Ursache, diese Christliche Gemeine bey der so nöhtig gewesenenen Verbeßerung ihres Gottes=Hauses ihrer verbindlichsten Mildthätigckeyt zu erinnern, da nunmehr die öffentlichen Klagen von dem elenden und schlechten Zustande und Ansehen unsers Gottes=Hauses gestillet sind, und daßelbe nicht allein daurhafft auf Kindes=Kind gemacht, sondern auch ein Feines Ansehen äußerlich bekommen hat<sup>1</sup>. Denn ein jeder kann von Selbst ermeßen, daß eine so ahnsehnliche Verbeßerung auch eine große Summe Geldes mitgenommen, da die Bau=Kosten weit über 1000 rth sich erstrecken. Es ist auch dieser Kosten wegen die hiesige Gemeine biß dahin nicht mit collecten beschweeret worden, wie sonsten gewöhnlich und dieselbe auch schuldig ist. Sondern es sind die Bau=Kosten theils von der Kirche eigenen Mitteln, theils von angeliehenen capitalien bestritten, die von der Kirchen leidlich verzinset werden, und allmählig wieder abgetragen werden sollen. Dieserwegen kann der Kirchen weiter nichts zugemuhtet werden, da noch eine andere Verbeßerung an unserm Gottes=Hause unumgänglich nöhtig ist, welche die erste Verbeßerung veranlaßet

hat. Es sind nemlich die ohnedem durch länge der Zeit veraltete und gantz dunckel gewordenen Fenster in dieser Kirchen bey dem Bau so sehr beschädiget worden, daß die bloße Ausflickung gewiß ahnsehnliche Kosten erfordern würde, und diesemohngeachtet beständig alte Fenster bleiben, daher die Kosten für die Ausbeßerung so gut als verlohren wären. Weilen es nun bey so bewandten Umständen nicht allein zum würlklich besten unsers Gottes=Hauses nohtwendig, sondern auch daneben zur Zierde deßelben gereicht, die Fenster sämtlich neu machen zu laßen, die über 400 rth sich betragen wurden, so würde diese Gemeine die Kosten dazu durch gewöhnliche Collecten aufzubringen haben, da die Kirche bereits eine Verbeßerung von mehr als 1000 rth übernommen, und mit dem Abtrag der angeliehenen Capitalien auf viele Jahre genug zu zahlen hat. Allein da noch viele Andencken in den Fenstern vorhanden, daß solche ehedem durch eine freywillige Gabe von denen eingepfarreten hieselbst sind geschencket worden, dergleichen sich auch in den Pfarr = Häusern finden<sup>3</sup>, und auch sonst nicht ungewöhnlich ist, so ist der Entschluß gefaßet, die Verneurung der Fenster nicht durch gebräuchliche collecten, sondern durch eine freywillige milde Besteuer aus der gansen Gemeine zu bestreiten. Wir haben daher zu allen und jeden, wes Standes und Würden Sie auch sind, das gewiße Zutrauen, es werde sich Keiner entziehen, er sey jung oder Alt, Herrschafft, Kinder und Gesinde, nach Vermögen dieses nöhtige und zur Zierde unsers Gottes=Hauses gereichende Vorhaben mit einer mildreichen Gabe befördern zu helfen. Denn es ist ja unser aller Gottes=Hauß, darein so wol alten als jungen der Weg zur Seeligkeit gezeiget wird, darein uns der Herr verheißen hat zu segnen, auch so manches Gebet erhöret, das wir in der Noht für uns und andere zu ihm schicken. Wie sollten wir deswegen nicht zur Erhaltung und Verbeßerung deßelben um so williger seyn, nur einen geringen Theil von demjenigen zu geben, das wir nicht von uns selbst, sondern allein aus der Seegens=Hand unsers Gottes haben. Ich zweifele deswegen im geringsten nicht, es werde diese ganse Gemeine hiebey besonders ihre gut(t)hatige Mildigckheit blicken laßen, da es nicht allein die Noht ihres Gottes=Hauses erfordert, Sie auch mit verschiedenen

collecten zu der geschehenen Kostbaren Verbeßerung verschonet wird, und bereits ihre Vorfahren dazu zu rühmliche Vorgänger haben, sondern auch dieselbe sonsten bey auswärtigen collecten sich mildthätig jedesmahl bewiesen, die nun wegen guter Veranstaltung von Königlicher Regierung aufgehoben sind, daß daher dieselbe um so mehr an ihr eigenes Gottes=Haus anwenden kann, in der gewißen Hofnung, daß der reiche Seegens=Gott das, was zu seiner Ehre, und Beforderung seines Namens angewandt wird, um so viel reicher und milder vergelten werde.

In der gewißen Hofnung nun, daß niemand seine milde Hand hiezu verschließen werde, kann ich auch nicht umhin, die Ordnung zu eröffnen, auf was Art diese freywillige Beysteuere gesamlet werden solle. Die angesehenen, die in dieser Gemeine sich befinden, und sich mit uns zu diesem Gottes=Hause wenden, werden in der bevorstehenden Woche am Dienstage durch ein schriftliches Circular darum ersuchet werden, so Ihnen der hiesige Organist einreichen wird; daneben gelieben dieselben Selbst eigenhändig aufzuzeichnen, wer und wie viel ein jeder aus ihrem Hause gegeben. Wir sind zum voraus überzeuget, daß so viel ihr Stand und Glücks=Umstände sich von den übrigen unterscheidet, Sie auch in ihrer Mildigckheit zu dieser höchstnohtwendigen Zierde unseres Gottes=Hauses einen so viel mercklichern Vorzug werden sehen laßen, in der festen Zuversicht, daß die reiche Seegens=hand des Gebers aller Gaben ihre aus einer lautern Absicht zur Nohtwendigkeit und Zierde des zu seinem Dienste gewidmeten Hauses erzeigende Milde nicht unbelohnet laßen, sondern an Ihnen und den Ihrigen so viel reichlicher segnen werde.

Für die übrigen, so zu dieser Gemeine gehören, sollen Bücher gemacht werden, darein die Nahmen aller, sie seyn Alt oder jung, Herrschafften, Kinder oder Gesinde sollen verzeichnet werden, welche zur Verneurung der hiesigen Kirchen Fenster ihre Mildthätigckheit bewiesen wie auch nicht weniger was ein jeder besonders dazu beygetragen hat. Hier in der Stadt wird die

Samlung von einem Kirchen=Juraten und dem Organisten, und auf dem lande gleichfalls von dem Kirchen=Juraten und jedem Orts Schulmeister verrichtet werden. Es soll auch am künftigen Sonntag die gantze Gemeine daran erinnert, und zugleich der bestimmte Tag öffentlich abgekündigt werden, an welchem die Samlung so wol in der Stadt als auf dem Lande ihren Anfang nehmen wird. Wir hoffen in dem guten Zutrauen nicht zu fehlen, daß ein jeder nach seinem Vermögen sich bestreben werde, zur Danckbarkeit für die von Gott bescheerten Güter, so viel mehr von denselben zur Verbeßerung dieses Gottes Hauses zufließen zu laßen, als die Seegens Hand Gottes Sie auch vorzüglich noch in diesem Jahre begabet hat. Sie sämtlich mit ihren Kindern und Gesinde seyn hiebey eingedenck, wie solches zur Nohtwendigkeit und Besten des Hauses des Herrn sey, darein Sie die Heilige Taufe empfangen, darein Sie auf den Weg zum ewigen Leben geführt wurden, darein Sie ihren Taufbund übernommen, und mit Gott in genauen Bund getreten, dem allein dies Haus geweyhet ist, darein Sie mit dem Worte des Lebens gesättiget, und mit Christi Leib und Blut gespeiset und geträncket werden. Besonders werden Kinder und Gesinde hiebey nicht vergeßen, wie dies das einzige Opfer sey, daß Sie den Herrn zum besten seines Hauses jemahls dargebracht, und vielleicht niemahls wieder darzubringen Gelegenheit haben.

Da ich auch der gewißen Hofnung lebe, daß diejenigen, die zwar in andere Kirchspiele eingepfarret, aber wegen nähern Weeges die mehrste Zeit unserem öffentlichen Gottesdienste in diesem Hause beywohnen<sup>4</sup>, aus Danckbarckheit für den öffentlichen Unterrichte in demselben willig seyn werden, zu diesen neuen Fenstern ihre Mildigckheit sehen zu laßen, so wird denenselben frey gegeben, ob Sie sich in meinem Hause in ein besonders dazu verfertigtes Buch einzeichnen, und ihre freywillige Gabe dazu opfern wollten. Sollte aber der Erfolg ausweisen, daß die mehrichen vielleicht aus Blödigkeit sich davon abhalten ließen, so werde (ich) einen Sonntag vorher öffentlich abckündigen, an welchem bestimmten Sonntage die Becken vor allen Kirch=Thüren zu solchem Behuf ausgestellt werden sollen, darein ein jeder nach

Gefälligkeit eine milde Beysteuern einzulegen freye Gelegenheit hat. Wir haben nicht weniger zu diesen die feste Zuversicht, daß solche zur nothwendigen Zierde dieses Gottes Hauses ihre milde Hand öffnen werden, darein Sie mit uns dem Gott aller Gnaden öffentlich und einmütig dienen, manchen mühsamen Weg zu ihren entlegenen Gottes Häusern besparen, und zumahl bey rauher Witterung ihrer eigenen Gesundheit nicht geringen Vortheil schaffen.

Damit auch niemand von allen glaube, daß ich bloß eine Vorsprache für unsere Kirche zu deren nöthigen besten abgebe, so dieselbe unumgänglich in jemand haben muß, so werde (ich) Selbst zu meinem Theile mit meinem gantzen Hause bey dieser Gelegenheit ein erwelckliches [erweckliches = erbauliches] exempel geben, und durch eine milde Gabe andere zur Nachfolge anfrischen, da ich in meiner Seelen fest versichert bin, wenn das, was sonst mannigmal unnöthiger Weise auf Nichtigkeit verwandt wird, an Kirchen und Gottes Häusern gewendet würde, die heilsahme Absicht der Ehre Gottes und Beförderung seines Namens nicht so sehr als leider in diesen letzten Zeiten geschieht, verfehlet würde. Der Herr, Herr, der die Herten in seiner Hand hat, lenke Sie zu allem Guten und ihm gefälligen Wercken, daß Sie aufhören mit seinen verliehenen Gaben zum Bösen verschwenderisch und im Guten sparsahm zu seyn, hingegen zum bösen Aufwand sparsahm, und zum guten milde und freygebig werden, und mit solchen guten Wercken ihr licht leuchten lassen, daß Sie öffentlich gesehen werden, wie Sie zum Preise des Herrn gereichen. Er heilige aber auch ihr inwendiges, damit alles äußerlich gute aus einem reinem, lautern und gläubigen Herten komme, so können wir bey den milden Gaben, die wir zur Beförderung der Ehre Gottes und s(eines) Namens anwenden, fest versichert seyn, daß Sie dem höchsten Geber nicht nur in Christo angenehm sind, sondern auch daß seine reiche Seegens=Hand selbige hundertfaltig im leiblichen und unendlich in ewigen und himmlischen Gütern ersetzen werde. Amen.

## **Anmerkungen:**

- 1 Es waren 12 geborstene Pfeiler neu aufgemauert sowie die Konstruktion des Dachstuhls verstärkt worden.
- 2 Diese „Notification von der Kansel d. 3. Nov.“ ist im Originaltext ebenfalls vorhanden. Wir unterdrücken sie hier, da sie nichts wesentlich Neues enthält.
- 3 Die farbigen Wappen der Spender aus Adel und städtischer Oberschicht waren also damals noch vorhanden. Die neuen Fenster sollten solche Wappen nicht mehr aufweisen, da sie die Kirche verdunkelten. Ein weiterer und wohl gewichtigerer Grund wird gewesen sein, daß man eine solche dauernde Präsenz der Großspender in bzw. an der Kirche nicht mehr haben wollte. Trotzdem gab es den Unterschied in der Behandlung der Honoratioren und dem einfachen Volk weiterhin, wie es sich auch hier wieder deutlich zeigt. Die alten Wappenfenster dienten jetzt auch als Erinnerung daran, daß die Fenster schon früher gespendet, also nicht aus kirchlichen Mitteln finanziert worden waren.
- 4 Hier wurden besonders die Leute aus Tönnhausen angesprochen, die sich schon lange um die Umpfarrung von Handorf nach Winsen bemüht hatten, was sie 1801 dann auch erreichten. Sie befürchteten wohl Nachteile von ihrem Handorfer Pfarrer, wenn sie nachweislich für Winsen spendeten, weshalb die Becken aufgestellt werden sollten, in die sie ihr Geld anonym legen konnten.



## LITERATUR UND BELEGE

1. 750 Jahre St. Marien zu Winsen an der Luhe. Band 3 der "Winsener Schriften". Heimat- und Museumverein Winsen (Luhe) und Umgebung e.V. 1983
2. Die untersuchte Probe trägt die Nummer 79384. Persönliche Mitteilung von Dr. Jochen Brandt, Archäologisches Museum Hamburg, mit der von ihm am 26.03.2015 erteilten Genehmigung, diesen Sachverhalt hier veröffentlichen zu dürfen.
3. Johannsen, Ilona, Die Kirche St. Marien in Winsen (Luhe). Kreiskalender / Jahrbuch für den Landkreis Harburg 2002 pp. 7-20
4. Mindermann, Arend, Urkundenbuch der Bischöfe und des Domkapitels von Verden. Landschaftsverband der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden in Stade. 3 Bände (2001, 2004 und 2012)
5. Landesarchiv Schleswig-Holstein, Urk.-Abt. 121 Nrn. 93 (10.03.1385) und 95 (24.06.1402)
6. Hofmeister, Adolph, und Schäfer, Ernst, Die Matrikel der Universität Rostock (1419-1831), 7 Bände, Rostock und Schwerin 1889-1922
7. Dormeier, Heinrich, Verwaltung und Rechnungswesen im spätmittelalterlichen Fürstentum Braunschweig-Lüneburg (Hannover 1994) pp. 38-41
8. Neumann, Eberhard G., Die Backsteintechnik in Niedersachsen während des Mittelalters. Lüneburger Blätter Heft 10 (1959) pp. 21-44
9. Krüger, Franz, Ziegelstempel in Lüneburg. Festblätter des Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg Nr. 5 (1933)

10. Adam, Bernd; Druzynski v. Boetticher, Alexandra, Neue Befunde zum Dachwerk der St. Marienkirche in Winsen an der Luhe, in: Berichte zur Denkmalpflege in Niedersachsen 31. Jahrgang Heft 2 (2011), pp. 84-87
11. Pieper, Roland, Anmerkungen zu Baugeschichte und Bauge-  
stalt der St.-Marien-Kirche in Winsen. Kreiskalender / Jahr-  
buch für den Landkreis Harburg 2012 pp. 87-107
12. Wrede, Adolf, Die Einführung der Reformation im  
Lüneburgischen durch Herzog Ernst den Bekenner. Göttin-  
gen 1887
13. Wrede, Adolf, Ernst der Bekenner, Herzog von Braun-  
schweig und Lüneburg. Schriften des Vereins für Reformati-  
onsgeschichte, Sechster Jahrgang, viertes Stück. Halle 1888
14. Schlopke, Christian, Chronicon oder Beschreibung der Stadt  
und des Stiffts Bardewick. Lübeck 1704
15. Scheidt, Christian Ludwig, Origines Guelficae. 4 Bände Han-  
nover 1750-1753
16. von Hodenberg, Wilhelm, Lüneburger Urkundenbuch, Sie-  
bente Abtheilung: Archiv des Klosters St. Michaelis zu Lüne-  
burg. Celle 1861
17. Volger, Wilhelm Friedrich, Urkundenbuch der Stadt Lüne-  
burg bis zum Jahre 1402, Bände 1-3, herausgegeben vom his-  
torischen Vereine für Niedersachsen. Hahn'sche  
Hofbuchhandlung Hannover 1872, 1875 und 1877
18. Kremeike, Hartwig, Der Kalkberg und die Festung Lüneburg  
Teil II. Mitteilungen des Arbeitskreises Lüneburger Altstadt e.  
V. Heft 19 (2003) pp. 11-25, insbesondere p. 22 Abb. 25.

19. Welter, Gerhard, Die Münzen der Welfen seit Heinrich dem Löwen. Band 1 (Braunschweig 1971) Nrn. 189-210
20. Stefke, Gerald, Lüneburger Währung und lübisch-hamburgische Währung im 13. und 14. Jahrhundert. Lüneburger Blätter 27/28 (1987) pp. 77-93
21. Mader, Herbert, Die Münzen der Stadt Lüneburg 1293-1777. Bremer Beiträge zur Münz- und Geldgeschichte Bände 7.1 und 7.2 (2012)
22. Dormeier, Heinrich, Landesverwaltung während des Lüneburger Erbfolgekrieges. Die Vogteirechnung des Segeband Vos in Winsen an der Luhe (1381/82). Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte Band 83 (2011) pp. 117-178
23. Krieg, Martin, Die Entstehung und Entwicklung der Amtsbezirke im ehemaligen Fürstentum Lüneburg. Göttingen 1922
24. Grieser, Rudolf, Schatz- und Zinsverzeichnisse des 15. Jahrhunderts aus dem Fürstentum Lüneburg. Hildesheim 1960
25. Brosius, Dieter, Urkundenbuch des Stifts Ramelsloh. Hildesheim 1981
26. Brosius, Dieter, Urkundenbuch des Klosters Scharnebeck. Hildesheim 1979
27. Sudendorf, Hans, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, 11 Bände. Hannover 1859-1882
28. Lappenberg, Johann Martin (spätere Herausgeber: Hagedorn, Anton; Nirrnhelm, Hans; Reetz, Jürgen), Hamburgisches Urkundenbuch. 4 Bände. Hamburg 1842-1967

29. Kausche, Dietrich, Gerechtsame an und auf den Wasserläufen zwischen Hamburg und Harburg im späteren Mittelalter. Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte Bd. 46 (1960) pp. 45-103
30. Kausche, Dietrich, Regesten zur Geschichte des Harburger Raumes 1059 bis 1527, Hamburg 1976
31. Richter, Klaus, Neues zur Archäologie der mittelalterlichen Kirche von Hittfeld, Kr. Harburg. Hammaburg Neue Folge 10 (1993) pp. 213-237
32. Jaitner, Klaus, Urkundenbuch des Klosters Ebstorf, Hildesheim 1985
33. Riggert, Ida-Christine, Die Lüneburger Frauenklöster, Hannover 1996
34. Hägermann, Dieter, Das Registrum bonorum salinarium von ca. 1369/70. Ein mittelalterliches „Aktionärsverzeichnis“ aus Lüneburg. Nds. Jb. f. Landesgesch. 61 (1989) pp. 125-158
35. Büttner, Johan Henricus, Genealogiæ der vornehmsten Lüneburgischen Adelichen Patricien-Geschlechter, Kelpische Buchdruckerey Lüneburg 1704
36. Eubel, Konrad, Hierarchia catholica mediæ ævi, mehrere Bände ab 1898. Band I (2. Auflage) p. 430
37. Clasen, Martin, Lüneburg und Reinfeld im Mittelalter, Lüneburger Blätter Heft 9 (1958) pp. 51-72
38. Pfannkuche, Christoph Gottlieb, Die aeltere Geschichte des vormaligen Bisthums Verden und jetzigen Herzogthums Verden (Verden 1830) p. 250

39. Hennecke, Edgar, Patronate Lüneburgischer Fürsten um 1445. Nds. Jb. f. Landesgesch. 9 (1932) pp. 142-154
40. Reinecke, Wilhelm, Geschichte der Stadt Lüneburg. 2 Bände. Lüneburg 1933 (Neuaufgabe 1977)
41. Grundriß des Städtleins Winsen an der Luhe, vermaßen von Hauptm. Schneider 1785. Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek Hannover. Mappe 20 Nr. 177
42. Reinhardt, Uta, Lüneburger Testamente des Mittelalters 1323 bis 1500. Hannover 1996
43. Manecke, Urban Friedrich Christoph, Topographisch-historische Beschreibungen der Städte, Ämter und adelichen Gerichte im Fürstentum Lüneburg, Celle 1858. Band I p. 285
44. Amtslagerbuch des Amtes Winsen, Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 74 Winsen / L. Nrn. 27-30
45. Acta betr. die Theilung des sogenannten Winser Achtwerts, in specie des Kommbrooks. Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 80 Lüneburg Nr. 3400
46. Hintze, Otto, Die alten Privilegien der Stadt Winsen a. L. Winsener Geschichtsblätter Heft 3 (1927) pp. 7-9
47. Behr, Hans-Joachim, Die Pfandschloßpolitik der Stadt Lüneburg im 15. und 16. Jahrhundert. Lüneburg 1964
48. Brosius, Dieter, Zur Geschichte des Stifts Ramelsloh im Mittelalter. Lüneburger Blätter 25/26 (1982) pp. 27-70
49. Gebhardi, Ludwig Albrecht, Collectanea, Auszüge und Abschriften von Urkunden und Handschriften, welche das Fürstentum Lüneburg betreffen. 1762-1798

50. Havemann, Wilhelm, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, 3 Bände (Göttingen 1853, 1855 und 1857)
51. Brosius, Dieter, Urkundenbuch der Stadt Celle (Hannover 1996) Nrn. 474, 475, 480-482, 492, 497 und 508
52. Meier, Rudolf, Die Pröpste der Braunschweiger Kollegiatstifte St. Blasius und St. Cyriacus im Mittelalter. Braunschweigisches Jahrbuch 52 (1971) pp. 19-61, speziell p. 44
53. Berens, Conrad Barthold, Genealogische und zum Theil Historische Vorstellung Des Ursprungs und Fortstammung Einiger Uralter Wohlgebohrner Hochadelichen Häuser, Hannover und Wolfenbüttel 1703, N.241 – N.244
54. Staatsarchiv Wolfenbüttel 82 Urk. III Nr. 7
55. Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden Band 12 – Die Protokolle des Lübecker Domkapitels 1522-1530, Nrn. 2197 und 2202. Zitiert bei Wolfgang Prange, Vom Reichskammergericht in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts, p. 89 Anm. 85
56. Bertram, Johann Georg, Das evangelische Lüneburg, Braunschweig 1719
57. Jacobi, Andreas Ludolph, Landtags=Abschiede und andere die Verfassung des Fürstenthums Lüneburg betreffende Urkunden. Erster Theil (Hannover 1794)
58. Meyer, Theodor (Herausgeber), Die Lüneburger Chronik des Propstes Jakob Schomaker. Lüneburg 1904
59. Gerichtsregister über das zu Ramelsloh gehaltene Gericht (1503 - 1508; 1523 - 1551). Hauptstaatsarchiv Hannover, Celle Br. 49 Nr. 262

60. Lehnrevers des Johann von Haselhorst für sein Winsener Mannlehen vom 01.01.1543. Hauptstaatsarchiv Hannover Celle Or. 30 Nr. 588
61. Kayser, Karl, Die reformatorischen Kirchenvisitationen in den welfischen Landen 1542-1544. Instruktionen, Protokolle, Abschiede und Berichte der Reformatoren. Göttingen 1897
62. Hennecke, Edgar, Zur Durchführung der Reformation in den welfischen Landen. Eine Quellennachlese. Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 36 (1931) pp. 35-55
63. Brosius, Dieter, Urkundenbuch des Klosters Lüne (Hannover 2011) Nr. 51
64. Rüter, Ernst, Heimat und Geschichte eines alten Bauerngeschlechts der Lüneburger Heide (Lüneburg 1932) p. 34
65. Reinecke, Wilhelm, Die Chroniken der deutschen Städte, Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Band 36 Lüneburg, Göttingen 1931 (Nachdruck 1968), pp. 446-459
66. Salfeld, Eduard, Das Lüneburgische Pfründenregister von 1534. Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 39 (1934) pp. 84-105
67. Kayser, Karl, Das Memorienbuch der St. Marienkirche in Celle. Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte Band 6 (1901) pp. 146-209, speziell p. 170 Anm. 2
68. Brosius, Dieter, Urkundenbuch der Stadt Celle. Hannover 1996

69. Eckhardt, Albrecht, Der Lüneburger Kanzler Balthasar Klammer und sein COMPENDIUM JURIS. Quellen und Darstellungen der Geschichte Niedersachsens Band 63 (Hildesheim 1964)
70. Lange, Bernhard, Die General-Kirchenvisitation im Fürstentum Lüneburg 1568, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 58 (1960) pp. 41-100
71. Steinmetz, Rudolf, Die Generalsuperintendenten von Lüneburg-Celle. Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte Band 20 (1915) pp. 1-135
72. Dumrese, Hans, Lunaeburga Saxonia Lüneburg im Sachsenland. Lüneburg 1956
73. Hodenberg, Wilhelm von, et alii, Stammtafeln der Freiherrn von Hodenberg. Hannover 1905
74. Ohe, Hans Joachim von der, Die Zentral- und Hofverwaltung des Fürstentums Lüneburg (Celle) und ihre Beamten 1520-1648 (Celle 1955) p. 83
75. Stadtarchiv Lüneburg UA 1562 Mrz 19. Druck bei Francke, Die Stadt Lüneburg vor und in dem dreißigjährigen Kriege, in: Dritter und vierter Jahresbericht des Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg 1880 und 1881. Lüneburg 1882, pp. 62-84: „Vertrag über die, zwischen den Durchl. Fürsten und Herren, Heinrich und Wilhelm, Hertzögen zu Braunsch. und Lüneburg, eines, und der löbl. Stadt Lüneburg, andern Theils, vorgewaltete Irrungen, de dato den 19. Mart. 1562. nebst dem darauf ertheilten Hochfürstl. Huldigungs-Brieff vom 18ten Aug. 1562, und der, über beyde ausgebrachten Kayserl. Confirmation vom 9ten April 1566. Aus den Originalien abgedruckt, und im Anhang von einem Neben-Vergleich über den 27ten Articul obigen Vertrages begleitet.“



76. Scharf, Christoph Barthold, Statistisch-topographische Samlungen zur genaueren Kentnis aller das Churfürstenthum Braunschweig-Lüneburg ausmachenden Provinzen, als die zwote Auflage von dem politischen Staate. Bremen 1791 pp. 99-100
77. Hauptstaatsarchiv Hannover, Celle Br. 47 Nr. 405/1, 405/2, 406 und Hann. 27 Lüneburg Nr. 972
78. Alpers, Klaus, Lüneburg und die Antike. Studien zur Rezeption antiker Stoffe im Humanismus des 16. Jahrhunderts in Lüneburg, Lüneburg 2010
79. Pape, Fritz, Der Weinbau im ehemaligen Fürstentum Lüneburg, Celle 1989
80. Klahn, Jürgen, Winsener Hausnummern. Unveröffentlichtes Konzept (Rotterdam 1993)
81. Hintze, Otto, Der Brand von Winsen a. d. Luhe im Jahre 1585 und der Wiederaufbau der Stadt. Winsener Geschichtsblätter Heft 14 (1932)
82. Tollen, Justus, Amtmann, Ambts Winsen an der Luhe Hautb Inventarium vom 1 Maji 1714 biß 1 Maji 1715, Concept, Cap. IX und X (pp. 44-54)